DIE SOZIALE SICHERUNG DER EHEFRAU IN GROSSBRITANNIEN

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

eines Doktors des Rechts

der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

CHRISTIAN WINFRIED FÄRBER

Assessor, Saarbrücken

1974

DIE SOZIALE SICHERUNG DER EHEFRAU IN GROSSBRITANNIEN

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

eines Doktors des Rechts

der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

CHRISTIAN WINFRIED FÄRBER

Assessor, Saarbrücken

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan:	Professor Dr. Günther Jahr
Erstberichterstatter:	Professor Dr. Hans F. Zacher
Zweitberichterstatter:	Professor Dr. Günther Jahr

Tag der Disputation: 14. März 1974

aku- Fotodruck, 86 Bamberg, Färbergasse 8 R

G l i e d e r u n g

	Seite
1. Abschnitt: Einleitung	1
Vorfragen	1
1. Ausgangspunkte	1
(a) Die Diskussion in der BRDeutschland	2
(aa) Gleichberechtigung	2
(bb) Gleichberechtigung und Sozialrecht	3
(b) Die Diskussion in Großbritannien	6
2. Der Bereich der Arbeit	11
(a) Der räumliche Bereich	11
(b) Der sachliche Bereich	12
(aa) Die Beschränkung auf Ehefrauen	13
(bb) Die grundsätzliche Beschränkung auf finanzielle Sicherungen	13
(cc) Die ausnahmsweise Beachtung von Sach- und Dienstleistungen	15
(dd) Die ausgewählten Leistungssysteme	15
3. Einige sprachliche Besonderheiten	25
Einführung in die Problemstellung	31
1. Sozialpolitische Ausgangslage	31
(a) Die Funktionen der Familie	32
(b) Die sozialen Risikolagen von Ehefrauen	34
(aa) Begriff des Risikos	34
(bb) Die nachteiligen Geschehen und ihre Ursachen	35
(aaa) Gefährdungslagen, die an die Arbeitsrolle anknüpfen	36
(aaaa) Verdienerrolle	36
(bbbb) Hausfrauenrolle	37
(bbb) Gefährdungslagen, die an den familiären Status anknüpfen	38
(aaaa) Die Leistungen an die Familie	39
(bbbb) Die Leistungen von der Familie	39

		Seite
(cc)	Die möglichen Nachteile	41
(aaa)	Einkommenslosigkeit	41
(bbb)	Abhängigkeit vom Verdiener	42
(ccc)	Mangel an persönlichem Unterhalt	43
2.	Gesichtspunkte des Verfassungsrechts und der internationalen sozialrechtlichen Normen	44
(a)	Britisches "Verfassungsrecht"	44
(b)	Internationale Normen	46
(aa)	Quellen	46
(bb)	Ehe-Frauen betreffende Bestimmungen	49
(aaa)	Allgemeine Zielvorstellungen	5o
(bbb)	Frauen betreffende Bestimmungen	5o
(ccc)	Familienbezogene Bestimmungen	51
2. Abschnitt:	Die rechtliche Ausgestaltung der Sicherung im Zivil-, Sozial- und Steuerrecht	53
§ 3 1. Kapitel:	Die Sicherung der Ehefrau durch das britische Zivilrecht	53
1.	Ehe	54
(a)	Voraussetzungen	54
(b)	Mögliche Entwicklungen der Ehe	55
(aa)	Störungstatbestände zur Zeit des Bestehens der Ehe	56
(aaa)	Störungen trotz Zusammenlebens	56
(bbb)	Störung durch Trennung	57
(bb)	Tatbestände, die zur Beendigung der Ehe führen	6o
(aaa)	Tod und Verschollenheit des Ehegatten	6o
(bbb)	Auflösungsgründe	61
(aaaa)	Scheidungsgründe	61
(bbbb)	Annullierung der Ehe	65
2.	Güter- und Unterhaltsrecht	67
(a)	Bei intakter Ehe	67
(aa)	Güterrecht	67
(bb)	Eheliches Unterhaltsrecht	71
(aaa)	"Wilful neglect to maintain" (England)	73
(bbb)	"Aliment" (Schottland)	75
(ccc)	Exkurs: Unterhaltspflicht im Sozialhilferecht	75
(b)	Bei gestörter Ehe	78
(aa)	Bei böswilligem Verlassen (Desertion)	78
(aaa)	Güterrecht	78
(bbb)	Unterhaltsrecht	8o

Seite

(bb) Bei einverständlicher Trennung 81
(aaa) Güterrecht 81
(bbb) Unterhaltsrecht 82
(cc) Bei gerichtlicher Trennung 83
(aaa) Güterrecht 83
(bbb) Unterhaltsrecht 87
(c) Bei und nach Eheende 89
(aa) Bei Tod und Verschollenheit 89
(aaa) Güterrecht 89
(bbb) Unterhaltsrecht 94
(bb) Bei Auflösung der Ehe 96
(aaa) Güterrecht 96
(bbb) Unterhaltsrecht 97

3. Mehrbedarf in der Person Dritter (Kinder) 98

(a) Güterrecht 99
(b) Unterhaltsrecht 99

2. Kapitel: Die sozialrechtliche Sicherung der Ehefrau 101

Einführung in das britische System sozialer Sicherung 101

1. Grundlagen 101

(a) Die sozialpolitischen Zielvorstellungen 101
(aa) Beveridge und sein Plan 101
(bb) Existenzminimum und Armut 104
(b) Grundbegriffe des britischen Sozialversicherungssystems 106
(aa) Grundsätze 106
(bb) Die normative Aufgabenzuweisung 108
(cc) Versicherungszweige 110
(dd) Versicherungspflichtiger Personenkreis 110
(ee) Versicherungsklassen 112
(ff) Beitragsrecht 113
(gg) Beitragsbefreiung und Anrechnung - "credits and excusals" 114
(c) Grundbegriffe der Zusatzversicherung 115
(d) Grundbegriffe des Sozialhilferechts 116
(aa) Subsidiarität, Individualprinzip 116
(bb) Anspruch auf Leistungen? 117
(e) Grundbegriffe des Familienlastenausgleichs 118

2. Sicherungsformen 119

(a) Teilhabeformen 120
(b) Die Vorsorgepflicht in der allgemeinen Sozialversicherung 121

Seite

(aa) Modifikation der allgemeinen Vorsorgepflicht 122
(bb) Wahlmöglichkeiten zwischen der abgeleiteten und der unabgeleiteten Sicherung 124
(c) Die Vorsorgepflicht in der Zusatzversicherung 125
(d) Die Teilhabe am System der Sozialhilfe 127
(e) Die Teilhabe am Familienlastenausgleich 128

§ 5 3. Die Sicherungssysteme 130

(a) Risikodeckung bei Verlust des Erwerbseinkommens und bei Erwerbslosigkeit 130
(aa) Risikodeckung beim Ausschluß vom Erwerbsleben wegen Erwerbsunfähigkeit 130
(aaa) Die gedeckten Tatbestände 131
(aaaa) Subsidiärer Grundtatbestand: Bedürftigkeit 131
(bbbb) Die gedeckten Tatbestände in der Sozialversicherung (einschließlich Unfall- und Zusatzversicherung) 134

(1) Krankheit, Invalidität 135
(2) Arbeitsunfall 138
(3) Mutterschaft 139
(4) Arbeitslosigkeit 140
(5) Alter als Sicherungstatbestand 141
(6) Exkurs: Lohnfortzahlung 142

(bbb) Die Leistungen 143
(aaaa) Die Leistungen bei (teilweiser) Erwerbsunfähigkeit (Erwerbsminderung, Alter) 143

(1) Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit, Gebrechlichkeit, Invalidität 143
(2) Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit infolge Alters 148

(bbbb) Die Leistungen bei Erwerbslosigkeit 150
(bb) Risikodeckung bei begründeter Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit 151
(aaa) Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit 151
(aaaa) Sozialhilfe 151
(bbbb) Sozialversicherung 153
(bbb) Sonstige Gründe 153
(cc) Leistungsvoraussetzungen 153
(aaa) Positive Leistungsvoraussetzungen 154
(aaaa) Sozialhilfe 154
(bbbb) Sozialversicherungen 154

Seite

(bbb) Ausschlußgründe 159
(aaaa) Sozialhilfe 159
(bbbb) Sozialversicherungen 160

(1) Ausschlußgründe bei Krankengeldbezug 160
(2) Ausschlußgründe bei Bezug von Mutterschaftsgeld 162
(3) Ausschlußgründe bei Bezug von Arbeitslosengeld 163
(4) Ausschlußgründe in der Unfallversicherung 164
(5) Ausschlußgründe bei Altersrenten 165

6 (b) Unterhaltsbezogene Sozialleistungen bei Leistungsunfähigkeit oder -minderung 166

(aa) Leistungen z.Zt. des Bestehens der Ehe 166
(aaa) Sozialhilfe 166
(bbb) Sozialversicherung 167
(aaaa) Die abgeleitet-mittelbare Sicherung 167
(bbbb) Die abgeleitet-unmittelbare Sicherung: Die Altersrente kraft Versicherungsverhältnis des Ehemannes 168
(bb) Die Sicherung der früheren Ehefrau nach Eheende 170
(aaa) Zeitpunkt des Eheendes 171
(bbb) Die Verweisung in die unabgeleitete Sicherung nach Beendigung der Ehe 172
(aaaa) Sozialhilfe 172
(bbbb) Sozialversicherung 172

(1) Die Sicherung und ihre Formen nach Tod oder Verschollenheit des Ehemannes 173
(11) Ehe als Voraussetzung 173
(12) Leistungen im Todesfall 174
(121) Überblick 174
(122) Übergangshilfen (Witwengeld und lohnbezogener Zuschlag) 175
(13) Leistungen bei Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit nach Eheende 176
(131) Witwenmuttergeld 176
(132) Witwenrenten 177
(14) Leistungsvoraussetzungen 178
(141) Positive Leistungsvoraussetzungen 178
(142) Negative Leistungsvoraussetzungen 180
(15) Die Sicherung nach dem Ende der Witwenleistungen 181
(151) Die Verweisung in die unabgeleitete Sicherung bei Leistungsende vor Erreichen der Altersgrenze und Anrechnungsvorschriften 181
(152) Die abgeleitete Altersrente von Witwen, wenn die Witwenleistungen bei oder nach Erreichen der Altersgrenze enden 184
(153) Zu den abgeleitet-unmittelbaren Leistungen im Todesfall (Zusatzversicherung) 185

Seite

(2) Sicherung und Formen nach Ausscheiden des Ehemannes aus dem Unterhaltsverband 186
(21) Scheidung vor Erreichen der Altersgrenze: Verweisung auf die allgemeine Versicherungspflicht 186
(22) Abgeleitete Altersrente bei Scheidung nach Erreichen der Altersgrenze 190

§ 7 (c) Die Leistungen bei Mehrbedarf 192
(aa) Mehrbedarf in der Person des Gesicherten 192
(aaa) Dauernder Mehrbedarf 193
(aaaa) Sozialhilfe 193
(bbbb) Sozialversicherungen 195
(bbb) Einmaliger Mehrbedarf in der Person des Gesicherten 196
(bb) Mehrbedarf in der Person Dritter 197
(aaa) Dauernder Mehrbedarf 198
(aaaa) Sozialhilfe 198

(1) Anerkannte Fälle 198
(2) Leistungen 199
(3) Leistungsvoraussetzungen 200

(bbbb) Sozialversicherungen 201

(1) Anerkannte Fälle 201
(2) Leistungen 203
(3) Leistungsvoraussetzungen 204

(cccc) Kindergeld 209

(1) Grundbegriffe 209
(2) Leistungshöhe 210
(3) Leistungsvoraussetzungen 211

(dddd) Selektive Einkommensaufstockung (family income supplements) 215

(1) Grundbegriffe und "gedecktes Risiko" 215
(2) Leistungen 217
(3) Leistungsvoraussetzungen 218

(bbb) Einmaliger Mehrbedarf in der Person Dritter 220
(aaaa) Sozialhilfe 220
(bbbb) Allgemeine Sozialversicherungen 221

(1) Gedeckte Fälle: Mutterschaftsbeihilfe und Sterbegeld 221
(2) Leistungen 221
(3) Leistungsvoraussetzungen 221

		Seite
(cc)	Die Berücksichtigung von Mehrbedarf nach Eheende	223
(aaa)	Mehrbedarf in der Person der ehemaligen Ehefrau	224
(aaaa)	Dauernder Mehrbedarf	224
(bbbb)	Einmaliger Mehrbedarf	224
(bbb)	Mehrbedarf in der Person Dritter	225
(aaaa)	Dauernder Mehrbedarf	225
(bbbb)	Einmaliger Mehrbedarf	226
8 (d)	Leistungen gegen den Mangel an persönlichem Unterhalt	227
(aa)	Begriff	227
(bb)	Sozialhilfe	227
(cc)	Sozialversicherungen	231
(aaa)	Allgemeine Sozialversicherung	231
(bbb)	Unfallversicherung	234
9	Exkurs: Die soziale Ausgestaltung des Steuerrechts	235
1.	Überblick über die Besteuerung des Erwerbseinkommens in Großbritannien	235
2.	Die Besteuerung der Ehegatten	236
(a)	Zusammenveranlagung	236
(b)	Die Auswirkungen von Trennung der Ehegatten und Beendigung der Ehe	238
(c)	Die steuerliche Behandlung von Unterhaltszahlungen	239
3.	Steuerverschonungen im Zusammenhang mit familiärem Mehrbedarf	239
(a)	Ehefrauen-Freibetrag	240
(b)	Freibeträge für Kinder	240
(c)	Sonderfreibetrag für Kinder	240
(d)	Freibetrag für Haushälterin u.ä.m. bei Verwitweten	241
3. Abschnitt:	Rechtstatsächliche Ergänzungen zu den Sicherungen des Zivil-, Sozial- und Steuerrechts	242
10	Die tatsächliche Lage im Zivilrecht	243
1.	Die vermittelte Sicherung	243
(a)	Eheliches Güterrecht (einschließlich Erbrecht)	244

Seite

(b) Unterhaltsrecht 247
(aa) Die geringe Höhe der zugesprochenen Unterhaltsleistungen 248
(bb) Mangelnde Vollstreckbarkeit 249

2. Die Verknüpfung von familienrechtlicher und sozialrechtlicher Modifikation der Risikolagen 252

(a) Verweisung auf die soziale Sicherung 252
(b) Zwischenergebnis 254

§ 11 Die tatsächliche Lage im Sozialrecht 255

1. Sicherungslücken 255

(a) In der Sozialhilfe 255
(aa) Gedeckter Kreis 255
(bb) Gedeckte Fälle 256
(aaa) Die Gewährung von Einkommensersatz 256
(bbb) Die Gewährung von Dienstleistungen 258
(b) In den Vorsorgesystemen 258
(aa) Die persönliche Begrenzung der Vorsorgepflicht 258
(bb) Begrenzung des Kreises der abgeleitet Gesicherten 26o
(cc) Die Beschränkung der Vorsorgepflicht auf bestimmte Risiken 262
(aaa) Der Ausfall personalen Unterhalts 263
(aaaa) Die Beschaffung von Hilfen 263
(bbbb) Die mittelbare Berücksichtigung 264
(bbb) Die Begrenzung der gedeckten Risiken entsprechend der Arbeitsrolle 266
(c) Familienlastenausgleich 268

2. Wirksamkeit der gewährten Sicherung 269

(a) Die Höhe der Leistungen 269
(aa) Die Rolle des Bedarfsdeckungsprinzips 269
(bb) Die Höhe der tatsächlich gewährten Leistungen 272
(aaa) Lohnersatzleistungen 273
(aaaa) In der Sozialhilfe 273
(bbbb) In der Sozialversicherung 273
(bbb) Unterhaltsersatzleistungen 277
(ccc) Monetärer Familienlastenausgleich 280
(aaaa) Sozialhilfe und Ergänzung des Familieneinkommens 281
(bbbb) Sozialhilfe und Kindergeld 284
(cccc) Versicherungsleistungen 286
(dddd) Die steuerlichen Kinderfreibeträge 288
(b) Die Zuverlässigkeit der Sicherung 291
(aa) Die Zuverlässigkeit der beitragslosen Systeme 292
(bb) Die beitragsgebundenen Systeme 293

Seite

3. Gleichbehandlung der Ehefrauen 297

(a) Gleichheitssatz und Sozialleistungssysteme 298
(aa) Vorsorgepflicht und Arbeitsrolle 298
(bb) Leistungen und Leistungsvoraussetzungen 3oo
(cc) Speziell: Eheende 3oo
(b) Ungleichbehandlung im Gesamtsystem 3o1

4. Spezielle Einwirkungen des Sozialrechts auf die Handlungsfreiheit 3o2

(a) Der Entzug von Sozialleistungen 3o3
(b) Sozialleistungen als Anreiz 3o4

4. Abschnitt: Sozialpolitische Leitbilder und sozialrechtliche Gestaltungsprobleme bei der Sicherung von Ehefrauen 3o8

12 Die Reformvorschläge in Großbritannien 311

1. Der Gesetzentwurf der Regierung Wilson von 1969/7o 311

(a) Die Behandlung der Frauen 313
(b) Die Hauptvorteile für Frauen 315
(c) Keine Anrechnung von Beiträgen für die Nur-Hausfrauen 317

2. Pflichtversicherung für Hausfrauen? 318

(a) Die Ausgestaltung einer Hausfrauen-Pflichtversicherung 319
(b) Keine Frage von "Unschuld" oder "Schuld"? 32o

3. Kritik 32o

13 Elemente eines Sicherungsmodells für Ehefrauen 323

1. Die Anerkennung der Rollen der Ehefrau 324

(a) Die Anerkennung eines besonderen Sicherungsbedürfnisses bei der erwerbstätigen Ehefrau 324
(b) Die Anerkennung eines besonderen Sicherungsbedürfnisses bei nicht-erwerbstätigen Ehefrauen 325
(aa) Grundsätze der Gleichberechtigung und der Ungleichbehandlung 325

Seite

(bb) Legitimität und Förderung des Rückzugs auf den Haushalt 327
(aaa) Legitimität 327
(bbb) Förderung 330
(c) Anerkennung der Rollen- und Statusmobilität der Ehefrauen 331

2. Die Beteiligung an der Vorsorgesicherung des Ehemannes 335

(a) Der Grundsatz der Mitberechtigung an den vom Ehemann erworbenen sozialen Positionen 335
(b) Der Grundsatz der Akzessorietät der Sicherung in der intakten Familie 340
(aa) Die gesetzlichen Leistungen 340
(bb) Die Eignung der akzessorischen Sicherung 341
(c) Scheidung als Sonderfall 342
(aa) Aufteilung oder "Doppelung" des Rentenkontos 342
(bb) Scheidung als versicherbares Risiko? 344
(aaa) Versicherungstechnische Voraussetzungen 346
(aaaa) Deckungsbedürftige Tatbestände 347
(bbbb) Zufälligkeit der Scheidung bzw. ihrer Folgen? 350
(cccc) Mißbrauchsklauseln im Sozialversicherungsrecht 356
(dddd) Ergebnis in bezug auf die Versicherbarkeit von Scheidungsfolgen 357
(bbb) Soziales Bedürfnis 357
(ccc) Deckung im Familienlastenausgleich oder in der Sozialversicherung? 359

§ 14 Schlußbemerkung 361

Abkürzungen

A	Act
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
All E.R.	All England Law Report, London
A of EA, 71	Attachment of Earnings Act, 1971 (c. 32)
Benefit Regs., 64	National Insurance (Industrial Injuries) (Benefit) Regulations 1964, S.I. 1964 No. 504
c.	chapter (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung des Gesetzes)
C.	Entscheidung des National Commissioner in Sachen (S) Krankheit, (U) Arbeitslosigkeit, (I) Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, (G) Sonstiges; bis 1949, nach No. und Jahr
Claims and Payments Regs., 71	National Insurance (Claims and Payments) Regulations, 1971, S.I. 1971 No. 707
Classification Regs., 48	National Insurance (Classification) Regulations, 1948, S.I. 1948 No. 1425
Contributions Regs., 48	National Insurance (Contributions) Regulations, 1948, S.I. 1948 No. 1417
Death Grant Regs., 49	National Insurance (Death Grant) Regulations, 1949, S.I. 1949 No. 1204

DHSS	Department of Health and Social Security (Gesundheits- und Sozialministerium)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Stuttgart
DRA, 69	Divorce Reform Act, 1969 (c. 55)
1. EheG	Entwurf eines ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheG), BR-Drucks. 266/71
EuSCh	Europäische Sozialcharta vom 19. 9.1964 - BGBl. II 1965, S. 1122 ff.
FAA, 65 bzw. 45	Family Allowances Act, 1965, c. 53, bzw. Family Allowances Act, 1945 (8 & 9 Geo. 6, c. 41)
FIS	Family Income Supplement
FISA, 70	Family Income Supplements Act, 1970 (c. 55)
FIS (Claim and Payments) Regs., 71	Family Income Supplements (Claims and Payments) Regulations, 1971, S.I. 1971 No. 227
General Regs., 71	Family Income (General) Regulations, 1971, S.I. 1971 No. 226
General Benefit Regs., 48 bzw. 70	National Insurance (General Benefit) Regulations 1948, S.I. 1948 No. 1278 und 1970, S.I. 1970 No. 1981
HdV	Handwörterbuch des Versicherungswesens, 2 Bde, Hrsg.: Finke, Eberhart, Darmstadt 1958
Hospital In-Patients Regs., 49	National Insurance (Hospital In-Patients) Regulations 1949, S.I. 1949 No. 1461
IAO	Internationale Arbeitsorganisation

ICTA, 70	Income and Corporation Taxes Act, 1970 (c. 10)
II	Industrial Injury, Industrial Injuries
I.L.R.	International Labour Review
Married Women Regs., 48	National Insurance (Married Women) Regulations, 1948, S.I. 1948 No. 1470
Maternity Benefits Regs., 54	National Insurance (Maternity Benefits and Miscellaneous Provisions) Regulations, 1954, S.I. 1954 No. 189
MCA, 64	Matrimonial Causes Act, 1965, (c. 72)
MHA, 67	Matrimonial Homes Act, 1967, (c. 75)
M.L.R.	Modern Law Review, London
MPPA, 70	Matrimonial Proceedings and Property Act, 1970 (c. 45)
MRK	Europäische Menschenrechtskonvention v. 7.8.1952 - BGBl. II 1952, S. 685, 953
MSS	Ministry of Social Security
MSSA, 66	Ministry of Social Security Act, 1966 (c. 20)
N.I.	1. National Insurance 2. Leaflet (Broschüre) mit No.
NIA, 65 bzw. 66 bzw. 71 bzw. 72	National Insurance Act, 1965 (c. 51), 1966 (c. 6), 1971 (c. 50), 1972 (c. 57)
NI (II) A, 65	National Insurance (Industrial Injuries) Act, 1965 (c. 52)

NI (Old Persons) Act, 70	National Insurance (Old persons' and widows' pensions and attendance allowance) Act 1970 (c. 51)
NISBA, 73	National Insurance and Supplementary Benefit Act, 1973 (c. 42)
NO	Die Neue Ordnung, Paderborn
Overlapping Benefits Regs., 67	National Insurance (Overlapping Benefits) Regulations 1967, SI. 1967 No. 2711
para.	paragraph
Persons Abroad Regs., 48	National Insurance (Residence and Persons Abroad) Regulations 1948, S.I. 1948 No. 1275
proviso	Vorbehalt, meist am Ende der einzelnen Norm
Qualification Regs., 69	Family Allowances (Qualifications) Regulations 1969, S.I. 1969 No. 212
reg., regs.,	regulation (s),
Regs.,	Regulation (s)
R	R = Entscheidungen des National Commissioners in Sachen: (S) Krankheit, (U) Arbeitslosigkeit, (G) Mutterschaft, Sterbegeld, Hinterbliebene, (I) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, (F) Kindergeld ab 1950 nach No. und Jahr
RPA, 65	Redundancy Payments Act, 1965 (c. 62)
RRG	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherungen usw., BR-Drucks. 509/72

s., ss.	section, sections
Schedule	Anhang zu Gesetz (Act) oder Verordnung (regulation)
S.I.	Statutory Instruments = amtliche Sammlung der untergesetzlichen Normen mit Erscheinungsjahr und Nummer der Norm
Social Security Act, 73	Social Security Act, 1973 (c. 38)
Sozialkonvention - UN	UN-Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, abgedr. in: Annex to General Assembly Resolution 2200 (XXI) of 16 December 1966, G.A. Off.Rec. 21rst Sess., Suppl. No. 16 (A/ 6316), S. 49 ff.; deutsche, nicht amtliche Übersetzung in: Vereinte Nationen 1967, S. 193-195
Trib. Dec.	Tribunal Decision der National Insurence Commissioners in Fällen von besonderer Bedeutung
Übereinkommen Nr. 102	Internationale Arbeitsorganisation, Übereinkommen über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, in Kraft getreten am 27. April 1955, abgedr. in: Internationale Arbeitsorganisation, Übereinkommen und Empfehlungen 1919-1966, Genf 1966
Unemployment and Sickness Benefit Regs., 67	National Insurance (Unemployment an Sickness Benefit) Regulations, 1967, S.I. 1967 No. 330
W.L.R.	Weekly Law Report, London
ZSR	Zeitschrift für Sozialreform, Wiesbaden

Wegen der üblichen Abkürzungen bei Zitaten von britischen Zivilurteilen vgl. Henrich, Einführung, a.a.O., S. 12 ff.

Im übrigen vgl. Kirchner, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 2. Aufl., Berlin 1968

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s +)

Abstract 68	Vgl. Department of Health and Social Security, Retirement pensions usf.
Achinger, Hans	(Sozialpolitik) als Gesellschaftspolitik, 2. Aufl., Schrift 249 des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt 1971
Aikin, Olga	(Social Insurance) and the Family 8 J.S.P.T.L. (1965), S. 167 ff.
Annual Report 1966 ff.	Vgl. Department of Health and Social Security sowie Ministry of Social Security
Atkinson, A.B.	Poverty in Britain and the Reform of Social Security, University of Cambridge, Department of Applied Economics, Occasional Papers: 18, Cambridge 1969
Barker, David	Family Income Supplement, in:(Family Poverty), a.a.O., S. 44 ff.
ders.	The Family Income Supplement, (New Society) 1971, S. 240 ff.
Beveridge-Plan	Social Insurance and Allied Services, Report by Sir William Beveridge, Cmnd. 6404, London 1942
Boettcher, Erik (Hrsg.)	Sozialpolitik und Sozialreform, Ein einführendes Lehr- und Handbuch der Sozialpolitik, Tübingen 1957

+) Es wurde nur das im Text mehrmals zitierte Schrifttum aufgenommen; im übrigen vgl. die jeweiligen Anmerkungen.
Die Klammern kennzeichnen die beim Zitieren verwandten Kurztitel.

Bogs, Harald	(Neues Eherecht) und Sozialversicherung, in: Eherechtsreform, Bd. 2 der Reihe Rechtspolitik und Gesetzgebung, Frankfurt 1971, S. 96 ff.
ders.	Die (Sozialversicherung) im Staat der Gegenwart. Öffentlich-rechtliche Untersuchungen über die Stellung der Sozialversicherung im Verbändestaat und im Versicherungswesen, Veröffentlichung des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft 75, Berlin 1973
Boulton, A. Harding	Law and Practice of (Social Security), Bristol 1972
Braun, Hans	(Soziale Sicherung), System und Funktion, Stuttgart 1972
Bremme, Gabriele	(Freiheit) und Soziale Sicherheit, Motive und Prinzipien sozialer Sicherung, dargestellt an England und Frankreich, Stuttgart 1961
Bromley, Peter Mann	"English Law", in: Das (Erbrecht von Familienangehörigen) in positivrechtlicher und rechtspolitischer Sicht. Verhandlungen der Fachgruppe Zivilrechtsvergleichung anläßlich der Tagung für Rechtsvergleichung in Regensburg vom 24.-27. Sept. 1969, Arbeiten zur Rechtsvergleichung, Bd. 50, Ffm.-Berlin 1971, S. 63 ff.
ders.	(Family Law), 4th ed., London 1971
Children Absent from Their Families	Vgl. Ministry of Social Security
Circumstances of Families	Vgl. Ministry of Social Security
v. Denffer, Herbert - Pfeiffer, Christoph - Plath, Werner-Tosberg, Adolf	"Risikobewertung", HdV II, Sp. 1744 ff.

Department of Health and Social Security (Annual Report 1970), Cmnd. 4714, London 1971

dass. (Annual Report 1971), Cmnd. 5019, London 1972

dass. (Annual Report 1972), Cmnd. 5352, London 1973

dass. (Death Grant), N.I. 49, London 1971

dass. (Excusals and Credits), N.I. 43, London 1973

dass. Extract from the (Annual Report 1968), Part II, Social Security Services

dass. (National Superannuation) and Social Insurance. Proposals for earnings-related Social Security, Cmnd. 3883, London 1969

dass. (Retirement Pensions), N.I. 15, London 1973

dass. Retirement Pensions and Widows Benefit, Abstract of Statistics for the Year 1968, London 1969 (maschinenschriftlich), zitiert: (Abstract 68)

dass. (Widow's Benefit), N.I. 13, London 1971

Department of Health and Social Security, Supplementary Benefits Commission Supplementary Benefits (Handbook), 3. Aufl., London 1972

De Smith, S.A. (Constitutional) and administrative (law), Harmondsworth 1971

Donaldson, David Torrance Das eheliche und nacheheliche (Unterhaltsrecht) in England und seine Entwicklung im Vergleich mit den Grundzügen des deutschen Rechts, Diss. iur. Freiburg/Br., 1967

Dupeyroux, J.-J.	(Entwicklung und Tendenzen) der Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und in Großbritannien, herausgegeben von der Hohen Behörde der EGKS, Luxemburg 1966
(Family Poverty)	Programme for the seventies, herausgegeben von David Bull mit einem Vorwort von Peter Townsend, London 1971
Färber, Christian Winfried	Die (britische Sozialhilfe) und ihre Stellung im System sozialer Sicherung Großbritanniens, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 1973, Heft 1, S. 32 ff.
ders.	Die (finanzielle Sicherung) geschiedener Ehefrauen im Unterhalts- und Sozialversicherungsrecht Englands, in: ZSR 1971, S. 257 ff., 460 ff.
ders.	Zum Entwurf eines (Sozialgesetzbuches), in: ZSR 1972, S. 141 ff.
Fletcher, Ronald	The (Family and Marriage) in Britain, 2. Aufl., Harmondsworth 1966
George, Victor	(Social Security): Beveridge and After, London 1968
Gernhuber, Joachim	Lehrbuch des (Familienrechts), 2. Aufl., München 1971
Gessner, Volkmar	Soziologische Überlegungen zu einer Theorie der (angewandten Rechtsvergleichung), RabelsZ 36 (1972), S. 229 ff.
Gibson, Colin	The Case for (State Insurance) Against Broken Marriages, in: Social Work today 1970, S. 25 ff.

Gilling-Smith, G.D.	The (Complete Guide) to Pensions and Superannuation, 2. Aufl., Harmondsworth 1968
Gloag-Henderson	(Introduction) to the Law of Scotland, 7th ed., Edinburgh 1969
Großmann, Marcel	Über das subjektive (Risiko), in: Festschrift Wirtschaft und Recht der Versicherung, Paul Braess zum 66. Geburtstag, Hersg. Dieter Farny, Karlsruhe 1969, S. 81 ff.
Halsbury's Laws	of England, 3. Aufl., London 1950 ff. mit Cumulative Supplements
Handbook	s. DHSS
Hax, Karl	(Grundlagen) des Versicherungswesens, Wiesbaden 1964
Henrich, Dieter	(Einführung) in das englische Privatrecht, Darmstadt 1971
Höfer, Frank	Die (soziale Sicherung) der nichtberufstätigen Hausfrau in Frankreich, Belgien und Italien, Diss. iur. Saarbrücken, Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes, Bd. 13, Stuttgart-Brüssel 1972
Holman, Robert	(Unsupported Mothers) and the care of their children, 2. Aufl., London 1972
Home Office	Report of the committee on statutory (maintenance limits), Cmnd. 3587, London 1968
Hunt, Audrey	The (Home Help Service) in England and Wales, London 1970
Index and Digest	Vgl. Jenkins, Edgar

Isensee, Josef	(Umverteilung) durch Sozialversicherungsbeiträge. Eine finanzverfassungsrechtliche Studie über den Solidarausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung, Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 224, Berlin 1973
Jacob, Peter	Das (Risiko der Witwenschaft) in der Geschichte des deutschen Beamtenrechts bis 1933, Diss. iur. Saarbrücken, Köln etc. 1971
Jahn, Kurt	Allgemeine (Sozialversicherungslehre) Stuttgart 1965
Jenkins, Edgar	(Index and Digest) of Decisions given by the Commissioner under the National Insurance Act 1946 (as amended), the National Insurance (Industrial Injuries) Act 1946 (as amended) and the Family Allowances Act 1945 (as amended), Vol. I und II Loseblatt, London 1964 ff., Stand März 1966
Johnson, E.L.	(Family Law), 2. Aufl., London 1965
Kahn-Freund, Otto	(Matrimonial Property) - Where Do We Go from Here? The Josef Unger Memorial Lecture, University of Birmingham, Faculty of Law, Birmingham 1971
Kaufmann, Franz-Xaver	(Sicherheit) als soziologisches und sozialpolitisches Problem, Stuttgart 1970; 2. Aufl., Stuttgart 1973
Kelly, G.D.	(Married Women), London 1970 (maschinenschriftlich)
Kiralfy, Albert	The English Law, in: Comparative Law of (Matrimonial Property), Leiden 1972, S. 180 ff.
Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Soziales (Aktionsprogramm) vom 19. April 1973, Beiheft 4/73 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften

Krause, Peter — Soziale Sicherung der Frau - (Risiko, Rechtslage, Reform) -, in: Tagungsbeiträge 5/71 der Politischen Akademie Eichholz der Konrad-Adenauer-Stiftung, S. 18 ff.

ders. — Die sozialen (Risiken und Gefahrenlagen). Zuordnung zu den einzelnen Zweigen der Sozialen Sicherheit, in: ZSR 1972, S. 385 ff., 509 ff.

Krause, Peter - Ruland Franz — (Unvollständige Familie) und Auflösung der Ehe im Sozialrecht, Risiko - Rechtslage - Reform, ZSR 1969, S. 129 ff., 260 ff.

Kreßmann, Karl — Das versicherungstechnische (Äquivalenzprinzip) in der gesetzlichen Altersversicherung der Bundesrepublik Deutschland, Diss. rer.oec. Frankfurt 1971

Langkeit, Herbert — (Gutachten) Empfiehlt es sich, die gesetzlichen Vorschriften über die soziale Sicherung der nicht berufstätigen Frau während und nach der Ehe, insbesondere im Fall der Scheidung, zu ändern?, Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages, Bd. I, Gutachten, Teil F, München 1968, S. F 6 ff.

Liefmann-Keil, Elisabeth — (Ökonomische Theorie) der Sozialpolitik, Göttingen etc. 1961

Lynes, Tony — (Labour's pension plan), Fabian Tract 396, London 1969

Maintenance Limits — Vgl. Home Office

The Marriage Law of Scotland — Report by a Committee, herausgegeben vom Scottish Home and Health Department, Cmnd. 4011, London 1969

Marsden, Dennis — (Mothers Alone): Poverty and the fatherless Family, London 1969

Ministry of Pensions and National Insurance	Financial and Other (Circumstances of Retirement Pensioners), Report of an Enquiry, London 1966
Ministry of Social Security	(Children Absent from Their Families) FAM 33, London 1968
dass.	(Circumstances of Families), Report of an Enquiry, London 1967
dass.	Extract from the (Annual Report 1966) bzw. (1967), jeweils: Part II, Social Security
Passingham, Bernhard	The Matrimonial Proceedings and Property Act 1970, London 1970 - zitiert als (MPPA, 70)
ders.	Law and Practice in (Matrimonial Causes), London 1971
ders.	The (Divorce Reform Act) 1969, London 1970
Pinson, Barry	(Revenue Law) comprising income tax, surtax, capital gains tax etc., 5. Aufl., London 1971
Planken, Helgard	Die (soziale Sicherung) der nicht-erwerbstätigen Frau, Heft 14 der sozialpolitischen Schriften, Berlin 1961
Potter, Douglas C.L. - Stansfeld, D.H.	National Insurance, 2. Aufl., London 1949
Report on War Pensioners	Vgl. Secretary of State for Social Services usf.
Rhodes, Gerald	(Public Sector Pensions), London 1965

Rodgers, Barbara Noel, with Greve, John - Morgan, John S.
Comparative (Social Administration), London 1968

Ruland, Franz
Familiärer (Unterhalt) und Leistungen der sozialen Sicherheit. Zugleich ein Beitrag zur Reform der sozialen Sicherung der Ehegatten und zur Reform des Familienlastenausgleichs, Sozialpolitische Schriften, Heft 33, Berlin 1973

Schäfer, Dieter
Die (Rolle der Fürsorge) im System sozialer Sicherung, Ein Beitrag zur Entwicklung und Begründung eines gegliederten Sozialleistungssystems, Schrift 231 des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt 1966

Scheffler, Erna
Die (Stellung der Frau) in Familie und Gesellschaft im Wandel der Rechtsordnung seit 1918, Frankfurt-Berlin 1970

Schellhorn, Walter - Jirasek, Hans - Seipp, Paul
Das (Bundessozialhilfegesetz), 7. Aufl., Neuwied und Berlin 1971

Schreiber, Wilfried
Zum (System) sozialer Sicherung, herausgegeben von Heinz Allekotte, Köln 1971

The Secretary of State for Social Services and The Secretary of State for Scotland
(Report on War Pensioners) for the year 1968, London 1969

Social Security in Britain
Central Office of Information Reference Pamphlet 90, 2. Aufl., London 1973

Sozialenquête-Kommission
Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, mit Anlagenband, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, o.J., zitiert: (Sozialenquête)

Sozialpolitik und persönliche Existenz,
Festgabe für Hans Achinger, Berlin 1969

Sozialpolitik und Sozialreform,
Vgl. Boettcher, Erik

Spicer and Pegler's (Income Tax) and Profits Tax, 25. Aufl., London 1962

Stephan, Karl Versicherungsfähige Tatbestände, HdV, Bd. 2, Spalten 2254 ff.

Stone, Olive M. (Moral Judgements) and Material Provision in Divorce, The Family Law Quarterly (Chicago), Vol III, No. 4, December 1969, S. 371 ff.

Titmuss, Richard M. (Superannuation) for all - a broader view, in: New Society, 1969, S. 315 ff.

Tosberg, Adolf Stichwort "Unversicherbarkeit", in: HdV, Bd. II, Sp. 2139 ff., Darmstadt 1958

Weisser, Gerhard "Soziale Sicherheit", in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 9, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1956

Willmott, Phyllis (Consumer's Guide) to the British Social Services, Harmondsworth 1967

Wynn, Margaret (Family Policy), London 1970

dies. (Fatherless Families). A Study of Families deprived of a father by death, divorce, separation or desertion before or after marriage, London 1964

Zacher, Hans F. Die Frage nach der Entwicklung eines sozialen (Entschädigungsrechts), DÖV 1972, S. 461 ff.

ders. (Freiheitliche Demokratie), München-Wien 1969

Zacher, Hans F.	(Referat) "Empfiehlt es sich, die gesetzlichen Vorschriften über die soziale Sicherung der nicht berufstätigen Frau während und nach der Ehe, insbesondere im Falle der Scheidung, zu ändern?, Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages, Bd. II, Sitzungsberichte, Teil O, München 1968, S. O 7 ff.
ders.	Die soziale (Sicherung der Hausfrau), Ehefrau und Mutter, in: Die Neue Ordnung 1971, S. 1 ff.
ders.	Soziale Sicherung in der (Marktwirtschaft), in: VSSR 1973, S. 97 ff.
ders.	Zur Rechtsdogmatik sozialer (Umverteilung), DÖV 1970, S. 1 ff.
ders.	(Sozialpolitik und Menschenrechte) in der Bundesrepublik Deutschland, Beiheft 9 der Zweimonatsschrift "Politische Studien", München-Wien 1968

Die geltenden Normen sind abgedruckt in:

Brockman, J.St.L. (ed.)	The Law relating to Family Allowances and National Insurance, The Statutes, Regulations and Orders as now in force, Annotated and indexed, Vol. I und II, Loseblatt, London 1961 ff. (Stand: Frühjahr 1970)
ders.	The Law relating to National Insurance (Industrial Injuries), The Statutes, Regulations and Orders as now in force, Annotated and indexed, Vol. I, Loseblatt, London 1961 ff. (Stand: Frühjahr 1970)
Butterworths	Matrimonial Law Statutes, Auszug aus Rayden on Divorce, 11th ed., London 1971

Halsbury's Statutes of England, 3rd ed., London 1953 ff., mit Supplements and Current Service

1. Abschnitt: Einleitung

§ 1 Vorfragen

1. Ausgangspunkte

Ehefrauen sozial sichern heißt, sie hinreichend am Volkseinkommen beteiligen.[1] Erhält eine Ehefrau im Verteilungsprozeß eigenes Einkommen, das ausreicht, nötige Sach- und Dienstleistungen zu kaufen, dann brauchen keine besonderen Sicherungssysteme organisiert zu werden. Hat eine Ehefrau dagegen kein oder kein hinreichendes Einkommen, oder fällt ihr Einkommen weg, dann ist sie auf solidarische Zuteilungen von Geld-, Sach- und Dienstleistungen angewiesen. Solidargemeinschaften können sein: die Familie, spezielle Vorsorgegemeinschaften oder die Gesamtheit der Steuerzahler. Einen Solidarausgleich veranlassen die Normen des Zivil- und Sozialrechts, die sich auf Ehe und Familie beziehen. Das Steuerrecht kommt peripher hinzu. Diese Normen bilden ein - mehr oder weniger abgestimmtes - Gesamtsystem sozialer Sicherung.

---

1) Zur Verteilung vgl. z.B. Krelle, Wilhelm, Verteilungstheorie, Tübingen 1962; Breidenstein, Gerhard, Das Eigentum und seine Verteilung, Stuttgart 1968, S. 55 ff.; zur Umverteilung: Liefmann-Keil, Ökonomische Theorie, a.a.O., S. 119 ff.; Zacher, Umverteilung, DÖV 197o, S. 1 ff.; Titmuss, Richard, M., Income Distribution and Social Change, A Study in Criticism, London 1962. - Zum Problem der Teilhabe vgl. Zacher, Freiheitliche Demokratie, a.a.O., S. 14o ff. - Zum Volkseinkommen und seinem Verhältnis zu Sozialleistungen vgl. Mackenroth, Gerhard, Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan, in: Sozialpolitik und Sozialreform, a.a.O., S. 43 (45 ff.). Exemplarisch auch Isensee, Umverteilung, a.a.O., S. 15 f. und passim.

Die Gesamtsysteme sozialer Sicherung in der Bundesrepublik und in Großbritannien haben nach dem Zweiten Weltkrieg ein gerüttelt Maß an Kritik im Hinblick auf die Stellung der Frau erfahren. Dabei konzentrierte sich die Diskussion auf Gerechtigkeit und Effizienz der sozialen Sicherung der Frau. Die Diskussionen spiegeln eine veränderte gesellschaftliche und rechtliche Stellung der Frau als Individuum wider; hervorzuheben ist z.B. die wachsende Beteiligung der Frauen am Erwerbsprozeß.[2] Die "Doppelrolle",[3] die sich für die Frau ergibt, wenn sie im Laufe ihres Lebens nacheinander oder gleichzeitig Erwerbstätige und/oder Mutter war, wurde für Art und Ausmaß ihrer Sicherung bestimmend.

(a) Die Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland

(aa) Gleichberechtigung

Die deutsche Nachkriegsdiskussion über die Gleichberechtigung von Mann und Frau fand durch das Gleichberechtigungsgesetz,[4] das 1958 in Kraft trat, einen vorläufigen Höhepunkt: Dort wurden eheliches Güterrecht und Erbrecht zugunsten der

---

2) Vgl. Planken, Soziale Sicherung, a.a.O., S. 78 ff.; Zacher, Referat, a.a.O., S. O 11 ff., O 21; Sozialbericht 197o der Bundesregierung, BT-Drucks. VI/643, S. 25 Nr. 62; Begründung 1. EheRG, S. 98; Krause-Ruland, Unvollständige Familie, a.a.O., S. 131; Ramm, Gleichberechtigung und Hausfrauenehe, JZ 1968, S. 41 ff., 9o ff.; Scheffler, Stellung der Frau, a.a.O., S. 1o ff.; BVerfGE 17, S. 12 (36).

3) Im Anschluß an Myrdal-Klein, Doppelrolle, a.a.O.

4) Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957, BGBl. I 6o9, BGBl. III 4 Nr. 4oo-3.

Ehefrau und dabei gerade auch zugunsten der nicht-erwerbstätigen Hausfrau neu geregelt. Es ging unter Anerkennung des von ihr geleisteten Unterhalts als Hausfrau um die Beteiligung am "Eigentum im klassischen Sinn", d.h. an Gegenständen: der ehelichen Wohnung u.ä.m.[5] Nicht ernsthaft in Frage gestellt wurde die für die Dauer des Nichterwerbs i.d.R. akzessorische soziale Sicherung der Ehefrau.[6]

(bb) Gleichberechtigung und Sozialrecht

Die sozialrechtliche Diskussion begann 1960 mit der Forderung nach einer "selbständige(n) Sozialversicherung für jede Frau".[7] Sie fand erste Höhepunkte, als sich der 47. Deutsche Juristentag die Frage stellte: "Empfiehlt es sich, die gesetzlichen Vorschriften über die soziale Sicherung der nicht berufstätigen Frau während und nach der Ehe, insbesondere im Falle der Scheidung, zu ändern?",[8] und als

---

5) Vgl. Gernhuber, Familienrecht, a.a.O., § 6 II; Scheffler, Stellung der Frau, a.a.O., S. 21.

6) Obwohl die Forderung nach nicht-akzessorischer Sicherung bereits viel früher gestellt wurde: vgl. z.B. Scheermesser, Wilhelm, Der Anspruch der Frau auf einen Vermögensausgleich bei der Scheidung, 1941, S. 80 ff. -
Zur Geschichte der sozialen Sicherung der Frau in Deutschland allgemein: Jacob, a.a.O., passim.

7) Hansen-Blancke, Dora, Erwerbstätigkeit und Mutterschaftsleistungen als Grundlage für eine selbständige Sozialversicherung für jede Frau, in: Die ökonomischen Grundlagen der Familie in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, Gutachten des Ausschusses für Familienfragen der Gesellschaft für sozialen Fortschritt, Schriften der Gesellschaft für sozialen Fortschritt e.V., Bd. 12, 1960, S. 292-295.

8) Vgl. Langkeit, Gutachten, a.a.O.; Zacher, Referat, a.a.O.; s.a. Diskussion und Beschlüsse der sozialrechtlichen Arbeitsgemeinschaft, Verhandlungen des 47. DJT, a.a.O., S. O 41 ff. (Diskussion), O 163 f. (Beschlüsse).

der 48. Deutsche Juristentag das Thema aus einem spezielleren Gesichtswinkel mit der Formulierung aufnahm: "Empfiehlt es sich, Gründe und Folgen der Ehescheidung neu zu regeln?"[9)]

Die daran anschließenden literarischen Äußerungen sind inzwischen "Legion" geworden.[10)] Insgesamt lag und liegt ihnen die Forderung zugrunde, daß "die soziale Sicherheit der ... Frau je sachangemessene Gleichheit bei maximaler Freiheit unter Wahrung der Ehe zu gewähren habe";[11)] um diese teils divergierenden Ziele zu erreichen, wurden im einzelnen unterschiedliche Lösungswege gesucht.

Auch der deutsche Gesetzgeber hat sich inzwischen mit der Neugestaltung der sozialen Sicherung der Ehefrauen - im Rahmen des Scheidungsfolgenrechtes und der gesetzlichen Rentenversicherung beschäftigt. Er will zu einer von den Unsicherheiten des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs unabhängigen sozialen Sicherung der Ehefrau selbst dann kommen, wenn die Ehefrau nie oder nur zeit- oder teilweise erwerbstätig war.[12)] Die Stichworte: Neuregelung des Unterhaltsanspruches, Versorgungsausgleich,

---

9) Vgl. Maier-Reimer, Hedwig, Empfiehlt es sich, Gründe und Folgen der Ehescheidung neu zu regeln?, in: Verhandlungen des 48. DJT, hrsg.v. der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, Bd. I, II, 1970, S. A 1 ff.; Lüderitz, Alexander, dass., ebd., S. B 1 ff.

10) Vgl. die Nachweise bei Bogs, Neues Eherecht, a.a.O., S. 111 in Anm. 9; Höfer, Soziale Sicherung, a.a.O., S. 15 f. in Anm. 1; Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 397 f. in Anm. 9-12.

11) Zacher, Referat, a.a.O.,S. O 11.

12) §§ 1587 ff. BGB i.d.F. d. 1. EheRG.

"Baby-Jahr", Mindestrenten bei langjähriger Versicherung sollen die speziell für Frauen beachtlichen Reformvorschläge des Gesetzgebers andeuten. Wir müssen es uns allerdings versagen, uns im Rahmen dieser Arbeit mit den bereits vorgetragenen sozialrechtlichen Lösungsvorschlägen zur finanziellen Sicherung der Ehefrauen im einzelnen auseinanderzusetzen. Dies haben insbesondere Ruland und Harald Bogs bereits getan.[13)]

Die Diskussion ist - trotz der Verdichtung im Entwurf des 1. EheRG sowie im RRG - keineswegs abgeschlossen.[14)] Das 1. EheRG sieht ein Rentensplitting bei Scheidung vor;[12)] es verfolgt damit eine zivilrechtliche Lösung. Das andere Extrem bildet der Vorschlag einer ausschließlich sozialrechtlichen, selbständigen Hausfrauenversicherung für Jahre des Nichterwerbs.[15)] Die allseits überzeugende Lösung, die die sozialen Risiken der Frau als Ehefrau und Mutter ebenso wie die Eigenarten des geschichtlich gewachsenen, beharrenden Systems sozialer Sicherung in der Bundesrepublik berücksichtigt, ist wohl nähergerückt, aber noch nicht endgültig gefunden.

---

13) Vgl. H. Bogs, Neues Eherecht, a.a.O., S. 1oo ff., 112 ff.; Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 395 ff.

14) Ebenso Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 398 bezüglich des 1. EheRG und des RRG.

15) Allgemeinversorgung, Hausfrauenversicherung, Muttergeld, Rentensplitting, bedarfsorientierte Leistungen sind z.B. Schlagworte, hinter denen sich die jeweiligen Reformmodelle verbergen. Nachweise und Kritik insbes. bei Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 396 ff.

(b) Die Diskussion in Großbritannien[16)]

Die britische Diskussion zur sozialen Sicherung von Ehefrauen weist zu der in der Bundesrepublik einige inhaltliche und teils auch zeitliche Parallelen auf.

Die güter- und erbrechtlichen Fragen der Sicherung sind zwischen 1960 und 1970 vom Gesetzgeber aufgegriffen worden.[17)] Die neuen, inzwischen in Kraft getretenen Regelungen sollten vor allem den vor dem Ersten Weltkrieg eingeführten gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung[18)] mildern. Unterhaltsrechtlich wurden in England und Wales - wo ein anderes Zivilrecht als in Schottland gilt - 1969 im Zusammenhang mit der Scheidungsrechtsreform neue Regelungen getroffen.[19)] Dennoch ist die Kritik an der sozialen Sicherung der Frau gewachsen, sowohl an der zivil-,[20)] wie auch an der sozialrechtlichen Sicherung.[21)]

---

17) MPPA, 70; MHA, 67; Family Provision Act, 1966 (c. 35); Married Women's Property Act, 1964 (c. 19) in England und Wales; vgl. hierzu Bromley, Das Erbrecht von Familienangehörigen, a.a.O. S. 63 ff. Schottland: Succession (Scotland) Act, 1964 (c. 41); Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 584 ff.

18) Im einzelnen vgl. u. § 3 und Married Women's Property Acts 1882, 1893, 1907, 1908; s.a. Kiralfy, Matrimonial Property, a.a.O., S. 180-185.

19) Vgl. DRA, 69; MPPA, 70.

20) Vgl. z.B. Kahn-Freund, Matrimonial Property, a.a.O., passim; Stone, Moral Judgements, a.a.O., S. 382 ff.

21) Vgl. z.B. Aikin, Social Insurance, a.a.O., S. 167 ff.; Wynn, Fatherless Families, a.a.O., insbes. S. 58 ff.; Circumstances of Retirement Pensioners, a.a.O., insbes. Nrn. 167 ff., S. 79.

Die kritischen Erörterungen und die Reformvorschläge sind vor allem aus den Besonderheiten des britischen Mindestsicherungssystems zu erklären. Es fällt auf, daß sie sehr konkret mit typischen Risikosituationen, z.B. unvollständigen Familien und deren Sicherung,[22] verbunden sind. Zentraler Begriff in der Diskussion ist nicht die Gleichberechtigung oder Gleichstellung der Frau, sondern das Problem der "Armut".[23] Die "Armutsgrenze" (poverty line) bildet die Richtschnur, an der die Wirksamkeit und Reformbedürftigkeit der finanziellen Sicherheit von Ehefrauen gemessen wird. Was Armut in diesem Sinn bedeutet, soll später erörtert werden; hier nur soviel: Arm ist, wessen Einkommen unter den Richtsätzen der Sozialhilfe liegt.[24] Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, daß unter den armen Bevölkerungsgruppen (frühere) Ehefrauen zahlenmäßig eine bedeutende Rolle spielen, sei

---

22) Vgl. die Werke von Wynn, Fatherless Families, a.a.O.; dies., Family Policy, a.a.O.; Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 78 ff., 131 ff., 157 ff.; Circumstances of Families, a.a.O., insbes. Nrn. 12o ff., S. 5o ff.; Barker, New Society 1971, S. 24o ff. Zur Sozialarbeit vgl. Rooff, Madeline, A hundred years of family welfare, London 1972; Holman, Unsupported Mothers, a.a.O.; George, Victor-Wilding, Paul, Motherless Families, London 1972.

23) Vgl. Atkinson, a.a.O., S. 15 ff.; Bull, David, The rediscovery of family poverty, in: Family Poverty, a.a.O., S. 13 ff.; Bruce, M., The Comming of The Welfare State, 4. Aufl., Batsford 1968, S. 26 f.; Bremme, Freiheit, a.a.O., S. 45 ff., 85 ff., 1o2 ff.

24) So Atkinson, a.a.O., S. 15 ff. (17); Circumstances of Families, a.a.O., S. 111.

es als Witwen, als Mütter in unvollständigen Familien, als Alte oder Verlassene.[25]

Auch in Großbritannien wurden Reformvorschläge gemacht, die von reinen Leistungsverbesserungen in der Sozialversicherung[26] über die Einführung einer Volksversorgung[27] bis zu einer Pflichtversicherung für Hausfrauen reichen.[28] Gemeinsam ist diesen Reformvorschlägen, daß sie - im Gegensatz zum Eherechtsreformgesetz der Bundesrepublik - Lösungen im Rahmen des Systems sozialer Sicherheit suchen und Ehefrauen damit unabhängiger von familienrechtlichen Lagen sichern wollen.

Sie folgen einem gedanklichen Ansatz, den bereits Lord Beveridge in seinem Plan für eine Umstrukturierung des britischen Systems sozialer Sicherheit nach dem Zweiten Weltkrieg formulierte: "Jede Frau wird durch die Eheschließung zu einer neuen Person und erwirbt als solche gewisse neue Rechte; ...

---

25) Circumstances of Retirement Pensioners, a.a.O., insbes. Nrn. 167 ff., S. 79; Circumstances of Families, insbes. Nrn. 12o ff., S. 5o ff.; vgl. auch Wynn, Fatherless Families, a.a.O., S. 24 ff., 28 ff.

26) "Back to Beveridge", vgl. Atkinson, a.a.O., S. 1o5 ff.; Chambers, Sir Paul, The Beveridge Memorial Lecture, Institute of Statisticians, 1969; ders., An opportunity to simplify the pension system, The Times, June 9, 1969.

27) Vgl. Anm. 26.

28) Gibson, a.a.O., Social Work Today, 197o, 25 ff.; teils ebenso bereits Beveridge-Plan, a.a.O., Nrn. 11o, 113, 347 (für unschuldig geschiedene Ehefrauen).

Andere Ansprüche ergeben sich nur bei Auflösung einer Ehe - sei es nun durch Witwenschaft, durch Scheidung oder anderweitige Trennung."[29] Das Sozialrecht soll elastisch auf familienbedingte Veränderungen im Status der Frau reagieren.

Der sozialrechtliche Gedanke der "sozialen Biographie"[30] der Ehefrau wurde 1969 neu formuliert, als die damalige britische (Labour-)Regierung den Entwurf eines Rentenreformgesetzes im Parlament einbrachte.[31] Der Entwurf scheiterte, weil Mitte 1970 die Regierung wechselte. Die neue (konservative) Regierung, die mehr zu selektiven als zu universellen Sozialleistungen neigte, wandte sich vor allem dem Familienlastenausgleich zu; sie schuf ein - besonders für unvollständige Familien vorteilhaftes - bedarfsorientiertes Familienmindesteinkommen.[32] Dieses Reformwerk ist jedoch hinsichtlich seiner Effizienz in der Literatur umstritten.[33]

Ziel dieser Arbeit ist es, den deutschen Diskussionen anhand der britischen Regelungen sowie der daran geübten Kritik "die günstigen und ungünstigen ... (sc. britischen) Erfahrungen (zu) vermitteln", sie

---

29) Beveridge-Plan, a.a.O., S. 50, Nr. 110.

30) Zacher, Referat, a.a.O., S. O 19 ff.

31) National Superannuation and Social Insurance Bill 1969; vgl. zur zweiten Lesung Hansard, H.C., Vol. 794 No. 40 Col. 52 ff. v. 19. Januar 1970 und Standing Committee F, 2nd Sitting v. 3. Februar 1970, 3rd Sitting v. 5. Februar 1970; dazu die Regierungsbroschüren Cmnd. 3883, 4124, 4195, 4222, 4223, 4755 und Lynes, Labour's pension plan, a.a.O., S. 7 f.; vgl. a. Atkinson, a.a.O., S. 109.

32) FISA, 70. Vgl. Text zu Anm. 65 ff. von § 4 und zu Anm. 127 ff. von § 7.

33) Vgl. Barker, Lynes, Collard, in: Family Poverty, a.a.O.

so zu "bereichern, beleben und vertiefen".[34]

Das britische System sozialer Sicherheit bietet sich zum Vergleich aus insbesondere folgenden Gründen an:

- Der Eintritt Großbritanniens in die Europäischen Gemeinschaften verlangt eine Darstellung und Auseinandersetzung mit dem britischen Rechtssystem und insbesondere mit dem Sozialrecht, wenn die Gemeinschaften, wie geplant eine soziale Gemeinschaft werden sollen;[35]
- "Wohlfahrtsstaat", Volksversicherung und ein Sozialsystem, das nach dem 2. Weltkrieg "in einem Guß" geschaffen wurde,[36] bieten hinreichend Ansatzpunkte, das deutsche Sozialsystem zu durchdenken, das seit Bismarck gewachsen ist,[37] sich auf die Sozial v e r s i c h e r u n g s - s y s t e m e zentriert und heute, im Sozial-

---

34) Rabel, Ernst, Zur Einführung, RabelsZ 1 (1927), 1 - 2.

35) Vgl. Soziales Aktionsprogramm der Kommission der EG, Beilage 4/73 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, S. 5, Nrn. 2, 5; S. 6, Nr. 8. Nachweise zu Darstellungen hinsichtlich der "alten" EWG sowie in Bezug auf die EG und Großbritannien gibt Höfer, a.a.O., S. 16, Anm. 5.

36) Zur Geschichte vgl. George, a.a.O., S. 1 ff.; Stockman, H.W., Geschichte und Entwicklung der sozialen Sicherheit in Großbritannien, in: Bulletin der I.V.S.S. 1957, S. 3 ff.; Social Security in Britain, a.a.O., S. 4 ff.; King, Geoffrey, The Ministry of Pensions and National Insurance, London 1958, S. 14 ff.

37) Vgl. Zacher, Hans F., Einige rechtstheoretische Aspekte der Entwicklung des deutschen Sozialrechts, in: Perspectivas del Derecho Publico en la segunda mitad del siglo XX, Homenaje a Enrique Sayagues - Lazo (Hrsg.: Instituto de estudios de administracion local),Madrid 1969, S. 947-948 ff.; ders., Das System der sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland, Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung 1970, S. 293 ff.

staat des Grundgesetzes, einer Neuordnung unterzogen werden soll.[38)]

2. Der Bereich der Arbeit

Im folgenden sollen der räumliche und der sachliche Bereich der Arbeit umrissen werden.

(a) Der räumliche Bereich

In England (einschließlich Wales) und Schottland gelten - wie bereits angedeutet - unterschiedliche Zivilrechtsnormen; die sozialrechtlichen Vorschriften gelten einheitlich in England, Wales und Schottland. Nordirland wird hier nicht behandelt; es hat sein eigenes Rechtssystem. "Britisch" umfaßt in dieser Arbeit daher nur den Bereich von Großbritannien im staatsrechtlichen Sinn (England, Wales und Schottland), nicht das gesamte Vereinigte Königsreich.[38a)]

Die Arbeit berichtet nur über das britische, nicht über das deutsche Recht. In Bezug auf das deutsche Recht konnte vor allem auf Arbeiten von Zacher und Krause sowie auf die Dissertation von Jacob und Ruland verwiesen werden.

(b) Der sachliche Bereich

Schwieriger als der im vorstehenden Absatz umschriebene räumliche Bereich der Arbeit ist ihr sachlicher Bereich einzugrenzen. Eine Beschränkung ist jedoch Voraussetzung für eine faßbare Darstellung.

---

38) Vgl. Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - und Färber, ZSR 1972, S. 141 ff. m.w.N.; Zacher, Hans F., Das Vorhaben des Sozialgesetzbuches, Percha 1973, m.w.N. auf S. 17 in Anm. 5.

38a) Vgl. de Smith, Constitutional Law, a.a.O., S. 617 ff.

(aa) Beschränkung auf Ehefrauen

Die Arbeit befaßt sich mit der Lage von Ehefrauen in ihren Arbeitsrollen als Verdienerin und als Nur-Hausfrau. Die Arbeit fragt, ob und worin sich die Sicherung erwerbstätiger Ehefrauen von der Sicherung anderer Erwerbstätiger unterscheidet, sie fragt, worauf Nur-Hausfrauen verzichten.

Bei der Untersuchung dieser spezifischen Fragen entsteht ein Problem: Es gibt keine umfassende Darstellung des britischen Sozialrechts in deutscher Sprache; der Erläuterung spezifischer Probleme, insbesondere von erwerbstätigen britischen Ehefrauen mußten daher immer wieder Ausblicke allgemeinerer Art vorangestellt werden, sollte der Zusammenhang zum Sicherungssystem nicht verlorengehen.

(bb) Die grundsätzliche Beschränkung auf finanzielle Sicherungen

Die Arbeit beschränkt sich grundsätzlich auf die soziale Sicherung durch Geldleistungen: die finanzielle Sicherung. Finanzielle Sicherung umreißt zweierlei Geldleistungsarten:[39]

- die Abdeckung des Ausfalls erwarteter Einnahmen (lucrum cessans) durch Geld, und
- die Abdeckung zusätzlich entstehender Mehraufwendungen für Sachen oder Dienstleistungen (damnum emergens) durch Geld - also eine mittelbare "Gewährung" von Sachen und Diensten.

Die Beschränkung der Untersuchung auf die finanzielle Absicherung erfaßt selbstverständlich

---

39) Hax, Grundlagen, a.a.O., S. 25.

nicht alle Bereiche menschlichen Strebens nach Existenzsicherung. Anders ausgedrückt: "Lebensangst" entsteht nicht nur aufgrund von (zeitweiliger) Einkommenslosigkeit oder wirtschaftlichen Notlagen.[40] Psychische Defekte oder Störungen in der sozialen Umgebung können eine finanziell noch so gesicherte menschliche Existenz ebenfalls zerstören; dies gilt auch und gerade im Bereich engster Bindungen: in der Kleinfamilie. Das Recht nimmt sich derartiger Gefahrenlagen oft helfend an.[41]

Wenn wir uns dennoch im wesentlichen auf die finanzielle Sicherung beschränken, so aus folgenden Gründen:

(1) Der soziale Schutz, den eine Gesellschaft ihren Mitgliedern zuteil werden läßt, unterscheidet sich erheblich vom Umfang der staatlich vermittelten oder gewährten Sicherheit; er ist in seiner Gesamtheit so vielseitig, daß er nicht mehr vergleichbar, weil nicht mehr m e ß b a r ist. Gerade in Großbritannien sind freiwillige Leistungen und Bemühungen Privater für Notleidende in der Landestradition verwurzelt; dies gilt vor allem für den Bereich personaler Hilfen Drit-

---

40) In Anlehnung an Schreiber, System, a.a.O., S. 13; vgl. auch Kaufmann, Sicherheit, 1. Aufl., a.a.O., S. 16 ff., 234 ff.; Braun, Soziale Sicherung, a.a.O., S. 9 ff.

41) Vgl. Gernhuber, Familienrecht, a.a.O., S. 135 ff. zur "Ehelichen Lebensgemeinschaft"; Bromley, Family Law, a.a.O., S. 90 ff. zum "Consortium".

ter[42] und den über käufliche Dienstleistungen hinausgehenden persönlichen Unterhalt durch Familienmitglieder. Alle diese tatsächlichen Hilfeleistungen sind weitgehend regelungsfeindlich. Andererseits sind die tatsächlichen Hilfeleistungen in beträchtlichem Maße durch finanzielle Leistungen zu substituieren. Das Gesamtsystem sozialer Sicherung ist vermittels der Betrachtung finanzieller Leistungen anhand eines einheitlichen Leistungstypus faßbar.

(2) Sicherungsrecht ist Teil der Sozialpolitik eines Landes. Sozialpolitik ist aber weitgehend (Um-)Verteilungspolitik.[43] Die Diskussion um die Sicherung der Ehefrauen in beiden Ländern zeigt, daß es bei einer Reform ganz wesentlich darum geht, den Ehefrauen generell oder im Störungsfall zumindest einkommensmäßig "Grund unter die Füße" zu geben und sie nicht mittellos dem finanziellen "Wohlwollen" des

---

42) Zum Verhältnis Fürsorge/Wohlfahrtspflege vgl. Schäfer, Fürsorge, a.a.O., S. 276. Zum Zusammenspiel karitativer Privatorganisationen mit staatlichen bzw. lokalen Behörden, vgl. z.B. Willmott, Consumer's Guide, a.a.O.; ab Einführung der Volksfürsorge im Jahre 1946 wurde die Zusammenarbeit noch enger und manche Privatorganisation in die Arbeit der Fürsorge- und Lokalbehörden eingegliedert, vgl. z.B. Hunt, Home Help Service, a.a.O., S. 323. Zum Problem der Subsidiarität vgl. Beveridge-Plan, a.a.O., Nrn. 48-76, S. 23 ff. und George, Social Security, a.a.O., S. 7o f., sowie Zacher, Hans F., Freiheit und Gleichheit in der Wohlfahrtspflege, Köln etc.1963, S. 72 ff.

43) Vgl. den Ansatz bei Liefmann-Keil, Ökonomische Theorie, a.a.O.,S. 3;zum Mechanismus ebda, S. 119 ff. und Zacher,Umverteilung,DÖV 197o, S. 1 ff. Hinter dem ökonomischen Aspekt steht auch im sozialrechtlichen Bereich die politische Frage der Solidargemeinschaft, vgl. hier-

(früheren) Ehemannes zu überlassen. Man mag diese "monetäre Schlagseite" der deutschen wie der britischen Reformdiskussion bedauern - sie ist jedenfalls gegeben.

(cc) Die ausnahmsweise Beachtung von Sach- und Dienstleistungen

Neben der Sicherung durch Geldleistungen greift die Arbeit nur ausnahmsweise unmittelbar gewährte Dienst- und Sachleistungen auf. Es handelt sich einmal um Dienstleistungen, die bei einem Ausfall der Hausfrau und Mutter ersatzweise erbracht werden müßten, die aber auf dem Arbeitsmarkt nur schwer zu kaufen sind. Hier versagen auch Geldleistungen. Der Staat ist aufgerufen, dabei Dienstleistungen zu organisieren.

Bei den Sachleistungen interessiert hier vor allem, welcher Ehegatte bei einem Auseinanderbrechen der Ehe die eheliche Wohnung behält, und/oder inwieweit die Gesellschaft in Not befindlichen Familien Wohnraum zuweist.

(dd) Die ausgewählten Leistungssysteme

Die Arbeit muß sich im Rahmen des Gesamtsystems sozialer Sicherung auf den Bereich der Haupt-Leistungssysteme aus dem Zivil- und Sozialrecht beschränken; dies beruht auf der weitgehend unterhaltsrechtlich determinierten Sozialsituation der Ehefrau. "Zivilrecht" wird in der Arbeit fast aus-

---

zu Isensee, Umverteilung, a.a.O., S. 17 ff., 49 ff.; Jantz, Kurt, Personalität, Subsidiarität und Solidarität in der sozialen Sicherheit, in: Sozialpolitik und persönliche Existenz, a.a.O., S. 121 ff.

schließlich in einem engen Sinne als Familien- und Erbrecht verstanden. Andere Zivilrechtsgebiete haben ebenfalls einkommensrelevante Bestimmungen;[44] sie berühren aber - sieht man vom Mieter- und Mutterschaftsschutz ab - regelmäßig keine spezifisch Ehefrauen betreffenden Fälle.

Der größte Teil der Arbeit behandelt ausgewählte Systeme der sozialen Sicherheit.[45] Es bedarf eines kurzen Überblicks über die Frage, was "soziale Sicherheit" im Rechtssinne einschließt, bevor die Auswahl einzelner Sozialrechtssysteme dargestellt werden kann.

"Soziale Sicherheit" bezeichnet als Begriff eine Reihe unterschiedlicher Tatbestände im Rahmen der allgemeinen Sozialpolitik eines Landes.[46] Übereinstimmend werden in Großbritannien und der Bundesrepublik in den Bereich der sozialen Sicherheit diejenigen Komplexe sozialpolitischer Maß-

---

44) Z.B. Lohngleichheit für Mann und Frau; Mietzinsbindungen u.ä.m.; vgl. z.B. Larson, C.A., Equal pay for women in the United Kingdom, I.L.R. 1971, S. 1-7 ff.

45) Zu den Problemen einer begrifflichen Umschreibung dessen, was Soziale Sicherheit ist, vgl. Rode, Karlheinz, Was ist Sozialrecht?, Versuch einer begrifflichen und systematischen Orientierung, ZSR 1969, S. 641; Zacher, Hans F., Die Sozialversicherung als Teil des öffentlichen Rechts, und Wannagat, Georg, Das Sozialrecht im sozialen Rechtsstaat, beide in: Sozialrecht und Sozialpolitik, Festschrift für Kurt Jantz, Stuttgart 1968, S. 29 ff. bzw. S. 53 f. S.a. die Nachweise in Anm. 49 von § 1.

46) Vgl. Sozialenquête, a.a.O., Bd.I, Nr.3o6, S.114; Weisser, HdSozW, a.a.O., S.396ff.; Staatslexikon, 6.Aufl., Vol.7, Freiburg 1962, Sp.262 ff. Zur Wortgeschichte, ebd., Sp.262ff.; George, Social Security, a.a.O., S.2ff.; Weisser, HdSozW., a.a.O., S.397 ff.; Kaufmann, Sicherheit, a.a.O., S.1o6ff. (1.Aufl.)

nahmen eingeordnet, die dem Einzelnen Schutz vor Risiken gewähren, deren er nicht aus eigener Kraft Herr werden kann, und/oder Maßnahmen, die dem Einzelnen ein gewisses Existenzminimum garantieren sollen.[47)]

Welche Maßnahmen der Sicherung in den Bereich der allgemeinen Sozialpolitik, welche in den besonderen Kreis der sozialen Sicherung einzuordnen sind, ist streitig:[48)] Die Unterschiede in den Definitionsversuchen[49)] sind mehr semantischer Art und begründen für diese Arbeit keine Unterschiede in den konkret erfaßten Schutzbereichen. Dennoch erscheint es im Rahmen der Arbeit geboten, zum besseren Verständnis den britischen, stark spezifischen Begriffsinhalt von "sozialer Sicherheit" darzulegen.

Den heute bestehenden Begriffsinhalt hat Beveridge, der "Vater des britischen Sicherungssystems", wie folgt formuliert:
"Der Ausdruck Soziale Sicherheit wird hier gebraucht, um die Sicherung eines Einkommens zu be-

---

47) Vgl. Weisser, HdSozW, a.a.O., S. 396; George, Social Security, a.a.O., S. 5.

48) Vgl. Weisser, HdSozW, a.a.O., S. 96; George, Social Security, a.a.O., S. 5.

49) Sehr weitgehend: Laroque, P., Social Security and Social Development, Bulletin of I.S.S.A., Vol. XIV, Nrn. 3-4 (1966); ders., From Social Insurance to Social Security, I.L.R., Vol. 57, Nr. 6 (1948); Eckler, S., Modern Social Security Plans and Unemployment, I.L.R., Vol. 48, No. 5 (1943). Vgl. für den deutschen Sprachgebrauch: Friederichs, Helmut, Soziale Sicherheit als Rechtsbegriff, JZ 1967, S. 278 ff., der allerdings die Fürsorge ausschließen will, sowie die Nachweise in Anm. 45 von § 1.

zeichnen, das an die Stelle des Erwerbseinkommens treten soll, wenn letzteres durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall ausfällt, Vorsorge gegen den Verlust des Lebensunterhaltes durch den Tod einer anderen Person zu treffen und außerordentlichen Ausgaben, wie sie mit Geburt, Tod und Heirat zusammenhängen, zu begegnen."
Beveridge zieht aus diesem Aufgabenkatalog den Schluß:
"Zuvörderst bedeutet soziale Sicherheit die Sicherung eines Einkommens ..."[5o)]

Da soziale Sicherung in diesem spezifischen Sinne nur mittels Geldleistungen schützt, zählt im britischen Sprachgebrauch die medizinische Versorgung der Bevölkerung oder der Einsatz personaler Hilfen nicht zum Bereich der sozialen Sicherheit, sondern zur Gesundheitspolitik bzw. zu den allgemeinen Sozialdiensten. Denn hier werden nur persönliche und Sachleistungen, aber kein Einkommensersatz gewährt.[51)]

Die Arbeit folgt grundsätzlich nicht dieser britischen Beschränkung des Begriffs sozialer Sicher-

---

5o) Beveridge-Plan, a.a.O., No. 3oo, S. 12o.

51) Vgl. zu diesem restriktiven Begriffsinhalt: George, Social Security, a.a.O., S. 5 ff., mit Kritik. - Zwar müssen Sozialversicherte gemäß ss. 1 ff. National Health Contributions Act, 1965 (c. 54), geringe Wochenbeiträge für den Gesundheitsdienst entrichten; die Leistungen des Gesundheitsdienstes werden jedoch unabhängig davon z.B. auch an Nichtversicherte gewährt.

heit. Sie folgt vielmehr dem internationalen Sprachgebrauch[52] und trennt die Entlastung individueller Einkommen durch Übernahme der Kosten von Sachleistungen vom Bereich der allgemeinen Sozialpolitik.

Die Arbeit ist jedoch keine durchgehende Darstellung des gesamten britischen Systems sozialer Sicherheit. Es wurden einzelne, von der Aufgabenstellung her besonders fruchtbar erscheinende Teilsysteme ausgewählt. Die ausgewählten Systeme werden teils eingehend dargestellt; dies soll die verschiedenen Sicherungsformen innerhalb der Systeme vergleichbarer machen.

Erster Ordnungsgesichtspunkt für die Auswahl war die geschichtliche Herleitung des heutigen britischen Systems. Dies entstand in seinem Kern in den 4oer Jahren dieses Jahrhunderts, vor allem als Reaktion auf Weltwirtschaftskrise und Zweiten Weltkrieg. Es handelte sich ursprünglich um ein einheitlich geplantes, kohärentes System, bei dem der

---

52) Vgl. zum seit der 34. Sitzung der Internationalen Arbeitsorganisation vom Juni 1951 üblichen Sprachgebrauch: Weisser, HdSozW, a.a.O., S. 396.

Zusammenhang zwischen den Teilsystemen auch heute noch nicht unter einem allzulangen historischen Desintegrationsprozeß gelitten hat. Grundlage war der sogenannte "Beveridge-Plan". Die im wesentlichen auf diesem Plan beruhenden Gesetze über eine nationale Sozialversicherung, einen nationalen Gesundheitsdienst, nationale Fürsorge- und Kindergeldleistungen traten 1946/48 in Kraft.[53)]

Aus dieser gesamten Konzeption fallen die Versorgungssysteme für Kriegsopfer und Soldaten der verschiedenen Waffengattungen heraus.[54)] Diese Systeme sind in ihren Grundzügen wesentlich älter. Als kausale, mit Kompensationsgedanken vermischte Entschädigungssysteme ähneln sie der deutschen Kriegsopferversorgung. Die Zahl der von diesen Systemen erfaßten Rentner beträgt noch ca. 500.000 bei fallender Tendenz und ist im Verhältnis zu den ange-

---

53) Zur Geschichte vgl. die Nachweise in Anm. 36 von § 1. Speziell zur Fürsorge und Sozialhilfe: Marshall, J.D., The Old Poor Law 1795-1834, Studies in Economic History,London etc. 1968; Rose, Michael E., The English Poor Law 1780-1930, New Abbot 1971. Zur Sozialversicherung vgl. Bremme, Freiheit, a.a.O., S. 19 ff.; Jenny, Oskar Hugo, Das englische Hülfskassenwesen in neuester Zeit - Eine Studie über die freiwillige Arbeiterversicherung, Diss. phil. Basel 1905; zur früheren Arbeitsunfallversicherung vgl. Beveridge-Plan, a.a.O., Nrn. 77-105, S. 35 ff.

54) Vgl. z.B.: Order by Her Majesty concerning pensions and other grants in respect of disablement or death due to service in the Air Forces during the 1914 World War and after 2nd September 1939, von September 1964, Cmnd. 2472; Order in Council v. 25.9.1964 für die Naval Forces, HMSO 1964. Weitere Nachweise für Militärisches Personal bzw. Hilfspersonal vgl. Halsbury's Laws, a.a.O., Vol. 39 unter "War Pensions", Nrn. 130 ff. Für die Zivilbevölkerung vgl. das ähnlich strukturierte Personal Injuries (Civilians) Scheme, 1964, S. I.1964, No. 2077, das auf ss. 1, 2 Personal Injuries (Emergency Provisions) Act 1939 (2 & 3 Geo. 6 c. 82) beruht. Für kriegsbedingte Sachschäden vgl. War Damages Act 1965 (c. 18): kein Ersatz mehr seit 1965.

führten Kernsystemen sehr gering.[55] Vorkriegssysteme, die noch Übergangsfälle erfassen, werden ebenfalls nicht behandelt.[56]

Trotz der grundsätzlichen Einbeziehung der medizinischen Hilfen in den Kreis der sozialen Sicherheit wird die Versorgung durch den Nationalen Gesundheitsdienst hier nicht dargestellt. Dieser Dienst steht allen Briten gleichermaßen offen, die Leistungen sind - sieht man von geschlechtsspezifischen Besonderheiten bei der ärztlichen Behandlung von Frauen ab[57] - gleich und auf gar keinen Fall status-gebunden.
Es mag interessant sein, über den Wert oder Unwert bzw. über die Effizienz einer derartigen Institution zu diskutieren, doch ist dies eine politisch-ökonomische, mehr noch: eine medizinisch-hygienische Frage aus dem Bereich der Gesundheitspolitik. Rechtlich bietet eine landeseinheitliche, aus Steuermitteln getragene Gesundheitsversorgung im Zusammenhang mit unserer speziellen Frage nach der finanziellen Sicherung der Ehefrauen keinen Ansatzpunkt zur Diskussion,

---

55) Im Jahre 1968 standen ca. 7,8 Mio. Sozialversicherungsrenten 537.000 Kriegsopferversorgungsrenten gegenüber, s. Annual Report 1968, Part II, a.a.O., S. 231; Report on War Pensioners 1968, a.a.O., S. 2; 1972 waren es fast 9 Mio. Sozialversicherungsrenten gegenüber nur noch ca. 480.000 Kriegsopferversorgungsrenten, s. Annual Report 1972, a.a.O., S. 109 Table 11.1.

56) Vgl. Annual Report 1970, a.a.O., S. 82 No. 9.2 und S. 116 No. 23. Zur Überleitung vgl. s. 65 NIA, 65 i.V.m. National Insurance (Pensions, Existing Beneficiaries and Other Persons) (Transitional) Regulations, 1948, S. I. 1948 No. 55, sowie National Insurance (Pensions, Existing Contributors) (Transitional) Regulations, 1948, S. I. 1948 No. 612.

57) Vgl. Annual Report 1970, a.a.O., S. 18 ff.

da die Ehefrau wie jedermann erfaßt wird.

In ähnlicher Weise unspezifisch ist die Vielfalt staatlicher E n t f a l t u n g s h i l f e n . Hierbei handelt es sich um "sozial-, wirtschafts- und bildungspolitische ... Maßnahmen individueller ... Förderung".[58] Soweit die Kernsysteme sozialer Sicherheit - insbesondere der Familienlastenausgleich - nicht bereits derartige Maßnahmen unterstützen (Mehrbedarf), weisen die Entfaltungshilfen eine bunte Vielfalt an Normsystemen und Organisationsformen auf,[59] die den spezifischen Rahmen der Arbeit verlassen.

Ein dritter Ordnungsgesichtspunkt ergibt sich aus einer Besonderheit des britischen Systems:Während in der Bundesrepublik die - im allgemeinen lohnbezogenen - Systeme vertikal voneinander abgrenzbar

---

58) Zum Ausdruck vgl. Zacher, Entschädigungsrecht, DÖV 1972, S. 461 m.w.N. in Anm. 3.

59) Vgl. Central Office of Information, Social Services in Britain, R.F.P. 5595'68, S. 42, 5o für Stipendien an höheren Schulen und Hochschulen sowie S. 77 ff. zur Ausbildungsförderung; dazu auch Industrial Training Act, 1964 (c. 16); v. Rundstedt, Marianne, Studienförderung. Ein Vergleich der Förderungssysteme und Leistungen in der BRD, Belgien, Frankreich, England und Wales und in den Niederlanden, Stuttgart 1971; Dent, H.C. Britisch Education, 3. Aufl., London 1962, S. 39; Central Office of Information, Britain - An Official Handbook, London 1968, S. 16o ff.

sind (sieht man von der Sozialhilfe ab), sind die britischen lohnbezogenen Systeme Zusatzversicherungen, die auf einer von ihnen insgesamt horizontal nach unten abgrenzbaren allgemeinen Grundsicherung aufbauen.[60] Die Zusatzsysteme sind in weiten Bereichen bei (privaten oder öffentlichen)[61] Arbeitgebern angesiedelt. Private wie öffentliche Arbeitgeber sind jedoch gehalten, ihre lohnbezogenen Zusatzversicherungen bzw. -versorgungen an bestimmten Mindestbedingungen zu orientieren, die im wesentlichen den in der staatlichen Zusatzsozialversicherung getroffenen Regelungen entsprechen. Sind diese Mindestbedingungen in den Betriebskassen bzw. den Vorschriften der öffentlichen Dienstherrn gesichert, so steht es dem Einzelnen bzw. der Belegschaft frei, ob sie sich diesen arbeitsplatz-

---

60) Zur Volksversicherung vgl. Färber, Finanzielle Sicherung, ZSR 1971, 257-266 f. und 460 ff.; für die BRD vgl. Schewe, Dieter - Nordhorn, Karl-Hugo - Schenke, Klaus, Übersicht über die soziale Sicherung, Bonn 1970, S. 17 f.; Sozialenquête, a.a.O., S. 120 ff.; beide Systeme werden dargestellt in: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bericht über den Vergleich des britischen Systems der sozialen Sicherheit mit den Systemen in den Ländern der Gemeinschaften (15.408/XVII/68 - D), o.J., S. II. Zu der "räumlichen" Darstellung der Systeme vgl. Rodgers, Social Administration, a.a.O., S. 234 ff.; zur Entwicklung: Dupeyroux, Entwicklung und Tendenzen, a.a.O., S. 169 ff.

61) Vgl. Halsbury's Laws, a.a.O., Vol. 7, "Constitutional Law" Nrn. 920, 924; Gilling-Smith, Complete Guide, a.a.O., S. 60 f., 88 ff.; Rhodes, Public Sector Pensions, a.a.O., passim; Heissmann, Ernst, Blick über die Grenzen. Die betriebliche und staatliche Altersversorgung in 20 Ländern, Wiesbaden 1963, S. 35 ff.

orientierten Systemen oder der allgemeinen Zusatzsozialversicherung anschließen wollen.[62]

Soweit die Zusatzversicherungen bei privaten Arbeitgebern organisiert sind, fallen sie per definitionem aus dem Bereich der sozialen Sicherheit heraus. Denn um Maßnahmen der sozialen Sicherheit von privaten Sicherungsmaßnahmen abzugrenzen, verlangt der internationale Sprachgebrauch, daß die Verwaltung einer Maßnahme sozialer Sicherheit in den Händen staatlicher, halbstaatlicher oder autonomer öffentlicher Institutionen liegen muß.[63]

Für den am deutschen Sozialbudget orientierten Leser drängt sich eine Darstellung der Zusatzversicherung des öffentlichen Dienstes auf.[64] Hier gibt es in Großbritannien kein einheitliches System in der Art der deutschen Beamtenversorgung. Die lohnbezogene Zusatzsicherung ist für die einzelnen Arbeitsbereiche (z.B. Landesbeamte, Feuerwehrbeamte, Kommunalbeamte usw.) jeweils gesondert geregelt und zeichnet sich durch eine außerordentliche Vielfalt aus.[65] Deshalb mußte von einer Einzeldarstellung auch nur einzelner Syste-

---

62) Vgl. Gilling-Smith, Complete Guide, a.a.O., S. 266 ff.; George, Social Security, a.a.O., S. 22 ff., 55; ss.56, 57, 63 (2) NIA, 65.

63) Vgl. Weisser, HdSozW. a.a.O., S. 396 ff.

64) Vgl. Sozialberichte der Bundesregierung 1971, BTag Drucks. VI/2155, S. 273 ff. und 1972, BTag Drucks. VI/3432, S. 279 ff.

65) Vgl. das in Anm. 63 angegebene Werk von Rhodes sowie Yearbook 1972 of the European Institute of Social Security, Part I: 1972, Part II: 1973.

me abgesehen und auf die Mindestanforderungen der Zusatzsozialversicherung verwiesen werden.[66]

Neben Zivil- und Sozialrecht berührt das Steuerrecht durch Steuerverschonungen die Höhe des Einkommens von Ehegatten und Familien.[67] Es soll hier nur skizziert werden, denn die Bestimmungen sind - sieht man vor allem von der Veranlagung von Ehegatten und von zweckgebundenen Freibeträgen ab - nicht ehespezifisch.

3. Einige sprachliche Besonderheiten

Um Mißverständnisse auszuschließen, muß auf einige sprachliche Besonderheiten im britischen Zivil- und Sozialrecht hingewiesen werden.

Im Zivilrecht Englands und Schottlands gelten auch heute noch in weitem Maße die Rechtsregeln und das Fallrecht des Common Law.[68] Diese bestimmen selbst dort, wo das Zivilrecht positiv geregelt ist, die Technik des Gesetzgebers. Dem historisch entwickelten britischen Aktionen-Recht fehlt ein materieller Anspruchsbegriff. Die in

---

66) Die Arbeit verzichtet auf eine gesamthafte Darstellung der Occupational Systems (insbes. Krankheit, Alter, Tod), geht jedoch - um das Vergleichsbild nicht allzu sehr zu verzerren - auf ihre "quantitative" Bedeutung bei der Beurteilung der finanziellen Sicherung später kurz ein; vgl. Text zu Anm. 46 v. § 11.

67) Vgl. z.B. Krause, Peter, Ein neues Modell für den Familienlastenausgleich, FamRZ 1969, S. 611 ff. m.w.N. zur deutschen Literatur und Rspr., sowie: Bromley, Family Law, a.a.O., S. 373 ff.; Lynes, Tony, Claw Back, in: Family Poverty, a.a.O., S. 118 ff. und Barker, David, ebd. S. 44 ff.; Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 157 ff.; Spicer and Pegler's, Income Tax, a.a.O., §§ 11, 12, 12 A, 14, S. 2o ff.

68) Henrich, Einführung, a.a.O., S. 16.

der Arbeit gewählte Bezeichnung "Unterhaltsanspuch" bzw. "Unterhaltspflicht" stellt für das britische Zivilrecht nur eine Kurzformel für prozessuale Möglichkeiten oder Ergebnisse dar.[69)]

Anders als das Zivilrecht beruht das britische Recht der Sozialen Sicherheit weitgehend auf umfassend geplantem, gesetztem Recht.[7o)] Dennoch läßt sich das Sozialrecht wegen des ständigen Flusses der einschlägigen Gesetzgebung nur schwer darstellen.[71)] Die Arbeit kann daher insbesondere im Blick auf Zahlenangaben keinen Anspruch auf lang dauernde Gültigkeit erheben. Daneben gilt, daß die Sozialbezogenheit des Rechts gerade im Bereich der sozialen Leistungen besonders hervortritt: "Die Schwierigkeiten bestehen ... darin, daß jedes innerstaatliche System der sozialen Sicherheit sich in einen soziologischen Rahmen eingliedert, der sich zwangsläufig von einem Land zum anderen unterscheidet".[72)] Es ist insoweit ein Hinweis auf die in den beiden Ländern vorhandenen unterschiedlichen "sozialpolitischen Philo-

---

69) Vgl. Donaldson, Unterhaltsrecht, a.a.O., S. 4 ff.

7o) Grundlage ist der Beveridge-Plan, a.a.O.; vgl. die Nachweise in Anm. 53 zu § 1.

71) Zacher, Hans F., Das Vorhaben einer Kodifikation des Sozialrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung, 1971, S. 2o9-211: "... der reißende Strom der Gesetzgebung ...".

72) Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Das Wesen der sozialen Sicherheit in den Ländern der EWG in der Gegenwart, Reihe Sozialpolitik, No. 3, S. 14o. Vgl. auch Gessner, Angewandte Rechtsvergleichung, RabelsZ 36 (1972), S. 229 ff., zur funktionalen Methode m.w.N., sowie Heldrich, Andreas, Sozialwissenschaftliche Aspekte der Rechtsvergleichung, RabelsZ 34 (197o), S. 427-428, 439 ff., und Reichert-Facilides, Fritz, Gedanken zur Versicherungsvertragsrechtsvergleichung, RabelsZ 34 (197o), S. 5o9-521.

sophien" bezüglich Versorgungs- und Vorsorgestaat einerseits und Wohlfahrtsstaat andererseits. Es handelt sich dabei um Begriffsunterschiede, die (zumindest im theoretischen Bereich) einen Einfluß auf Maß und Methoden staatlicher Zukunftssicherung ausüben. Der Unterschied liegt (mit aller Vorsicht) etwa in der Formulierung, der Wohlfahrtsstaat beinhalte nicht nur eine Aussage über das Ausmaß der sozialen Sicherheit,die der Staat anbietet, sondern darüber hinaus ein in bestimmten Bereichen egalitäres gesamtgesellschaftliches Reformkonzept.[73] Dies gilt insbesondere für den Bereich gesamtgesellschaftlicher Umverteilung.[74] Hier liegt z.B. der Grund dafür, daß im Bereich der allgemeinen Sozialgrundversicherung das Versicherungsprinzip an vielen Stellen "durchlöchert" ist - wovon vor allem Ehefrauen mit einer nicht durchgehenden "sozialen Biographie" profitieren.

Die sozialpolitische "Philosophie des Wahlfahrtsstaates" führt zu einer weiteren Besonderheit für den deutschen Betrachter:
Herkömmlicherweise wird in Deutschland versucht, die Aufgaben, die einem System sozialer Sicherung zugewiesen sind, mit dem dreiteiligen Grobraster "Versicherung - Versorgung - Fürsorge" zu klassi-

---

73) Vgl. Thoenes, Piet, The Elite in The Welfare State, London 1966, S. 125 ff. m.w.N.; Banks, J.A., bei Thoenes, a.a.O., S. 17; Schaefer, Fürsorge, a.a.O., S. 107. Die Abgrenzung ist - insbesondere zu sozialen Marktwirtschaft der BRD - im einzelnen schwierig.

74) Vgl. Strauss, E., The Ruling Servants, London 1961, S. 104 ff.

fizieren.[75] Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, diese Begriffe zu definieren.[76] Es ist jedoch auf folgendes hinzuweisen: Bei der Verwirklichung der sozialen Sicherung beschränken sich die verschiedenen Sicherungsträger in ihrer Aufgabenstellung keineswegs auf eine der drei Sicherungsformen "in reiner Form".[77] Die Bezeichnung des Sicherungsträgers ist daher nicht mit seiner Auf-

---

75) Vgl. z.B. Sozialenquête, a.a.O., S. 6o ff.; Achinger, Sozialpolitik, a.a.O., S. 9o ff.

76) Vgl. hierzu z.B. Schäfer, Rolle der Fürsorge, a.a.O., S. 148 ff.; Braess, Paul, Versicherung und Risiko, Wiesbaden 196o, S. 14; Beveridge-Plan, a.a.O., S. 3o2. Bei "Versorgung": Dabei ist weniger an die atypische - vgl. Schäfer, Rolle der Fürsorge, a.a.O., S. 151 ff. und Achinger, Sozialpolitik, a.a.O., S. 1oo f. - Kriegsopferversorgung als an die Beamtenversorgung zu denken; zu ihrer Stellung im deutschen System sozialer Sicherheit vgl. einerseits Zacher, Hans F., Das System der sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland, in: Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung 197o, S. 293-296, 3o5 für die h.M., andererseits Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 41 f. und Färber, Sozialgesetzbuch, ZSR 1972, S. 141-145 f.

77) Schäfer, Fürsorge, a.a.O., S. 18o ff.; Achinger, Sozialpolitik, a.a.O., S. 9o. Jede Durchbrechung des Äquivalenzprinzips im Beitragsrecht der Sozialversicherungen ist ein Schritt zur Versorgung, vgl. Ausfall-, Ersatz- und Wartezeiten sowie Mindest- bzw. Basisrenten. Vgl. a. Isensee, Umverteilung, a.a.O., S. 45 m.w.N. in Anm. 7 zum "verfassungsrechtlichen Gattungsbegriff" der "Sozialversicherung" i.S.v. Art. 74 Nr. 12 GG.

gabenzuteilung gleichzusetzen: z.B. betreibt die Sozialhilfe nicht nur Fürsorge im strengen Sinn.[78)]

Auch im Rahmen der britischen Sozialrechtsdogmatik ist Vorsicht bei einer rein begrifflichen Gleichsetzung von Institution und Aufgabenzuteilung geboten. Um beim Beispiel der Fürsorge zu bleiben: Hinter der historischen Entwicklung vom Armenrecht ("poor law") über die Staatshilfe ("national Assistance") zu der heutigen Sozialhilfe ("supplementary benefits" - Ergänzungsleistungen) verbirgt sich eine Aufgabenveränderung, die gegen eine pauschale Klassifizierung als Fürsorgesystem spricht.[79)]

Weiter deutet die Unterscheidung zwischen beitragslosen und beitragspflichtigen Systemen (contributory, non contributory), die in Großbritannien meist Ausgangspunkt sozialpolitischer und -pädagogischer Diskussionen ist und war,[8o)] an, daß sich der Schwerpunkt der Systembildung im Verhältnis zu Deutschland verschoben hat.

In Deutschland sind neuerdings ebenfalls gegenüber der früheren Dreiteilung in Versicherung,

---

78) Vgl. § 11 BSHG.

79) Vgl. Bremme, Freiheit, a.a.O., S. 5 ff.

8o) Vgl. z.B. die Diskussion um das Altersrentengesetz von 19o8, dargestellt bei Bremme, Freiheit, a.a.O., S. 19 ff.; Clarke, J.S., in: Beatrice Webb, Our Partnership, London 1948, S. 417 bzw. Beveridge-Plan, a.a.O., No. 369, S. 141.

Versorgung, Fürsorge andere Systematisierungsgesichtspunkte dargelegt worden:[81] Man unterscheidet nunmehr nach dem Risiko und der Ausgestaltung des jeweiligen Sozialleistungssystems zwischen Vorsorge-, Entschädigungs- und Ausgleichssystemen. Die Vorsorgesysteme sind präventiv und setzen regelmäßig einen bestimmten Beitrag in Form einer Geld- oder/und Arbeitsleistung voraus. Entschädigungssysteme wollen Lasten ausgleichen, die den einzelnen besonders treffen, aber der Allgemeinheit oder Dritten zuzurechnen sind, insbesondere weil sie infolge eines allgemeinen Risikos eingetreten sind. Ausgleichssysteme dienen dem Ausgleich von besonderen Nachteilen, die zu belassen der Gesellschaft unbillig erscheint. In die Sprache dieser Systematisierungsbemühungen übersetzt, würde die britische Systembildung im wesentlichen zwischen Vorsorgesystemen und übrigen Systemen unterscheiden.

---

81) Zacher, Entschädigungsrecht, DÖV 1972, S. 461 f.; ders., Umverteilung, DÖV 197o, S. 4 in Anm. 41. Zu Sicherungsmodellen vgl. Sozialenquête, a.a.O., S. 114 ff. (12o ff.); Rodgers, Social Administration, a.a.O., S. 234 ff. Zu den neuen Begriffen vgl. zuletzt Zacher, Marktwirtschaft, a.a.O., S. 1o5, 1o9, 116 ff.

§ 2 Einführung in die Problemstellung

Die Darstellung der britischen Systeme kann nicht anhand eines allgemeinen, für gut befundenen geschlossenen Gesamtsystems sozialer Sicherung erfolgen. Ein solches System ist den Sozialwissenschaften zumindest nicht bekannt. Vielmehr ist davon auszugehen, daß mit einem System sozialer Sicherung recht unterschiedliche und teils auch kontroverse Ziele verfolgt werden.[1] Es sei hier an die Problematik von Gleichheit und Freiheit erinnert.[2] Daneben ist vor allem die Reihe der spezifisch mit den Systemen sozialer Sicherung verbundenen Paradoxa zu erwähnen: daß die verstärkte Berücksichtigung individueller Bedürfnisse und Mittel eine Egalisierung bewirkt, daß Schematisierung der Sicherung die Eigeninitiative begünstigt und somit menschenwürdiger als Individualisierung ist, usw.[3]

1. Sozialpolitische Ausgangslage

In den ersten Zeilen dieser Arbeit wurde die Bedeutung von Verteilung und Umverteilung des Volkseinkommens für die soziale Sicherung (auch) der Ehefrau angesprochen. Verteilung und insbesondere Umverteilung verfolgen als Maßnahmen sozialer Sicherung keinen Selbstzweck. Sie haben die Aufgabe, sozialen Gefährdungs- oder Risikolagen gerecht zu werden. Sozialpolitische Zielvorstellungen müssen sich an der sozialen Wirklichkeit orien-

---

1) Vgl. Liefmann-Keil, Ökonomische Theorie, a.a.O., S. 6 ff., 3o, 79 f.; Schäfer, Rolle der Fürsorge, a.a.O., S. 16o ff.; Zacher, Freiheitliche Demokratie, a.a.O., S. 14o, 2o2.

2) Zacher, Freiheitliche Demokratie, a.a.O., S. 111 ff.

3) Vgl. Schäfer, Rolle der Fürsorge, a.a.O., S. 161 ff.

tieren, wenn ihre normative Konkretisierung Erfolg haben soll.[4] Dies gilt unabhängig davon, ob die Sozialpolitik einem sozialen Wandel nachgibt und ihm folgt, oder ob sie gesellschaftliche Veränderung provozieren will. Und dies gilt insbesondere für das familienbezogene Recht, "das Familienrecht im engeren Sinne, das familienbezogene Sozialrecht", und dort verschärft, soweit die familienbezogenen Bestimmungen der Idee autonomer Lebensgestaltung widersprechen, und soweit sie nicht auf die gesellschaftlich der Familie zugewiesenen Funktionen Rücksicht nehmen.[5] Die Funktionen der Familie und die Gefährdungslagen von Ehefrauen sind erste Ausgangspunkte dieser Arbeit.

(a) Die Funktionen der Familie

Sozialpolitik und die Kritik an ihr muß daher einmal nach den Funktionen der Familie des 2o. Jahrhunderts fragen. Wir skizzieren diese mit dem Bewußtsein, daß es sich um Verallgemeinerungen handelt.

Innerhalb der p r i m ä r e n F u n k t i o n e n der Familie interessiert im Rahmen dieser Arbeit weniger das persönliche,[6] als das wirtschaftliche Verhältnis zwischen den beiden

---

4) Vgl. Liefmann-Keil, Ökonomische Theorie, a.a.O., S. 6 ff.; Schreiber, Zum System, a.a.O., S. 13, 15; Braun, Soziale Sicherung, a.a.O., S. 73 ff. Speziell für Ehefrauen: Krause-Ruland, Unvollständige Familie, ZSR 1969, S. 131 ff. (I); Höfer, Soziale Sicherung, a.a.O., S. 26 ff.

5) Krause, Risiko, Rechtslage, Reform, a.a.O., S. 18; vgl. a. denAnsatz des Beveridge-Plans, a.a.O., Nr. 15, S. 8.

6) Subordination oder Gleichstellung; Funktionsteilung.

Ehegatten,[7] und vor allem die sorgfältige Pflege und Erziehung der Kinder sowie das Angebot eines befriedigenden Familienheims für die Familienmitglieder. Die Anforderungen an Ehefrauen sind im Rahmen dieser Funktionen in den letzten Jahrzehnten erheblich gestiegen. Dies liegt an der wachsenden Gleichberechtigung der Geschlechter insbesondere in der Ehe, am wachsenden gesellschaftlichen Status der Kinder,[8] sowie am Voranschreiten der Qualität, die demheutigen Haushalt hinsichtlich Ausrüstung und Leistung abverlangt wird.[9]

Der Familie kommen auch im gesamtgesellschaftlichen Bereich Funktionen zu, die erhebliche Anforderungen an die erwachsenen Familienmitglieder, insbesondere an Ehefrauen, stellen. Pflege und Erziehung der Kinder sowie die Förderung der Gesundheit der Familienmitglieder sind Aufgaben, die der Familie heute nicht nur vom Innenbereich her zuwachsen, sondern die ihr auch von außen zugewiesen werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Gleichberechtigung der Geschlechter, die nicht nur die Entscheidungen innerhalb der Familie beeinflussen, sondern darüber hinaus "demokratisches Muster" sein soll.

---

7) "essential functions" sind nach Fletcher, Family and Marriage, a.a.O., S. 177 f.: (geschlechtliche) Erfüllung bei den Ehegatten, sorgfältige Kinderaufzucht, Angebot eines befriedigenden Heims für die Familienmitglieder.

8) Vgl. Titmuss, Richard M., Essays on The Welfare State, London 1958, S. 92.

9) Vgl. Fletcher, Family and Marriage, a.a.O., S. 178.

Der Wandel der Familie von der Produktivitäts- zur Konsumeinheit[10] weist der Arbeitsrolle der Hausfrau eine erhöhte gesamtwirtschaftliche Bedeutung zu.[11] Diese Bedeutung ist gerade nicht mit einer Erwerbstätigkeit bzw. einer Verdienerrolle verbunden. Sozialpolitik und Sozialrecht haben sich unter diesem Gesichtspunkt der Familie als Wirtschaftseinheit anzunehmen.[12]

(b) Die sozialen Risikolagen von Ehefrauen

Soziale Sicherung muß von den gegebenen Risikolagen ausgehen. Die Sicherung wird den sozialen Risiken gerecht oder nicht; hieran mißt sich ihre Güte.

(aa) Begriff des Risikos

"Im Mittelpunkt des Rechts der sozialen Sicherheit ... steht der Begriff des Risikos, ist es doch gerade Aufgabe jeder sozialen Sicherung, den als Risiken auftretenden und bezeichneten Lebenssituationen gerecht zu werden."[13] Unter Risiken verstehen wir mögliche Geschehen, die sich nach-

---

10) Fletcher, Family and Marriage, a.a.O., S. 182 ff. zu den "non-essential functions" ökonomischer und politisch-pädagogischer Art. Vgl. zum Wandel: Achinger, Sozialpolitik, a.a.O., S. 2o ff.; vgl. a. Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 1.

11) Vgl. die Forderung, die Familie als ökonomische Einheit und in ihr die natürlichen Ungleichheiten in den ökonomischen Funktionen der Mitglieder zu berücksichtigen, bei Kahn-Freund, Otto, Matrimonial Property Law, London 1955, S. 341; zur Übersteigerung der Verdienerrolle vgl. Zacher, Referat, a.a.O., S. 0 9 f.

12) D.h., auch das Familien- und Steuerrecht.

13) Jacob, Risiko der Witwenschaft, a.a.O.,S. 5.

teilig auf die vermögensrechtlichen Beziehungen eines Menschen auswirken können.[14]

Nicht zu verwechseln sind damit die von den Systemen sozialer Sicherung "gedeckten Fälle".[15] Wir sind leicht versucht, aufgrund des Gewichtes der institutionellen Formung der sozialen Sicherung (positives Recht, Systemorganisation) nur noch die bereits gedeckten Risiken zu erkennen.[16] Die Tiefe eines Gesamtsystems sozialer Sicherung kann aber nur dann ausgelotet werden, wenn die tatsächlich vorhandenen Risikolagen den gegebenen Sicherungsvorschriften gegenübergestellt werden.

(bb) Die nachteiligen Geschehen und ihre Ursachen

Die Ursachen für Notlagen von Ehefrauen unterscheiden sich je nach deren jeweiliger Rolle als Verdienerin und/oder als Hausfrau.[17] Dabei sind diese beiden Rollen nicht zwingend alternativ gegeneinander abzusetzen; vielmehr dürften die vielfältigsten Überschneidungen vorkommen (z.B. Teilzeitbeschäftigungen bei gleichzeitiger Haushaltsführung).

Außerdem ist bei der Hausfrauenrolle zu differenzieren zwischen der ehelichen Haushaltsführung einer kinderlosen, verheirateten Hausfrau und der "Kinderaufzucht" der Ehefrau und Mutter.[18]

---

14) Jahn, Sozialversicherungslehre, a.a.O.,S.42 ff.; Hax, Grundlagen,a.a.O.,S.23; vgl.a. Text zu Anm. 39 von § 1.

15) Risiko als möglicher, Versicherungsfall als tatsächlicher Nachteil, vgl. Jahn,Sozialversicherungslehre, a.a.O., S. 45 ff.

16) Vgl. Achinger, Sozialpolitik, a.a.O., S. 144.

17) Eingehend: Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 289 ff.; vgl. hierzu a. Zacher, Referat, a.a.O., S. O 15 ff.;Höfer,Soziale Sicherhat,a.a.O., S. 26 ff.

18) Zacher,Sicherung der Hausfrau,NO 1971,S.1-9 ff.

Zusätzliche Gefahren, aus denen heraus sich Notlagen entwickeln können, bergen die Ehe als Leistungs- und Verteilungseinheit, sowie die Familie, soweit sie private Umverteilungsgemeinschaft ist,[19] in sich.

(aaa) Gefährdungslagen, die an die Arbeitsrollen anknüpfen

(aaaa) Verdienerrolle

Soweit nachteilige Geschehen an die Verdienerrolle anknüpfen, gilt: Die Ehefrau kann vom Erwerbsleben ausgeschlossen sein, weil sie erwerbsunfähig, erwerbslos oder mit gutem Grund vom Erwerbsleben zurückgetreten ist.

Die Arbeitsunfähigkeit kann auf einer tatsächlichen oder auf einer normativ typisierten Arbeitsunfähigkeit beruhen. Tatsächliche Arbeitsunfähigkeit kann auf Krankheit, Schwangerschaft, bei längerer Dauer auf körperlichen oder geistigen Gebrechen oder Invalidität beruhen. Normativ typisierte Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit liegen bei Arbeitsverboten für Kinder, (werdende) Mütter, bei bestimmten Gesundheitszuständen (evtl. nur hinsichtlich bestimmter Arbeitsplätze) vor; auch die präsumtive Arbeitsunfähigkeit wegen Erreichens einer Altersgrenze ist normative Typisierung der Arbeitsunfähigkeit.

Erwerbslos ist die Ehefrau, wenn sie ihre Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt nicht verwenden kann,

---

19) Vgl. Zacher, Umverteilung, DÖV 197o, S. 12; Fletcher, Family und Marriage, a.a.O., S. 188. Zum Folgenden vgl. a. Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 16 ff.

obwohl sie arbeitswillig und als Arbeitskraft verfügbar ist. Das in unserem Zusammenhang interessierende Problem ist, ob und gegebenenfalls wann die Doppelbelastung als Verdienerin und Hausfrau, die zu einer erheblichen Einschränkung der tatsächlichen Verfügbarkeit führen kann, die Sicherung bei Erwerbslosigkeit beeinflußt.

Der begründete Verzicht auf Erwerb kann vielerlei Ursachen haben, wenn Grund als subjektives Entscheidungsmerkmal aufgefaßt wird. Das ursprünglichste subjektive Motiv für den Rückzug aus dem Erwerbsleben ist die bewußte (teilweise) Beschränkung auf die Haushaltsrolle (evtl. einschließlich Mutterrolle).[2o] Der Rückzug kann aber auch zugunsten einer Aus- oder Fortbildung erfolgen. - Teilweise wird der "Verzicht" auf Erwerb aber auch vom Gesetzgeber vorgeschrieben; wir denken hier z.B. an Dienstpflichten, Strafhaft, Untersuchungshaft, polizeiliche Vorschriften u.ä.m.

(bbbb) Hausfrauenrolle

Als nachteiliges Geschehen, das die Ehefrau in ihrer Rolle als Hausfrau treffen kann, kommt "Arbeitslosigkeit" unseres Erachtens nur in speziell gelagerten Fällen (viel Dienstpersonal) oder bei Aufgabe des Haushalts vor. Die Durchschnittshausfrau befürchtet nur, daß ihre Arbeitskraft ausfällt und sie ihre "Dienste ... nicht mehr leisten" kann.[21]

2o) Vgl. Zacher, Sicherung der Hausfrau, NO 1971, S. 1-4; Art. 6 GG.

21) Zacher, Referat, a.a.O., S. O 15.

Dies kann durch den Eintritt tatsächlicher oder - denkbar - auch normativer Arbeitsunfähigkeit geschehen. Insoweit ist auf die bei der Verdienerrolle angegebenen Ursachen zu verweisen.

Verzichtet die Hausfrau (teilweise) darauf, ihre Dienste in der Familie anzubieten, so kann dies vice versa zugunsten einer (teilweisen) Erwerbstätigkeit oder ihrer Aus- und Fortbildung geschehen.

Der "Verzicht" kann ebenso wie beim Verdiener gesetzlicher Zwang sein.[22)]

(bbb) Gefährdungslagen, die an den familiären Status anknüpfen

Soweit Risiken aufgrund des Zivilstatus entstehen können, ist darauf hinzuweisen, daß Ehefrauen als Familienmitglieder an innerfamiliären Prozessen des Gebens und Nehmens beteiligt sind.

---

22) Bei Dienstleistungspflichten, Gefängnis u.ä. m. Im Falle berechtigter Strafhaft greift - soweit Familienmitglieder in Not geraten - letztlich die Sozialhilfe ein. Bei Untersuchungshaft gibt es in der Bundesrepublik das "Gesetz betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft" v. 14.7.1904 (RGBl. 321), das zumindest nachträglich Einkommen ersetzt. -
In Großbritannien gibt es keine vergleichbaren Normen. Möglich sind ex-gratia-Zahlungen, die jedoch i.d.R. nur "Straf"-Gefangenen gewährt werden, nicht unschuldigen U-Häftlingen; letztere können auf Entschädigung klagen; vgl. Anderson v. Gorrie (1895) Q.B. 668. Die U-Haft dauert im Schnitt 1 Monat, vgl. Davies, Clive, Pre-Trial-Detention in England and Wales, No. 13, International Academy of Comparative Law. 8th International Congress, Pescara 1970 (maschinenschriftlich).

(aaaa) Die Leistungen an die Familie

Soweit die Ehefrau an ihre Familie Leistungen - Geld oder Dienste - erbringt, sieht sie sich Belastungen seitens der Familie ausgesetzt:

Es wird von ihr als V e r d i e n e r i n erwartet, daß sie auf Einkommensteile verzichtet und diese (teilweise) mittellosen Familienmitgliedern zukommen läßt. Mittellos sind nicht nur erwerbsunfähige Kinder, sondern z.B. auch der einkommenslose Ehemann.

In ihrer Rolle als persönliche Dienste leistende H a u s f r a u gerät die Ehefrau mit wachsender Zahl der zu betreuenden Familienmitglieder in Gefahr, physisch überfordert zu werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei Arbeitsunfähigkeit keine Ersatzkraft verfügbar ist, sei es mangels Mitteln oder weil das Angebot auf dem Arbeitsmarkt fehlt.

(bbbb) Die Leistungen von der Familie

Soweit die Ehefrau Leistungen von der Familie erhält, ist vor allem auf die Urform familiärer Leistungen an die Ehefrau zu verweisen: die Unterhaltsleistungen seitens des Ehemannes. Sie sollen hier beispielhaft auch für Unterhaltsleistungen sonstiger Familienmitglieder an die Ehefrau als Mutter, Tochter, Schwester usf. erörtert werden.

Eine Gefährdung der aktuellen Lage der Ehefrau tritt ein, sobald der Ehemann unfähig oder nicht mehr willens ist, ihr hinreichenden finanziellen oder persönlichen Unterhalt zu leisten. Seine Leistungsunfähigkeit kann auf einem Ausschluß des

Ehemannes aus dem Erwerbleben beruhen.[23] Sie kann ihre Ursache daneben darin finden, daß der Ehemann sein Einkommen oder seine persönlichen Dienste auf eine Vielzahl von Familienmitgliedern verteilen muß.[24] Gleichfalls zum Fortfall oder zu einer Minderung der Unterhaltsleistungen seitens des Ehegatten führen dessen Tod oder die Auflösung der Familie als Leistungsverband.

Die Gefährdung der Ehefrau ist je nach ihrer Arbeitsrolle unterschiedlich groß.[25] Bezieht sie ein eigenes Einkommen aus Erwerb oder Vermögen, so wird sie die Verluste (teilweise) ausgleichen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit dem Fortfall bzw. dem Ausbleiben der Leistungen (insbesondere: langfristige) Ansprüche der Familie an die Leistungskraft der Ehefrau ihrerseits entfallen; das ist z.B. beim Tode des Ehemannes bzw. bei dessen Verschwinden der Fall, Bezieht die Ehefrau kein Einkommen und fällt der vom Verdiener geleistete finanzielle Unterhalt weg, dann ist der ehelichen Haushaltsrolle, die ja kein Einkommen vermittelt, der materielle Boden entzogen. Das gilt nicht nur, wenn sich die Ehefrau auf den Haushalt beschränkt hat, sondern für jeden Fall paralleler Erwerbslosigkeit.

---

23) Vgl. dazu die Gründe bei der Verdienerrolle.

24) Zur Familiengröße als Armutsursache vgl. Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 79 ff.; Beveridge-Plan, a.a.O., Nr. 411, S. 154; Krause-Ruland, Unvollständige Familie, ZSR 1969, S. 133.

25) Vgl. z.B. Krause-Ruland, Unvollständige Familie, ZSR 1969, S. 132 f.; Höfer, Soziale Sicherung, a.a.O., S. 29.

(cc) Die möglichen Nachteile

Die aufgeführten Gefährdungslagen können im wesentlichen zu folgenden Nachteilen für die Ehefrau führen: Zu Einkommenslosigkeit, zu Abhängigkeit vom Ehemann und zu einem Mangel an persönlichem Unterhalt. Diese Risiken sollen kurz erläutert werden.

(aaa) Einkommenslosigkeit

Einkommenslosigkeit tritt bei der Ehefrau ein, wenn sie kein oder - insbesondere im Hinblick auf besondere Bedarfe - kein hinreichendes Erwerbseinkommen bezieht, oder wenn von Dritten (insbesondere dem Ehemann) an sie erbrachte Unterhaltsleistungen ausbleiben. Einkommenslosigkeit trifft aufgrund des Funktionswandels von Erwerbseinkommen und Sachbesitz auch Ehefrauen: "Während Wohlstand früher Sachbesitz war ..., dominiert heute in allen Schichten der Einkommensbegriff".[26] Diese Haltung ist darauf zurückzuführen, daß bei wachsender wirtschaftlicher Unselbständigkeit des Individuums in der Industriegesellschaft das Geld- oder Sacheinkommen erste Voraussetzung nicht nur für jegliche Bedarfsdeckung an Sach- und Dienstleistungen (soweit käuflich), sondern auch für das Entstehen von Freiheitsräumen geworden ist.[27]

---

26) Achinger, Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik, 1. Aufl., Reinbek 1958, r-d-e Bd. 47, S. 33 f.

27) Vgl. Zacher, Freiheitliche Demokratie, a.a.O., S. 14o ff.; Achinger, Sozialpolitik, a.a.O., S. 24 ff.

(bbb) Abhängigkeit vom Verdiener (Ehemann)

Ist die Ehefrau erwerbslos oder braucht sie Leistungen persönlichen Unterhalts, so ist sie darauf angewiesen, daß ihr die übrigen Familienmitglieder Geld- oder Dienstleistungen gewähren. Diese Erwartung trifft insbesondere den Ehemann. Die Ehefrau ist insoweit nicht nur von der Leistungsfähigkeit des Ehemannes abhängig. In weit größerem Maße greift sein Leistungswille in ihre private Sphäre ein. Sie kann nicht mehr frei über ihren Bedarf entscheiden und ist auf "Zuteilungen" angewiesen. Über diese entscheidet aber letztlich der Unterhaltsträger. Die "Verteilungshoheit",[28] die dem Unterhaltsträger gegenüber der Ehefrau zukommt, kann die Freiheitsrechte der betroffenen Ehefrau erheblich einengen. Einkommenslosigkeit mündet damit in einer ganz speziellen Risikolage: der Abhängigkeit vom Unterhaltsträger.

(ccc) Mangel an persönlichem Unterhalt

Neben Vermögensnachteilen sind der Verlust oder die Minderung personalen Unterhalts als speziell familienimmanentes Risiko zu nennen,[29] das in der - von der Sozialversicherung geprägten - Diskussion gerne vergessen oder stiefmütterlich behandelt wird. Der personale Unterhalt - z.B. durch die Hausfrau - prägt den Lebensstandard der Familienmitglieder jedoch mit. Soweit ein Bedarf an persönlicher Hilfe entsteht und diese

---

28) Kritisch - insbes. unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit (Art. 3 GG) - Zacher, Sicherung der Hausfrau, NO 1971, S. 1-3 f.

29) Zum folgenden Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 16 ff., 297 ff., 3o6 ff.; Krause-Ruland, Unvollständige Familie, ZSR 1969, S. 129-142; vgl. a. Holman, Unsupported Mothers, a.a.O., S. 17 ff. und die Nachweise in Anm. 22 von § 1.

nur aus Mangel an Mitteln nicht marktmäßig erworben werden kann, handelt es sich allerdings ebenfalls um finanziell ausgleichbare Einkommenslosigkeit.

Ein guter Teil der persönlichen Hilfen ist jedoch auf dem Markt überhaupt nicht zu erwerben. Dabei denken wir nicht so sehr an den Arbeitskräftemangel hinsichtlich familiärer Dienstleistungen, sondern an die eigene Qualität des von der Ehegattin und Mutter geleisteten p e r s o n a l e n Unterhalts. Soweit die Familie diesen personalen Unterhalt nach dem Ausfall der Ehefrau nicht mehr anbieten kann oder will, stellt sich der Bedarf an persönlicher Hilfe als selbständiges Risiko ein.

Wächst der Bedarf an persönlicher Hilfe im Haushalt, weil Familienmitglieder etwa der Pflege oder der Erziehung bedürfen, kann dies zur Folge haben, daß die Ehefrau zwischen Einkommenslosigkeit oder Gewährung von personalen Hilfen zu wählen hat.

2. Gesichtspunkte des Verfassungsrechts und des internationalen Sozialrechts

Wann eine Maßnahme sozialer Sicherung einer bestimmten Risikolage "gerecht" wird, ja letztlich selbst die Einstufung einer Situation als Gefährdungslage, ist allerdings nicht den Risiken selbst zu entnehmen. Dies ist - im Rahmen einer juristischen Arbeit - rechtsnormativ umschriebenen Maßstäben zu entnehmen. Rechtlich muß sich Sozialpolitik am jeweiligen Verfassungsrecht und

in den Europäischen Gemeinschaften, denen die Bundesrepublik und Großbritannien angehören, wenigstens am Gemeinschaftsrecht orientieren. Darüber hinaus gibt es internationale Erklärungen, Verträge u.ä.m., an die Gemeinschaftsländer ebenfalls gebunden sind. Es sollen daher über das Verfassungs- und Gemeinschaftsrecht hinaus die wichtigsten internationalen Normen insoweit umrissen werden, als sie die spezifischen Risikolagen von Ehefrauen ansprechen.[30]

(a) Britisches "Verfassungsrecht"

Großbritannien hat keine Verfassungsurkunde.[31] "Verfassungsrecht" in einem weiteren Sinne kann aus Gesetzen, den Regeln des common law, Parlamentsbeschlüssen, klassischen Werken der juristischen Literatur herausgelesen werden. Daneben bestehen politische Verhaltensregeln, die "constitutional conventions", die eine gewisse Bindungswirkung haben, aber kein Recht im strengen Sinne sind.[32]

Es gibt auch kein höherrangiges oder gleichrangiges Gesetz, in dem die Grundfreiheiten der Menschen oder Bürger generell formuliert wären. Es liegt nicht in der Tradition des britischen Gesetzgebers, Grundrechte auf Freiheit, Gleichheit, die Garantie der Zugehörigkeit zum Staatsverband zu formulieren und mit einem Gesetzesvorbehalt

---

30) Vgl. Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 271 ff.; Höfer, Soziale Sicherheit, a.a.O., S. 18 ff.

31) Vgl. de Smith, Constitutional Law, a.a.O., S. 19, 28 ff., 37 ff.

32) Einige Grundsätze formuliert de Smith, Constitutional Law, a.a.O., S. 381; zu den Verfassungsrechtsquellen ders., ebd. S. 43 ff.

zu versehen. Der Eigenart britischer Gesetzgebung entspricht es vielmehr, Behördenkompetenzen zu regeln und Rechtswege zu eröffnen: "ubi remedium ibi ius".[33]

Aus dieser Un-Ordnung ergibt sich keinesfalls, daß der britische Staatsbürger weniger Rechte als z.B. ein Deutscher hat. Jedoch fällt es dem ausländischen Betrachter schwer, aus der Gesamtheit der verfassungsbestimmenden Quellen grundrechtsgleiche Prinzipien abzuleiten. Hierfür bedürfte es einer eigenen Untersuchung. Die durch Dicey's[34] Autorität lange Zeit aus dem britischen Rechtsleben verbannte Verfassungsrechtswissenschaft hat eine solche Untersuchung noch nicht geliefert.[35] Wir müssen daher darauf verzichten, britisches "Verfassungsrecht" als Maßstab der Kritik anzuführen.

---

33) de Smith, Constitutional Law, a.a.O., S. 44o.

34) Dicey, A.V., Introduction to the Study of the Law of Constitution, loth edn., Pt. 2, S. 196 (zur Überlegenheit des Richterrechts).

35) Einzelrechte, z.B. aus den Habeas Corpus Acts zur Freiheit der Person, oder zur Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit werden anhand einzelner Gesetze erläutert, vgl. z.B. de Smith, Constitutional Law, a.a.O., S. 44o ff. m.w.N. Zur Gleichheit von Ehegatten - mehr aus soziologischer Sicht -: Fletcher, Family and Marriage, a.a.O., S. 13o ff.

(b) Internationale Normen

Ergiebiger als das britische Verfassungsrecht sind für uns internationale Normen. Wir beschränken uns dabei nicht auf Recht im technischen Sinne, also auf Großbritannien innerstaatlich bindende Normen.

(aa) Quellen

Vom engeren zum weiteren völkerrechtlichen Rahmen vorstoßend, sehen wir Großbritannien als erstes als Mitglied der erweiterten Europäischen Gemeinschaften und Mitunterzeichner der Gemeinschaftsverträge.[36]

Im gesamteuropäischen Rahmen ist danach die "europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten" vom 4. November 1950 (MRK) einschließlich ihrer Zusatzprotokolle zu erwähnen.[37] Die Regierung des Vereinigten Königreiches ist Mitunterzeichner der MRK; die Konvention verpflichtet das Vereinigte Königreich völkerrechtlich, wurde jedoch innerstaatlich nicht zu einem verbindlichen Gesetz erhoben. Seit 1966 hat sich die Regierung

---

36) In diesem Zusammenhang interessiert vor allen anderen Rechtsgrundlagen der EG der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 - BGBl. II 1957, S. 766 f. Zur sozialpolitischen Betätigung der EWG vgl. die Nachweise bei Zacher, Sozialpolitik und Menschenrechte, a.a.O., S. 25 f., Anm. 72 f., sowie die jährlichen Sozialberichte und das soziale Aktionsprogramm der Kommission der EG.

37) Mit Gesetz v. 7.8.1952 - BGBl. II 1952, S. 685, 953. Zur Bedeutung der MRK in der Bundesrepublik: Partsch, Die Rechte und Freiheiten der Europäischen Menschenrechtskommission, in: Bettermann-Neumann-Nipperdey, Die Grundrechte, Bd. I, 1. Halbband, 1966, S. 235 ff.

des Vereinigten Königreiches dem individuellen Rechtsschutzverfahren durch die Europäische Kommission für Menschenrechte, das Ministerkomitee des Europarates und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angeschlossen. Soweit diese Gremien konkrete Verletzungen von Grundrechten feststellen, ist die britische Regierung verpflichtet, diese Verletzungen zu beseitigen.[38]

Während die MRK klassische Grundrechte formuliert, umschreibt die "Europäische Sozialcharta" vom 18. Oktober 1961 (EuSCh)[39] soziale Grundrechte.[40] Hinsichtlich der Sozialcharta besteht nur die Pflicht der Mitgliedstaaten des Europarates, über die Anwendung ihrer Bestimmungen zu berichten. Die Möglichkeit zu individueller Beschwerde wie bei der MRK besteht nicht.

Die zahlreichen sonstigen Beschlüsse und Abkommen des Europarates können hier nicht im einzelnen dargestellt werden. Hervorzuheben sind nur noch das Abkommen über soziale Sicherheit und das europäische

---

38) Vgl. de Smith, Constitutional Law, a.a.O., S. 82, 442, 444. Der Text der MRK wurde 1953 von der Regierung veröffentlicht: Cmd. 8969. Nachweise zur englischen Literatur bei de Smith, ebda., S. 442 in Anm. 5 ff.

39) Von der BRD ratifiziert am 19.9.1964 - BGBl. II 1965, S. 1122 ff.; vgl. Menzel, Eberhard, Zur Wirksamkeit der Europarats-Konventionen, DÖV 1967, S. 107 ff.; Schambeck, Herbert, Grundrechte und Sozialordnung, Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 88, Berlin 1969.

40) Zur Unterscheidung vgl. Zacher, Sozialpolitik und Menschenrechte, a.a.O., S. 28 f., Rdnrn. 34, 35, sowie S. 27, Anm. 79.

Fürsorgeabkommen von 1953 sowie der europäische Sozialkodex von 1964.[41]

Von großer Bedeutung für das Arbeits- und Sozialrecht sind die Übereinkommen der "Internationalen Arbeitsorganisation" (IAO).[42] Hier ist vor allem das "Übereinkommen Nr. 102 über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit", das am 27. April 1955 in Kraft trat, zu nennen.[43] Hierauf verweist auch die EuSCh.[44]

Wenn auch nicht rechtlich verbindlich, so ist die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 (AEMR)[45] doch eine "weltweite Diskussionsgrundlage für die Gewährung und Verwirklichung sowohl klassischer als auch sozialer Grundrechte".[46]

---

41) Der Sozialkodex v. 16. April 1964 lehnt sich in Aufbau und Inhalt an das Übereinkommen Nr. 102 der IAO an, vgl. Höfer, Soziale Sicherheit, a.a.O., S. 22. Zusammenstellung der Konventionen und Abkommen des Europarates in: Mitteilungen des Europarates 1966, S. 32 ff.

42) Vgl. Internationale Arbeitsorganisation, Übereinkommen und Empfehlungen 1919-1966, Genf 1966.

43) Abgedruckt ebd., Anm. 42 von § 2, S. 920 ff.

44) Teil II Art. 12 EuSCh. Vgl. a. Art. 25 AEMR.

45) Vgl. dazu McDougal, Die Menschenrechte in den Vereinten Nationen, in: Bettermann-Neumann-Nipperdey, Die Grundrechte, Bd. I, 1. Halbband, 1966, S. 493 ff.

46) Zacher, Sozialpolitik und Menschenrechte, a.a.O., S. 27, Rdnr. 27. Vgl. a. Stahel, Albert Walter, Die Entwicklung der Menschenrechte, in: Neue Zürcher Zeitung vom 9.12.73, Fernausgabe Nr. 336, S. 6.

Schließlich ist auf die UN-"Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" (Sozialkonvention UN) hinzuweisen,[47] die von der Bundesrepublik und vom Vereinigten Königreich unterzeichnet worden ist.

(bb) Die Ehe-Frauen betreffenden Bestimmungen

Soweit Ehefrauen von den genannten Verträgen, Übereinkommen, Erklärungen, erfaßt werden, sind drei Ebenen zu unterscheiden: Zum ersten die allgemeinen Zielvorstellungen, die jedermann miteinbeziehen; zum zweiten Gleichheits- und Spezialitätsbestimmungen, die sich auf alle Frauen beziehen, deren Diskriminierung beseitigen wollen und insbesondere auf ihre biologischen Besonderheiten eingehen; drittens Bestimmungen, die Ehefrauen im Rahmen ihrer Familienzugehörigkeit betreffen.

Einschränkend muß jedoch gesagt werden, daß hier nicht alle Bestimmungen interessieren, sondern nur die für Ehefrauen spezifischen. Das gilt z.B. für die allgemeine Forderung nach Gewährung von staatlicher Hilfe für die Gesundheit,[48] den Anspruch auf Bildung,[49] sowie für allgemeine Forderungen nach staatlicher Förderung der freien Entfaltung der Persönlichkeit[50] oder nach Teilhabe am kulturellen und wissenschaftlichen Leben und am Fortschritt.[51]

---

47) Annex to General Assembly Resolution 2200 (XXI) of 16 December 1966, G.A. Off. Rec. 21rst Sess., Suppl. No. 16 (A/6316), S. 49 ff. Nichtamtliche deutsche Übersetzung in: Vereinte Nationen 1967, S. 193 ff.
48) Teil I Ziff. 11 EuSCh.
49) Art. 26 AEMR; Art. 2 Zusatzprotokoll zur MRK.
50) Art. 22 AEMR.
51) Art. 27 AEMR.

(aaa) Allgemeine Zielvorstellungen

Der Staat hat zuerst einen M i n d e s t l e b e n s s t a n d a r d für jedermann zu gewährleisten.[52] Er hat für den Ausfall oder das Ungenügen der Arbeitskraft oder des Arbeitslohns ein System s o z i a l e r S i c h e r h e i t zur Verfügung zu stellen.[53] Der gewährte Arbeitslohn soll gerecht sein.[54]

Neben diesen sozialen Zielen steht vor allem ein Gleichbehandlungsgebot.[55]

(bbb) Frauen betreffende Bestimmungen

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau wird postuliert.[56] Erwerbstätigen Frauen wird - was mittelbar auf das Ausmaß der sozialen Sicherung zu Buche schlägt[57] - ein Entgelt zugesichert, das dem des Mannes bei gleicher Arbeit entspricht.[58]

Mütter sind - unabhängig vom Bestehen einer Ehe und von familienrechtlichen Beziehungen - angemessen

---

52) Art. 25 AEMR; Teil I, Ziffer 13 und Teil II Art. 13 EuSCh; vgl. a. Teil I, Ziffer 3 EuSCh; Art. 7, 11 Nr. 1 S. 1 Sozialkonvention-UN.

53) Art. 22, 25 AEMR; Teil II Art. 12, 13 EuSCh unter Hinweis auf Übereinkommen Nr. 1o2 der IAO; vgl. im Übereinkommen Nr. 1o2, Art. 1o ff., 13 ff., 19 ff., 25 ff., 31 ff., Art. 53 ff.; Art. 9 Sozialkonvention-UN.

54) Art. 23 Abs. 2, 3 AEMR; Teil I Ziffer 4 EuSCh; vgl. a. Übereinkommen Nr. 1o2, Art. 39 ff.; Art. 7, 11 Nr. 1 Sozialkonvetion-UN.

55) Art. 2 Abs. 1, 16 Abs. 1, 22 AEMR; Art. 2 Nr. 2 Sozialkonvention-UN.

56) Art. 3 Sozialkonvention-UN.

57) Bei der lohngebundenen Lebensstandardsicherung.

58) Art. 119 EWGVertrag; Teil I Ziffer 4 EuSCh; vgl. a. Art. 23 Abs. 2 AEMR; Art. 7 Sozialkonvention-UN.

sozial und wirtschaftlich zu schützen.[59] Hier ist insbesondere das Recht der weiblichen Arbeitnehmerinnen auf Schutz im Falle der Mutterschaft zu erwähnen. Vor und nach der Niederkunft ist ihnen ein bezahlter Urlaub von insgesamt 12 Wochen zu gewähren.[6o]

(ccc) Familienbezogene Bestimmungen

Besonderen Schutz genießen die Familien,[61] einschließlich der Kinder.[62] Das gerechte Arbeitsentgelt soll auch den Familien einen angemessenen Lebensstandard sichern.[63] Die Familie wird als Grundeinheit der Gesellschaft gewertet; ihr sind - was hier nicht im einzelnen behandelt werden kann - Hilfen zu gewähren.[64] Den Hinterbliebenen sind Unterhaltsersatzleistungen zu gewähren.[65]

---

59) Art. 25 Abs. 2 AEMR; Teil I Ziffer 17 und Teil II Art. 8, 17 EuSCh; Art. 46 ff. Übereinkommen Nr. 1o2; Art. 11 Nr. 2 S. 1 Sozialkonvention-UN.

6o) Teil II Art. 8 EuSCh; Art. 5o, 51, 52 Übereinkommen Nr. 1o2. Vgl. a. Art. 11 Nr. 2 S. 2 Sozialkonvention-UN.

61) Teil I Ziffer 16, Teil II Art. 16 EuSCh; Art. 39 ff. Übereinkommen Nr. 1o2; Art. 1o Nr. 1 Sozialkonvention-UN.

62) Art. 25 Abs. 2 AEMR; Teil I Ziffer 17 EuSCh; Art. 4o Übereinkommen Nr. 1o2; Art. 1o Nrn. 1, 3 Sozialkonvention-UN.

63) Vgl. o. Anm. 54 zu § 2.

64) Teil II Art. 16 EuSCh: "Mittel wie Sozial- und Familienleistungen, steuerliche Maßnahmen, Familienwohnungen, Beihilfen für junge Eheleute und andere geeignete Mittel."

65) Art. 59 ff. Übereinkommen Nr. 1o2; vgl. a. Art. 1 (1) (d) ebd., wonach Witwe jede Frau ist, für deren Unterhalt der Ehemann z.Zt. seines Todes gesorgt hat.

Die Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer innerhalb der Europäischen Gemeinschaften wird mit dadurch gewährleistet, daß die Bestimmungen über Wanderarbeitnehmer ausdrücklich auch für die Familienangehörigen bzw. Hinterbliebenen dieser Arbeitnehmer gelten.[66]

3. Anspruch und Wirklichkeit: Rechtstatsächliche Ergänzungen

Das britische Gesamtsystem[67] sozialer Sicherung kann nicht allein anhand der Ehefrauen betreffenden rechtlichen Sicherungsmodelle gewürdigt und fruchtbar gemacht werden. Soweit "die günstigen und ungünstigen ... Erfahrungen ..." vermittelt werden sollen,[68] die Großbritannien mit den zu schildernden Normenkomplexen gemacht hat, ist nach deren "Bezugsverhältnis zur sozialen Wirklichkeit"[69] zu fragen. Wir werden daher im Anschluß an die dogmatisch geordnete Beschreibung der einzelnen Rechtskomplexe in einem besonderen Abschnitt untersuchen, welche finanzielle Sicherung tatsächlich vermittelt wird. Dabei ist es nicht Ziel der Untersuchung, eine Kritik am britischen System zu formulieren; vielmehr ist nach der (teilweisen) Übertragbarkeit einzelner Lösungsmodelle, die sich in beiden Ländern unterscheiden, ins deutsche Recht zu fragen.[7o]

---

66) Art. 51 EWG-Vertrag; VOnNrn. 3, 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.
67) Zum Begriffsinhalt vgl. Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 9, 221.
68) Vgl. Anm. 34 von § 1.
69) Gessner, Angewandte Rechtsvergleichung, a.a.O., S. 23o.
7o) Vgl. zur typologischen Methode in der Rechtsvergleichung Larenz, Methodenlehre, a.a.O., S. 423 ff., 447. Zu den gleichgelagerten Anliegen der sozialfunktionalen angewandten Rechtsvergleichung (vgl. zur Übereinstimmung: Kramer, Ernst A., Topik und Rechtsvergleichung, RabelsZ 33 (1969), S. 1 ff.)vgl. die Nachweise in Anm. 71 von § 1.

2. Abschnitt: Die rechtliche Ausgestaltung der Sicherung im Zivil-, Sozial- und Steuerrecht

§ 3 1. Kapitel: Die Sicherung der Ehefrau durch das britische Zivilrecht

Die Gründe für die Einkommenslosigkeit von Ehefrauen bzw. dafür, daß sie gesteigerten Ansprüchen ihnen familiär verbundener Dritter nicht nachkommen können, sind - wie aufgezeigt - verschieden: Auf der einen Seite stehen Einkommensverluste aus Erwerbseinkommen bzw. Einkommensminderungen, auf der anderen Seite stehen Bedarfe der Nur-Hausfrauen, die kein Erwerbs- oder Sozialeinkommen haben. Zivilrecht wie Sozialrecht sehen Ehefrauen in solchen Fällen als Mitglieder eines Familienverbandes. Beide Rechtskomplexe sprechen Unterhalt oder Sozialeinkommen zu, machen eventuell dieses von jenem abhängig und berücksichtigen auf diese Weise die Einbindung der Frauen in den Familienverband[1)] entsprechend der Eigenart des jeweiligen Rechtskomplexes.

Die Sicherung der Ehefrau durch das britische Zivilrecht soll zuerst institutionell anhand der vorhandenen Rechtsnormen und Urteile dargelegt (§ 3) und später dann auf ihre tatsächliche Bedeutung geprüft werden (§ 10).

---

1) Vgl. die Auffächerung der Risikofaktoren o. § 2 und bei Höfer, Soziale Sicherung, a.a.O., S. 26 ff.; Krause-Ruland, Unvollständige Familie, ZSR 1969, S. 131 ff.; Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 289 ff.

1. Ehe

(a) Voraussetzungen

Die Zugehörigkeit der Frau zum Unterhaltsverband "Familie" wird durch die Eingehung der Ehe mit dem Ehemann begründet. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ehe richten sich nach Ortsrecht, also in der Regel nach dem englischen und schottischen Familienrecht.[2] Zu beachten sind für den deutschen Beobachter vor allem zwei Besonderheiten, die auch sozialrechtlich bereits relevant geworden sind:
Einmal ist im englischen wie im schottischen Familienrecht die Ziviltrauung keine Voraussetzung für einen kirchlichen Eheschluß; vielmehr stehen beide Formen der Eheschließung mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen selbständig nebeneinander.[3]

---

2) Vgl. Johnson, Family Law, a.a.O., S. 45 ff.; Bromley, Family Law, a.a.O., S. 26 ff. für England und Wales - für Schottland vgl. Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 660 ff.; The Marriage Law of Scotland, a.a.O., passim. Zum Problem der polygamen Ehe vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 11 f., 44 ff. und R (G) 11/53 (v. 3.3.1953). Zum Wesen der Ehe nach englischem Verständnis s. Hyde v. Hyde 1866, L.R. 1 P.& D. 130-133 und Giesen, Dieter, Englisches Familienrecht, FamRZ 1967, S. 434-435; das gilt auch für Schottland: R (G) 18/52 (Trib. Dec.); danach muß eine polygame Ehe de facto monogam geblieben sein, um in England und Schottland familien- und sozialrechtlich anerkannt zu werden; für das Sozialrecht: R (G) 2/56; s. 113 (1) NIA, 65.

3) Johnson, Family Law, a.a.O., S. 35 ff. Zu den Voraussetzungen im einzelnen vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 23 ff.; The Marriage Law of Scotland, a.a.O., Nrn. 14-137, S. 10 ff., insbes. Nrn. 103 ff., S. 33 ff.; Gloag-Henderson, Introducktion, a.a.O., S. 662 ff. Einen Fall des Fehlens eines ernstlichen Aufgebotsverfahrens bei kirchlicher Trauung behandelt R (G) 1/68 (v. 18. 12.1967). Die Existenz der Ehe ist sozialrechtlich bei Zweifeln durch Ehezeugnis nachzuweisen; C.G. 203/49 (v.5.9.1949); C.G. 53/50 (v. 2.3. 1950).

Zum anderen erkennt das schottische Recht - als Sonderform der "Eheschließung" - eheähnliche Verhältnisse dann als Ehen an, wenn die Parteien "qua habit and repute" objektiv als Eheleute behandelt wurden und dies subjektiv auch so wollten;[4] das Vorliegen eines Ehehindernisses ist jedoch eine absolute Schranke für einen Konsensus der Parteien.[5] Hier stellt das schottische Recht neben die kirchliche und die Ziviltrauung die "Gewohnheitsehe".

(b) Mögliche Entwicklungen der Ehe

Da Zivil- und Sozialrecht die Ehefrau grundsätzlich nur dann in den Familienverband einordnen, wenn die Ehe besteht, soll die Untersuchung zum einen zwischen bestehenden und beendeten Ehen unterscheiden. Zum anderen muß beachtet werden, daß dem Eheende in vielen Fällen Zeiten vorausgehen, in denen die Ehe zwar formell noch nicht beendet ist, in denen sie jedoch nicht mehr richtig funktioniert. Nach den äußeren Lebensumständen der Ehegatten unterscheiden wir hierbei drei Ehephasen:

---

4) S. dazu R (P) 1/58 (v. 5.11.1957); Campbell v. Campbell (1867), L.R. 1 H.L. (Sc. und Div.) App. 182; zur Dauer des Zusammenlebens vgl. Wallace v. Fife Coal Co., (1909), S.C. 682; The Marriage Law of Scotland, a.a.O., Nrn. 138 ff., S. 42 ff.; Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 663 ff. (665).

5) R (P) 1/51 (v. 3.2.1951); vgl. a. De Thoren v. Attorney General, (1876) 1 App. Cas. 686-690. Diese Art von Ehe kann durch Willenserklärung gegenüber einem Gericht formell bestätigt werden, vgl. The Marriage Law of Scotland, a.a.O., Nr. 143, S. 43 f. Weitere Fälle im Sozialversicherungsrecht: R (G) 1/55; R (G) 7/56; R (G) 8/56; R (P) 1/58; R (I) 37/61.

Einmal die Ehe, in der die rechtmäßig getrauten Ehegatten zusammenleben (consortium und vinculum); zum zweiten können die Ehegatten, aus welchen Gründen auch immer, die eheliche Lebensgemeinschaft aufgegeben haben - dann besteht nur noch das vinculum; und drittens kann die rechtliche Beziehung (das vinculum) enden bzw. annulliert werden.[6]

Einkommenslosigkeit der Ehefrau ist in allen drei Phasen denkbar. Ihre finanzielle Lage richtet sich in diesen Fällen jeweils nach der Unterhaltspflicht und den Unterhaltsleistungen des Ehemannes einerseits, sowie nach ihrer eigenen vermögensmäßigen und güterrechtlichen Situation andererseits.

(aa) Störungstatbestände zur Zeit des Bestehens der Ehe

(aaa) Störungen trotz Zusammenlebens

Auch das eheliche Zusammenleben schützt z.B. die Nur-Hausfrau nicht davor, daß ihr Mann seine Verfügungsgewalt über sein Einkommen mißbraucht; ebenso kann der Ehemann ein evtl. vorhandenes Verfügungsrecht über an sich gemeinsam erworbene Vermögensgegenstände, die rechtlich in seinem Eigentum stehen, mißbrauchen.[7]

---

6) Vgl. im einzelnen die in Anm. 1 zu § 3 genannten Nachweise, sowie unten Text zu Anm. 28 ff. von § 2. "Consortium" heißt: Zusammenleben wie Ehegatten mit allen üblichen Folgen, Bromley, Family Law, a.a.O., S. 92.

7) Vgl. Stone, Moral Judgements, a.a.O., S. 382 ff.

(bbb) Störung durch Trennung

Eine bestehende Ehe kann durch Trennung der Ehegatten gestört sein. Trennung ist hier als dauernde Trennung mit dem Willen, die eheliche Lebensgemeinschaft auf Dauer zu beenden, zu verstehen (separation und desertion).[8] Die Trennung kann darauf beruhen, daß ein Ehegatte sich ohne Zustimmung des anderen Ehegatten vom ehelichen Zusammenleben mit der Absicht zurückzieht, dauernd getrennt zu bleiben (desertion).[9] Die desertion kann in England und Wales zur Zerrüttung der Ehe führen, wenn die Ehegatten mindestens 2 Jahre vor der Scheidungsklage getrennt leben.[10] In Schottland ist sie ebenfalls Scheidungsgrund,[11] wenn sie mindestens 3 Jahre dauerte. Sie ist also ein Anzeichen dafür, daß sich die Ehe krisenhaft auf ihr Auseinanderbrechen hin entwickelt.

Die Trennung kann zweitens auf einer Übereinkunft der Ehegatten beruhen (separation agreement), voneinander getrennt leben zu wollen.[8] Besondere Formvorschriften bestehen nicht.[12] Eine derartige Vereinbarung widerspricht in England grundsätzlich

---

8) Vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 134 ff.

9) Bromley, Family Law, a.a.O., S. 161 ff. Zu den Voraussetzungen der "desertion" vgl. Pardy, (1939) 3 All E.R. 779-782 f., C.A.; Kaczmarz, v. Kaczmarz, (1967) 1 All E.R. 416 zum animus deserendi; Hopes v. Hopes, (1948) 2 All E.R. 920, C.A., zur Frage, wann bei gemeinsamen Haushalt "separation" vorliegt.

10) s. 2 (1) (c) DRA, 69.

11) Vgl. Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 672-674 ff.; ss. 1 (1), 7 Divorce (Scotland) Act, 1938 (1 & 2 Geo. 6, c. 50) und s. 3 Divorce (Scotland) Act, 1964 (c. 91).

12) Vgl. z.B. Re Weston,(1900) 2 Ch. 164.

auch nicht dem öffentlichen Interesse (ordre public), wenn die Ehe bereits zerrüttet ist.[13)]

Die Trennung kann drittens auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhen.[14)] Ein "decree of judicial separation" kann in England und Wales vom zuständigen Gericht erlassen werden, wenn einer der fünf folgenden Gründe vorliegt:[15)]

- Der andere Ehegatte muß Ehebruch begangen haben, und der Kläger muß das Zusammenleben mit ihm als untragbar (intolerable) empfinden, wobei die zwei Teile des Zerrüttungsgrundes völlig unabhängig ohne kausale Verknüpfung nebeneinanderstehen können.
- Der andere Ehegatte muß sich so verhalten haben, daß vom Kläger vernünftigerweise eine Fortsetzung des Zusammenlebens nicht erwartet werden kann. Darunter fallen z.B. Tatbestände wie Vergewaltigung, Sodomie oder Bestialität seitens des beklagten Ehegatten.
- Der beklagte Ehegatte muß den Kläger während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens 2 Jahren unmittelbar vor Klageerhebung verlassen haben (deserted).
- Die Ehegatten müssen mindestens und ununterbrochen die letzten 2 Jahre vor Erhebung der Tren-

---

13) Zum Grundsatz vgl. Wilson v. Wilson (1948), 1. H.L.Cas. 538, H.L.; dagegen sind Separationsverträge nichtig, die für den Fall einer eventuellen zukünftigen Trennung geschlossen werden: Westmeath v. Westmeath, (1830) 1 Dow. & Cl. 519, H.L., oder die den Ehebruch fördern sollen: Fearon v. Aylesford, (1884), 14 Q.B.D. 792-808, C.A.

14) Vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 143 ff., 147 ff.; Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 671 f.

15) s. 8 (1) i.V.m. s. 2 (1) DRA, 69.

nungsklage getrennt gelebt haben, und der beklagte Ehegatte muß einem Trennungsspruch zustimmen (consent). Getrenntleben heißt, daß die Ehegatten nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben.

- Die Ehegatten müssen mindestens und ununterbrochen die letzten 5 Jahre vor der Erhebung der Trennungsklage getrennt gelebt haben.

Durch die Entscheidung wird die Klägerin bzw. der Kläger unmittelbar von der Pflicht zum ehelichen Zusammenleben mit dem Beklagten befreit,[16] es besteht kein Recht mehr auf ehelichen Verkehr,[17] der Tatbestand des böswilligen Verlassens ist nicht mehr erfüllbar.[16]

Die Trennungsgründe entsprechen den Scheidungsgründen. Hierdurch hat der Gesetzgeber die Tatsache anerkannt, daß mit der Trennungsklage die Ehe de facto beendet ist.

Neben diesen Trennungsverfahren vor dem High Court kennt das englische Recht noch Trennungsverfügungen seitens der Magistrates' Courts. Diese örtlichen Untergerichte können auf Antrag eines Ehegatten tätig werden, wenn einer der folgenden Sachverhalte ihre Jurisdiktion begründet:

Ehebruch, andauernde Grausamkeit seelischer oder körperlicher Art, böswilliges Verlassen, Beleidigung und Sexualstraftaten, Erbkrankheiten, Gewohn-

---

16) s. 12 (2) (MCA, 65; Bromley, Family Law, a.a.O., S.145.

17) Vgl. R. v. Clarke, (1949) 2 All E.R. 448: Erzwingung des Beischlafs ist dann Vergewaltigung.

heitstrunkenheit oder Rauschgiftsucht, Unterhaltsverletzungen und - nur seitens der Ehefrau - Zwang zur Prostitution.[18]

Das schottische Recht kennt folgende Gründe für die judicial separation: Vom common law anerkannt sind Ehebruch und Grausamkeit; 1903 wurde ein dritter Grund hinzugefügt, nämlich die Gewohnheitstrunkenheit, was nach schottischem Recht bedeutet, daß der trinkende Ehegatte "zeitweise für sich oder Dritte gefährlich oder unfähig ist, sich zu kontrollieren oder seine Geschäfte zu führen". Grausamkeiten (cruelty) sind - wie auch im schottischen Scheidungsrecht - Gewaltanwendung gegenüber dem anderen Ehegatten, oder Drohungen von Gewaltanwendung, die die berechtigte Furcht vor unmittelbarer Gefahr beim anderen Ehegatten begründen, oder jedes andere Verhalten, das zu für Leib, Leben oder Gesundheit gefährlichen Verletzungen führt. Die gerichtliche Trennung wird nur zugunsten des Antragstellers (pursuer) gewährt, wenn dieser durch die Fortsetzung oder Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft in Gefahr geraten würde.[19]

(bb) Tatbestände, die zur Beendigung der Ehe führen

(aaa) Tod und Verschollenheit des Ehegatten

Der Tod eines Ehegatten beendet in England wie in Schottland die Ehe ipso facto.[20]

---

18) s. 1 (1) i.V.m. s. 2 (1) (a) Matrimonial Proceedings (Magistrates' Courts) Act 1960 (8 & 9 Eliz. 2, s. 48).

19) Vgl. Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 671 f. m.w.N.

20) Bromley, Family Law, a.a.O., S. 202; Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 672: grds. "marriage cannot be dissolved till death ...".

Trägt ein Ehegatte vernünftige Gründe vor, aufgrund deren vermutet werden kann, daß der andere Ehegatte tot ist, so kann letzterer in England und Schottland für tot erklärt werden. Eine generelle Vermutung für den Tod besteht nach mindestens siebenjähriger Abwesenheit, wenn kein Grund zur Annahme besteht, der Vermißte habe in der Zwischenzeit gelebt. Im einzelnen kann der Ehegatte bei zur Todesvermutung führender Beweislage jedoch schon früher für tot erklärt werden.[21)]

(bbb) Sonstige Auflösungsgründe

Auflösungstatbestände sind die Scheidung - als wichtigster - und die Annullierung der Ehe.

(aaaa) Scheidungsgründe

In England und Wales ist seit dem 1. Januar 1971[22)] aufgrund des Divorce Reform Act, 1969, die "Zerrüttung der Ehe" einziger Scheidungsgrund.[23)]
An die Stelle

---

21) Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 679 f. und S. 579 f. m.w.N. in Anm. 1; Bromley, Family Law, a.a.O., S. 2o2 f. und s. 14 (3) MCA, 65; zur Beweislast vgl. Parkinson v. Parkinson, (1939) 3 All E.R. 1o8; zur Wahrscheinlichkeit: Thompson v. Thompson, (1956) 1 All E.R. 6o3-6o8.

22) s. 11 (3) DRA, 69; vgl. a. Marton, J.H., Zur Reform des Scheidungsrechts in England, ZRP 197o, S. 14o f.

23) s. 1 DRA, 69: "The sole ... ground for divorce ... shall be that the marriage has broken down irretrievably"; vgl. a. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 2oo. In Schottland und Nordirland gelten andere familienrechtliche Bestimmungen. Dagegen gelten die Vorschriften des Sozialrechts in England, Wales und Schottland (hier als britisches Sozialrecht bezeichnet); das Sozialrecht Nordirlands unterscheidet sich (allerdings nur geringfügig) vom britischen.

der früheren Scheidungsgründe sind jetzt Zerrüttungsgründe mit Indizwirkung für eine Zerrüttung der Ehe getreten. Das für die Scheidung zuständige Gericht darf die Ehe grundsätzlich nur scheiden, wenn mindestens einer der normierten 5 Zerrüttungsgründe gegeben ist, außer das Gericht ist überzeugt, die Ehe sei nicht zerrüttet. Die Zerrüttungsgründe entsprechen denen bei der richterlichen Trennung durch den High Court.[24)]

Darüberhinaus hat der Richter die finanzielle Lage nach der Scheidung zu berücksichtigen (Härteklausel). Das Gesetz geht davon aus, daß eine Scheidung in vielen Fällen eine finanzielle Härte bedeuten wird. Wird das Scheidungsbegehren auf mindestens 5-jähriges Getrenntleben der Ehegatten gestützt, so kann der Scheidungsbeklagte dann und nur dann widersprechen, wenn die Auflösung der Ehe zu schweren Härten, insbesondere finanzieller Art, für ihn führen würde.[25)] Wird das Scheidungsbegehren auf mindestens 5-jähriges oder auf - bei einverständlicher Scheidung - mindestens 2-jähriges Getrenntleben der Ehegatten gestützt, kann das Gericht den Ausspruch der Scheidung von einer vernünftigen finanziellen Sicherstellung des Scheidungsbeklagten auch für die Zeit nach dem Tode des Klägers (im Falle des Erstversterbens des Klägers) abhängig machen.[26)] In beiden Fällen öffnet das Gesetz dem Kläger oder beiden Ehegatten die Möglichkeit, dem Gericht - vor oder nach Erhebung der Scheidungsklage - finanzielle Vereinbarungen (z.B. über Unterhaltsleistungen) vorzulegen, um die Ansicht des

---

24) s. 2 (1) DRA, 69; s.o. Text zu Anm. 15 von § 2.

25) S. z.B. ss. 2 (1), 4 (2) DRA, 69; vgl. Passingham, The Divorce Reform Act 1969, London 1970, S. 25 f.

26) ss. 2 (1) (d) + (e); 6 (1) (a), (2) DRA, 69.

Gerichts über diese Vereinbarungen kennenzulernen und so einer Zurückweisung der Scheidungsklage wegen finanzieller Härten für den Beklagten vorzubeugen.[27)]

Das Gericht soll bei der Beurteilung der voraussichtlichen finanziellen Lage des Scheidungsbeklagten nach der Scheidung - zu Lebzeiten oder im Anschluß an den Tod des Klägers - laut Gesetz[28)] auf alle Umstände des Einzelfalles achten. Das Gesetz führt als Umstände beispielsweise folgende Gesichtspunkte an: Alter, Gesundheitszustand, eheliches Verhalten vor der Scheidung, Grad der Erwerbsfähigkeit, vorhandene finanzielle Mittel und (Unterhalts-)Verpflichtungen beider Parteien.[29)] Die Härteklausel zielt demnach auf eine Berücksichtigung der finanziellen Lage bei geschiedenen Ehefrauen im Alter, nach dem Tode des früheren Ehemannes, auf Fälle der Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau wegen Krankheit oder schlechter Wettbewerbslage im Arbeitsmarkt und auf Fälle der Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit wegen Verpflichtungen gegenüber Kindern.[30)]

Bezüglich dieser Beurteilungsgesichtspunkte formuliert das neue Scheidungsgesetz weitgehend be-

---

27) s. 7 (1) DRA, 69.

28) ss. 4 (2), 6 (2) DRA, 69; vgl. A. Marton, J.H., Zur Reform des Scheidungsrechts in England, ZRP 1970, S. 140-141.

29) ss. 4 (2), 6 (2) DRA, 69.

30) Vgl. zur Härteklausel: Giesen, Dieter, in: FamRZ 1970, S. 610 (m.w.N. in Anm. 5, 7). Bei falschen Angaben und Täuschungshandlungen ist ein nicht rechtskräftiges Scheidungsurteil abänderbar, s. 5 DRA, 69.

reits bestehendes Fallrecht (case law).[31] Wie bisher muß der Scheidungsrichter die finanzielle Lage der geschiedenen Frau anhand der geschuldeten bzw. auch tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen des früheren Ehemannes, sowie anhand der (sozialen) Sicherung der Frau für die Zeit nach der Scheidung und - als Sonderfall - nach dem Tode des auf Scheidung klagenden Ehemannes berücksichtigen.[32] Bezüglich der sozialen Sicherung ist der Richter bei seiner Beurteilung an die Bestimmungen des Rechts der sozialen Sicherheit gebunden.[33]

Auch nach schottischem Recht ist die Scheidung möglich. Scheidungsgründe sind: Ehebruch, böswilliges Verlassen, unheilbare Geisteskrankheit, Grausamkeit, Sodomie oder Bestialität. Die Voraussetzungen des Ehebruchs als Scheidungsgrund richten sich nach common law. Die übrigen Scheidungsgründe sind positiv geregelt.[34]

---

31) Vgl. Bender, Lore, Der Stand der Eherechtsreform in England, in: Cuny, Annelise, Hrsg., Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Frau - Beiträge zur Reform des Ehescheidungsrechts, Frankfurt-Berlin 1970, S. 137 ff. (141); Law Commission, in: Wolf-Lüke, Eheverfehlung, Ehezerrüttung und einverständliche Scheidung in den Vorschlägen zur Reform des Ehescheidungsrechts, Köln etc. 1970, S. 49 f. Nr. 39. Vgl. a. Donaldson, Unterhaltsrecht, a.a.O., S. 132 ff.

32) Zum Verfahrensrecht s. Maintenance Limits, a.a.O., S. 13 ff. Nrn. 39 ff.

33) In der Bundesrepublik würde man von einer sozialrechtlichen Lösung der Scheidungsfolgen bezüglich der Versorgungsansprüche sprechen im Gegensatz zu einer familienrechtlichen, wie sie der Entwurf des 1. EheG. (BRat Drucks. 266/71) in Art. 1 Nr. 12, §§ 1570 ff. vorsieht.

34) Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 672; Divorce (Scotland) Act, 1938 (1 & 2 Geo. 6, c. 50).

Soweit das Scheidungsbegehren auf Ehebruch des Ehegatten gestützt wird, darf der Ehebruch zuvor nicht bereits verziehen sein. Verzeihung wird ausschließlich durch Kohabitation (eheliches Zusammenleben) oder ehelichen Verkehr, soweit dieser eine Versuchsperiode von allenfalls 3 Monaten übersteigt, gewährt.[35]

Böswilliges Verlassen ist Scheidungsgrund, wenn der Beklagte den klagenden Ehegatten bewußt und ohne Grund verlassen hat, und wenn die Zeit der Trennung mindestens 3 Jahre dauert.[36] Der klagende und verlassene Ehegatte muß in dieser Zeit nicht bereit gewesen sein, die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufzunehmen.[37] Ein böswilliges Verlassen kann auch dann vorliegen, wenn die Ehegatten weiterhin unter einem Dach wohnen.[38]

(bbbb) Annullierung der Ehe

In England wird zwischen nichtigen (void) und vernichtbaren (voidable) "Ehen" unterschieden.[39] Die nichtige "Ehe" setzt mehr als ein Konkubinat voraus, nämlich das Durchlaufen einer Eheschließungs-

---

35) Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 673 f., s. 2 (1) Divorce (Scotland) Act, 1964, (c. 91).

36) Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 674; s. 1 (1) Divorce (Scotland) Act, 1938 (1 & 2 Geo. 6, c. 50).

37) s. 3 Divorce (Scotland) Act, 1964 (c. 91); das ändert allerdings nichts daran, daß der Akt der Trennung gegen den Willen eines Ehegatten erfolgt sein muß, vgl. Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 674 f.

38) Lennie v. Lennie, 1950 S.C. (H.L.) 1-5, 16.

39) Vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 58 ff.; Johnson, Family Law, a.a.O., S. 179 ff.

zeremonie, bei der aufgrund bestimmter Hindernisse (zu nahe Verwandtschaft, Mindestalter, Formvorschriften, Bigamie, Gleichgeschlechtigkeit)[40] die Ehe von Anfang an nicht zustande kam, rechtlich also nie bestand und es daher keiner Annullierung bedarf.[41]

Vernichtbar, d.h. bis zum Ausspruch der Nichtigkeit bestehend,[42] ist eine Ehe unter folgenden Voraussetzungen: Wenn sie aufgrund der Unfähigkeit eines Gatten oder aufgrund bewußter Zurückweisung des Beklagten nicht vollzogen wurde; wenn zur Zeit des Eheschlusses eine geistige Schwäche, eine Geisteskrankheit oder eine übertragbare Geschlechtskrankheit vorlag oder wenn die beklagte Ehefrau zur Zeit der Eheschließung von einem Dritten schwanger war.[43]

Es sei noch einmal hervorgehoben, daß bei Auflösung einer vernichtbaren Ehe die Ehe so behandelt wird, als habe sie bis zur Rechtskraft des Auflösungsspruches bestanden.[44]

---

40) Vgl. s. 1 Nullity of Marriage Act, 1971 (c. 44).

41) Vgl. Lord Greene, M.R., in: De Reneville v. De Reneville, (1948) 1 All E.R. 56-60, C.A. Zur rechtlichen Bedeutung der formellen Annullierung einer nichtigen Ehe vgl. Cohn, The Nullity of Marriage, 64 L.Q.R. 324, 533.

42) s. 2 Nullity of Marriage Act, 1971 (c. 44); vgl. a. Elliot v. Gurr (1812), 2 Phillim. 16; P.v.S. (1868) L.J.P. & M. 80; vgl. a. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 59, 71 ff.

43) Bromley, Family Law, a.a.O., S. 74 ff. m.w.N.

44) s. 5 Nullity of Marriage Act, 1971 (c. 44). Zum retrospektiven früheren Recht vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 69 f.

Kinder, die aus einer annullierten Ehe hervorgegangen sind, gelten als ehelich, soweit sie auch bei einer Scheidung ehelich gewesen wären.[45]

Das schottische Recht unterscheidet ebenfalls zwischen nichtigen und vernichtbaren Ehen. Die Annulierungsgründe sind im wesentlichen die gleichen.[46]

2. Güter- und Unterhaltsrecht[47]

(a) Bei intakter Ehe

(aa) Güterrecht

Noch im letzten Jahrhundert galten in England und Schottland gemeinsam die Regeln des common law.[48] Bezüglich der Immobilien hatte der Ehemann Verwaltungs- und Nutznießungsrechte. Er haftete, soweit er Rechte hatte, mit dem Vermögen der Frau auch gegenüber seinen Gläubigern. Andererseits hatte er Verpflichtungen, die in der Person der

---

45) Vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 327 ff. m.w.N. zum Legitimacy Act, 1959 (7 & 8 Eliz. 2, c. 73).

46) Marriage Law of Scotland, a.a.O., Nrn. 79 ff., S. 27 f. und Nrn. 147 ff., S. 44 ff.

47) Vgl. zur Wechselwirkung von Unterhaltsrecht und ehelichem Güterrecht: Donaldson, Unterhaltsrecht, a.a.O., S. 14 f.; Kahn-Freund, Otto, Wandlungen des englischen Familienrechts, seit 1945, RabelsZ 28 (1964), S. 232-251; Stone, Olive M., The Royal Commission on Marriage and Divorce: Family Dependants and Their Maintenance, (1956) 19 M.L.R. 601 Anm. 3.

48) Zur Geschichte vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 347 ff.; Johnson, Family Law, a.a.O., S. 74 ff.; Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 667 ff.; Maintenance Limits, a.a.O., Nrn. 13 ff., S. 4 ff. m.w.N. in Anm. 4.

Ehefrau entstanden waren, aus diesem Vermögen zu erfüllen.[49]

Im 20. Jahrhundert wurde in England wie in Schottland die frühere Rechtslage, nach der eine Ehefrau vermögensrechtlich in der Person des Ehemannes aufging, durch den Grundsatz der Gütertrennung ersetzt.[50] Die Ehefrau ist seither voll geschäftsfähig. Sie haftet auch für vertragliche Verpflichtungen. Das Vermögen, das sie mit in die Ehe eingebracht bzw. während der Ehe erworben hat, bleibt ihr Vermögen.[51] Der Grundsatz der Gütertrennung ist für Ehefrauen - mit Ausnahme von reichen Frauen mit Vermögen - nachteilig, wenn die Ehemänner alleine ein Erwerbseinkommen haben und Eigentum während der Dauer der Ehe erwerben.[52]

Im einzelnen gilt in England und Schottland verschiedenes Recht:

---

49) "The husband and wife are one person in law: that is, the very being or legal existence of the woman ist suspended during the marriage, or at least is incorporated and consolidated into that of the husband", Blackstone, Commentaries on The Laws of England, 1st ed. (1765), Book 1, S. 441. John Stuart Mill schrieb 1861 dazu: "Marriage is the only actual bondage known to our law. There remain no legal slaves except the mistress of every home"., in: The Subjection of Woman, Everyman ed., S. 296.

50) Vgl. im einzelnen zu den gesetzlichen Änderungen Gloag-Henderson, Introduction, S. 667, Anm. 86 und Bromley, Family Law, a.a.O., S. 352 ff.

51) Vgl. insbes. s. 2 Law Reform (Married Women and Tortfeasers) Act, 1935 (25 & 26 Geo. 5, c. 30) und s. 4 Married Women's Property (Scotland) Act, 1920 (10 & 11 Geo. 5, c. 64).

52) Stone, Moral Jugdements, a.a.O., S. 371-382; Henrich, Einführung, a.a.O., S. 119.

England

Im Gegensatz zum deutschen Recht, das die Wahl zwischen verschiedenen - dann aber generell geltenden - Güterrechtssystemen für die Zeit der Ehe erlaubt, kennt England kein allgemeines Eherechtsgütersystem.[53] Vielmehr wurden einige, sich aus dem Grundsatz der Gütertrennung ergebende Probleme herausgegriffen und gesondert geregelt. Z.B. gilt: Eigentum, das ein Ehegatte zur Zeit der Eheschließung besaß, wird durch den Statuswechsel nicht berührt. Dies gilt auch dann, wenn der Gegenstand gemeinsam im ehelichen Heim benutzt wird.[54]

Einkünfte eines Ehegatten - aus Erwerb oder Kapital - stehen prima facie zur Verfügung des jeweiligen Inhaber-Ehegatten.[55] Soweit die Ehegatten ihre Einkommen gemeinsam anlegen oder einen gemeinsamen Fonds bilden, werden sie Mitberechtigte.[56] Kauft ein Ehegatte mit dem Fonds entnommenen Geld etwas, so wird er Alleinberechtigter. Dies beruht auf einer generellen Vermutung, die aber - mit Ausnahme von Gegenständen, die zum persönlichen Gebrauch erworben wurden - widerlegbar ist.[57]

---

53) Vgl. allgemein Gernhuber, Familienrecht, a.a.O., S. 317 ff.

54) Vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 377.

55) Heseltine v. Heseltine, (1971) 1 All E.R. 952 und Bromley, Family Law, a.a.O., S. 360.

56) Jones v. Maynard, (1951) 1 All E.R. 802; (1951) Ch. 572.

57) Re Bishop, (1965) 1 All E.R. 249; (1965) Ch. 450; zur generellen Vermutung bei Anschaffungen vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 363 f., 375 ff.

Eine Sonderregelung ist für Haushaltsgeld getroffen worden: Haushaltsgeld oder mit ihm gekaufte Gegenstände gehören dem Ehemann und der Ehefrau zu gleichen Teilen, solange sie keine anderslautende Übereinkunft getroffen haben.[58)]

Für Vermögen, das in einem wirtschaftlichen Sinne während der Ehe gemeinsam "verbessert" (improved) wurde, gilt, daß der Ehegatte, "der durch Vermögensaufwendungen in nicht ganz unerheblicher Weise zu einer Werterhöhung von Vermögensgegenständen beigetragen hat, die einem oder beiden Ehegatten gehören, eine entsprechende Mitberechtigung an diesen Vermögensgegenständen eingeräumt" bekommt.[59)] Vom Tatbestand der Verbesserung zu unterscheiden sind die übliche Unterhaltung eines Gegenstandes sowie vor allem die Neuanschaffung von Vermögensgegenständen.[6o)]

Schottland[61)]

Die Ehefrau kann aufgrund einer Art "Schlüsselgewalt" in begrenztem Maße über das Vermögen des Ehemannes verfügen: Als "praeposita negotiis domesticis" kann sie den Ehemann bei Dritten in Höhe des Preises von Waren, die zur Versorgung der Familie notwendig gebraucht werden (Essen, Kleidung, Arzneien,

---

58) s. 1 Married Women's Property Act, 1964 (c. 19); kritisch: Bromley, Family Law, a.a.O., S. 362 f.

59) s. 37 MPPA, 7o; Henrich, Einführung, a.a.O., S. 121; Bromley, Family Law, a.a.O., S. 383 f. für das eheliche Heim.

6o) Vgl. Button v. Button, (1968) 3 W.L.R. 457. Eigene Arbeitsleistungen fallen auch nicht unter s. 37 MPPA, 7o.

61) Zum folgenden: Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 669.

Möbel und ähnliches mehr), verpflichten. Dieses Recht beruht auf der Tatsache, daß die Versorgung des Haushaltes mit dem Notwendigen gewöhnlich der Ehefrau anvertraut ist; allerdings müssen die gekauften Waren in etwa dem Lebensstandard der Familie entsprechen und der Verkäufer muß wissen, daß die Ehefrau ihren Mann verpflichten will. Der schottische Ehemann kann seiner Frau die "Schlüsselgewalt" entziehen und dies in ein öffentliches Register mit Wirkung gegen jeden Dritten eintragen lassen. Er bleibt jedoch trotz der Eintragung weiterhin verpflichtet, wenn er es versäumt, die Familie mit den allernotwendigsten Unterhaltsgütern zu versorgen, solange die Familie zusammen lebt.[62)]

(bb) Eheliches Unterhaltsrecht

Die Tatsache, daß eine Ehe besteht, begründet eine generelle Vermutung, daß der Ehemann gegenüber seiner Ehefrau unterhaltspflichtig ist. Dabei kommt es auf die Leistungsfähigkeit des Ehemannes nicht an. Die grundsätzliche Unterhaltsberechtigung der Ehefrau entspricht in ungefähr ihrem Recht auf "consortium" mit ihrem Ehemann, also auf Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft; erlischt dieses Recht, so ist der Ehemann vermindert oder gar nicht mehr unterhaltspflichtig. Solange die Ehegatten zusammenleben, muß der Ehemann der Ehefrau daher angemessenen Unterhalt

---

62) Leben die Ehegatten getrennt, kann die Ehefrau nur sich selbst verpflichten, Gloag-Henderson, Introduction, S. 668 a.E.

leisten.[63]

Was angemessener Unterhalt ist, richtet sich im wesentlichen nach dem Inhalt des Begriffs "Unterhalt". Lordrichter Scott sagt:[64] "Unterhalt ist ein weiter Begriff und es sollte darunter meines Erachtens alles verstanden werden, was die Ehefrau vernünftigerweise mit dem Einkommen, das sie erhält, machen will. (Unterhalt ist) ... mehr als Essen, Wohnung, Kleidung, Reisen etc. ... Auch z.B. Spenden und Aufwendungen für die Zukunft ... (Es ist) ... falsch, (Unterhalt) auf bestimmte Ausgaben zu begrenzen ...".[65] "Unterhalt ist ein andauernder Prozeß; gelegentliche Leistungen sind kein Unterhalt."[66]

Normalerweise erfüllt der Ehemann seine Verpflichtungen, indem er mit seiner Frau in einer Wohnung wohnt und lebt und sie an seinem Lebensstandard teilhaben läßt.[67] Bietet der Ehemann der Ehefrau

---

63) Vgl. s. 6 Divorce (Scotland) Act, 1964 (c. 91); Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 666 f.; Bromley, Family Law, a.a.O., S. 402 f. Vgl. auch bei erzwungenem Getrenntleben: Lilley v. Lilley, (1959) 3 All E.R. 283, C.A. = (1960) P. 169. Erlischt das Recht auf consortium, so erlischt auch die Unterhaltspflicht, vgl. Pearce, J., in Chilton v. Chilton, (1952) 1 All E.R. 1322-1325; Bergmann, Alexander, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 3. Aufl., Frankfurt 1965, Bd. III "Großbritannien", S. 22 m. Anm. 3.

64) In: Acworth v. Acworth, (1942) 2 All E.R. 704-707, C.A.; vgl. a. Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 666 f.

65) Prozeßkosten sind der Ehefrau nach common law im Rahmen der Unterhaltspflicht vom Ehemann zu ersetzen, vgl. J.N. Naborro & Sons v. Kennedy, (1954) 3. W.L.R. 296.

66) R (S) 26/52; R (U) 15/54.

67) Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 666 f.; Bromley, Family Law, a.a.O., S. 402.

keine gemeinsame Wohnung, oder gesteht er ihr nicht die Mittel zu, die sie für die lebensnotwendigen Dinge ("necessities") braucht, so kann die Ehefrau auf Unterhaltsleistungen klagen.[68] Nach schottischem Recht kann sie bei gemeinsamem Haushalt zusätzlich ihre "Schlüsselgewalt" ausnützen (s.o.).

(aaa) "Wilful neglect to maintain" (England)

Aufgrund des englischen Aktionensystems hat die Ehefrau die Möglichkeit, vor zwei verschiedenen Gerichten auf Unterhalt zu klagen: Vor dem High Court bzw. den County Courts und vor den örtlichen Magistrates' Courts. Die Mehrzahl der Unterhaltsbegehren wird vor den Magistrates' Courts geltend gemacht. 1967 wurden von 27.146 Anträgen vor den Magistrates' Courts 17.360 positiv beschieden; demgegenüber wurden vor dem High Court nur 231 Anträge gestellt.[69]

---

68) Hier soll grds. nur das materielle Unterhaltsrecht nach der Scheidung skizziert werden, nicht Zuständigkeitsfragen im Rahmen der komplizierten englischen Gerichtsorganisation; dazu Maintenance Limits, S. 13-18, Nrn. 39-60; vgl. a. zu den Magistrates'Courts: Bromley, Family Law, a.a.O., S. 183, 414 ff. und zur actio für ein "interim aliment" vor den schottischen Sheriff Courts: Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 667 sowie Donelly v. Donelly, 1959, S.C. 97.

69) Passingham, MPPA. 70, a.a.O., S. 35 Nr. 79; die verschiedenen Rechtsgrundlagen sind s. 6 MPPA, 70 und s. 2 (1) (b) Matrimonial Proceedings (Magistrates'Courts) Act, 1960 (8 & 9 Eliz. 2, c. 48) i.d.F. der Schedule des Maintenance Orders Act 1968 (c. 36). Zur Zuständigkeit vgl. Passingham,MPPA, 70, a.a.O., S. 36 No. 81.

(1.) Die Ehefrau kann den Ehemann verklagen, ihr oder einem Kind der Familie angemessenen Unterhalt zu leisten, wenn der Ehegatte schuldhaft keine Unterhaltsleistungen erbracht hat.[70] Das Gericht kann in solchen Fällen dauernden (evtl. gesicherten) Unterhalt bzw. einmalige (evtl. gesicherte) Zahlungen für die Ehefrau bzw. ein Kind der Familie anordnen.[71] Dagegen können güterrechtliche Übertragungen auf die Ehefrau oder das Kind wie bei gerichtlicher Trennung oder Scheidung der Ehe nicht ausgesprochen werden.

(2.) Vor den Magistratsgerichten kann eine Ehefrau beantragen, daß ihr Ehemann zu Unterhaltsleistungen verurteilt wird, wenn er unter Berücksichtigung aller Umstände die Ehefrau bzw. Kinder der Familie ganz oder teilweise hätte unterhalten können, dies aber schuldhaft nicht getan hat.[72] Ein Verschulden ist z.B. ausgeschlossen, wenn überhaupt keine Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau bestand oder wenn der Ehemann von der Unterhaltsbedürftigkeit der Ehefrau keine Kenntnis hatte. Ein Verschulden liegt insbesondere auch dann nicht vor, wenn der Ehemann leistungsunfähig war. Leistungsunfähigkeit in diesem Sinne ist allerdings nicht anzunehmen, wenn der Ehemann unbegründet auf Erwerb verzichtet hat.[73]

---

70) s. 6 (1) (a) MPPA, 70.

71) s. 6 (6) MPPA, 70.

72) s. 1 (1) (h) i.V.m. s. 2 (1) (b) Matrimonial Proceedings (Magistrates' Courts) Act, 1960 (8 & 9 Eliz. 2, c. 48).

73) Zu den Problemen im einzelnen vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 415 ff. m.w.N.

Das Magistratsgericht kann den Ehemann zu Unterhaltsleistungen in "angemessener" Höhe verpflichten.[74]

(bbb) "Aliment" (Schottland)

Der schottische Ehemann muß seine Ehefrau "alimentieren", solange sie gewillt ist, mit ihm zu leben, auch wenn sie zugestandenermaßen Ehebruch begangen hat. Es genügt, wenn er ihr bei sich Kost und Logis anbietet; tut er dies nicht, und klagt sie vor dem Gericht auf Unterhalt, so hängt die Höhe der zugestandenen Unterhaltsleistungen vom Rang vond von der Lebensweise der Ehegatten ab. War die Ehefrau erwerbsfähig, so erhält sie zumindest für die Vergangenheit keine Unterhaltszahlungen zugesprochen; davon unberührt bleiben Verpflichtungen, die sie aufgrund ihrer Schlüsselgewalt zuungunsten des Ehemannes eingegangen ist.[75]

(ccc) Exkurs: Die Unterhaltspflicht im Sozialhilferecht

Eine Art "eigene", erweiterte Unterhaltspflicht begründet das Sozialhilferecht.[76] Danach ist für den Bereich der Sozialhilfe ein Ehegatte gegenüber dem anderen Ehegatten[77] sowie gegenüber den eigenen

---

74) s. 2 (1) (b) Matrimonial Proceedings (Magistrates' Courts) Act, 1960 (8 & 9 Eliz. 2, c. 48); vgl. Weatherley v. Weatherley, (1929) 142 L.T. 163-165.

75) Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 666 f.

76) s. 22 (1) + (2) MSSA, 66; früher ss. 42 ff. National Assistance Act, 1946 (11 & 12 Geo. 6, c. 29).

77) Auch für Ehegatten aus polygamer Ehe: Din v. National Assistance Board, (1967) 2 Q.B. 213 = (1967) 1 All E.R. 750.

Kindern unterhaltspflichtig. Zu den eigenen Kindern gehören auch die unehelichen Kinder und Fälle gerichtlich festgestellter putativer Vaterschaft.[78]

Es handelt sich um eine grundsätzlich durchsetzbare Unterhaltsverpflichtung im rechtlichen, nicht nur im moralischen Sinne, die der Sozialhilfeträger gerichtlich geltend machen[79], oder die der Berechtigte einklagen kann.[80]

Im Verhältnis zur familienrechtlichen Unterhaltspflicht kann zum einen gesagt werden, daß die H ö h e der sozialhilferechtlichen Unterhaltspflicht entsprechend den Sätzen der Sozialhilfe begrenzt ist.[81] Zum Grund der Unterhaltspflicht wurde anfänglich entschieden, daß die sozialhilferechtliche Unterhaltspflicht keine Veränderung des Familienrechts in der Weise bewirke, daß nunmehr erstmals ein Ehemann Unterhaltsleistungen in England z.B. auch an eine ehebrecherische Ehefrau erbringen müsse;[82] heute gilt jedoch aufgrund mehrerer

---

78) Vgl. Handbook, a.a.O., Nr. 166, S. 47; Halsbury's Laws, a.a.O., Vol. 27, No. 961, S. 485; dort in No. 962 auch zur Geschichte der Unterhaltspflicht im Fürsorgerecht; eine eingehende Assistance Board v. Wilkonson, Law Reports, (1952) 2 Q.B. 648, D.C.

79) Die Vorschriften stehen in Teil III des MSSA, 66 unter der Überschrift: "Recovery of Expenses". Zum Regreßrecht des Sozialhilfeträgers vgl. Donaldson, Unterhaltsrecht, a.a.O., S. 88; Brown, Neville, Separation Agreements and National Assistance, (1956) 19 M.L.R. 623.

80) s. 24 (2) bis (9) MSSA, 66.

81) Nur die gewährten Sozialhilfeleistungen unterliegen dem Regreßanspruch des Sozialhilfeträgers.

82) National Assistance Board v. Wilkonson, (1952) 2 Q.B. 648, D.C. = (1952) 2 All E.R. 255; vgl. Brown, Neville, National Assistance and the Liability to Maintain One's Family, 18 M.L.R. 110-111.

späterer Entscheidungen, daß das Sozialhilferecht dem Ehegatten eine a b s o l u t e Unterhaltspflicht auferlegt.[83] Das Gericht hat aber bei seiner Entscheidung über den Umfang der Pflicht von Gesetzes wegen alle Umstände, darunter auch Ehebruch, böswilliges Verlassen, Trennungsvereinbarungen und ähnliches mehr zu beachten.[84]

Das Ergebnis dieser Entscheidung ist, daß das Gericht innerhalb der Abwägung "aller Umstände" nicht strikt an die Ergebnisse des Familienrechts bezüglich der Unterhaltspflicht gebunden ist. Ordnet man dieses Ergebnis in die rechtlichen Modifikationen der Risikostrukturen der Ehefrauen ein, so ergibt sich im Grundsatz keine Änderung der familienrechtlichen Unterhaltsrechte.

Abweichungen erfolgen im wesentlichen nur bei ungenügenden Unterhaltsvereinbarungen (im Extrem: Unterhaltsverzicht) der Ehegatten. Unterhaltsvereinbarungen geben - im Gegensatz zum Familienrecht - nicht das Recht, den Unterhalt zu verweigern, sobald die Ehefrau sozialhilfebedürftig wird. Denn: "Das Recht der Ehefrau auf zukünftig zu gewährenden Unterhalt ist eine Angelegenheit von öffentlichem Belang, deren sie sich nicht entledigen kann."[85]

---

83) National Assistance Board v. Parkes, (1955) 2 Q.B. 506, C.A. = (1955) 3 All E.R. 1, insbes. per Romer, L.J., S. 9; so auch Halsbury's Laws, a.a.O., Vol. 27, S. 485 f., No. 963 mit Anm. (k).

84) s. 23 (2) MSSA, 66; Bromley, Family Law, a.a.O., S. 413 f.

85) Lord Atkin in Hyman v. Hyman, (1929) A.C., S. 629, zitiert nach Denning, L.J., in: National Assistance Board v. Parkes, (1955) 3 All E.R. 1-4 lit. F.; ebenso National Assistance Board v. Prisk, (1954) 1 All E.R. 400, D.C.; Stopher v. National Assistance Board, (1955) 1 Q.B. 486 = (1955) 1 All E.R. 700; Halsbury's Laws, a.a.O., Vol. 27, S. 486, No. 964.

Es soll dadurch vermieden werden, daß durch private Vereinbarungen Lasten auf die öffentliche Hand abgewälzt werden.

Das Prozeßrisiko trägt allerdings gemeinhin der Sozialhilfeträger. Er zwingt die Ehefrau bzw. die geschiedene Frau nicht, gegen den (früheren) Ehemann zu klagen, um das Verhältnis der Ehegatten untereinander nicht noch mehr zu belasten.[86]

(b) Bei gestörter Ehe

(aa) Bei böswilligem Verlassen (Desertion)

(aaa) Güterrecht

Beendet der Ehemann das eheliche Zusammenleben einseitig, so wird die Ehefrau regelmäßig ein Interesse daran haben, weiterhin die eheliche Wohnung nutzen zu können. Hat der Ehemann keinerlei Rechte an der ehelichen Wohnung, so ist dieses Begehren unproblematisch. Sind beide Ehegatten als Eigentümer an der ehelichen Wohnung berechtigt, so kann der Ehemann nicht ohne Zustimmung der Ehefrau darüber verfügen.[87] Etwas anderes gilt nur, wenn die Miteigentumsrechte der Ehefrau nicht - mit Wirksamkeit gegenüber Dritten - eingetragen sind und diese gutgläubig erwerben.

Hat der Ehemann, der die eheliche Wohnung böswillig verläßt, Alleinrechte an der ehelichen Wohnung, so besteht Gefahr, daß er nach seinem Auszug die Wohnung verkauft oder Rechte aufgibt und die

---

86) Vgl. Handbook, a.a.O., Nrn. 167 f., S. 47.

87) Vgl. Gurasz v. Gurasz, (1970) P. 11; Passingham, Matrimonial Causes, a.a.O., S. 198.

verlassene Ehefrau als "dinglich" nicht berechtigte Mieterin bzw. als Besitzerin zurückläßt. In jüngster Zeit wurden hier mildernde Regelungen zugunsten der Ehefrau geschaffen. Sie unterscheiden, ob der Ehemann Alleineigentümer oder alleiniger Mieter der ehelichen Wohnung war.

(1.) Die Grundsätze über die Gütertrennung haben eine begrenzte Milderung für Fälle der faktischen Auflösung des Familienverbandes durch Trennung aufgrund der Regelungen des Matrimonial Homes Act, 1967, erfahren.[88] Das Gesetz schützt das Interesse des Ehegatten an der ehelichen Wohnung, der keinerlei Rechte an dieser Wohnung hat, gegenüber dem Ehegatten, der aufgrund Eigentums oder Vertrags alleinige Rechte an der Wohnung hat. Das Gesetz gewährt gegenüber dem anderen Ehegatten ein "Besetzungsrecht":[89] Der benachteiligte Ehegatte kann aus der ehelichen Wohnung durch den anderen nicht vertrieben werden, der andere muß den Zugang nnd Gebrauch dulden.

Das Hauptverdienst dieses Gesetzes ist seine Wirkung gegenüber Dritten. Einmal ins Grundbuch eingetragen, belastet das "Besetzungsrecht" Eigentumsrechte an der ehelichen Wohnung auch mit Wirkung gegen Rechtsnachfolger.[90] Dies gilt allerdings nur für die Dauer der Ehe.[91]

---

88) c. 75; vgl. hierzu Passingham, Matrimonial Causes, a.a.O., S. 196 ff.; Bromley, Family Law, a.a.O., S. 389 ff.

89) s. 1 (1) (a) + (b) MHA, 67.

90) ss. 2 (1), (6), (7) i.V.m. 5 (3) MHA, 67; das gilt nicht gegenüber Konkursgläubigern, s. 2 (5) MHA, 67.

91) s. 2 (2) (a) (Tod) und (b) (Auflösung) MHA, 67; vgl. zum Löschungsverfahren s. 5 MHA, 67.

(2.) Eine besondere Sachlage entsteht durch die in England vorhandenen Mieterschutzbestimmungen. Die Rent Acts beschränken die Verfügungsbefugnis des Vermieters über unmöblierten Wohnraum und setzen obere Mietzinsgrenzen.[92] In den meisten Fällen der Wohnungsvermietung geht das vertragliche Mietverhältnis nach seinem Auslaufen in ein gesetzliches Mietverhältnis[93] über. Dieses schützt vor Zwangsräumung solange, wie der Mieter seine Miete bezahlt und die Wohnräume sorgfältig benutzt. Gibt der Mieter jedoch den Besitz an der Wohnung auf, so endet das gesetzliche Mietverhältnis.[94] Grundsätzlich stünde damit auch eine Ehefrau, die von ihrem Mann - i.d.R. dem Mieter - böswillig verlassen wurde, schutzlos da. Nach geltendem Recht wird jedoch der Besitz der Wohnung durch die Ehefrau als Fortsetzung des Besitzes des ausgezogenen Ehemannes betrachtet, so daß sie weiterhin in den Schutz des gesetzlichen Mietverhältnisses gelangt.[95]

Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht in Schottland. Die Ehefrau ist dort darauf angewiesen, den Kredit des Ehemannes in Anspruch zu nehmen.

(bbb) Unterhaltsrecht

Verläßt die Ehefrau den Ehemann ohne dessen Zu-

---

92) Zum folgenden vgl. den Überblick und die Nachweise bei Bromley, Family Law, a.a.O., S. 394 ff.

93) "statutory tenancy"; ss. 1, 3 Rent Act, 1968 (c. 23); vgl. a. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 395 f.

94) Vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 396 m.w.N.

95) s. 1 (5, 2. Halbsatz) MHA, 67; vgl. a. Old Gate Estates, Ltd. v. Alexander, (1949) 2 All E.R. 822; Kiralfy, Matrimonial Property, a.a.O., S. 187.

stimmung unberechtigt,[96] so ist er nicht länger unterhaltspflichtig.[97] Das gilt jedenfalls für die Dauer der Desertion. Verläßt andererseits der Ehemann die Ehefrau ohne ihre Zustimmung unberechtigt, so bleibt sie unterhaltsberechtigt.[98]

(bb) Bei einverständlicher Trennung

(aaa) Güterrecht

Eine einverständliche Trennung hat für die Eigentumsverhältnisse grundsätzlich keine Folgen. Die Ehegatten können jedoch in England und Wales innerhalb ihrer Trennungsvereinbarung wirksame Bestimmungen dazu treffen.[99]

Im übrigen ist die Ehefrau - ebenso wie beim einseitigen Verlassen - berechtigt, in der ehelichen Wohnung zu bleiben. Auch die angeführten Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes sind auf sie anwendbar.[100]

---

96) Vgl. Stirland v. Stirland,(1959) 3 All E.R. 891 und s. 6 Divorce (Scotland) Act, 1964 (c. 91).

97) Vgl. Jones v. Newtown and Llanidloes Guardians, (1920) K.B. 381: die Ehefrau des Appellationsführers hatte diesen verlassen, später aber aufgrund einer Geisteskrankheit den animus deserendi verloren; damit wurde der Ehemann wieder unterhaltspflichtig.

98) Bolton v. Prentice (1744), 2 Stra. 1214; Baker v. Sampson (1863), 14 C.B.N.S. 383; Holborn v. Holborn, (1947) 1 All E.R. 32; s. 6 Divorce (Scotland) Act, 1964 (c. 91); Bromley, Family Law, a.a.O., S. 427 f.

99) Wie der gesamte Trennungsvertrag sind auch güterrechtliche Einzelbestimmungen darin in Schottland jederzeit einseitig widerrufbar, vgl. Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 666 m.w.N. in Anm. 69; für England und Wales vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 408 ff.; zur Form: s. 13 MPPA, 70 verlangt Schriftform.

100) S.o. zu den Rent Acts und dem MHA, 67: Text zu Anm. 92 ff., 88 ff. von § 3.

(bbb) Unterhaltsrecht

Enthält die Trennungsvereinbarung ("seperation agreement") der Ehegatten keine Unterhaltssicherungsklausel, so ist der Ehemann weiterhin im normalen Rahmen unterhaltspflichtig. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann die Ehefrau die ihr im Normalfall zustehenden Hilfsmittel ausnützen - also z.B. Klage erheben[101] oder, in Schottland, den Kredit des Ehemannes in Anspruch nehmen.[102]

Solange die Vereinbarung ausreichenden Unterhalt vermittelt, besteht die Unterhaltspflicht in vereinbarter Höhe; entsteht aufgrund neuer Umstände ein höherer Bedarf bei der Ehefrau, und hat der Ehemann ausreichende Mittel, so muß er mehr zahlen.[103]

Enthält die Trennungsvereinbarung eine der Höhe nach ausreichende Unterhaltsverpflichtung seitens des Ehemannes, so verliert die schottische Ehefrau schon mit der Trennung das Recht, den Kredit ihres Ehemannes in Anspruch zu nehmen.[104]

---

101) s. 6 (1) MPPA, 70; vgl. a. Passingham, MPPA, 70, a.a.O., S. 35 ff.; ders., Matrimonial Causes, a.a.O., S. 146 ff.; ss. 1 (1) (h), 2 (1) (b) Matrimonial Proceedings (Magistrates' Courts) Act, 1960 (8 & 9 Eliz. 2, c. 48). Problematisch ist dies nur, wenn die Vereinbarung stillschweigend vom Ende der Unterhaltspflicht ausging, vgl. Northrop v. Northrop, (1967) 2 All E.R., C.A. = (1968) P. 74; Bromley, Family Law, a.a.O., S. 416 f.

102) Vgl. Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 669; zur "agency of necessity" des common law vgl. Hodgkinson v. Fletcher (1814), 4 Camp. 70; Hendley v. Marquis of Westmeath (1827), 6 B. & C. 200-215; Dixon v. Hurrell (1838), 8 C. & P., 717.

103) Vgl. Tulip v. Tulip, (1951) 2 All E.R. 91; Dowell v. Dowell, (1952) 2 All E.R. 141; National Assistance Board v. Prisk, (1954) 1 All E.R. 400; National Assistance Board v. Parkes, (1955) 3 All E.R. 1-3 per Denning, L.J.

104) Vgl. zum Zusammenleben als Voraussetzung Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 669.

(cc) Bei gerichtlicher Trennung

Obwohl die Trennung der Ehegatten durch das Gericht die Ehe rechtlich noch nicht beendet, bedeutet sie praktisch jedoch fast unausweichlich den Tod der Ehe.[105] Das ist auch der Grund dafür, weshalb in England und in Schottland für den Ausspruch der Trennung weithin die gleichen Gründe wie für den Ausspruch der Scheidung vorliegen müssen.

Die güterrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Regelungen bei der gerichtlichen Trennung lehnen sich entsprechend an die bei Auflösung der Ehe an.

(aaa) Güterrecht

Der in England und Schottland geltende Grundsatz der Gütertrennung ist meist wenig hilfsreich. Er birgt Härten in sich, weil die Ehegatten bei der Anschaffung der Gegenstände, zu deren Erwerb sie beide beigetragen haben, in der Regel nicht auf die Verteilung des Eigentums achten. Häuft sich das faktisch gemeinsam erworbene Eigentum rechtlich beim Ehemann, so bedarf die Eigentumsverteilung bei einem Auseinandergehen der Ehegatten einer Korrektur.

England

Die Ehefrau kann mit Einlegung der Klage auf gerichtliche Trennung der Ehegatten beantragen, daß Eigentum des Ehemannes an sie übertragen wird.[106] Sie kann auch beantragen, daß güterrechtliche Eheverträge zwischen den Ehegatten geändert oder Mit-

105) Passingham, MPPA, 70, a.a.O., S. 14 No 33 (i) im Anschluß an die Law Commission.

106) s. 4 (a), (b) MPPA, 70; Passingham, MPPA, 70, a.a.O., S. 15 ff.

berechtigungen des Ehemannes aufgehoben werden.[107] Die Ehefrau kann beantragen, daß diese "Verschiebungen" zu ihren Gunsten oder zugunsten eines Kindes vorgenommen werden. Das Gericht hat dabei jedoch zu entscheiden, ob die finanzielle Versorgung der Ehefrau bzw. des Kindes nicht besser unterhaltsrechtlich erfolgt.[108]

Soweit die Ehefrau eine Entscheidung zu ihren Gunsten (nicht zugunsten des Kindes) beantragt hat, hat das Gericht aufgrund aller Umstände des Falles zu entscheiden, insbesondere aber unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Einkommen, Erwerbsfähigkeit, Eigentum und Vermögen und andere finanzielle Mittel, die die Ehegatten haben oder in der voraussehbaren Zukunft wahrscheinlich haben werden.[109]
- Bei Betrachtung der Erwerbsfähigkeit kommt es darauf an, ob von der Ehefrau vernünftigerweis erwartet werden kann, daß sie arbeitet und verdient. Von der Ehefrau eines sehr reichen Mannes kann z.B. nicht erwartet werden, daß sie nach der Scheidung oder der Annullierung der Ehe wieder ihrem alten Beruf als Verkäuferin nachgeht.[110] Insgesamt sind - im Gegensatz zur Sozialhilfe[111] - alle tatsächlich vorhandenen Mittel zu berücksichtigen, also auch Mittel, auf die kein Anspruch besteht.[112]

---

107) s. 4 (c), (d) MPPA, 70; Passingham, MPPA, 70, a.a.O., S. 18 ff.

108) Vgl. Passingham, MPPA, 70, a.a.O., S. 16 No. 37.

109) s. 5 (1) (a) MPPA, 70; im einzelnen vgl. Passingham, Matrimonial Causes, a.a.O., S. 131.

110) Vgl. Rose v. Rose, (1951) P. 29; Attwood v. Attwood, (1968) P. 591 = (1950) 2 All E.R. 311; C.A.

111) Vgl. Färber, Britische Sozialhilfe, a.a.O., S. 36 ff.

112) Vgl. Ette v. Ette, (1965) 1 All E.R. 341.

- Die finanziellen Bedürfnisse, Verpflichtungen und Pflichten der Ehegatten.[113] Die Bedürfnisse können vielfältig sein; sie können z.B. Ausgaben für weitere Ausbildung einer jungen Ehefrau einschließen.[114] Verpflichtungen umfassen Schulden oder Abzahlungsverpflichtungen oder Verpflichtungen aus einer früheren oder einer folgenden Ehe.[115] Pflichten schließen moralische Verpflichtungen ein.[116]

- Der Lebensstandard, den die Familie vor der Zerrüttung der Ehe innehatte.[117] Reichen die tatsächlich verfügbaren, nicht nur die versteuerbaren Mittel des Ehegatten aus, beiderseits den Lebensstandard aufrecht zu erhalten, so ist dafür Sorge zu tragen. Reichen die Mittel nicht aus, so ist die Verminderung des Lebensstandards von beiden Parteien gleichmäßig zu tragen oder auf beide Parteien gleichmäßig zu verteilen.[118]

- Das Alter der Ehegatten und die Dauer der Ehe.[119] Das Alter der Ehegatten ist bereits bei den Bedürfnissen und der Erwerbsfähigkeit zu beachten.

---

113) s. 5 (1) (b) MPPA, 70.

114) Passingham, Matrimonial Causes, a.a.O., S. 132 m.w.N. in Anm. 15.

115) Vgl. P (J.R.) v. P. (G.L.), (1966) 1 All E.R. 439.

116) Vgl. Roberts v. Roberts, (1970) P. 1 = (1968) 3 All E.R. 479.

117) s. 5 (1) (c) MPPA, 70.

118) Kershaw v. Kershaw, (1966) P. 13 = (1964) 3 All E.R. 635. Weitere Nachweise bei Passingham, Matrimonial Causes, a.a.O., S. 132, Anm. 18 ff.

119) s. 5 (1) (d) MPPA, 70.

Die Dauer der Ehe ist immer wichtig:[120] Endet sie, während die Ehegatten noch jung, gesund und kinderlos sind, so wird man von beiden erwarten können, daß in Zukunft jeder für sich sorgt. Endet die Ehe nach langer Dauer und verläßt der Ehemann seine alternde Frau eventuell gegen ihren Willen nach fünfjähriger Trennung, so muß von ihm erwartet werden, daß er mehr leistet, als bei einer frühzeitigen Scheidung.[121]

- Physische oder geistige Krankheiten eines Ehegatten.[122] Dieses, an sich bereits im Rahmen der Erwerbsfähigkeit und der Bedürfnisse erfaßte Kriterium ist zwecks Verdeutlichung erwähnt worden. Hier ist auch noch darauf hinzuweisen, daß das Gericht bei der Berechnung der Bedürfnisse auch die Versorgung durch den staatlichen Gesundheitsdienst zu beachten hat.[123]

- Die Beiträge, die jeder Ehegatte zur Wohlfahrt der Familie erbracht hat, einschließlich jedes Beitrags zur Versorgung des Haushalts oder zur Umsorgung der Familienmitglieder.[124] Hierunter fällt nicht nur Konsumverzicht, sondern neben der Hausfrauenarbeit auch der Bereich des persönlichen Unterhalts, den die Ehefrau den sonstigen Familienmitgliedern gewährt, und eventuell das Opfer, das durch die Aufgabe einer beruflichen Laufbahn zugunsten der Familie erbracht wurde.[125]

---

120) Vgl. Porter v. Porter,(1969) 1 W.L.R. 1155-1160.

121) Passingham, MPPA, 70, S. 24, No. 55.

122) s. 5 (1) (e) MPPA, 70.

123) Passingham, MPPA, 70, S. 24 f., No. 56.

124) s. 5 (1) (f) MPPA, 70.

125) Vgl. z.B. für die Hausarbeit der Frau: Porter v. Porter, (1969) 1 W.L.R. 1155-1160; insgesamt: Passingham, MPPA, 70, a.a.O., S. 25, No. 57.

- Darüberhinaus ist noch das Verhalten der Ehegatten sowie die Praktikabilität einer Lösung zu beachten.

Soweit die Ehefrau Vermögensverschiebungen zugunsten ihrer Kinder beantragt, sind in weitem Maße ähnliche Gesichtspunkte anzuwenden: z.B. die finanziellen Bedürfnisse des Kindes, das Einkommen, die Erwerbsfähigkeit, Vermögen und andere finanzielle Mittel des Kindes, Krankheiten des Kindes, der Lebensstandard der Familien vor der Zerrüttung der Ehe und die während der Ehe geplante Ausbildung des Kindes.[126)]

Schottland

Der gerichtliche Trennungsausspruch hat keine Auswirkungen auf die bereits bestehende Güterlage. Von den Ehegatten nach dem Ausspruch erworbene Güter unterfallen nicht dem gesetzlichen Erbrecht.[127)]

(bbb) Unterhaltsrecht

England

Die zuständigen Gerichte können den Ehemann zur Zahlung von Unterhalt an die Ehefrau verurteilen, sobald die gerichtliche Trennung beantragt worden ist.[128)]

Hierbei sind jedoch zwei verfahrensrechtliche Situationen zu unterscheiden: Zum einen kann Unter-

---

126) s. 5 (2) MPPA, 70.

127) Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 672; s. 6 Conjugal Rights (Scotland) Amendment Act 1861 (24 & 25 Vict. c. 86).

128) s. 1, 2, 3 MPPA, 70.

halt für die Dauer des Prozesses ("pending suit") angeordnet werden.[129] Unterhalt heißt hier: wiederkehrende Geldleistungen in angemessener Höhe.[130] Die Höhe der Geldleistungen steht im Ermessen des Gerichts. Nach der Einführung des Zerrüttungsprinzips im Scheidungsrecht ist anzunehmen, daß bei der Ausübung des Ermessens auch bei der gerichtlichen Trennung nicht mehr - wie früher - primär auf das eheliche Verhalten der Parteien geachtet wird, sondern eher auf die Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit.[131] Zum anderen hat das Gericht, sobald ein - auch noch nicht rechtskräftiges- Urteil vorliegt, die Möglichkeit, Maßnahmen zur Unterhaltssicherung anzuordnen: Es kann wiederkehrende Geldleistungen anordnen, es kann Sicherheitsleistungen für diese wiederkehrenden Geldleistungen verlangen, oder es kann die einmalige Zahlung von Geldleistungen verlangen. Es kann auch mehrere Leistungsarten nebeneinander anordnen.[132]

Bei der Art und der Höhe der Leistungen hat das Gericht auch zu beachten, welche Verpflichtungen und Ausgaben der Unterhaltsgläubiger vernünftigerweise für seinen Unterhalt oder für den Unterhalt eines Kindes der Familie bereits vor dem Beginn des Unterhaltsverfahrens gemacht hat.[133]

Das Gericht hat eine Unterhaltsklage daraufhin zu überprüfen, ob den Parteien besser mit Vermögens-

---

129) s. 1 MPPA, 70.

130) "periodical payments ... as the Court thinks reasonable".

131) Vgl. Passingham, Matrimonial Causes, a.a.O., S. 108 m.w.N.

132) ss. 2 (1); 3 (1), (2) MPPA, 70.

133) s. 2 (2) MPPA, 70.

verschiebungen im güterrechtlichen Sinne (s.o.) gedient ist, oder mit Unterhaltsleistungen. Die hierbei vom Gericht zu beachtenden Gesichtspunkte wurden bereits aufgeführt. Abänderungsklagen sind möglich.[134]

Schottland

Die gerichtliche Trennungsentscheidung berührt die Unterhaltspflicht des Ehemannes an sich nicht. Enthält die Entscheidung neben dem Trennungsausspruch noch eine der Höhe nach umrissene Unterhaltsverpflichtung des Ehemannes und erfüllt dieser seine Verpflichtung, so leistet er prima facie ausreichend Unterhalt. Erfüllt der Ehemann diese Unterhaltspflicht nicht, so hat die Ehefrau das Recht, auf Unterhalt zu klagen und zusätzlich den "Kredit des Ehemannes in Anspruch zu nehmen."[135]

(c) Bei und nach Eheende

(aa) Bei Tod und Verschollenheit

(aaa) Güterrecht

Das eigene Einkommen und Vermögen der Ehefrau wird durch den Tod des Ehegatten nicht berührt. Ihre Rechte am Vermögen des Ehegatten bestimmen sich danach, ob eine gesetzliche oder eine gewillkürte Erbfolge vorliegt.[136]

---

134) s. 9 MPPA, 70.

135) Vgl. Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 666 f. und 669 zu Anm. 98.

136) Einführend zum englischen Erbrecht Henrich, Einführung, a.a.O., S. 105 ff.; Bromley, Erbrecht von Familienangehörigen, a.a.O., S. 63 ff. - Zum schottischen Recht vgl. Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 579 ff.

England

Die gesetzliche Erbfolge ist heute in England durch eine sehr starke Stellung des überlebenden Ehegatten gekennzeichnet. "In der Mehrzahl der Fälle ist der überlebende Ehegatte praktisch der Alleinerbe."[137] Das ist ausgleichende Folge des bereits geschilderten Grundsatzes der Gütertrennung im englischen Ehegüterrecht, aufgrund dessen dem überlebenden Ehegatten kein Auseinandersetzungsanspruch gewährt wird.

"Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn der Erblasser kein gültiges Testament hinterlassen oder in seinem Testament nicht über den gesamten Nachlaß verfügt hat oder wenn das Testament teilweise ungültig ist."[138]

Der überlebende Ehegatte, hier die Witwe, erhält primär alle "personal chattels" des Verstorbenen,[139] d.h., dessen persönliche Gebrauchsgegenstände,[140] sodann aus dem verbleibenden "Netto"-Nachlaß alles, falls keine Abkömmlinge, Eltern, Geschwister (oder deren Abkömmlinge) des Erblassers vorhanden sind; sie bekommt vor Abkömmlingen des Erblassers £ 8.750[142] und vor Eltern, Geschwistern und deren Abkömmlingen £ 30.000.[141] In der Mehrzahl der Fälle wird die

---

137) Henrich, Einführung, a.a.O., S. 106.

138) Henrich, Einführung, a.a.O., S. 109; ähnlich s. 36 (1) Succession (Scotland) Act, 1964 (c. 41).

139) s. 33 (1) Administration of Estates Acts 1925 (15 & 16 Geo. 5, c. 23).

140) Vgl. s. 55 (1) (x) Administration of Estates Act 1925 (15 & 16 Geo., 5, c. 23) sowie Bromley, Family Law, a.a.O., S. 503 m.w.N. in Anm. 13-15.

141) s. 46 Administration of Estates Act 1925 (15 & 16 Geo. 5, c. 23) in geltender Fassung; vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 503; Henrich, Einführung, a.a.O., S. 110; Kiralfy, Matrimonial Property, a.a.O., S. 210.

142) Vgl. Kiralfy, Matrimonial Property, a.a.O., S. 210.

Witwe daher alles erben. Verbleibt dann noch ein Nachlaß, so erhält die Witwe neben Abkömmlingen des Erblassers ein "life interest" (etwa: übertragbarer Nießbrauch) an der Hälfte des Restes, neben Eltern, Geschwistern und deren Abkömmlingen die Hälfte des Restes zu vollem Eigentum.[142]

Die gewillkürte Erbfolge - in England die Regel - geht wesentlich weiter als im BGB, denn es gibt weder Pflichtteile noch Noterbrechte,[143] allenfalls Unterhaltsregelungen (s.u.).

Schottland

Stirbt der Ehemann, ohne eine letztwillige Verfügung zu hinterlassen, so hat die Witwe am Eigentum des Verstorbenen Vorzugsrechte (prior rights), die gleich nach den Ansprüchen der Nachlaßgläubiger und noch vor sonstigen Erbansprüchen stehen.[144] Ein eingehend geregeltes Vorzugsrecht bezieht sich auf das Haus bzw. die Wohnung, worin die Witwe - nicht unbedingt auch der Erblasser - zur Zeit des Todes lebte,[145] sowie auch die persönlichen Möbel und sonstigen Gegenstände des Verstorbenen.[146] Rechte des Erblassers am Haus bzw. der Wohnung der Witwe stehen der Witwe bis zu einer Höhe von £ 15.000 zu, wobei der Wert eventueller bodenrechtlicher Belastungen vom Gesamtwert des Hauses abzuziehen ist. Geht man vom durchschnittlichen Wert eines Hauses in Großbritannien aus, so wird die

---

143) Bromley, Das Erbrecht von Familienangehörigen, a.a.O., S. 63, ebd., S. 68, zur Behandlung von Geschenken; Henrich, Einführung, a.a.O., S. 106.

144) Vgl. Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 580, S. 584 ff., 587 f.; s. 14 (3) Succession (Scotland) Act, 1964 (c. 41).

145) s. 8 (4) Succession (Scotland) Act, 1964 (c. 41).

146) s. 8 (3) Succession (Scotland) Act, 1964 (c. 41).

Witwe gewöhnlich das Haus erhalten; ist das Haus mehr als £ 15.000 wert, so erhält sie den Geldbetrag.[147] Vorzugsrechte am persönlichen Nachlaß, insbesondere den Möbeln des Ehemannes, stehen der Witwe in Höhe bis zu maximal £ 5.000 zu, soweit sie nicht Geschäftszwecken dienten.[148] Das Recht auf den persönlichen Nachlaß ist unabhängig vom Vorzugsrecht auf Haus oder Wohnung.[149]

Darüberhinaus[150] hat die Witwe Anspruch auf Geldleistungen[151] aus dem Nachlaß (cash right), und zwar neben Abkömmlingen des Erblassers auf £ 2.500 und ohne Existenz direkter Abkömmlinge auf £ 5.000. Auf diese Summen sind jeweils durch teilweise letztwillige Verfügungen erfolgte finanzielle Begünstigungen anzurechnen, die nicht die Vorzugsrechte auf Haus, Wohnung, Möbel, persönliche Gegenstände betreffen. Erschöpft sich damit der Nachlaß, so hat die Witwe Anspruch auf die den Vermögenswert darstellenden Nachlaßgegenstände. Übersteigt der Nachlaß wertmäßig diese Summen, so entsteht eine Mitberechtigung der Witwe in Höhe der ihr aufgrund der Vorzugsrechte zustehenden Forderungen.[152]

---

147) s. 8 (1) Succession (Scotland) Act, 1964 (c. 41).

148) s. 8 (2), (6) (b) Succession (Scotland) Act (c. 41).

149) Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 585 f.

150) d.h., die vorigen Ansprüche müssen zuerst erfüllt werden.

151) "financial provision".

152) s. 9 Succession (Scotland) Act, 1964 (c. 41); Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 586.

Bezüglich des die Vorzugsforderungen übersteigenden Nachlasses kann die Witwe "Pflichtteilsansprüche" (legal rights) geltend machen:[153] Von den verbliebenen "moveables" (Mobilien, Forderungen und ähnliches) stehen ihr neben Abkömmlingen des Erblassers ein Drittel der Erbmasse - ein weiteres Drittel erhalten die Abkömmlinge und ihr Stamm ("legitim") - und, sind keine Abkömmlinge vorhanden, neben Verwandten die Hälfte zu ("ins relictae"). Der Pflichtteil (legal right) der Witwe erfaßt nicht das unbewegliche Vermögen ("heritage") des Erblassers.[154]

Soweit die Immobilien ("heritage") noch nicht substanz- oder wertmäßig durch die Vorzugsrechte der Witwe aufgebraucht wurden, werden sie nach Abzug der Vorzugsrechte dem Drittel bzw. der Hälfte der Erbmasse zugeschlagen, die nach Aufteilung an die Witwe bzw. die Waisen vom "beweglichen Vermögen" übriggeblieben sind. Bezüglich dieses Teils der Erbmasse hat die Witwe nur Rechte, wenn keine Abkömmlinge, Geschwister (und deren Stämme) oder Eltern des Erblassers vorhanden sind.[155]

Durch die gewillkürte Erbfolge kann der Erblasser die Vorzugsrechte der Witwe ausschließen. Den "Pflichtteil" kann er jedoch nicht ausschließen. Diese Testierfreiheit kann für den Fall, daß das Erbe im wesentlichen aus Immobilien ("heritage") besteht, dazu führen, daß die Witwe verhältnismäßig leer ausgeht.

---

153) Vgl. Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 570 ff.

154) Vgl. ss. 5, 6, 14 (1) Succession (Scotland) Act, 1964 (c. 41).

155) Vgl. Gloag-Henderson, Introduction, a.a.O., S. 570, 588.

(bbb) Unterhaltsrecht

England[156]

Ergibt sich aufgrund der gesetzlichen oder der gewillkürten Erbfolge für die Ehefrau des Verstorbenen keine vernünftige Sicherung ihres Unterhalts, so kann das Gericht auf Antrag den Unterhalt der Witwe aus den Mitteln des Nachlasses gerichtlich in Form einer Rente oder einer Abschlagszahlung sicherstellen.[157] Das Gesetz beruht auf der Forderung, daß den auf Unterhaltsleistungen seitens des Verstorbenen angewiesenen Familienangehörigen ("dependants")[158] eine angemessene Versorgung ("reasonable provision")[159] gewährt werden müsse. Die Unterhaltspflicht des Verstorbenen wird auf diese Weise über den Tod hinaus fortgeführt. Die Klage ist innerhalb einer Frist von regelmäßig 6 Monaten seit dem Todesfall zu erheben.[160]

Bei der Beurteilung der angemessenen Versorgung der Witwe muß das Gericht u.a. die Gründe, die bei Vorliegen eines Testaments zur Benachteiligung der Ehefrau durch den Erblasser führten,[161] sowie

---

156) Zum folgenden vlg. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 508 ff.; dens., Das Erbrecht von Familienangehörigen, a.a.O., S. 69 ff.; Kiralfy, Matrimonial Property, a.a.O., S. 211 ff.

157) s. 2 MPPA, 70.

158) Zum Begriffsinhalt vgl. die Aufzählung in: s. 1 (1) Inheritance (Family Provision) Act, 1938 (1 & 2 Geo. 6, c. 45) i.d.F.v. Schedule 3 des Family Provision Act, 1966 (c. 35).

159) Hierzu vgl. die Nachweise in Anm. 156 zu § 3.

160) s. 2 (1), (1 C) Inheritance (Family Provision) Act, 1938 (1 & 2 Geo. 6, c. 45) in heutiger Fassung; vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 513; Kiralfy, Matrimonial Property, a.a.O., S. 212.

161) s. 1 (7) Inheritance (Family Provision) Act, 1938 (1 & 2 Geo. 6, c. 45) in heutiger Fassung.

gegenwärtige und zukünftige finanzielle Verhältnisse der Frau und ihr Verhalten gegenüber dem Verstorbenen mitbeachten.[162] Diese Unterhaltssicherung endet spätestens mit der Wiederheirat oder dem Tode der Witwe.[163]

Diese an sich nur für die Witwe geltenden Vorschriften wurden auch auf Frauen ausgedehnt, deren Ehe mit dem Verstorbenen geschieden oder annulliert wurde. Der Anspruch entfällt allerdings mit erneuter Eingehung einer Ehe. Das Gericht muß überzeugt sein, daß der Verstorbene vernünftigerweise Bestimmungen über die Versorgung des früheren Ehegatten getroffen hätte, und daß derlei Vorkehrungen nicht getroffen wurden. Auch hier sind die Einkommensverhältnisse jetzt und in Zukunft und das frühere Verhalten der überlebenden Frau in Bezug auf den Verstorbenen zu beachten.[164]

Die Mieterschutzgesetze verbieten es, der Witwe als Nichtmieterin die eheliche Wohnung nach dem Tode des Mieters zu entziehen.[165]

Schottland

Das schottische Recht kennt keine Ansprüche der Witwe auf Unterhalt aus dem Nachlaß. Die Witwe ist auf ihr Pflichtteil und ihre Vorzugsrechte beschränkt. Der Tod des Ehemannes beendet das Recht der Ehefrau, seinen Kredit für "necessities" in Anspruch zu nehmen; auch bei Unwissenheit kann

---

162) s. 1 (6) Inheritance (Family Provision) Act, 1938 (1 & 2 Geo. 6, c. 45) in heutiger Fassung.

163) Dann ist sie nicht mehr Witwe, vgl. Bromley, Das Erbrecht von Familienangehörigen, a.a.O., S. 71 f.

164) s. 26 MCA, 65; Kiralfy, Matrimonial Property, a.a.O., S. 215 f.; Bromley, Family Law, a.a.O., S. 516.

165) Vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 517 f.

die Witwe nicht über ihr früheres Recht, den Kredit des Ehemannes in Anspruch zu nehmen, das Vermögen des Verstorbenen binden. Sie ist auf die güterrechtlichen Ansprüche beschränkt.

(bb) Bei Auflösung der Ehe

(aaa) Güterrecht

Im Bezug auf das englische Güterrecht ist auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen Trennung der Ehegatten zu verweisen.[166]

Ein weiterer Beurteilungsgesichtspunkt für das Gericht, der nur für die Auflösung der Ehe, nicht für die Trennung gilt, ist zu beachten:
der Wert von vermögenswerten Leistungen (z.B. eine Rente), die ein Ehegatte aufgrund der Auflösung der Ehe nicht mehr erhält. Hierunter fällt insbesondere die Frage, ob die Ehefrau mit der Scheidung oder der Annullierung der Ehe Altersversorgungsansprüche verliert.[167]

In Schottland kann das Gericht auf Antrag der Ehefrau mit Ausspruch der Scheidung festlegen, daß der Ehemann eine angemessene einmalige oder wiederkehrende Geldsumme zahlen muß.[168] Soweit ehegüter-

---

166) siehe oben Text zu Anm. 105 ff. von § 3.

167) s. 5 (1) (g) MPPA, 70.

168) s. 26 (1), (2) Succession (Scotland) Act, 1964 (c. 41); Beispiele geben: Cartwright v. Cartwright, 1965 S.L.T. (Notes) 59; Galloway v. Galloway, 1965 S.L.T. (Notes) 92; Patterson v. Patterson, 1966 S.L.T. (Notes) 20; Robertson v. Robertson, 1967 S.L.T. (Notes) 78. Die Zahlungspflicht erlischt bei Wiederheirat, s. 26 (5) a.a.O.

rechtliche Verträge über die Beendigung der Ehe hinausdauern, kann das Gericht diese Verträge ändern.[169] Schenkungen des beklagten Ehemannes an Dritte, die allein zum Zwecke gemacht wurden, die Verwirklichung des Anspruchs der Ehefrau auf eine Vermögensleistung zu verhindern, kann das Gericht unwirksam machen.[170]

(bbb) Unterhaltsrecht

England

Endet durch Erhebung der Scheidungsklage wegen Zerrüttung der Ehe bzw. durch den Ausspruch der Scheidung die generelle Vermutung, der Ehemann sei unterhaltspflichtig, dann können die zuständigen Gerichte den Ehemann zur Zahlung von Unterhalt an die Ehefrau verpflichten. Das gleiche gilt für die der Scheidung gleichgestellten Fälle, in denen die Annullierung der Ehe beantragt wird.

Im einzelnen ist auf die zur finanziellen Sicherung bei gerichtlicher Trennung gemachten Ausführungen zu verweisen. Zusätzlich ist auch hier der Wert der vermögenswerten Leistungen vom Gericht zu berücksichtigen, die ein Ehegatte aufgrund der Auflösung der Ehe nicht mehr erhält.[171]

Auf die Möglichkeit einer Art "Geschiedenen-Witwenrente" aus dem Nachlaß des Verstorbenen wurde bereits hingewiesen.

---

169) ss. 26 (1) (b), (7); 33 (2) Succession (Scotland) Act, 1964 (c. 41).

170) s. 27 Succession (Scotland) Act, 1964 (c. 41); vgl. Johnstone v. Johnstone, 1967 S.L.T. 248.

171) ss. 1, 2, 5 MPPA, 70. Vgl. o. Text zu Anm. 87 ff. von § 3.

Schottland

Mit Rechtskraft der Scheidung verliert die schottische Ehefrau ihr Recht, den Kredit des Ehemannes in Anspruch zu nehmen. Sie verliert außerdem ihren erbrechtlichen Pflichtteilsanspruch.[172] Als Ausgleich hierfür kann das zuständige Gericht mit Ausspruch der Scheidung wiederkehrende Geldleistungen zwecks Unterhalts der Ehefrau anordnen. Es hat dabei die vorhandenen Mittel der Parteien und alle Umstände des Falles zu beachten, insbesondere auch das eheliche Verhalten.[173]

Ist bei der Scheidung kein Unterhaltsurteil mit ausgesprochen worden, so kann der Unterhaltsberechtigte Unterhalt gerichtlich nur dann beantragen, wenn eine Veränderung in den Lebensverhältnissen der Parteien vorliegt.[174] Abänderungsklagen sind möglich.[175] Die Wirksamkeit des Unterhaltsurteils endet mit der Wiederheirat oder dem Tod des Unterhaltsgläubigers.[176]

3. Mehrbedarf in der Person Dritter (Kinder)

Ist eine Ehefrau gleichzeitig Mutter, so ist ihre finanzielle Situation erheblich davon abhängig, inwieweit sie die Versorgung des Kindes allein oder zusammen mit dem Vater sicherstellen muß.

---

172) ss. 25 (3), 33 (2), 38 (3) Succession (Scotland) Act, 1964 (c. 41).

173) vgl. Anm. 168 zu § 3.

174) s. 26 (3) Succession (Scotland) Act, 1964 (c. 41).

175) s. 26 (4) Succession (Scotland) Act, 1964 (c. 41) und s. 8 (1) (c) + (e) Law Reform (Miscellaneous Provisions) (Scotland) Act, 1966 (c. 19).

176) s. 26 (5) Succession (Scotland) Act, 1964 (c. 41).

(a) Güterrecht

Eigentumsrechte werden durch die Eltern-Kind-Beziehung nicht berührt. Ein Elternteil hat keinen Anspruch auf Eigentum des Kindes, gleich welches Alter das Kind hat.[177] Desgleichen steht die Verfügung über eigenes Erwerbseinkommen grundsätzlich nur dem Kinde zu.[178] Die erbrechtliche Lage der Kinder neben der Mutter wurde bereits angeschnitten.[179]

(b) Unterhaltsrecht

Nach common law war ein Vater gegenüber seinen minderjährigen Kindern unterhaltspflichtig. Er hatte sie mit Essen, Kleidung, Wohnung und anderen "necessaries" zu versorgen. Aber diese Unterhaltspflicht war nicht vollstreckbar.[180] Das einzige Mittel, die Unterhaltsverpflichtung indirekt durchzusetzen, war das Recht der Ehefrau, zur Versorgung der Familie den Kredit des Ehemannes in Anspruch nehmen zu können.[181] Diese Regelung gilt im Prinzip heute noch in Schottland.

In England können auch die Unterhaltsansprüche der Kinder vor den Magistratsgerichten und vor dem High Court geltend gemacht werden. Ein Magistratsgericht kann einen oder beide Ehegatten dazu verurteilen, wöchentliche Unterhaltsleistungen an ein Kind der Familie zu erbringen, wenn dieses Kind jünger als

---

177) Vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 458.

178) Vgl. Williams v. Doulton, (1948) 1 All E.R. 603.

179) S.o. § 3 Text zu Anm. 139 ff.

180) Bromley, Family Law, a.a.O., S. 469.

181) Vgl. Bazeley v. Forder (1868), LR. 3 Q.B. 559.

16 Jahre, oder im Alter zwischen 16 und 21 Jahren in schulischer oder beruflicher Ausbildung ist, oder wenn es aufgrund von Krankheit oder Invalidität erwerbsunfähig ist.[182]

Im übrigen gelten die Vorschriften über die Unterhaltspflichten des Ehemannes gegenüber der Ehefrau im wesentlichen entsprechend für die Unterhaltsbeziehungen zwischen Kindern und Eltern.[183] Damit ist gesagt, daß auch die Ehefrau und Mutter eine Unterhaltspflicht trifft. Privatrechtliche Beschränkungen dieser Pflicht schließen Abänderungsklagen nicht aus.

---

182) ss. 1 (1) (h) + (i), 2 (1) (h) Matrimonial Proceedings (Magistrates' Courts) Act, 1960 (8 & 9 Eliz. 2, c. 48) i.d.F.v. s. 1, Schedule: Maintenance Orders Act, 1968 (c. 36).

183) ss. 3, 5 MPPA, 70.

2. Kapitel: Die sozialrechtliche Sicherung der Ehefrau

§ 4 Einführung in das britische System sozialer Sicherung

Die sozialrechtliche Sicherung von Ehefrauen in den britischen Systemen sozialer Sicherung kann nicht dargestellt werden, ohne daß der Leser zuvor in einige Eigenheiten der britischen System eingeführt worden wäre.

1. Grundlagen

Zu berücksichtigen ist zuerst, daß der Kern der britischen Systeme nicht lohnbezogen ist. Vielmehr handelt es sich um am konventionellen Existenzminimum orientierte Basissysteme. Diese Zielrichtung ist geschichtlich bedingt und prägt die Einzelsysteme.

(a) Die sozialpolitischen Zielvorstellungen

(aa) Beveridge und sein Plan

Das grundlegende Ziel des Beveridge-Plans, den der britische Gesetzgeber nach dem letzten Weltkrieg größtenteils bis ins Detail übernommen hat,[1)] hat Beveridge selbst folgendermaßen beschrieben: "Der Plan für soziale Sicherheit zielt darauf ab, die Not zu beseitigen, indem jedem Staatsbürger, der

---

1) Vgl. Bremme, Freiheit, a.a.O., S. 1 ff.; Beveridge-Plan, a.a.O., Nrn. 6 ff., S. 6 ff.; Färber, Britische Sozialhilfe, a.a.O., S. 53 ff. Einen Überblick über die gegenwärtigen Systeme gibt Boulton, A. Harding, Law and Practice of Social Security, Bristol 1972.

seinen Kräften entsprechend zu arbeiten gewillt ist, jederzeit ein Einkommen verfügbar ist."[2] Das Ziel war, allen Menschen zu jeder Zeit einen Rechtsanspruch auf ein Grundeinkommen für sich und ihre Familien zu gewähren.[3] Dieses nationale Mindesteinkommen sollte durch eine Sozialversicherung, die alle größeren Risiken hinsichtlich eines Verlustes oder einer Unterbrechung des Erwerbseinkommens umfaßte,[4] und durch Kindergeld für Familien mit zwei oder mehr Kindern[5] gesichert werden. Das Sozialversicherungssystem sollte dabei jedermann unabhängig von der Höhe des Einkommens oder des persönlichen Risikos erfassen.[6] Leistungen und Beiträge sollten einheitlich und nicht lohnbezogen sein.[7]

Kern des Programmes war die Bedingung, daß auf diese Sozialversicherungsleistungen ein Rechtsanspruch bestehen sollte; es ging Beveridge aufgrund der langen Erfahrungen des britischen Volkes mit dem "poor law" darum, eine - allgemein äußerst unbeliebte - Bedürftigkeitsprüfung zu vermeiden.[8] Er erwartete, daß die Bedeutung der Fürsorge - insbesondere nach Ablauf einer Übergangszeit von 20 Jahren -

---

2) Beveridge-Plan, a.a.O., Nr. 444, S. 165.

3) Vgl. Beveridge-Plan, a.a.O., Nrn. 13, S. 7 f. und 410 ff., S. 154.

4) Beveridge-Plan, a.a.O., Nrn. 20 ff., S. 11 ff.

5) Beveridge-Plan, a.a.O., Nrn. 410 ff., S. 154 ff.

6) Vgl. Anm. 21 f. von § 4.

7) Beveridge-Plan, a.a.O., Nrn. 304 ff., S. 121.

8) Beveridge-Plan, a.a.O., Nr. 21, S. 12; vgl. a. Bremme, Freiheit, a.a.O., S. 48, 57; Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 22.

sinken würde: "(Aber) das Anwendungsgebiet der Fürsorge wird von Anfang an eingeengt werden und im Verlauf der Übergangszeit für Renten verschwinden. Das System der Sozialversicherung ist darauf abgestellt, sobald es in voller Funktion ist, von sich aus das in allen Normalfällen für den Lebensunterhalt notwendige Einkommen zu garantieren."[9] Positiv ausgedrückt ging es darum, die Fürsorge von Einkommenshilfen zu entlasten.[10]

Das britische Sozialrecht ist grds. ein getreues Spiegelbild dieser Theorien des Beveridge-Plans. Seit Abschluß des ersten gesetzgeberischen Nachkriegs-"Schubs" erfolgten jedoch mehrere größere Veränderungen. Die 1959 und 1966 eingeführten Zweige einer Zusatzversicherung gaben das Prinzip der Einheitlichkeit von Beiträgen und Leistungen auf; die Zusatzversicherung verzichtete auch in einem gewissen Maße auf die sonst obligatorische Vorsorgepflicht im Rahmen der staatlichen Sozialversicherung.[11] 1966 wurde die Fürsorge zur Sozialhilfe umorganisiert,[12] 1971 das Familienmindesteinkommen eingeführt.[13]

---

9) Beveridge-Plan, a.a.O., Nr. 371, S. 141.

10) Zum Problem vgl. Schäfer, Rolle der Fürsorge, a.a.O., S. 195 ff.

11) Allgemein zur Entwicklung vgl. George, Social Security, a.a.O., S. 36 ff. In der Alterszusatzversicherung ist es möglich "to contract-out", vgl. Gilling-Smith, Guide to Pensions, a.a.O., S. 266 ff.; ss. 56 ff. NIA, 65.

12) MSSA, 66; zum neuen System: Färber, Britische Sozialhilfe, a.a.O., S. 32 ff.

13) Vgl. o. Text zu Anm. 127 ff. von § 7; FISA, 71.

Bevor wir zu der Frage übergehen können, ob die Zielvorstellungen des Beveridge-Plans Wirklichkeit geworden sind und weshalb die erwähnten Änderungen eingeführt wurden, ist allerdings eine wichtige Vorfrage zu klären: die Frage nach der Beschaffenheit des Existenzminimums.

(bb) Existenzminimum und Armut

Der Satz Beveridges' "Zuförderst bedeutet soziale Sicherheit die Sicherung eines Einkommens ..." setzt sich fort mit den Worten: "... bis zu einem Mindestbetrag, ...".[14] Dieser Mindestbetrag hat das Existenzminimum zu sichern ("subsistence level"). Anders ausgedrückt: Niemand soll in Notzeiten unter die "poverty line" (Armutsgrenze)[15] sinken. Er soll eine einheitliche, angemessene Leistung aus dem Bereich der sozialen Sicherheit erhalten. Bei Festsetzung der Höhe des Mindestbetrages ist es problematisch, wie das Existenzminimum bzw. die "Armutslinie" zu bestimmen ist. Es gibt dafür verschiedene Ansatzpunkte. Um die Jahrhundertwende hielt Rowntree eine Familie für arm, wenn ihr "gesamtes Erwerbseinkommen nicht ausreichte, um das Allernötigste für die Aufrechterhaltung der rein

---

14) Beveridge-Plan, a.a.O., Nr. 300, S. 120.

15) Auch "national minimum" genannt. Zur Bedeutung vgl. z.B. Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 17 ff., passim; Circumstances of Retirement Pensioners, a.a.O.; Townsend, Peter, Measuring Poverty, in: British Journal of Sociology, 1954, S. 130; ders., The Meaning of Poverty, in: British Journal of Sociology, 1962, S. 210; Abel-Smith, Brian - Townsend, Peter, The Poor and The Poorest, Occasional Paper on Social Administration Nr. 17, London 1965. Für die BRD: Roth, Jürgen, Armut in der Bundesrepublik, 2. Auflage, Darmstadt 1971.

physischen Existenz zu erhalten."[16] Das "Allernötigste" wurde aufgrund von Schätzungen über die Nahrungsbedürfnisse von Familien verschiedener Größen berechnet; die Ernährungsbedürfnisse wurden dann in Geld umgerechnet und durch Mietzahlungen und Minimalbeträge für Kleidung, Brennstoff und ähnliches ergänzt.[17]

Heute wird in Großbritannien unter Existenzminimum nicht mehr das physische, sondern das konventionelle Existenzminimum verstanden.[18] Dieses wird im allgemeinen nicht durch eine Erweiterung der Liste des "Allernötigsten" bestimmt. Vielmehr werden die Grundleistungen der Sozialhilfe mit dem konventionellen Existenzminimum gleichgesetzt, und zwar hauptsächlich weil die Leistungshöhe der Sozialhilfe durch parlamentarischen Mehrheitsbeschluß sanktioniert ist.[19] Das Parlament spricht hier im Sinne von Adam Smith aus, was nach Landessitte zum menschenwürdigen Dasein gehört.[20]

---

16) Zitiert nach Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 15.

17) Die Liste des "Allernötigsten" wurde in späteren Untersuchungen Rowntrees immer länger, Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 15.

18) Vgl. Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 15 ff.; Bruce, M., The Coming of The Welfare State, 4. Aufl., Batsford 1968, S. 26 f.; Bremme, Freiheit, a.a.O., S. 45 ff., 85 ff., 102 ff.

19) Vgl. Circumstances of Families, a.a.O., Vorwort.

20) The Wealth of Nations, Book 5, Chapter 2, Part II (allerdings mehr für die Besteuerung und ihre Höhe gesagt).

(b) Grundbegriffe des britischen Sozialversicherungssystems

Kern des Beveridge-Plans und des geltenden Gesamtsystems sozialer Sicherung in Großbritannien ist die Sozialversicherung. Dabei ist zwischen der "allgemeinen Sozialversicherung" - der Basissicherung von Beveridge- und der "lohnbezogenen Zusatzversicherung" zu unterscheiden.

(aa) Grundsätze

Die allgemeine Sozialversicherung Großbritanniens ist ein "globales" System,[21] weil grundsätzlich alle Einwohner des Landes zwischen Schulentlassung und Eintritt in den Ruhestand versicherungspflichtig sind[22] und damit als Versicherte kraft ihres eigenen Versicherungsverhältnisses am Schutz des Systems teilhaben. Soweit aufgrund von Abweichungen vom Prinzip der allgemeinen Versicherungspflicht Einwohnern des Landes der Zugang zur Sozialversicherung entweder verwehrt (z.B. Kinder) oder freigestellt (z.B. Ehefrauen) wird, erfaßt sie die Sozialversicherung in der Regel indirekt über die Versicherungsverhältnisse ihrer Unterhaltspflichtigen (Ehemänner, Eltern).

---

21) Zum folgenden s.a.: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Bericht über den Vergleich des britischen Systems der sozialen Sicherheit mit dem System der Gemeinschaft (15.408/XVII/68), Brüssel 1968. Zu den das folgende betreffenden Änderungen ab April 1975 vgl. u. Anm. 4 ff. vor § 12.

22) s. 1 (1) NIA, 65. Etwas anderes gilt nur für die gesetzliche Unfallversicherung: sie erfaßt enumerativ bestimmte Arbeitnehmergruppen, s. 1 (1) NI (II) A, 65.

Der Umfang der Sicherung ist verschieden. Die allgemeine Sozialversicherung ist - im Gegensatz zu der auf ihr aufbauenden lohnbezogenen Zusatzversicherung - ein Einheitssystem, da Leistungen und Beiträge im Grundsatz für jede geschützte Person einheitlich sind;[23] geringe Unterschiede bei Leistungen und Beiträgen sind vor allen Dingen geschlechts- bzw. altersbezogen und folgen typischen Einkommens- und Bedarfssituationen.[24] Die Zusatzversicherung gewährt aufgrund unterschiedlicher Beiträge auch unterschiedliche Leistungen, die nicht bedarfsbezogen sind.

Die britische Sozialversicherung ist drittens ein Vorsorgesystem,[25] da Leistungen nur aufgrund von im vorhinein erbrachten Beitragszahlungen des Gesicherten gewährt werden. Die Leistungen erfolgen ohne Bedürftigkeitsprüfungen[26] bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen.[27] Die Teilhabe der

---

23) Zu Einheitsleistungen, insbesondere Einheitsrenten, als Instrumenten der Umverteilung s. Bremme, Freiheit, a.a.O., S. 46 und Titmuss, Richard M., Superannuation for All: A Broader View, in: New Society 1969, S. 315 ff.

24) Es gibt z.B. vier Beitragskategorien: Männer über 18 Jahren, Frauen über 18 Jahren, männliche bzw. weibliche Jugendliche unter 18 Jahren; vgl. NIA, 65, a.a.O., Schedule I Parts I-III i.d.F. des National Insurance Act, 1969, s. 1 (1) und Schedule 1 der Verordnung S. I. 1969 Nr. 1133, in: Halsbury's Law, a.a.O., Vol. 27, Nrn. 1562 ff. = Current Service Nrn. G 3046 ff.

25) Vgl. die Einteilung in Entschädigungs-, Ausgleichs- und Vorsorgesysteme bei Zacher, Umverteilung, DöV 1970, S. 4 (Anm. 41); ders., in: VVDStRL, Bd. 28 (1970), S. 237 f;s.o.Anm.86 v.§ 1.

26) Da die britische Sozialhilfe und die Sozialversicherung ihre Leistungen gleichermaßen am konventionellen Existenzminimum ausrichten, ist der Mangel einer Bedürftigkeitsprüfung - neben der Beitragspflicht - das Hauptabgrenzungsmerkmal der Sozialversicherung gegenüber der Sozialhilfe, nicht jedoch die Höhe der Leistungen.

27) Das sind insbesondere Beitragsbedingungen und Inlandsaufenthalt, vgl. a. § 5: "negative Leistungsvoraussetzungen".

Ehefrau am Schutz der Sozialversicherung, nämlich ihrer Leistungen im Versicherungsfall, hängt deshalb weitgehend davon ab, ob und wie sie in das Vorsorgesystem eintreten kann.[28] Die Leistungen werden zu 85 % durch Beiträge der Versicherten, zum Rest aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert;[29] da sich somit Beiträge und Leistungen insgesamt in etwa die Waage halten,[30] handelt es sich auch um ein Sozial-Versicherungssystem,[31] in welches Ehefrauen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage eingefügt werden müssen.

(bb) Die normative Aufgabenzuweisung

Aufgabe der britischen Sozialversicherung ist es, die Versicherungspflichtigen zur Vorsorge gegen bestimmte typische Risiken und Insuffizienzen in einer Höhe zu zwingen, die ihnen und ihren Angehörigen bei Eintritt des Versicherungsfalles ein

---

28) Färber, Finanzielle Sicherung, ZSR 1971, S. 460.

29) s. Annual Report, 1968, a.a.O., S. 334 Tafel 46 und S. 338 Tafel 47; danach stammten von den Gesamteinnahmen der Sozialversicherung (ohne ärztliche Versorgung!) in Höhe von ca. 2,13 Miar. Pfund knapp 0,32 Miar. aus dem Staatshaushalt (1968); zur langfristigen Entwicklung s. George, Social Security, a.a.O., S. 62 ff.

30) Das übersieht Rudolph, Jochen, Am Rande der Armutslinie, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 3. Oktober 1970, Nr. 229, S. 15.

31) Da die allgemeine Versicherungspflicht nicht lückenlos durchgeführt ist, insbesondere nicht bei Ehefrauen, können die Sozialversicherungsbeiträge nicht eindeutig als allgemeine Steuern angesehen werden. Zum Problem vgl. Liefmann-Keil, Ökonomische Theorie, a.a.O., S. 159 f.; Beveridge-Plan, a.a.O., Nrn. 272 ff., S. 107 ff.

Sozialeinkommen in Höhe des konventionellen Existenzminimums.[32] (allgemeine Sozialversicherung) bzw. innerhalb einer gewissen Bandbreite in Höhe ihres Lohnes (Zusatzversicherung) garantiert. Da die Zusatzversicherung an ein Erwerbseinkommen gebunden ist, hat die nicht erwerbstätige Ehefrau, d.h. die Nur-Hausfrau, keinen direkten Teil an ihr. Für sie ergibt sich durch die Minimumstandardorientierung der Grundversicherung grds. eine erste Grenze sozialer Sicherung.

Soweit die allgemeine Sozialversicherung dem Bedarfsdeckungsprinzip folgt, soll das "pro-Kopf-notwendige-Minimum" im Falle einer Einzelperson durch Zahlung eines wöchentlichen Einheits-Geldbetrages erreicht werden. Bei Unterhaltsverbänden werden aufgrund des Mehrbedarfs Leistungszuschläge zur Einzelpauschale gewährt, wenn zuschlagsfähige Personen - in der Regel Kinder und die Ehefrau - dem Verband angehören.[33]

---

32) Zum Begriff vgl. Färber, Britische Sozialhilfe, a.a.O., S. 56 und Text zu Anm. 14 ff. von § 4.

33) Vgl. u, § 7. Dabei muß t a t s ä c h l i c h Unterhalt geleistet worden sein, und zwar i.d.R. in Höhe von mindestens dem Betrag des Zuschlags, z.B. gem. reg. 5 (1) (a) General Benefit Regulations, 1948, S. I, 1948 Nr. 1278, im Falle von Krankheit, Arbeitslosigkeit oder im Ruhestand; s. dazu C.U. 80/48, C.U. 303/50. Eine Ausnahme gilt beim Sterbegeld nach Arbeitsunfall, wenn die Witwe unterhaltsberechtigt war und die Vollstreckung eines Anspruchs eingeleitet hatte: s. 19 (5) NI (II) A, 65; R (I) 30/52. Unterhalt ist Tatsachenfrage: C.I. 38/50; R (S) 14/62.

(cc) Versicherungszweige

Versicherungszweige sind die allgemeine Sozialversicherung, die Zusatzversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung. Die allgemeine Sozialversicherung gliedert sich in Zweige für Fälle von Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Alter, Mutterschaft und Tod.[34] Die Zusatzversicherung gewährt Leistungen bei Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit und Witwenschaft.[35] Die Unfallversicherung deckt Arbeitsunfälle und enumerierte Berufskrankheiten.[36]

(dd) Versicherungspflichtiger Personenkreis

Die versicherungspflichtige Bevölkerung Großbritanniens wird in drei Versicherungsklassen eingeteilt.[37] Die Klassen knüpfen an die Art der Erwerbstätigkeit der Versicherungspflichtigen an;[38] es gehören zu

- Klasse I: Unselbständig Erwerbstätige,[39]
- Klasse II: Selbständig Erwerbstätige,[40]
- Klasse III: Nicht Erwerbstätige.[41]

---

34) Vgl. die Aufzählung in s. 17 NIA, 65 sowie s. 3 NIA, 71; zur Rechtslage vor Einführung der Invalidenrente vgl. Färber, Finanzielle Sicherung, a.a.O., S. 462.

35) Vgl. ss.17 (g), 36,37 NIA, 65; ss. 2, 4 NIA, 66.

36) ss. 1, 5 NI (II) A, 65.

37) Rechtsgrundlage ist s. 1 (2) NIA, 65.

38) Die Art der Erwerbstätigkeit wird im Gegensatz zur deutschen Sozialversicherung oder der britischen gesetzl. Unfallversicherung nicht bei der Frage "ob", sondern erst bei der Frage "wie" die Sicherung erfolgt, berücksichtigt. Daraus ergibt sich in der allgemeinen Sozialversicherung eine, auch von der Höhe des individuellen Einkommens unabhängige unbeschränkte Versicherungspflicht.

39) s. 1 (2) (a) NIA, 65.

40) s. 1 (2) (b) NIA, 65.

41) s. 1 (2) (c) NIA, 65.

Für Ehefrauen gilt bei der Einordnung grundsätzlich nichts anderes als für jeden anderen Versicherungspflichtigen audh:

Geht eine Ehefrau einer gewinnbringenden[42] Beschäftigung[43] aufgrund eines Dienstvertrages[44] nach, so ist sie unselbständig erwerbstätig und in Klasse I zu versichern; sie ist selbständig erwerbstätig, wenn sie einen gewinnbringenden Beruf entweder ohne Dienstvertrag oder im Unternehmen des Ehemannes[45] ausübt; geht die Ehefrau keinem gewinnbringenden Beruf nach, dann gehört sie als nicht-erwerbstätig in die Versicherungsklasse III.[46]

---

42) Zur Definition der "gewinnbringenden" Beschäftigung s. Benjamin v. Minister of Pensions and National Insurance, (1960) 2 Q.B. 520 und Longsdon v. Minister of Pensions and National Insurance, (1956) 1 Q.B. 587; vgl. a. die Entscheidungen in Index and Digest, a.a.O., Bd. I, S. 384 ff.; Potter-Stansfeld, National Insurance, a.a.O., S. 68.

43) Zur Definition der "Beschäftigung" s. s. 114 (1) "employment" NIA, 65, a.a.O., i.V.m. s. 1 (3) ebd. und Schedules II, III der Classification Regulations; R (U) 3/67 (v. 6.9.1967) No. 7.

44) Vgl. s. 114 (1) "contract of service" NIA, 65, a.a.O.; Ministry of Pensions and National Insurance, Contract of Service, N.I. 39, London 1964, Nrn. 3-6; Wedderburn, K.W., The Worker and the Law, London 1966, S. 33 ff.; Potter-Stansfeld, National Insurance, a.a.O., S. 68 ff.; Whittacker v. Minister of Pensions and National Insurance, (1966) 3 W.L.R. 1090.

45) Classification Regulations, 48, Schedule 1, Part II No. 13 A.

46) Haushaltsführung gilt, auch bei Entlohnung aufgrund Dienstvertrags, nicht als Erwerbstätigkeit, wenn ein enges Verwandtschaftsverhältnis besteht und die Beschäftigte im Haushalt lebt: Classification Regulations, 48, Schedule 1 Part III No. 19; dabei wird nicht verkannt, daß nichterwerbstätige, den Haushalt führende Ehefrauen berufstätig sind, vgl. Griffith, J., Parliamentary Debates (Hansard), House of Commons, Official Report, Standing Committee A, 24th January to 16th April 1946, col. 1-696 (11).

(ee) Versicherungsklassen

Wichtig ist die Zugehörigkeit zu einer Versicherungsklasse, weil jede Klasse bestimmte Risikofälle deckt und die Versicherten entsprechend unterschiedliche Beiträge zahlen müssen.[47]

Nur Versicherte der Klasse I (unselbständig Erwerbstätige) sind in der Zusatzversicherung und in der Unfallversicherung versichert. Im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherung genießeh sie den Schutz aller Versicherungszweige. Die gedeckten Fälle sind für sie: Krankheit, Invalidität, Mutterschaft (einmalige und periodische Leistungen), Arbeitslosigkeit, Alter, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Tod.[48]

Versicherte der Klasse II (Selbständige) sind weder im Rahmen der Zusatzversicherung, noch innerhalb der Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gedeckt. Sie genießen den Schutz der allgemeinen Sozialversicherung mit Ausnahme des Zweiges Arbeitslosigkeit. In Klasse III besteht für die nicht erwerbstätigen Versicherten keine Deckung im Rahmen der Zusatzversicherung und der Unfallversicherung; im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherung sind für sie die Risiken Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit nicht gedeckt und im Rahmen der Mutterschaftsversicherung erhalten sie nur eine Pauschale als Deckung für einmalige Kosten bei der Geburt eines Kindes.[48]

---

47) Vgl. die Beitragslisten in Schedule 1 NIA, 56, i.d.F.v. Schedule I Part. I NIA, 71.

48) s. 18 (1) i.V.m. Schedule 2 NIA, 65; die gesetzliche Unfallversicherung erfaßt nur unselbständig Erwerbstätige, s. 1 (1) NI (II) A, 65.

(ff) Beitragsrecht

Unter den vielen Leistungsvoraussetzungen, die die allgemeine Sozialversicherung kennt, spielen die von den Versicherten geforderten Beitragszahlungen die größte Rolle. Eine Leistungsberechtigung setzt in der allgemeinen Sozialversicherung stets voraus, daß eine "Mindestzahl" und eine "Mindestdichte"[49] an Beiträgen vom Versicherten geleistet wurde. "Mindestzahl" bedeutet, daß der Versicherte seit seinem Eintritt in die Versicherung die geforderte Zahl an Wochenbeiträgen bezahlt oder angerechnet (credited) bekommen haben muß.[50] "Mindestdichte" heißt, daß eine Mindestzahl von Beiträgen, bezogen auf Versicherungsjahre, bezahlt oder creditiert worden sein muß, und zwar entweder im Laufe des dem Beginn des Leistungsjahres vorausgehenden Versicherungsjahres[51] oder in allen[52] Versicherungsjahren seit Eintritt in die Versicherung.

Die Zusatzversicherung leistet nur entsprechend den tatsächlich eingezahlten Beiträgen.

---

49) Vgl. Schedule 2 NIA, 65.

50) Die Anrechnung bzw. Kreditierung erfolgt z.B. während des Bezugs von Leistungen wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit; davon ist zu unterscheiden die Befreiung von der Beitragspflicht bzw. Beitragszahlungspflicht: Department of Health and Social Security, Excusals and Credits, N.I. 43, London 1973, S. 5 ff.; Potter-Stansfeld, National Insurance, a.a.O., S. 85 Fußnote (h); vgl. a. Halsbury's Laws, Vol. 27, a.a.O., Nrn. 1249, 1301. Eingehend unten § 8.

51) So z.B. bei Krankheit und Arbeitslosigkeit: Schedule I (1) (b) NIA, 65.

52) So im Falle der Altersrente oder bei Witwenleistungen: Schedule 2 (4) NIA, 65.

(gg) Beitragsbefreiung und Anrechnung - "credits and excusals"

Beitragsbefreiungen (excusals) heben die allgemeine Vorsorgepflicht auf. Beitragsbefreiung genießen z.B. Kranke, Arbeitslose, Invaliden, Frauen, die Mutterschaftsgeld oder Witwenleistungen erhalten, Altersrentner, Ehefrauen, die nur über den Ehemann gesichert sind, Versicherte, die trotz Vorliegens des Versicherungsfalles wegen "Disqualifikation" keine Leistungen erhalten u.ä.m.[53]

Daneben kennt das britische Sozialversicherungsrecht eine Reihe von Bestimmungen, die unter der Überschrift "Kredite" oder "kreditierte Beiträge" zusammengefaßt werden. "Kreditiert" heißt, daß dem Versicherten Einheitsbeiträge der allgemeinen Sozialversicherung gutgeschrieben bzw. angerechnet werden, obwohl er sie nicht tatsächlich bezahlt hat. Die Zusatzversicherung kennt keine "Kreditierungen".

Kreditierungen beruhen auf folgender Überlegung: Da die Sozialversicherungen als Vorsorgesysteme grundsätzlich - mit Ausnahme von z.B. der Unfallversicherung - Leistungen nur gewähren, wenn eine Mindestzahl und Mindestdichte von Beiträgen erreicht worden ist, bedroht jede Unterbrechung der Leistungsfähigkeit des Versicherten auch die soziale Sicherung für die Zukunft. Diese Bedrohung soll in bestimmten Fällen ausgeglichen werden.

---

53) Vgl. z.B. regs. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 Contributions Regs., 48 und Nachweise in Anm. 50 von § 4; vgl. a. Credits and Excusals, a.a.O., S. 6 ff.

Kreditierungen werden in aller Regel im Zusammenhang mit Lohnersatzleistungen gewährt. Dies gilt im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Berufsunfähigkeit und Mutterschaft für die Dauer des Empfangs periodischer Geldleistungen.[53] Altersrentner erhalten jedoch keine Kreditierungen mehr. Bezüglich der Anrechnungsvorschriften bei mangelndem Unterhaltsersatz ist auf die Vorschriften bei Auflösung der Familie und beim Tod des Unterhaltspflichtigen zu verweisen.[54]

(c) Grundbegriffe der Zusatzversicherung[55]

Von der Idee her erfaßt die Zusatzversicherung die durch die allgemeine Sozialversicherung bereits gesicherten unselbständig Erwerbstätigen und gewährt ihnen bzw. ihren Witwen Schutz. Der Schutz erstreckt sich nur auf bestimmte Einkommensteile, nämlich die "Bandbreite" zwischen £ 12 und £ 36 pro Woche.

Die lohnbezogenen Leistungen sind ausschließlich beitragsbezogen und - was sich bei den Renten auswirkt - nicht "dynamisiert". Durch Inflationen wird daher der relative Anteil des Leistungsberechtigten am Bruttosozialprodukt geschmälert.

---

54) Vgl. Text zu Anm. 68 ff., 94 ff. von § 6.

55) Vgl. allgemein: ss. 4. 36, 37 NIA, 65; 2, 4 NIA, 66; zur Höhe der "Bemessungsgrenzen" vgl. s. 2 (2) (b) NISBA, 73; eine Einführung gibt: Gilling-Smith, Consumers Guide, a.a.O., S. 44 ff., 163 f.; vgl. a. Annual Report, 1971, a.a.O., S. 1o5 f., Nrn. 11, 13 ff.; S. 139, Nr. 9; S. 141, Nrn. 19 ff. - Zu indexgebundenen Renten: Liefmann-Keil, Ökonomische Theorie, a.a.O., S. 224.

(d) Grundbegriffe des Sozialhilferechts

Auch in Großbritannien ist die Sozialhilfe "als lückenloses Hilfssystem" konzipiert: Gemäß s. 4 (1) des Gesetzes über das Ministerium für soziale Sicherheit von 1966 erhält jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Sozialhilfe, wenn sein Bedarf seine verfügbaren Mittel übersteigt.[56]

(aa) Subsidiarität, Individualprinzip

Aus der Gesetzesformulierung folgt, daß auch die britische Sozialhilfe dem Individualprinzip unterworfen ist, und damit dem Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe (Subsidiarität).[57] Das Individualprinzip kann jedoch dort nicht in vollem Maße verwirklicht werden, wo die Überprüfung der Bedürftigkeit des Hilfesuchenden an normativ umschriebene Voraussetzungen knüpft; es ist vielmehr nur im Bereich des Ermessens der Sozialhilfeverwaltung voll wirksam. Insoweit schränkt auch die britische Sozialhilfegesetzgebung das Individualprinzip ein.

---

56) s. 4 (1) MSSA, 66; durch dieses Gesetz wurde das Leistungssystem des National Assistance Act 1948 (11 & 12 Geo., 6, c. 29) abgelöst; der Ausdruck "lückenloses Hilfssystem" stammt von Schäfer, Rolle der Fürsorge, a.a.O., S. 156 unter Berufung auf § 1 der "Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Weise der öffentlichen Fürsorge" vom 4.12.1924 (RGBl. I 765).

57) Vgl. zu beiden Grundsätzen: Müller-Tochtermann, Helmut, Die wichtigsten dogmatischen Grundsätze des Bundessozialhilfegesetzes, in: JuS 1962, 449 ff. (452 ff.); Schäfer, Rolle der Fürsorge, a.a.O., S. 160; Sozialenquête, a.a.O., S. 341 No. 936.

(bb) Anspruch auf Leistungen?

Auf bestimmte Leistungen der Sozialhilfe besteht ein Rechtsanspruch.[58] Sind die gesetzlich festgelegten Leistungsvoraussetzungen gegeben, so sind - ebenfalls gesetzlich fixierte - Leistungen zu gewähren. Diese Leistungen betreffen die Finanzierung des typischen Bedarfs für den Lebensunterhalt.[59] Ihnen und der durch sie erfolgenden Schematisierung von Teilen der Sozialhilfeleistungen stehen Ermessensleistungen gegenüber, in deren nur generell erfaßtem Bereich die "außerordentlichen Bedürfnisse" oder die "außerordentlichen Umstände" des Falles erfaßt werden.[60] Nur im Bereich der Ermessensleistungen erfolgt eine, die schematischen Anspruchsleistungen (oft) korrigierende Individualisierung.[61] Eine weitere Durchbrechung des Individualgrundsatzes (sowie des Nachranges) ist in jüngster Zeit - nämlich seit Einführung des Volksfürsorgegesetzes von 1948[62] -

---

58) s. 4 (1) MSSA, 66: "... shall be entitled ..."; vgl. demgegenüber § 4 Abs. 1 Satz 1 BSHG.

59) Vgl. §§ 11 ff., insbes. § 12 Abs. 1 BSHG; zur Funktion der Schematisierung vgl. Schäfer, Rolle der Fürsorge, a.a.O., S. 163 ff.

60) Vgl. s. 7 und Schedule (2) para (4) (1) (a) MSSA, 66; kritisch zum Zusammenspiel von Anspruchs- und Ermessensleistungen: Handbook, a.a.O., S. 1; zum Problem "Rechtsanspruch auf Sozialhilfe" s.a. Muthesius, Hans - Giese, Dieter, Die wichtigsten dogmatischen Grundsätze des Bundessozialhilfegesetzes, in: JuS 1962, S. 455 ff. (456 f.), und Titmuss, Richard M., Welfare "Rights", Law and Discretion, in: Political Quarterly 1971 (Vol. 42), S. 113 ff.

61) Vgl. die Hilfen in besonderen Lebenslagen der §§ 27 ff. BSHG; die Grundsätze der Ermessensausübung sind enthalten im Handbook, a.a.O.

62) Vgl. Anm. 56 zu § 4.

zu beobachten: Bei Überprüfung der Mittel des potentiellen Sozialhilfeberechtigten werden immer mehr Einkommensquellen zugunsten eines Bestandsschutzes außer acht gelassen. Die Auflösung eigenen Vermögens wird erst ab bestimmten Grenzen zugemutet.[63]

(d) Grundbegriffe: Familienlastenausgleich

Der Familienlastenausgleich erfolgt in Großbritannien hauptsächlich über die "universelle" Gewährung von Kindergeld (family allowances),[64] weiter die "selektive" Aufstockung niedriger Arbeits- und Sozialeinkommen von Familien mit Kindern (family income supplement)[65] und drittens durch Steuerverschonungen.[66] Dabei fällt das Kindergeld systematisch in den Bereich der staatlichen Versorgungsleistungen, während die Aufstockung aufs Niveau eines staatlich garantierten Mindestfamilieneinkommens eine Zwischenposition zwischen Versorgung und Fürsorge einnimmt.[67] Wie im Falle der Steuerverschonungen erfolgt der Familienlastenausgleich bei Kindergeld und Einkommensaufstockung über den britischen Staat - ein gesellschaftlicher Ausgleich im Privatsektor fehlt.

---

63) Vgl. Schedule (2) para. (19) ff. MSSA, 66; George, Social Security, a.a.O., S. 200 ff., zum "means test", der früher das gesamte Vermögen (und alle Haushaltsmitglieder) erfaßte: Sozialenquête, a.a.O., S. 342 Nr. 939; §§ 76 ff. BSHG.

64) FAA, 65; vgl. u. § 7, Text zu Anm. 91 ff.

65) FISA, 70; vgl. u. § 7, Text zu Anm. 127 ff.

66) Vgl. u. § 9 unter 3.

67) Zu den Begriffen vgl. § 1, Text zu Anm. 76 ff.

2. Sicherungsformen

In den Institutionen sozialer Sicherung beider Länder haben sich bestimmte Formen der Einbeziehung der Ehefrauen in den jeweiligen Kreis der Gesicherten entwickelt. Die Unterschiede in der Sicherungsteilhabe der Ehefrauen lassen sich auf den Zweck der Einbeziehung zurückführen.[68]

Zweck der Einbeziehung kann es - grob gesagt[69] - sein,

- das (eventuell vorhandene) Erwerbseinkommen der Ehefrau, mit dem sie zu ihrem Unterhalt und zu dem der Familie beiträgt bzw. das Erwerbseinkommen des Ehemannes und damit (indirekt) über Unterhaltsansprüche auch den Unterhalt der Ehefrau durch Sozialleistungen (sekundäre Einkommen) zu sichern
  - einkommensersetzende Leistungen,
  oder
- bei Fortfall bzw. Nichtverwirklichung des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau unterhaltsfortführende bzw. -ersetzende[70] Leistungen zu gewähren,
- persönlichen Unterhalt finanziell zu ermöglichen bzw. zu gewähren.

---

68) Zum deutschen Recht vgl. Krause-Ruland, Unvollständige Familie, ZSR 1969, 129-142.

69) Eine nähere Aufgliederung des deutschen Leistungssystems gibt Krause, Risiken und Gefahrenlagen, ZSR 1972, S. 385 ff., 509 ff.

70) Vgl. Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 138 f., 164 ff.

(a) Teilhabeformen

Die einkommensersetzenden Leistungen werden nur dann gewährt, wenn der Leistungsempfänger in seiner Person die Sicherung begründet (unabgeleitete Sicherung); unterhaltsfortführende Leistungen werden dagegen durch das Sicherungsverhältnis eines anderen, z.B. des Ehemannes, vermittelt (abgeleitete Sicherung). Dabei können - um hier eine methodische Aufgliederung fortzuführen - die Modalitäten abgeleiteter Sicherung recht unterschiedlich sein; der Leistungsanspruch kann z.B. der unabgeleitet gesicherten Person zustehen,[71] die Leistung aber für die abgeleitet gesicherte Ehefrau gedacht sein.[72]

Die Unterscheidung zwischen abgeleiteter und unabgeleiteter Sicherung findet primär anhand der Anspruchsberechtigung statt. Weiteres Unterscheidungsmerkmal ist die Allokation des Risikos[73] beim Bedürftigen bzw. bei einem Dritten. In den Gesamtsystemen der sozialen Sicherung beider Länder werden Ehefrauen in weiten Bereichen unabgeleitet gesichert, jedoch decken sich diese Bereiche nicht stets.[74]

---

71) Zur Bezugsberechtigung im deutschen System vgl. Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 137 ff.

72) Zur Differenzierung vgl. Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 119 ff.

73) Zur Zuordnung der Risiken der nichterwerbstätigen Ehefrau und zur Übersteigerung der Verdienerrolle des Mannes vgl. Zacher, Referat, a.a.O., S. 0 8 ff.

74) Vgl. für die Sozialhilfe: Färber, Britisches Sozialhilferecht, a.a.O., S. 35 f.

(b) Die Vorsorgepflicht in der allgemeinen Sozialversicherung

Da die Sozialversicherung Schutz nur bei ausreichender Vorsorge (Beitragszahlungen) gewährt, hängt die Sicherung der Ehefrauen - insbesondere nach Beendigung der Ehe - erheblich von ihrer Vorsorge in der Zeit des Bestehens der Ehe ab.

Aufgrund der allgemeinen Versicherungspflicht werden alle Frauen unabhängig von ihrem familienrechtlichen Status als Ledige, Verheiratete oder Geschiedene, grundsätzlich selbst sozialversichert und damit zur Vorsorge verpflichtet. Sie sind in der ihnen gemäßen Versicherungsklasse beitragspflichtig und leistungsberechtigt. Veränderungen in der Zahl der gedeckten Fälle ergeben sich in dieser unabgeleiteten Sicherung nicht primär durch einen Wechsel des familiären Status', also auch nicht durch die Beendigung der Ehe. Als Folge der Beendigung der Ehe wird in einer Vielzahl der Fälle die Versicherungsklasse der Frau gewechselt werden, weil die Art der Erwerbstätigkeit gewechselt werden muß.[75] Erst damit verändert sich - sekundär - die Zahl der gedeckten Fälle. Hier ist insbesondere an die "Nur"-Hausfrau zu denken, die nach Eheende wieder ins Erwerbsleben zurückkehren muß.

---

75) Nicht immer werden bei einem Wechsel der Versicherungsklasse die früheren Beiträge als gleichwertig berücksichtigt; vgl. s. 18 (1) (b) NIA, 65; ein Fall der Äquivalenz von Beiträgen verschiedener Klassen bei einem Wechsel der Versicherungsklasse ist geregelt in reg. 8 Married Women Regulations, 48, für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Krankheit.

(aa) Modifikation der allgemeinen Vorsorgepflicht

Trotz dieser allgemeinen und im Grundsatz bestehenden Versicherungspflicht wurde von der Einführung des geltenden Sozialversicherungssystems an[76] den Ehefrauen qua Status eine Sonderstellung eingeräumt. Abgesehen von dem in Klasse I stets zwingend gewährten Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung wurde für die Ehefrauen die allgemeine Versicherungspflicht modifiziert und ein besonderes Versicherungsverhältnis geschaffen.[77]

Diese Sonderbehandlung der Gruppe der Ehefrauen wird auf drei Hauptgründe zurückgeführt:[78]

Erstens haben die Ehefrauen ein gesetzliches Unterhaltsrecht und damit eine Rückgriffsmöglichkeit gegenüber ihren Ehemännern, die selbst zwangsweise versichert sind und von der Sozialversicherung Leistungszuschläge für ihre Ehefrauen erhalten;[79] deshalb sind Ehefrauen zur Deckung ihres konventionellen Existenzminimums nicht in gleichem Maße auf ein Erwerbseinkommen bzw. ersatzweises Sozialeinkommen angewiesen wie alleinstehende Frauen.[80]

---

76) In Kraft seit dem 5. Juli 1948.

77) s. 102 NIA, 65 i.V.m. Married Women Regulations, 48.

78) Beveridge-Plan, a.a.O., Nrn. 112, 117, S. 51, 53; George, Social Security, a.a.O., S. 20.

79) Eine Ehefrau ist zuschlagsfähige Person, wenn sie tatsächlich vom Ehemann unterhalten wird und nicht mehr als £ 3.70 pro Woche verdient: s. 43 (1) (b) i.V.m. Schedule 2 Part. II, col. (5) NIA, 71; eingehend § 7.

80) Die Begründung trifft allerdings nur den Normalfall der intakten Ehe, nicht die Fälle von Unterhaltsentzug durch den Ehemann. Zum Ausgleich von Einkommensverläufen s. Liefmann-Keil, Ökonomische Theorie, a.a.O., S. 60 ff.

Zweitens sind Ehefrauen aufgrund der Kinderpflege und -erziehung[80] und den gemeinhin damit verbundenen Arbeitsunterbrechungen[81] kaum in der Lage, die Mindestbeitragsdichte zu erreichen.

Drittens würden die Wochenbeiträge zur Sozialversicherung die niedrigeren Einkommen[82] weiblicher Arbeitnehmer erheblich belasten.[83]

Diese Sonder-Sicherung der Ehefrauen knüpft an die familienrechtliche Stellung der Ehefrauen an. Der Ehefrau soll nicht mehr, wie in der unabgeleiteten Sicherung, ein Sozialeinkommen bei Vorliegen eines anerkannten Versicherungsfalles gewährt werden; vielmehr genügt es zur abgeleiteten Sicherung ihres Unterhalts, wenn das Erwerbseinkommen des Ehemannes unter Berücksichtigung des durch die Ehefrau entstehenden Mehrbedarfs gegen ersatzlosen Wegfall geschützt wird. Gründe für einen Wegfall des Erwerbseinkommens und damit die Möglichkeit, der Ehefrau Unterhalt zu leisten, können sein: Leistungsunfähigkeit, Tod und Ausscheiden des Ehemannes aus dem Solidarverband.[84]

---

81) Vgl. Zacher, Referat, a.a.O., S. 11.

82) Vgl. Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 29 ff., 87 ff.; Marsden, Mothers Alone, a.a.O., S. 25; Wynn, Fatherless Families, a.a.O., S. 24 ff.

83) Zum Problem: George, Social Security, a.a.O., S. 21 m.w.N. in Fußnote 1; Kelly, G.D., Married Women, London 1970 (maschinenschriftlich), Nr. 3.

84) Vgl. Krause-Ruland, Unvollständige Familie, ZSR 1969, S. 129-133 f.; Zacher, Referat, a.a.O., S. 16.

(bb) Die Wahl zwischen der abgeleiteten und der unabgeleiteten Sicherung

Die Beziehung zwischen dem allgemein für jedermann geltenden und dem modifizierten Versicherungsverhältnis ist eine "flexible-Regel-Ausnahme-Beziehung". "Regel" bedeutet dabei, daß im Prinzip für Ehefrauen die allgemeine Versicherungspflicht besteht. "Ausnahme" meint, daß für die gesamte Gruppe der versicherungspflichtigen Ehefrauen besondere Vorschriften bestehen, die diese allgemeine Pflicht verändern oder aufheben. "Flexibel" heißt, daß sich die Ehefrauen entscheiden können, ob sie wie jedermann oder aufgrund der modifizierten Versicherungspflicht gesichert werden wollen: Sie können wählen, ob sie abgeleitet oder unabgeleitet gesichert sein wollen.

Die Ausgestaltung dieses Wahlrechts ("option") hängt von der Art der Erwerbstätigkeit der Ehefrau und damit von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Versicherungsklasse ab:[85] Denn für jede Versicherungsklasse besteht eine "widerlegbare" gesetzliche Vermutung zugunsten der Mitgliedschaft in dem einen oder anderen Sicherungsmodell. Der so geschaffene Vorrang eines Sicherungsmodells beruht auf Unterstellungen des Gesetzgebers, daß für Ehefrauen einer bestimmten Versicherungsklasse eine typischerweise adäquate Sicherungsform gegeben sei.[86]

---

85) Vgl. regs. 2, 3, 4 Married Women Regulations, 48.

86) Der Vorrang kann nur durch Willenserklärungen der Ehefrau ausgeschlossen werden: s. regs. 2 (1), 3 (1), 4 (1) Married Women Regulations, 48; die Zahl der abgeleitet gesicherten Ehefrauen wächst absolut und relativ: George, Social Security, a.a.O., S. 19 Tafel 2.

Die Wahlmöglichkeiten haben - grob gesagt - folgende Ergebnisse: Eine unselbständig-erwerbstätige Ehefrau bleibt unabgeleitet gesichert, bis sie formell um Beendigung ihrer Beitragspflicht nachsucht;[87] eine selbständig-erwerbstätige[88] oder eine nicht-erwerbstätige[89] Ehefrau ist abgeleitet gesichert, bis sie formell erklärt, sie wolle Beiträge in ihrer Klasse zahlen. Selbständig-erwerbstätige Ehefrauen haben die zusätzliche Möglichkeit, auf Wunsch Beiträge der Nicht-Erwerbstätigen zu entrichten.[90] [91]

E h e f r a u e n , die sich aufgrund ihrer Wahlrechte von der Beitragszahlungspflicht befreien ließen, erhalten in keinem Falle Beiträge kreditiert.

(c) Die Vorsorgepflicht in der Zusatzversicherung

Grundsätzlich müßten alle über 18-jährigen Versicherten aus Klasse I der allgemeinen Sozialversicherung, d.h. die unselbständig Erwerbstätigen, in der Zusatzversicherung hinsichtlich von wöchentlichen Einkommensteilen in der Bandbreite zwischen

---

87) reg. 2 (1) (a) Married Women Regulations, 48.

88) reg. 3 (1) (a) Married Women Regulations, 48.

89) reg. 4 (1) Married Women Regulations, 48.

90) reg. 3 (1) (b) Married Women Regulations, 48.

91) Berechtigung der nichterwerbstätigen und der selbständig erwerbstätigen Ehefrauen, auf Wunsch Beiträge der Versicherungsklasse III als Nichterwerbstätige zahlen zu können: regs. 4 (1) proviso, 5, 6 Married Women Regulations, 48; Kelly, Married Women, a.a.O., Nrn. 4-8.

£12 und £ 36 gesichert sein.[92] Im Gegensatz zur allgemeinen Sozialversicherung haben Ehefrauen hier kein Wahlrecht. Sie müssen Beiträge zahlen, also Vorsorge treffen.

Dennoch kann sich die Ausübung des Wahlrechts in der allgemeinen Sozialversicherung auch auf die Zusatzversicherung auswirken. Die Zusatzversicherung leistet nämlich nur, wenn die Ehefrau selbst einen Rechtsanspruch auf Leistungen der allgemeinen Sozialversicherung hat. Da sich das Wahlrecht nicht auf die Unfallversicherung bezieht, und da die Ehefrau - was noch zu zeigen sein wird - einen Rechtsanspruch auf eine Rente aufgrund des Versicherungsverhältnisses des Ehemannes erwerben kann, sind nur die Fälle der Krankheit und Arbeitslosigkeit problematisch. Ist die Ehefrau in diesen Fällen aufgrund einer bestimmten Ausübung ihres Wahlrechts nicht leistungsberechtigt und beitragspflichtig, so erhält sie keine Einheitsleistungen. Diese sind aber Voraussetzung für den Erhalt von Zusatzleistungen, für die die Ehefrau wiederum Beiträge bezahlen muß. Das Ergebnis ist, daß eine Reihe von zur Vorsorge bei Krankheit und Arbeitslosigkeit verpflichteten Ehefrauen Beiträge in der Zusatzversicherung zahlen müssen, ohne die Vorteile der Sicherung genießen zu dürfen.[93]

---

92) ss. 4, 36, 37 NIA, 65; s. 2 (2) (b) NISBA, 73; George, Social Security, a.a.O., S. 21 f.

93) George, Social Security, a.a.O., S. 107 f.

(d) Die Teilhabe am System der Sozialhilfe

Im Gegensatz zum deutschen Sozialhilferecht[94] wird auch in der britischen Sozialhilfe zwischen unabgeleiteter und vom Sicherungsverhältnis eines Dritten abgeleiteter Sicherung unterschieden.[95] Die Teilhabe an der Sozialhilfe und ihrer Sicherung wird Ehefrauen und Kindern unter 16 Jahren grundsätzlich nur über das Sicherungsverhältnis des Ehemannes bzw. Vaters - also abgeleitet - vermittelt.

Die Mittel und die Bedürfnisse der Ehegatten und der im Haushalt mitlebenden Kinder werden bei gemeinsamer Haushaltsführung zusammengerechnet und als Mittel oder/und Bedürfnisse des Ehemannes bzw. Vaters behandelt. In der "intakten" Familie steht der Leistungsanspruch demnach dem Ehemann und Vater zu.[96]

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß die Ehefrau ausnahmsweise - nämlich bei Krankheit

---

94) Sehr geringfügige Ausnahme ist die Teilhabe der Unterhaltsberechtigten am von der Sozialhilfe (mit-)finanzierten Haushalt des Unterhaltsverpflichteten. Im übrigen ist die Anspruchsberechtigung etc. streng vom Problem der Bedarfsgemeinschaft (vgl. § 11 BSHG) zu trennen, die sich nur auf die Leistungshöhe auswirkt.

95) Ähnlich auch noch §§ 5, 8 Abs. 1 Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4.12.1924 (RGBl. I, 765).

96) Vgl. z.B. s. 4 (2) i.V.m. Schedule, 2, para. (3) (1) MSSA, 66, a.a.O. [illegible] : "... shall be aggregated and shall be treated as the husband's ..."; für Kinder gilt s. 4 (2) i.V.m. Schedule 2, para. (3) (2) a.a.O. Das gilt auch bei eheähnlichen Verhältnissen; zu diesem Problem vgl. Department of Health and Social Security - Supplementary Benefits Commission, Cohabitation - Report by the SBC to the Secretary of State for Social Services, London 1971.

des Ehemannes - den Antrag auf Sozialhilfe stellen kann, und daß ihr in solchen Fällen auch die Leistungen ausgezahlt werden. Denn Sicherungsverhältnis und Antrags- bzw. Empfangsbefugnis sind zu trennen. Die Ehefrau handelt hier als Vertreterin des Mannes. Ein eigenes - unabgeleitetes- Sicherungsverhältnis insbesondere der Ehefrau wird nur begründet, wenn die Ehegatten keinen gemeinsamen Haushalt mehr haben. Das wird insbesondere in den Fällen der Trennung der Ehegatten, der Auflösung der Ehe usw. auftreten.[97)]

(e) Die Teilhabe am Familienlastenausgleich

Im Familienlastenausgleich liegt keine einheitliche Regelung vor. Auf das Kindergeld besteht ein Rechtsanspruch. Anspruchsberechtigt ist bei unvollständigen Familien stets der Mann bzw. die Frau, zu deren Familie das Kind gehört.[98)] Bei nicht getrenntlebenden Ehegatten ist die Ehefrau anspruchsberechtigt, also unabgeleitet gesichert.[99)] Berechtigt, die Leistungen zu empfangen, sind jedoch beide Ehegatten.[100)]

---

97) Handbook, a.a.O., S. 8, Nr. 11; es handelt sich daher auch nicht um eine dem beitragslosen Sozialhilferecht fremde "abgeleitet-unmittelbare Sicherung".

98) s. 4 (1) (b), (c) FAA, 65.

99) s. 4 (1) (a) FAA, 65; zur Gesetzesgeschichte: George, Social Security, a.a.O., S. 189.

100) s. 4 (2) FAA, 65; die Empfangsberechtigung kann durch Beschluß eines Magistrates' Court einem Ehegatten abgesprochen werden, s. 4 (3) FAA, 65.

Etwas anders sind die Sicherungsverhältnisse in der familiären Einkommensaufstockung geregelt. Zur Zeit des Bestehens der Ehe ist die Ehefrau grundsätzlich nur gemeinsam mit dem Ehemann berechtigt und muß mit ihm gemeinsam einen Antrag auf Leistungen stellen.[101] Sie ist hier also in eingeschränkter Weise unabgeleitet gesichert. Für Ehefrauen in unvollständigen Familien ist eine Ausnahme vom Erfordernis der gemeinsamen Antragstellung wichtig: Die Sozialbehörde kann den Antrag auch nur eines Ehegatten für gültig erachten, wenn es unvernünftig wäre, einen gemeinsamen Antrag zu verlangen; dies dürfte bei Verschollenheit, unbekanntem Aufenthaltsort, unberechtigter Verweigerung der Unterschrift des Ehemannes und ähnlichem mehr der Fall sein.[102] Kindbezogene Steuerverschonungen erhält der Steuerschuldner. Das ist der Ehemann grundsätzlich auch dann, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind.[103]

---

101) s. 5 (2) FISA, 70; bei Handlungsunfähigkeit greift reg. 6 FIS (Claims and Payments) Regulations, 71 ein.

102) ss. 10 (2) (e), 5 (2) (1. Halbsatz) FISA, 70 i.V.m. reg. 2 (6) FIS (Claims and Payments) Regulations, 71.

103) Bromley, Family Law, a.a.O., S. 373 f. m.w.N. und unten § 9.

§ 5 3. Die Sicherungssysteme

Wir haben oben[1] erläutert, daß Ehefrauen Gefahr laufen, ohne Einkommen und/oder in Abhängigkeit vom Ehemann bzw. ohne hinreichenden persönlichen Unterhalt leben zu müssen. Die folgende Darstellung der von dieser Arbeit erfaßten[2] sozialrechtlichen Systeme geht diesen drei Gesichtspunkten nach. Bei der Aufteilung des vorhandenen Stoffes war darüber hinaus zu beachten, daß die Risikolagen durch die jeweilige familiäre Situation der Ehefrau modifiziert werden.[3]

Hinzuweisen ist auf eine Eigenart des britischen Sozialrechts: Beiträge und Leistungen beziehen sich dem Zeitraum und der Höhe nach stets auf eine Woche.

(a) Risikodeckung bei Verlust des Erwerbseinkommens und bei Erwerbslosigkeit

Der Verlust des Einkommens ist in Großbritannien - ebenso wie in der Bundesrepublik[4] - an sich noch kein hinreichender Grund für Sozialleistungen. Es müssen besondere Tatbestände hinzutreten, bevor sekundäre Einkommen gewährt werden.

(aa) Risikodeckung beim Ausschluß vom Erwerbsleben wegen Erwerbsunfähigkeit

Soweit die betroffene Ehefrau aus dem Erwerbsleben wegen Erwerbsunfähigkeit ausscheidet, kann sie in

---

1) Vgl. § 2, Text vor Anm. 86.
2) Vgl. § 1, Text zu Anm. 47 ff.
3) Vgl. § 3, unter 1.
4) Krause- Risiken und Gefahrenlagen, ZSR 1972, S. 385-391.

den Fällen ein Sozialeinkommen erhalten, die von einem der Systeme gedeckt sind.

(aaa) Die gedeckten Tatbestände

(aaaa) Subsidiärer Grundtatbestand: Bedürftigkeit

Die Schilderung von Sozialversicherungssystemen beginnt in aller Regel mit einer Darstellung dieser "gedeckten Risiken" bzw. "gedeckten Fälle". Gemeint sind damit bestimmte typisierte und grundsätzlich versicherungsmäßig erfaßbare Wechselfälle des Lebens. Die Sozialhilfe kennt nur einen derartigen Fall: die Bedürftigkeit. Genausowenig wie ein Versicherungsfall außerhalb des Rahmens eines gedeckten Risikos denkbar ist, wird Sozialhilfe ohne Bedürftigkeit gewährt. Dabei wird die Bedürftigkeit als genereller Hilfstatbestand aus einer Gegenüberstellung der vorhandenen Kräfte und Mittel einerseits und der vom Gesetz anerkannten bzw. vom Sozialhilfeträger ermessensmäßig festgelegten Bedürfnisse andererseits gewonnen.

Wegen der Berechnung der - im Sinne der britischen Sozialhilfe - verfügbaren Mittel sowie in bezug auf die anerkannten Regelbedürfnisse ist grds. auf unsere andernorts gemachten Ausführungen zu verweisen;[5] diese Regelungen sind den deutschen verhältnismäßig ähnlich.

Jedoch sind einige, spezifisch Ehefrauen treffende Regelungen kurz zu erwähnen:

---

5) Vgl. Färber, Britische Sozialhilfe, a.a.O., S. 32 ff.

Die Anrechnung bzw. Nichtanrechnung des Nettoerwerbseinkommens[6] auf die Sozialhilfeleistungen erfolgt personenbezogen, d.h., soweit Erwerbseinkommen von einzelnen Haushaltsmitgliedern - Ehegatte, Kinder - bei Berechnung der Resourcen einbezogen wird, gelten für jedes Mitglied die Anrechnungsvorschriften gesondert.[7]

Soweit die bedürftige "Ehefrau" (Teil-)Leistungen von anderen Systemen sozialer Sicherung erhält, gelten hinsichtlich der Anrechnung weitgehend Ausnahmen:

Nicht angerechnet werden bis zu £ 1: Familienbeihilfen (Kindergeld, Einkommensaufstockungen)[8] sowie grundsätzlich alle Leistungen der allgemeinen Sozialversicherung und der Zusatzversicherung,[9] der Unfallversicherung[10] (unter ausdrücklichem Einschluß der Witwenrente),[11] und die Witwenrenten für Witwen und Angehörigen der Streitkräfte sowie von Zivilkriegsgeschädigten.[12] Ausnahmweise werden £ 2 nicht angerechnet bei Renten der Kriegsopferversorgung[13] (einschließlich der Witwenrenten),[14] und der Unfallversicherung[15] (einschließ-

---

6) Vgl. zur Berechnung: Supplementary Benefits (General) Regulations, 1966, S. I. 1966 No. 1065; vgl. a. § 76 Abs. 1, 2 BSHG sowie DVO zu § 76 v. 28.11.1962 - BGBl. I 692.

7) Vgl. Handbook, a.a.O., S. 12, Nr. 24 (3).

8) Schedule 2, para. (25) (1) (c) MSSA, 66.

9) Schedule,2, para. (25) (1) (a) MSSA, 66.

10) Schedule 2, para. (25) (1) (b) MSSA, 66.

11) Schedule 2, para. (25) (1) (e) MSSA, 66.

12) Schedule 2, para. (25) (1) (e) i.V.m. para. 24 (4) (b) MSSA, 66.

13) Schedule 2, para. (24) (1) (b) MSSA, 66.

14) Schedule 2, para. (24) (1) (h), (4) (b) MSSA, 66.

15) Schedule 2, para. (24) (1) (d) MSSA, 66.

lich der Witwenrenten).[16] Die Nichtanrechnung soll hier den Bestand bestimmter Entschädigungsleistungen sichern helfen.[17] Ebenfalls bestehen Ausnahmen für Kinderzuschläge bei Witwenleistungen der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung der Streitkräfte in Höhe von £ 0.38 für das erste und £ 0.28 für jedes weitere Kind.[18] Generell begünstigen diese Ausnahmen in weiten Bereichen die Hinterbliebenen der Gesicherten. Sie fallen systematisch jedoch nicht in den Bereich der abgeleiteten Sicherung durch die Sozialhilfe, sondern beeinflussen die Höhe ihrer unabgeleiteten Leistungen.

Weitere Ausnahmen in diesem Zusammenhang bestehen auch für Sonderbedarfsleistungen der Sozialversicherung bei Tod und Mutterschaft.[19]

Soweit eine (frühere) Ehefrau Leistungen im Rahmen des Zivilrechts erhält, gilt:
Unterhaltsleistungen, die der Sozialhilfeempfänger bzw. Antragsteller regelmäßig erhält, werden voll den verfügbaren Mitteln zugeschlagen, wenn eine gerichtlich ausgesprochene Unterhaltspflicht besteht oder wenn im Sinne der Sozialhilfe eine Un-

---

16) Schedule 2, para. (24) (1) (h), (4) (a) MSSA, 66.

17) Vgl. im einzelnen zu den Ausnahmen George, Social Security, a.a.O., S. 206; s. a. § 76 Abs. 1 BSHG.

18) Schedule 2, para. (24) (1) (f) + (g) i.V.m. para. (24) (2) + (3) MSSA, 66; vgl. a. Handbook, a.a.O., S. 12, Nr. 24 (4).

19) Schedule 2, para. (20) (a) + (b) MSSA, 66; vgl. a. George, Social Security, a.a.O., S. 206.

terhaltspflicht gegeben ist.[20] - Ererbtes Vermögen genießt Bestandsschutz bis zu einem Wert von £ 825.[21]

(bbbb) Die gedeckten Tatbestände in der Sozialversicherung (einschließlich Unfall- und Zusatzversicherung)

Während die Sozialhilfe nur im Falle tatsächlich vorhandener Bedürftigkeit leistet, ist "Sozialleistungsgrund" bei den übrigen hier geschilderten Systemen "regelmäßig nicht ein tatsächliches, sondern ein wahrscheinliches (praesumtives) Bedürfnis".[22] Es wird unterstellt, daß der Gesicherte auf sein Arbeitseinkommen angewiesen ist. Gedeckte Tatbestände sind in diesem Sinne Krankheit (einschließlich Mutterschaft, Invalidität, sowie arbeitsbedingter Krankheit), Arbeitslosigkeit und Alter. Hinsichtlich dieser Tatbestände ist es wie bei der Sozialhilfe nicht unsere Aufgabe, die allgemeinen Voraussetzungen für deren Vorliegen zu erörtern; insoweit ist auf die "Flächendarstellungen" der britischen Systeme sozialer Sicherung zu

---

20) Schedule 2, para. (25) (1) (d) MSSA, 66; Handbook, a.a.O., S. 12, Nr. 24 (2); eine spezielle sozialrechtliche Unterhaltspflicht im Sozialhilferecht konstituiert S. 22 (2) MSSA, 66; vgl. dazu den Überblick in: Handbook, a.a.O., S. 47 ff., Nrn. 165 ff., sowie National Assistance Board v. Wilkinson, Law Reports, (1952) 2 Q.B. 648, D.C. und Din v. National Assistance Board, (1967) 1 All E.R. 750-752 m.w.N.

21) Vgl. Handbook, a.a.O., S. 13 f., Nrn. 28 ff.

22) Krause, Risiken und Gefahrenlagen, ZSR 1972, S. 385-391.

verweisen.[23] Soweit die allgemeinen Gesichtspunkte zum Verständnis und zur Einordnung der spezifisch Ehefrauen berührenden Normen nötig sind, müssen sie hier dennoch erwähnt werden.

(1) Krankheit, Invalidität

Krank im Sinne der Sozialversicherung ist, wer aufgrund einer Krankheit[24] oder im Rahmen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens arbeitsunfähig ist,[25] sich deshalb in ärztlicher Behandlung befindet und nicht arbeitet,[26] oder wer als Infektionsträger von Gesundheitsbehörden von der Arbeit ausgeschlossen wurde.[27] Eine zeitliche Begrenzung der Krankheit gibt es - im Gegensatz zu früher - insofern, als eine Krankheit, die 6 Monate überdauert, zur Invalidität wird. In jedem Fall aber endet Krankheit und/oder Invalidität mit Erreichung der Altersgrenze.[28]

Zentrale Voraussetzung ist demnach im Regelfall die Arbeitsunfähigkeit ("incapable of work"). Der Be-

---

23) Vgl. z.B. George, Social Security, a.a.O., passim; Boulton, Social Security, a.a.O., passim.

24) "Krankheit" heißt: eine Abweichung vom normalen Gesundheitszustand, die durch ihre Symptome identifiziert werden kann, C.S. 221/49; aufgrund einer Schwangerschaft kann Krankheit vorliegen, C.S. 221/49.

25) s. 20 (1) (a) (ii) NIA, 65.

26) reg. 3 (1) (a) Unemployment and Sickness Benefit Regs., 67; der Nachweis erfolgt - widerlegbar - durch Vorlage eines von einem zugelassenen praktischen Arzt unterschriebenen Krankenscheins, reg. 2 (1) National Insurance (Medical Certificates) Regs., 1967, S.I. 1967 No. 520.

27) reg. 3 (1) (b) Unemployment and Sickness Benefit Regs., 67.

28) s. 19 (2) (a) NIA, 65; s. 3 (1) NIA, 71.

griff ist inhaltlich in der gesamten Sozialversicherung gleich.[29] Eine Person ist arbeitsunfähig, "wenn unter Berücksichtigung des Lebensalters, der Erziehung, der Erfahrung, des Gesundheitszustandes und anderer persönlicher Umstände keine vernünftigerweise zumutbare Arbeit mehr für sie da ist".[30]

Unter Arbeit werden entlohnte Tätigkeiten verstanden, so daß nicht-erwerbstätige Frauen keine monetären Leistungen der Sozialversicherung im Krankheitsfall (Krankengeld) erhalten können. Arbeit in diesem Sinne ist jede dem "Kranken" zumutbare entlohnte Tätigkeit.[31] Bei der Beurteilung, ob eine Arbeit im Rahmen der "persönlichen Umstände" zumutbar ist, ist auf häusliche Gegebenheiten (wie: Kinder, pflegebedürftige Mutter) keine Rücksicht zu nehmen.

Der Kranke muß grundsätzlich unfähig sein, jede Art von zumutbarer Arbeit zu verrichten.[32] Sobald

---

29) Vgl. ss. 20 (1) (a), 114 (1) NIA; 65, 34 (6) NI (II) A, 65.

30) R (S) 11/51 (Trib. Dec.).

31) Es war lange streitig, ob es dabei auf die örtlichen Arbeitsmarktverhältnisse - z.B. bei Teilzeitbeschäftigungen - mit ankommt; abstrakt: R (S) 24/51 u. C.S. 507/50; konkret: R (S) 10/54 u. R (S) 17/51. Heute gilt reg. 7 (1) (b) Unemployment and Sickness Benefit Regs., 67, wonach ein langfristig schlechter Arbeitsmarkt eine Tätigkeit unzumutbar macht. Bei Invalidität sind auch leichtere Tätigkeiten, Halbtagsbeschäftigungen zumutbar, vgl. C (S) 9/48; R (S) 10/54; 24/52; 2/61.

32) Vgl. C.S. 251/50, R (S) 24/54: eine schwangere Lehrerin durfte wegen Ausbruchs der Röteln in der Schule dort nicht arbeiten - sie galt als arbeitsfähig.

der Kranke tatsächlich arbeitet, gilt er grundsätzlich nicht als arbeitsunfähig.[33] Das bezieht sich auch auf unbezahlte Tätigkeiten wie die Hausfrauenarbeit.[34]

Es gilt daher für Hausfrauen:[35] Auf der einen Seite ist eine voll einen Haushalt führende Frau nicht arbeitsunfähig; auf der anderen Seite sind kleine Hausarbeiten einer kranken Frau kein Beweis für ihre Arbeitsunfähigkeit. Bei dazwischenliegenden Fällen gilt, daß zwischen dem Ausmaß der Tätigkeit im Haushalt und dem Gesundheitszustand abzuwägen ist. Auf keinen Fall darf es so sein, daß irgendein Arbeitgeber möglicherweise bereit wäre, die Frau - auch für leichtere Arbeiten - einzustellen.[36]

Die Arbeitsunfähigkeit muß aufgrund der Krankheit oder des Gebrechens entstanden sein (Kausalität). Dabei wird auf persönliche Umstände wie familiäre Belastung[37] oder körperliche Konstitution[38] ebensowenig Rücksicht genommen, wie auf die Art der

---

33) reg. 7 (1) (h) Unemployment and Sickness Benefit Regs., 67 - mit Ausnahme therapeutischer Arbeit (so auch C.W.S. 2/48, C.I. 8/49) und bei Arbeit für weniger als £ 2 Entlohnung. Zum Grundsatz vgl. a. R (S) 5/51, 24/52, 34/52 u. Index and Digest, a.a.O., Bd. I, S. 631 ff.

34) reg. 7 (1) (h) (ii) Unemployment and Sickness Benefit Regs., 67.

35) R (S) 11/51, No. 6 (Trib. Dec.).

36) Vgl. a. R (S) 17/51; das gilt im Grundsatz für alle vernachlässigenswerten Arbeiten, vgl. R (S) 24/52.

37) R (S) 13/54.

38) Vgl. R (S) 8/53: Ein Mann konnte wegen seines Holzbeins bei Schneefall nicht zum Arbeitsplatz kommen - er war nicht "incapable of work", sondern "incapable of getting to work"; vgl. a. C.S. 561/50.

Beschäftigung[39] oder langfristige Berufsunterbrechungen;[40] letzteres trifft insbesondere Mütter, die zeitweilig zugunsten ihrer Familie aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.

(2) Arbeitsunfall

Die britische Unfallversicherung deckt Personenschäden, die im Laufe eines versicherungsfähigen gewinnbringenden[41] Arbeitsverhältnisses[42] entweder durch Unfall aufgrund und im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses entstanden sind,[43] oder die auf einer gesetzlich enumerierten Berufskrankheit beruhen.[44]

Ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit kann zu vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder zu Dauerschäden (disablement) führen. Arbeitsunfähigkeit ist in der allgemeinen Sozialversicherung das-

---

39) Vgl. R (S) 5/51.

40) Vgl. R (S) 21/51.

41) Darunter fällt keine unentgeltliche Arbeit! Anders § 560 RVO, vgl. LSG Hamburg (6.3.69) in Breithaupt 1969, S. 761 ff.

42) Vgl. die Aufzählung in Schedule 1 Part. I, II NI (II) A, 65 und die NI (II) (Insurable and Excepted Employments) Rgs., 1948, S. I. 1948 No. 1456; erwerbslose Hausfrauenarbeit fällt nicht darunter, C.I. 441/50. Vgl. a. Planken, Soziale Sicherung, a.a.O., S. 17.

43) s. 1 (1) NI (II) A, 65: "personal injury caused ... by accident out of and in the course of such employment".

44) ss. 56 ff. NI (II) A, 65 i.V.m. NI (II) (Prescribed Deseases) Regs., 1959, S. I. 1959 No. 467; vgl. z.B. R (I) 11/68; kritisch zur Enumeration: Smith, Hansard, H.C., Standing Committee A, Oct.-Dez. 1945, cols. 12 ff.

selbe wie in der Unfallversicherung und bereits erläutert worden.[45] Ein Dauerschaden (disablement) kann neben oder ohne Arbeitsunfähigkeit als Dauerschaden bestehen, wenn ein Verlust an Fähigkeiten (loss of faculty) mit dem Unfall oder der Berufskrankheit verbunden ist. Unter "loss of faculty" ist "der Verlust oder die Minderung des physischen oder geistigen Vermögens (capacity), ein normal ausgefülltes Leben zu führen", zu verstehen, was "nicht von der Art abhängt, in der die Invalidität die besonderen Umstände des einzelnen berührt. Ein normal ausgefülltes Leben schließt Arbeit so gut ein wie Haushalt und gesellschaftliche Betätigung und Freizeitbeschäftigung".[46] Denkbar wäre es demnach, daß eine Mutter, die grds. noch arbeitsfähig ist, Rente erhält, weil sie nach dem schädigenden Ereignis die Doppelbelastung in Beruf und Haushalt nicht mehr bewältigt.

(3) Mutterschaft

Die allgemeine Sozialversicherung kennt als gedeckten Tatbestand die Zeit der Mutterschaft. Ist eine Frau[47] schwanger oder gerade Mutter geworden, so kann sie periodische Geldleistungen erhalten, die

---

45) Text zu Anm. 29 ff. von § 5; ein Unfallschaden schließt jede physiologische Veränderung zum Schlechten ein - R (I) 20/56, 19/60 -, beschränkt sich also auf Gewalteinwirkungen; vgl. Hess. LSG (v. 11.6.69) in Breithaupt, 70, S. 23.

46) Report of the Committee of Assessment of Disablement, Cmnd. 2847, 1965, S. 4.

47) D.h., die Leistung erfolgt auch an Unverheiratete, Potter-Stansfeld, National Insurance, a.a.O., S. 117, Anm. (b).

Lohnersatzfunktion haben und die (werdende) Mütter sowie das Kind vor Schädigungen durch ihre Arbeit bewahren sollen.[48] Voraussetzung ist eine vom Arzt bescheinigte[49] Schwangerschaft mit Niederkunft (confinement). Unter Niederkunft wird die Geburt eines lebenden oder eines toten, mindestens 28 Wochen getragenen Kindes verstanden.[50] Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Mehrlingsgeburt handelt.[51]

(4) Arbeitslosigkeit

Arbeitslos im Sinne der Sozialversicherung ist ein unselbständig Erwerbstätiger (Klasse I)[52] grundsätzlich an den Tagen, an denen er - generell gesagt - arbeitsfähig und -willig, aber trotz Unterbrechung seines Beschäftigungsverhältnisses nicht

---

48) Zur in Großbritannien fehlenden Mutterschutzgesetzgebung vgl. Volz, RdA 1967,376 ff. Mutterschutz ist in Großbritannien nicht Teilgebiet des Arbeitsrechts und wird - mit Ausnahme allgemeiner Frauenarbeitsschutzbestimmungen - als Aspekt der Gesundheits- und Sozialpolitik i.e.S. behandelt. Durch s. 205 Public Health Act, 1936 (26 Geo. 5 & 1, Edw. 8, c. 49) ist es bestimmten Arbeitgebern unter Strafe verboten, eine Frau innerhalb der ersten vier Wochen nach der Niederkunft zu beschäftigen; ansonsten erfolgt der Schutz durch den Nationalen Gesundheitsdienst und - monetär - durch die Systeme sozialer Sicherheit.

49) reg. 2 (2) NI (Medical Certificates) Regs., 1967, S. I. 1967 No. 520; C.G. 41/50; es darf keine Hebamme sein, C.W.G. 1/49.

50) s. 25 (1) (a) NIA, 65; Leben beginnt mit der Lungenatmung, R (G) 3/51; Fall von Fehlgeburt vor Ablauf der 28 Wochen: R (G) 4/56, 12/59; i.d.R. Niederkunft nach 273 Tagen, R (G) 4/56.

51) Vgl. s. 25 (1) (b) NIA, 65 und reg. 2 Maternity Benefit Regs., 54.

52) s. 18 (1) (a) (i) NIA, 65.

in der Lage ist, eine zumutbare neue Beschäftigung zu finden.[53]

(5) Alter als Sicherungstatbestand

Die britische Sozialversicherung spricht stets von Ruhestandsrenten (retirement pensions). Das ist nicht ganz sachgerecht. Denn der Eintritt in den Ruhestand ist nur zeitweilig Leistungsvoraussetzung. Grundsätzlich erhält jede versicherte Frau, die die Beitragsbedingungen erfüllt hat und die mindestens 60 Jahre alt sowie nicht mehr erwerbstätig ist, oder die 65 Jahre alt ist, Rente.[54] Es handelt sich daher für die Zeit zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr bei Frauen um eine Ruhestandsrente, danach um eine reine Altersrente.[55] Die Unterscheidung hat zwei wichtige Folgen. Zum ersten werden - abgesehen von einem Grundbetrag - die wöchentlichen Einkünfte auf die Ruhestandsrente, nicht aber auf die Altersrente so angerechnet, daß der Rentenbezug ab einer bestimmten Verdiensthöhe ganz

---

53) Vgl. Ministry of Social Security, Unemployment Benefit, N.I. 12, 1968, S. 6 Nr. 1; s. 20 (1) (a) (i), (c) NIA, 65; zur Frage, wann eine unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt vgl. o. Anm. 43 f.von § 4.

54) Vgl. s. 30 (1), (2), (7) NIA, 65; George, Social Security, a.a.O., S. 149; DHSS, Retirement Pensions, a.a.O., S. 1, No. 2. Zur Rechtslage vor 1946 vgl. Potter-Stansfeld, National Insurance, a.a.O., S. 128.

55) Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 44. Zur Problematik fester Altersgrenzen bei der Altersrente vgl. George, Social Security, a.a.O., S. 150 ff.; Shenfield, B.E., Social Policies for Old Age, London 1957, S. 103.

oder teilweise ausgeschlossen wird ("earnings rule").[56]

Zum anderen erhöht die Zahlung von Versicherungsbeiträgen wegen aufgeschobenen Ruhestands in den ersten 5 Jahren nach Erreichen der Mindestaltersgrenze die nach Erreichen der absoluten Altersgrenze ausgezahlte Altersrente.[57] Dies gilt gleichermaßen für die allgemeine Sozialversicherung wie für die Zusatzversicherung. Dadurch wird die Vorsorgemöglichkeit über die Altersgrenze hinaus erstreckt, allerdings nicht mehr in Form einer Vorsorge p f l ic ht.[58]

(6) Exkurs: Lohnfortzahlung

Anzumerken ist noch folgendes:
Ein einheitliches Lohnfortzahlungsgesetz kennt Großbritannien nicht. Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle erfolgt durch den Arbeitgeber, der dazu grds. jedoch nicht gezwungen ist. 1964 sollen zwischen 52 und 53 % der unselbständig erwerbstätigen Ehefrauen in derartigen Betriebslohnfortzahlungssystemen gesichert gewesen sein.[59]

---

56) s. 30 (7) NIA, 65; vgl. a. R (P) 1/64; das gilt nicht bei zeitlich begrenzter oder sonstiger unbedeutender Nebenarbeit, DHSS, Retirement Pensions, a.a.O., S. 16 ff., Nrn. 26 ff.; vgl. a. Index and Digest, a.a.O., Bd. II, S. 1178 ff. Zur Berechnung vgl. Text zu Anm. 91 von § 5.

57) Erhöhung um £ 0.05 je 9 gezahlte Wochenbeiträge, s. 31 (1) NIA, 65 i.d.F. von NIA, 67; vgl. a. regs., 8, 9, 12 Widow's Benefit and Retirement Pensions Regs., 48.

58) DHSS, Retirement Pensions, a.a.O., S. 12, No. 17.

59) Vgl. Ministry of Labour, Sick Pay Schemes, A Report, London 1964, S. 49.

(bbb) Die Leistungen

(aaaa) Die Leistungen bei (teilweiser) Erwerbsunfähigkeit (Erwerbsminderung, Alter)

Das britische Sozialrecht knüpft an die Erwerbsunfähigkeit bzw. eine Erwerbsminderung grundsätzlich nur dann mit Leistungen an, wenn der Gesicherte zuvor erwerbstätig war. Eine Ausnahme macht die Sozialhilfe. Sie gewährt bei Bedürftigkeit Leistungen auch dann, wenn der Bedürftige vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht erwerbstätig gewesen ist.

Zu unterscheiden ist zwischen der Erwerbsunfähigkeit wegen Alters und den übrigen Fällen, da hier Sozialhilfe wie Sozialversicherungen teils unterschiedliche Leistungen gewähren. Ebenfalls unterschieden wird innerhalb der übrigen Fälle (Krankheit usf.) zwischen kurz- und langfristigen Leistungen, dies allerdings nur in Zweigen der Sozialversicherungen, nicht in der Sozialhilfe.

(1) Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit, Gebrechlichkeit, Invalidität

Ende 1973 galten bei den Geldleistungen der Sozialhilfe folgende wöchentliche Höchst-Leistungssätze:[60] Die Eigenbedürfnisse (Regelbedürfnisse) einer alleinstehenden Person mit eigenem Haushalt ohne Fremdmehrbedürfnisse wurden auf £ 7.15, die jedes anderen Erwachsenen über 18 Jahre auf £ 5.70 festgesetzt. Für Ehegatten mit gemeinsamer Haushaltsführung wurden 1970 zusammen als Regelsatz £ 11.65 gewährt.

---

60) Schedule 2, para. (9) MSSA, 66 i.d.F.v. Schedule 4, para. (5) NISBA, 73.

Diese Leistungen stehen jedoch unter der Einschränkung des "wage-stop": Wird ein Regelsatz gezahlt, so kann der Sozialhilfeträger normalerweise vom Hilfsbedürftigen verlangen, daß dieser sich beim Arbeitsamt als arbeitslos registrieren läßt.[61] Für die Dauer der registrierten Arbeitsvermittlungsfähigkeit muß die Sozialhilfeleistung eventuell so herabgesetzt werden, daß sie nicht höher als das gewöhnliche Netto-Erwerbseinkommen[62] des Leistungsempfängers ist.[63] Dies kann dazu führen, daß das verfügbare Familieneinkommen unter dem Sozialhilfesatz liegt.

Folgende Leistungen der Sozialversicherungen (einschließlich der Zusatzversicherung und der Unfallversicherung) wurden bei kurzfristiger Erwerbsunfähigkeit mit Ausfall des Arbeitseinkommens bis zu einer Dauer von sechs Monaten gewährt:

Unabhängig von der Krankheitsursache gewährt die allgemeine Sozialversicherung für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten Krankengeld.[64] Die Höhe des

---

61) s. 11 MSSA, 66.

62) Zur Berechnung vgl. Handbook, a.a.O., S. 25, Nrn. 79 f.; "Netto"-Einkommen heißt: das Erwerbseinkommen abzüglich aller üblicherweise mit der Arbeit verbundenen Kosten, die bei Arbeitslosigkeit entfallen, a.a.O., S. 25, Nr. 78.

63) Schedule 2, para. (5) (1) (a) MSSA, 66; George, Social Security, a.a.O., S. 233; zum Zweck der Reduzierung vgl. Handbook, a.a.O., S. 25, Nr. 77. Vgl. a. allgemein Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 41 f. u. 93 ff.; Supplementary Benefits Commission, Administration of the Wage-stop, Report to The Minister of Social Security, London 1967; Wynn, Fatherless Families, a.a.O., S. 26 spricht von einem "administrative device".

64) s. 3 (1) NIA, 71 i.V.m. ss. 20 (1), 22 (3) + (4) NIA, 65.

Krankengeldes beträgt bei Erwachsenen normalerweise £ 7.35 pro Woche.[65] Sonderregelungen bestehen für Ehefrauen: Eine Ehefrau, die mehr als 18 Jahre alt ist, erhält die volle Leistung von £ 7.35 nur, wenn sie entweder ihren Ehemann unterhält[66] oder von ihm getrennt lebt, ohne mindestens £ 6.20 pro Woche Unterhalt von ihm zu bekommen,[67] oder wenn sie mit dem Ehemann in einer Zeit zusammenlebt, in der er Invaliden-, Alters- oder "Erwerbsunfähigkeit"-rente[68] bezieht.[69] Das bedeutet, daß die Ehefrau im Regelfall eine geringere Leistung erhält, nämlich nur £ 5.15 pro Woche.[70] Sie zahlt dafür auch etwas geringere Wochenbeiträge.[71]

Eine besondere Ursache für die Gewährung von Sozialeinkommen (Erwerbsersatz) sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Bis zum Ablauf der ersten 6

---

65) s. 19 (2) NIA, 65 i.V.m. s. 1 (2) (a) (i) NIA, 72 i.d.F. v. Schedule 1, Part I, para. (1) (a) NISBA, 73.

66) s. 19 (2) NIA, 65 i.V.m. s. 1 (2) (a) (iii), (3) (a) NIA, 72 i.d.F. v. Schedule 1, Part I, para. (1) (a) NISBA, 73.

67) s. 19 (2) NIA, 65 i.V.m. s. 1 (2) (a) (iii), (3) (c) NIA, 72 i.d.F. v. Schedule 1, Part I, para. (1) (a) NISBA, 73.

68) In Form eines Zuschlags, vgl. u. Text zu Anm. 16 ff. von § 7.

69) s. 19 (2) NIA, 65 i.V.m. s. 1 (2) (a) (iii), (3) (b) NIA, 72, i.d.F. v. Schedule 1, Part I, para. (1) (a) NISBA, 73.

70) s. 19 (2) NIA, 65 i.V.m. s. 1 (2) (b) (i) NIA, 72, i.d.F. v. Schedule 1, Part I, para. (1) (b) NISBA, 73. Für Ehefrauen unter 18 Jahren gelten Sonderregeln, insbes. für den Fall, daß sie Dritten Unterhalt leisten müssen, vgl. s. 1 (2) (a) (iii), (3) (c), 2 (b) NIA, 72.

71) Vgl. Schedule 1 NIA, 65 i.d.F. v. Schedule 2, NISBA, 73.

Monate nach Eintritt der Berufskrankheit bzw. nach Vorfall des Arbeitsunfalls wird "injury benefit" gewährt. Die Höhe beträgt für Erwachsene - unabhängig vom Familienstand - £ 10.10.[72] Die Leistung schließt sonstige allgemeine Sozialversicherungsansprüche aus.[73] Das Verletztengeld wird maximal 6 Monate gewährt.[74]

Ebenfalls aufgrund besonderer Ursache wird das Mutterschaftsgeld - normalerweise maximal 4 Monate[75] - gewährt. Die Ehefrau erhält hier - wie jede Frau - pro Woche £ 7.35.[76]

War die Ehefrau aufgrund der Höhe ihres Einkommens in der Zusatzversicherung versichert, so erhält sie für die Dauer des auf 6 Monate begrenzten Krankengeldes sowie des Verletztengeldes zusätzlich ein Drittel der Einkommensanteile zwischen £ 12 und £ 36 + 15 % des Einkommens, das £ 36 übersteigt - allerdings bis zu einer maximalen Höhe von £ 12. Diese Summen dürfen jedoch 85 % des durchschnittlichen Wocheneinkommens nicht übersteigen.[77]

---

72) s. 11 NI (II) A, 65 i.V.m. Schedule 3, para. (1) (a) NISBA, 73.

73) s. 50 (1) NIA, 65 i.V.m. reg. 2 (1) (a), (4) (a) Overlapping Benefits Regs., 67.

74) s. 11 (1), (4) NI (II) A, 65.

75) s. 24 (2) NIA, 65; Verlängerungsmöglichkeiten gibt s. 24 (5) NIA, 65 i.V.m. reg. 8 (2) Maternity Benefit Regs., 54.

76) Schedule 1, Part. I, para. (5) NISBA, 73.

77) s. 2 (1), (3), (4) (a) + (b), (7) NIA, 66.

Bei andauernder Krankheit bzw. bei Gebrechen werden Invaliditätsleistungen gewährt:

Liegt keine besondere Ursache für eine über 6 Monate hinaus andauernde Krankheit vor, so gewährt die allgemeine Sozialversicherung eine Invalidenrente ("invalidity pension") in Höhe von 7.75 £ pro Woche.[78] Zu dieser Grundleistung kommt ein Zuschlag in Höhe von £ 1.60 bzw. 1.00 bzw. 0.50, wenn Invalidität vorliegt, bevor der Versicherte das 35. bzw. 45. bzw. 55. Lebensjahr erreicht hat.[79]

Beruht die Invalidität auf einem Arbeitsunfall bzw. einer Berufskrankheit, so gewährt die Arbeitsunfallversicherung bei geringfügiger Invalidität eine Abschlagssumme, die je nach Intensität bis zu £ 850 beträgt.[80] Mindert die Invalidität den Normalzustand um mehr als 20 %, so werden Renten bezahlt (disablement pensions).[81] Bei 20 %iger Invalidität erhält der Versicherte wöchentlich £ 2.56 bzw. £ 1.56, wenn er kinderloser Jugendlicher ist. Die Beträge steigen linear bis zu maximal £ 12.80 (bzw. £ 7.80) bei 100 %iger Invalidität.[82]

---

78) s. 3 (1) (b) i.V.m. Schedule 2 Part. I, para. (2) NIA, 71.

79) s. 3 (5) i.V.m. Schedule 1, Part. I, para. (3) (a), (b), (c) NISBA, 73.

80) s. 12 (3) NI (II) A, 65 i.V.m. Schedule 3, para. (2) NISBA, 73.

81) s. 12 (5) NI (II) A, 65.

82) Schedule 3, para. (3) und Tafel NISBA, 73. Ist mit der Invalidität nur eine Minderung der Erwerbsfähigkeit verbunden, so kann der Versicherte weiterhin einer Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise nachgehen, und bei Ausfall dieser Erwerbstätigkeit aufgrund von Krankheit und ähnlichem Lohnersatzleistungen verlangen, die allerdings maximal £ 12.80 bzw. £ 7.80 für kinderlose Jugendliche nicht übersteigen dürfen, s. 30 (NI (II) A, 65; DHSS, Disablement Benefit for Accidents at Work, London 1969, N.I.6., S. 14, No. 23.

Die Zusatzversicherung gewährt bei Krankheit oder Invalidität keine langfristigen Leistungen.

(2) Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit infolge Alters

Die Sozialhilfe gewährt Bedürftigen, die die Altersgrenze[83] überschritten haben, Sozialhilferenten ("supplementary pensions").[84] Die Altersrenten der Sozialhilfe unterscheiden sich in ihrer Höhe von den normalen z.B. bei Krankheit gewährten Leistungen; sie können - auch bei Vorliegen besonderer Umstände - nie herabgesetzt werden. Allenfalls können sie heraufgesetzt werden.[85] Die Sozialhilferenten unterliegen auch nicht dem "wage-stop".[86] Geleistet werden an Erwachsene £ 8.15, an Ehepaare £ 12.85.[87]

Die unabgeleitete Alters-Grundrente in der allgemeinen Sozialversicherung beträgt £ 7.75 pro Woche.[88] Sie wird in der Zeit zwischen Erreichen

---

83) Vgl. dazu s. 36 (1) MSSA, 66.

84) s. 4 (1) (a) MSSA, 66; Schedule 4, para. (5). NISBA, 73.

85) Vgl. Schedule 2, para. (4) (1) (b) MSSA, 66 im Wortlaut; Handbook, a.a.O., S. 21, Nr. 61 ff.; zur Methode der "Adjustierung" ebda. u. in Schedule 2, para. (4) (2) MSSA, 66.

86) Schedule 2, para. (5) (1) MSSA, 66 betrifft nur "supplementary allowances". Zum "wage-stop" vgl. o. Text zu Anm. 161 ff. von § 5.

87) Schedule 4, paras. (4), (5) NISBA, 73.

88) Schedule 3, para. (8) (b) col. (2) NIA, 65 i.d.F. v. Schedule 1 Part. I, para. (10) (b) NISBA, 73.

der Mindestaltersgrenze - 60 Jahre bei der Versicherten[89] - und Erreichen des 65. Lebensjahres allerdings nur gezahlt, wenn die Ehefrau tatsächlich im Ruhestand lebt.[90] Arbeitet die Ehefrau weiterhin und bezieht sie ein Erwerbseinkommen, so besteht aufgrund des Bedarfsdeckungscharakters der Ruhestandsrenten folgende Anrechnungsregel für das Erwerbseinkommen: Übersteigen die Erwerbseinkünfte der "Ruheständlerin" in der Vorwoche £ 7.50, so werden auf die Ruhestandsrente von dem zwischen £ 7.50 und £ 9.50 liegenden Einkommen die Hälfte, von jedem darüberliegenden Einkommen alles auf die Ruhestandsrente angerechnet.[91]

Auf der anderen Seite kann es jedoch zu einer erhöhten späteren Altersrente führen, wenn die Versicherte den Eintritt in den Ruhestand verzögert. Ist sie unabgeleitet gesichert und erwerbstätig, so muß sie für die Dauer ihrer Tätigkeit auch über die Mindestaltersgrenze hinaus, jedoch höchstens bis zum 65. Lebensjahr, Beiträge zur Altersversicherung bezahlen. Jeweils 9 in dieser Zeit bezahlte Wochenbeiträge zur allgemeinen Sozialversicherung führen zu einer späteren Erhöhung der Ruhestands- oder Altersrente um £ 0.05 pro Woche.[92]

---

89) s. 114 (1) "pensionable age" NIA 65; zur Berechnung vgl. s. 114 (4) NIA, 65.

90) Zum Begriff "Ruhestand" vgl. s. 30 (2) (b) NIA, 65 und Potter-Stansfeld, National Insurance, a.a.O., S. 129 f.; R (P) 3/52, 7/52, 10/55. Soweit der Pensionär noch arbeitet, gilt: "Entscheidend ist, ob die noch ausgeführte Arbeit in irgendeiner Weise für die Art charakteristisch ist, in der ältere Menschen, die ihren regulären Beruf aufgegeben haben, einer Nach-Pensions-Beschäftigung nachgehen", R (P) 11/55.

91) s. 30 (7) NIA, 65 i.d.F. v. s. 3 (1) (a) & (b) NIA, 1969 (c. 44).

92) s. 31 (1) NIA, 65 i.d.F. v. s. 1 (1) (e) NIA, 1967 (c. 73).

In der Zusatzrentenversicherung erhält die Ehefrau für Beiträge in Höhe von jeweils £ 9 einen Zuschlag von jeweils £ 0.025 pro Woche.[93] Gehört die Versicherte auch nach Erreichen der Mindestaltersgrenze eine Zeitlang - maximal 5 Jahre - der Zusatzversicherung an, und erhält sie in dieser Zeit aufgrund einer Erwerbstätigkeit keine Zusatzrente, so werden ihrem Beitragskonto die Hälfte der an sich geschuldeten Leistungen der Zusatzversicherung gutgeschrieben.[94]

(bbbb) Die Leistungen bei Erwerbslosigkeit

Bei Erwerbslosigkeit entspricht die Höhe der Leistungen grds. denen bei Krankheit. Dies gilt für die Sozialhilfe,[95] die allgemeine Sozialversicherung[96] und die Zusatzversicherung.[97]

---

93) s. 36 (1), (2) (a) NIA, 65; für Männer genügen anstelle der £ 9: £ 7,50; weil sie 5 Jahre später in den Ruhestand treten, s. 144 (1) "pensionable age" NIA, 65, und eine geringere Lebenserwartung haben, ist dies versicherungsmathematisch grundsätzlich berechtigt.

94) s. 36 (4) NIA, 65.

95) Muß sich der Bedürftige beim Arbeitsamt registrieren lassen, so kann die Sozialhilfeleistung für die Dauer der registrierten Arbeitsvermittlungsfähigkeit eventuell so herabgesetzt werden, daß sie nicht höher als das gewöhnliche Nettoerwerbseinkommen des Leistungsempfängers ist. Das gleiche gilt - allerdings nur nach Ermessensausübung - für Antragsteller, die sich nur wegen einer zeitweiligen Erkrankung nicht registrieren lassen müssen, vgl. s. 11 MSSA, 66 i.V.m. reg. 3 Supplementary Benefits (General) Regs. 66.

96) Vgl. o. Text und Anm. 64 ff. von § 5.

97) Vgl. o. Anm. 77 von § 5.

(bb) Risikodeckung bei begründeter Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit

Unter diesem Thema wird eine komplexe Gruppe von Gründen zusammengefaßt, die trotz Erwerbslosigkeit zu Leistungen der sozialen Sicherheit führen können. Hauptgruppen sind hier einmal das Bestehen einer Dienstleistungspflicht der Ehefrau gegenüber der eigenen Familie, weiter ein gesetzlich ausgeübter Zwang zur Untätigkeit, drittens der Einsatz der Zeit und Kraft für die Ausbildung oder viertens - sich teilweise mit den vorigen Gründen überschneidend - die Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit.[98]

(aaa) Die Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit

Die Erwerbslose kann im Bereich der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe nur auf zumutbare Arbeit verwiesen werden.

(aaaa) Sozialhilfe

Der Sozialhilfeträger hält seine Leistung grundsätzlich zurück, wenn sich der (potentielle) Leistungsempfänger durch Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit ausreichende Mittel zum Unterhalt verschaffen könnte und dies nicht tut (tat).[99]

---

98) Vgl. Krause, Risiken und Gefahrenlage, ZSR 1972, S. 399 f.

99) "voluntary unemployment" Schedule 2, para. (4) (2) MSSA, 66, als Rechtsgrundlage für die Ermessensentscheidung; zur Frage, wann der Sozialhilfeträger die Arbeitsaufnahme für zumutbar hält, vgl. Handbook, a.a.O., S. 52 f., Nrn. 191 ff.

Die Frage, wann im konkreten Falle eine Erwerbstätigkeit zumutbar und wann der Arbeitsmarkt konkret (!) offen steht, wird einerseits nach ähnlichen Kriterien wie im Recht der deutschen Arbeiterrentenversicherung behandelt.[100)]

Andererseits aber werden in den Bereich der Unzumutbarkeit auch vorhandene Dienstleistungspflichten gegenüber der Familie der Ehefrau integriert. Danach ist eine Erwerbstätigkeit den Frauen unzumutbar, die in ihrem Haushalt ein unter 16-jähriges Kind aufgenommen haben,[101)] oder die zur Pflege kranker Verwandter zu Hause benötigt werden.[102)] Eine mittelbare Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse erfolgt, wenn von Frauen, die gegen Ende ihres späten Arbeitslebens verwitwet wurden, und die im Berufsleben keine Erfahrung haben und nicht ganz gesund sind, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht verlangt wird.[103)]

Befindet sich die Frau auf ganztägigen Fortbildungs- oder Umschulungskursen, und würde sie entweder ohne den Besuch des Kurses wahrscheinlich nicht arbeiten oder reicht ihr "Stipendium" für den Kurs nicht aus, um die von ihr abhängigen Familienmitglieder zu ernähren, so leistet die Sozialhilfe in üblicher Höhe.[104)]

---

100) Vgl. die Ausführungen von BSGE 30,192-206 (unter 1.) zu §§ 1246, 1247 RVO; Handbook, a.a.O., S. 52 f., Nrn. 191, 195: Berücksichtigung des Arbeitsmarktes auch anderer Gebiete, Ausbildung, Erfahrung, Fähigkeiten; zur Kontrolle, ob "voluntary unemployment" vorliegt, wurden Verfahrensgrundsätze entwickelt, Handbook, a.a.O., S. 53 f., Nrn. 195 ff.

101) Handbook, a.a.O., S. 6, Nr. 7 (2).

102) Handbook, a.a.O., S. 7, Nr. 8 (1) und S. 44 f., Nrn. 156 ff.

103) Handbook, a.a.O., S. 7, Nr. 8 (2).

104) Handbook, a.a.O., S. 7, Nr. 8 (3).

(bbbb) Sozialversicherung

Sieht man davon ab, daß der zu vermittelnde Arbeitsplatz in der Arbeitslosenversicherung zumutbar sein muß,[105] leisten die Sozialversicherungen in keinem Fall, wenn die Ehefrau auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verzichtet. Dienstleistungspflichten gegenüber der Familie werden nur mittelbar durch Berücksichtigung eines Mehrbedarfs anerkannt.[106]

(bbb) Sonstige Gründe

Neben der Unzumutbarkeit ist auf die "negativen" Leistungsvoraussetzungen[107] zu verweisen, die - entsprechend der britischen Darstellungsweise[108] - weiter unten aufgeführt werden und insbesondere erzwungende Untätigkeit behandeln (z.B. bei Gefängnisaufenthalt).

(cc) Leistungsvoraussetzungen

Das britische Sozialrecht kennt neben den üblichen positiven Leistungsvoraussetzungen eine Reihe von Tatbeständen, deren Vorliegen einen an sich gegebenen Leistungsanspruch - endgültig oder zeitweilig (suspension) - ausschließt. Diese sogenannten "Disqualifikationen" - der Begriff wird in

---

105) Vgl. o. Anm. 53 von § 5.

106) Dazu unter § 7.

107) D.h., Umstände, die nicht vorliegen dürfen, wenn geleistet werden soll: Ausschlußgründe.

108) Vgl. z.B. s. 49 NIA, 65 über "Disqualification for or suspension of benefit".

Großbritannien ohne peiorativen Beigeschmack benützt - sollen gesondert behandelt werden. Die Unterscheidung zwischen beiden Gruppen an Voraussetzungen ist nicht immer scharf zu treffen.

(aaa) Positive Leistungsvoraussetzungen

(aaaa) Sozialhilfe erhält grundsätzlich jeder bedürftige[109] Erwachsene,[110] der nicht vollschichtig erwerbstätig ist.[111] [112] Daß dieser Grundsatz für Ehefrauen bei gemeinsamer Haushaltsführung mit dem Ehemann aber gerade nicht gilt, wurde bereits erläutert.[113]

(bbbb) In der allgemeinen Sozialversicherung interessieren vor allem die Beitragsvoraussetzungen. Denn diese entscheiden weitgehend über Grund und auch die Höhe der Leistungen. Die am Existenzminimum ausgerichteten Leistungssätze[114] setzen volle Beitragszahlungen in bestimmten Zeiträumen voraus;

---

109) Dazu s.o. Text zu Anm. 4 ff. von § 5.

110) s. 4 (1) MSSA, 66; zur Berechnung des Zeitpunkts, wann das 16. Lebensjahr erreicht wird, vgl. s. 36 (2) MSSA, 66, im Gegensatz zum Common Law; Re Shurey, Savory v. Shurey, (1918) 1 Ch. 263.

111) s. 8 (1) MSSA: "full-time remunerative work".

112) Darüber hinaus kann der Sozialhilfeträger - wie gesagt - verlangen, daß sich der Antragsteller oder Empfänger bei der Arbeitsvermittlung registrieren läßt und subjektiv arbeitsbereit ist, s. 11 MSSA, 66 i.V.m. reg. 3 Supplementary Benefits (General) Regulations, 66; vgl. a. Handbook, a.a.O., S. 51 Nr. 186.

113) Vgl. Text zu Anm. 94 ff. von § 4.

114) Vgl. o. Text zu Anm. 14 ff. von § 4.

sind die Beiträge auch nur unvollständig gezahlt worden, dann entfällt die Leistung wenigstens zum Teil.

Um in der unabgeleiteten Sicherung Leistungen bei Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit zu erhalten, muß auch die versicherte Frau erstens absolut mindestens 26 Wochenbeiträge und zweitens als Durchschnittswert mindestens 50 Beiträge im letzten Versicherungsjahr bezahlt haben.[115] Beim periodischen Mutterschaftsgeld betragen Mindestzahl und Mindestdichte 50 Beiträge im letzten Versicherungsjahr.[116] Bei der Altersrente ist die Mindestzahl 156 Beiträge, die Mindestdichte bezüglich der gesamten Versicherungszeit 50 Wochenbeiträge pro Jahr.[117] Ist die Mindestdichte in diesen Fällen nicht erreicht, so wird in anteilig geringerer Höhe geleistet.[118] In der Zusatzversicherung bestehen keine Mindestbeitragsbedingungen.

Geht man davon aus, daß die Ehefrau im Laufe ihres Lebens des öfteren die Art ihrer Erwerbstätigkeit wechselt, so ist entscheidend für das Ausmaß ihrer Sicherung in der Sozialversicherung, ob ihre bisher getätigten Beiträge zur Vorsorge im Rahmen einer anderen Erwerbstätigkeit oder Nichterwerbstätigkeit angerechnet werden.

Bei Krankheit und Invalidität zählen grundsätzlich nur Beiträge von selbständig und unselbständig Erwerbstätigen, nicht also solche der Nicht-Erwerbs-

---

115) Schedule 2, para. (1) NIA, 65.

116) Schedule 2, para. (3) NIA, 65.

117) Schedule 2, para. (4) NIA, 65.

118) s. 45 NIA, 65 i.V.m. z.B. reg. 13 Maternity Benefits Regs., 54.

tätigen (Klasse III).[119] Nicht-Erwerbstätige sind deshalb normalerweise nicht durch die Krankenversicherung gedeckt. Ausnahmsweise können Beiträge in Klasse III auf die Mindestdichte angerechnet werden: Hat der Versicherte mindestens 39 Beiträge der Klassen I und/oder II bezahlt und/oder creditiert bekommen, so können Beiträge der Klasse III dazugezählt werden, um die nötige Mindestdichte zu erreichen.[120] Eine noch weitergehende Gleichstellung der Beiträge der Klasse III erfolgt, wenn der Versicherte mindestens 26 Wochenbeiträge im zugehörigen Beitragsjahr bezahlt hat; dann kann er nicht nur bis zu 13, sondern bis zu 26 Beiträge der Klasse III für dieses Jahr hinzufügen.[121]

Auch Mutterschaftsgeld wird nur an Erwerbstätige bezahlt (Klassen I, II), die selbst sozialversichert sind.[122] Nicht-Erwerbstätige sind nicht geschützt. Auch können Beiträge der Klasse III, die in Zeiten von Nichterwerbstätigkeit bzw. aufgrund einer bestimmten Ausübung des Wahlrechtes geleistet wurden, nicht angerechnet werden.

In der Arbeitslosenversicherung können Beiträge, die in den Versicherungsklassen II und III geleistet wurden, auf die anspruchsbegründende Mindestzahl nicht angerechnet werden.[123] Sie können jedoch zur

---

119) s. 18 (1) (a) (ii) NIA, 65 i.d.F. v. Schedule 5, para. (3) (b) NIA, 71.

120) reg. 2 (1), (2) Unemployment and Sickness Benefit Regs., 67.

121) reg. 2 (3) Unemployment and Sickness Benefit Regs., 67.

122) reg. 11 (1) Maternity Benefit Regs., 54.

123) s. 18 (1) (a) (i) NIA, 65.

Mindestdichte hinzugerechnet werden, wenn der Versicherte im Rahmen der Klasse I auf eine Dichte von wenigstens 39 Beiträgen kommt.[124] Die Beitragsbedingungen entsprechen damit denen für Krankengeld, wenn man davon absieht, daß der Kreis der Gesicherten und damit die Art der voll anrechnungsfähigen Beiträge im Krankheitsfall auch die selbständig Erwerbstätigen erfaßt (Klasse II).

In der Altersversicherung werden Beiträge aller Klassen gleichermaßen gezählt. Hier ist die Durchlässigkeit bezüglich der sozialen Biographie der Ehefrau am größten.[125]

Für Ehefrauen, die in den letzten drei Jahren vor Erreichen der Mindestaltersgrenze verheiratet waren, gilt als zusätzliche Beitragsbedingung, daß sie aufgrund ihrer eigenen Versicherung unabgeleitet nur dann eine Altersrente beziehen können, wenn sie in allen Ehejahren bis zur Pensionierung eine Mindestdichte von 26 Beiträgen pro Jahr erreicht haben.[126]

In der Unfallversicherung bestehen keine Beitragsbedingungen als Leistungsvoraussetzung; geschützt werden alle Arbeitnehmer (Klasse I) mit Eintritt in eine unfallversicherungspflichtige Tätigkeit. Davon zu unterscheiden ist allerdings die Beitragspflicht, die mit dem Eintritt in ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis nicht nur für den jeweiligen Arbeitgeber, sondern auch für den Arbeitnehmer begründet wird.[127]

---

124) regs. 2, 13 Unemployment and Sickness Benefit Regs., 54.

125) s. 18 (1) (a) (ii) NIA, 65.

126) s. 33 (2) NIA, 65.

127) s. 3 (1) NI (II) A, 65.

(bbb) Ausschlußgründe

Die negativen Leistungsvoraussetzungen, die im folgenden skizziert werden sollen, scheinen auf den ersten Blick Ehefrauen nicht spezifisch zu treffen: Wer z.B.am Arbeitskampf beteiligt ist, soll unabhängig von seinem familiären Status keine Leistungen erhalten. In unserem Zusammenhang entfalten die Ausschlußgründe jedoch spezifische Folgewirkungen im Bereich der abgeleiteten Sicherung. Als Beispiel möge die verheiratete Mutter dienen, die selbst oder deren Ehemann im Gefängnis sitzt und die nicht mehr in der Lage ist, aus Arbeitseinkommen Unterhalt zu leisten. Sind sie "disqualifiziert", so leidet die Familie möglicherweise Not. Soweit die Ausschlußgründe in der Person des unabgeleitet Gesicherten entstehen und vielleicht auch noch Leistungszuschläge erfassen, die zugunsten von Familienmitgliedern gewährt werden, zeigt sich die Abhängigkeit vom Verdiener besonders deutlich.
Um den Blick für die mit den Ausschlußgründen verbundenen Folgewirkungen rechtzeitig zu öffnen, werden die "Disqualifikationen" bereits im Rahmen der unabgeleiteten Sicherung umrissen.

(aaaa) Sozialhilfe

Bezüglich der Bedürfnisse, die in der Person des Antragstellers selbst entstehen, gelten in der britischen Sozialhilfe folgende Ausschlußgründe:

Wer aufgrund seiner Teilnahme an einem Arbeitskampf beschäftigungslos ist und auch während der Dauer des Arbeitskampfes nicht sonstwo ein Dienstverhält-

nis eingegangen ist, erhält grundsätzlich keine Leistungen mehr für seine Eigenbedürfnisse.[128)]

Wer sich in stationärer Krankenhausbehandlung befindet, erhält nicht die üblichen Sozialhilfeleistungen, sondern auf seine individuellen, über die im Hospital gewährte Unterkunft und Verpflegung hinausgehende Bedürfnisse abgestellte niedrigere Ermessensleistungen.[129)] Die Kürzungen entfallen bei Ehegatten während der ersten 8 Wochen des Krankenhausaufenthaltes; danach erfolgt eine Reduzierung der praesumtiven Familienbedürfnisse um £ 1.[130)]

Befindet sich der Bedürftige im Gefängnis oder ist er kraft Gesetzes in einer Anstalt, so erhält er nichts. Es wird davon ausgegangen, daß in solchen Fällen die Anstalt die Bedürfnisse hinreichend deckt.[131)]

Sozialhilfeleistungen werden nur für Bedürfnisse gewährt, die in Großbritannien entstehen.[132)]

---

128) s. 10 (1) MSSA, 66; zum Inhalt des Begriffs "Arbeitskampf" vgl. s. 10 (2) MSSA, 66 unter Verweisung auf das Sozialversicherungsrecht; s. 22 (1) NIA, 65; darauf, ob eine Arbeitsniederlegung aufgrund eines offiziellen oder eines wilden Streiks war, kommt es nicht an, Handbook, a.a.O., S. 44, Nr. 159.

129) Schedule 2, para. (16) MSSA, 66; Handbook, a.a.O., S. 39, Nr. 136.

130) Handbook, a.a.O., S. 39, Nr. 137.

131) Schedule 2, para. (18) MSSA, 66.

132) s. 4 (1) MSSA, 66: "in Great Britain".

(bbbb) Sozialversicherungen

In den Sozialversicherungen bestehen die bei der Sozialhilfe angeführten Ausschlußgründe ebenfalls. Sie werden jedoch in den einzelnen Versicherungszweigen unterschiedlich gehandhabt und durch besondere Ausschlußgründe ergänzt. Im einzelnen gilt:

(1) Ausschlußgründe bei Krankengeldbezug

Das Sozialversicherungsrecht nennt für das Risiko Krankheit als besonderen "Disqualifikationsgrund" eigenes Verschulden des Versicherten (Misconduct).[133] Venerische Krankheiten und Schwangerschaften alleinstehender Frauen oder Ehefrauen gelten nicht als selbstverschuldet.[134] Der Krankengeldempfänger darf nicht in unzulässigem Maße arbeiten;[135] das bezieht sich auch auf das Ausmaß der Haushaltstätigkeit einer Ehefrau.[136]

Daneben gelten die allgemeinen Disqualifikationsgründe.[137] Sie sollen hier exemplarisch für alle Leistungen der allgemeinen Sozialversicherung aufgeführt werden.

Der Versicherte darf sich grundsätzlich nicht außerhalb Großbritanniens aufhalten[138] oder im Gefängnis sein oder sich in sonst einer gesetzlich zulässigen

---

133) s. 22 (3) NIA, 65.

134) s. 22 (3) (a) NIA, 65; reg. 11 (1) (a) Unemployment and Sickness Benefit Regs., 67; vgl. R (S) 2/53: "Ist die Arbeitsunfähigkeit auf Trunksucht zurückzuführen, dann liegt prima facie Verschulden (misconduct) vor."

135) regs. 7 (1) (h), 11 (1) (d) Unemployment and Sickness Benefit Regs., 67.

136) Vgl. zur Hausfrauenarbeit Anm. 34 ff. von § 5.

137) s. 49 NIA, 65.

138) s. 49 (1) (a) NIA, 65.

Verwahrung befinden (z.B. Heilanstalt, Fürsorgeheim).[139]

Besondere Vorschriften bestehen für kranke Versicherte, die sich zu längerer stationärer Behandlung in einem aus öffentlichen Mitteln finanzierten[140] Krankenhaus aufhalten (hospital in-patients), soweit sie dort freie Verpflegung erhalten:[141] Die Leistungen werden bei alleinstehenden (!) Versicherten nach den ersten acht Krankenhauswochen gekürzt. Bei verheirateten Versicherten entstehen grds. keine Folgewirkungen.

Für die ersten drei Krankheitstage werden keine Leistungen berechnet, sie sind Karenztage;[142] das gilt auch für Invalidität, wenn sie nicht unmittelbar an Krankheitstage anschließt.[143] Das gilt nicht, wenn die Versicherte im Zeitraum von 13 Wochen ab dem ersten Krankheitstag über diese drei "waiting days" hinaus an neun oder mehr Tagen Kranken-, Arbeitslosen- oder Mutterschaftsgeld erhalten hat.[144] Dann werden ihr rückwirkend auch die ersten drei

---

139) s. 49 (1) (b) NIA, 65.

140) Caritative Fonds sind grds. nicht erfaßt, R (S) 4/53.

141) reg. 1 (2) & (2A) Hospital In-Patients Regs., 49; Ministry of Social Security, Hospital Patients - Reduction of certain benefits during a prolonged stay in hospital, N.I. 9, 1968, S. 4, Nrn. 2 ff.

142) Vgl. die Kritik zu Karenztagen, die bereits bei der zweiten Lesung des NIA, 46 laut wurde: z.B. Morris-Jones, Hansard, H.C. Bd. 418; cols. 1808 ff.: Moody, ebda., cols. 1834 f.; Sydney-Smith, ebda., Bd. 419, cols. 52 f.

143) s. 3 (1) NIA, 71.

144) s. 19 (6) NIA, 65.

Krankheitstage berechnet.[145] Keine Krankheitstage sind die ersten vier Wochen nach der Niederkunft bzw. nach Eintritt der Berechtigung auf die Mutterschaftspauschale, wenn die Schwangerschaft nicht durch Geburt endete.[146]

Der Anspruch auf Krankengeld verfällt, wenn er nicht von der Berechtigten innerhalb bestimmter Fristen geltend gemacht wird.[147]

(2) Ausschlußgründe bei Bezug von Mutterschaftsgeld

Eine Empfängerin von Mutterschaftsgeld darf keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.[148] Tut sie das, so ist sie für den Zeitraum der Erwerbstätigkeit, aber auch nur für diesen, nicht leistungsberechtigt.[149]

Die Versicherte kann weiter "disqualifiziert" werden, wenn sie die vom Ministerium für soziale Sicherheit und Gesundheitswesen aufgestellten Verhaltensregeln grundlos übertritt, sich insbesondere gesundheitsschädigend verhält.[150] Die Leistungsberechtigte ist verpflichtet, sich nach Antragstellung auf Mutterschaftsgeld ärztlichen Untersuchungen zu unterwerfen, will sie nicht ihre Rechte auf Mutterschaftsgeld für die Zeit bis zur Geburt des Kindes verlieren.[151]

---

145) Vgl. DHSS, Sickness Benefit, N.I. 16,1973, S.10, Nr.11.

146) s. 19 (7) NIA, 65.

147) s. 49 (3) (a) NIA, 65; zur Form und Interpretation eines Antrags vgl. Claims and Payments Regs., 48.

148) s. 24 (7) (a) NIA, 65.

149) reg. 14 (1) (a) Maternity Benefits Regs., 54; vgl. C.G. 266/49.

150) s. 24 (7) (a) NIA, 65 i.V.m. reg. 14 (1) (b) Maternity Benefit Regs., 54.

151) s. 24 (7) (b) NIA, 65 i.V.m. regs. 7 (3), 14 (1) (c) Maternity Benefits Regs., 54.

Bezüglich der allgemeinen Ausschlußgründe gilt, daß die Bestimmungen über Leistungsminderungen bei mehr als 8-wöchigem Hospitalaufenthalt[152] keine Anwendung finden.[153]

Für Anträge auf Mutterschaftsgeld bestehen Ausschlußfristen: Frühester Zeitpunkt der Geltendmachung ist die 14. Woche vor der vermutlichen Niederkunftswoche. Der Antrag muß in der Regel zwischen der 14. und der 11. Woche vor der Niederkunft gestellt werden, also vor Beginn des Leistungszeitraums. Wird der Antrag später gestellt, so wird erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung geleistet.[154] Wird der Antrag erst aufgrund der Geburt eines Kindes gestellt, so besteht eine Ausschlußfrist von 3 Wochen für vor dem Entbindungszeitpunkt an sich zu gewährende Leistungen.[155]

(3) Arbeitslosigkeit und Ausschlußgründe

Spezielle, auf die Arbeitslosenversicherung zugeschnittene Disqualifikationsgründe sind freiwillige Arbeitsaufgabe ohne Grund, schuldhaft verursachte Entlassung,[156] Arbeitslosigkeit aufgrund von Arbeitskämpfen[157] und mangelnde Vermittlungsfähigkeit des Versicherten.[158] Für Ehefrauen gilt eine

---

152) Vgl. o. Text zu Anm. 140 ff. von § 5.

153) Vgl. reg. 3 (1) Hospital In-Patients Regs., 49.

154) Schedule 2, Part. I, para. (3) (d) Claims and Payments Regs., 48.

155) Schedule 2 Part. I, para. (3) (4) Claims and Payments Regs., 48.

156) s. 22 (2) (a) NIA, 65.

157) s. 22 (1) (a) NIA, 65.

158) s. 22 (2) (b), (c) NIA, 65.

Sonderregelung: Soweit Ehefrauen irgendeinem "Disqualifikationsgrund" bei Arbeitslosengeld unterliegen, soll auf ihre ehelichen Verpflichtungen im Einzelfall in vernünftiger Weise Rücksicht genommen werden.[156)]

Soweit eine Ehefrau ihre Arbeitsstelle freiwillig aufgibt, kann sie dies möglicherweise mit Bedingungen in ihrem persönlichen oder häuslichen Leben rechtfertigen und einem Ausschluß vom Bezug von Arbeitslosengeld entgegentreten.[159)]

In bezug auf Ehefrauen, die erwerbstätig waren und aus häuslichen Gründen ihre Arbeit freiwillig aufgaben, ist auch der Fall des Wohnsitzwechsels des Ehemannes anzuführen.[160)] Die Arbeitsaufgabe einer Ehefrau, die ihrem für längere Zeit an einen anderen Militärstandort versetzten Ehemann folgte, galt als gerechtfertigt.

Im übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei kurzfristiger Krankheit, also z.B. die Frage der Karenztage.[161)]

(4) Ausschlußgründe in der Unfallversicherung

Eigenverschulden führt zu einem endgültigen[162)] oder zeitweisen[163)] Ausschluß von den Versicherungsleistungen der Unfallversicherung. Daneben gelten die allgemeinen "Disqualifikationen".[164)]

---

159) Vgl. s. 22 (2) (a) NIA, 65; R (U) 20/64 (Trib. Dec.).

160) R (U) 19/52.

161) Vgl. o. Text zu Anm. 142 ff. von § 5.

162) s. 10 (c) NI (II) A, 65.

163) ss. 25, 31 (2) NI (II) A, 65.

164) Vgl. s. 31 (1) NI (II) A, 65; regs. 30, 32 Benefit Regs., 64.

(5) Altersrenten und Ausschlußgründe

Auf die Anrechnung von Einkommen ab einer bestimmten Höhe auf die Ruhestandsrente während der ersten fünf Jahre nach Erreichen der Mindestaltersgrenze wurde bereits hingewiesen.[165)]

Hat die Versicherte das 65. Lebensjahr erreicht, so gelten nur noch die allgemeinen Disqualifikationsgründe.

---

165) Vgl. o. Text zu Anm. 57, 89 ff. von § 5.

§ 6 (b) Unterhaltsbezogene Sozialleistungen bei Leistungsunfähigkeit oder -minderung

Während die Leistungen der in § 5 geschilderten unabgeleiteten Sicherung grundsätzlich Einkommensersatz bieten sollen, knüpfen die Leistungen der abgeleiteten Sicherung an Unterhaltsleistungen des Versicherten (Ehemann, Ehefrau) zugunsten der abgeleitet Gesicherten (z.B. Ehefrau, Kinder) an. Es handelt sich von der Funktion her um unterhaltsfortführende Leistungen, die teils den Unterhaltspflichten des Versicherten gerecht werden sollen und den Unterhaltsempfänger nur mitteilbar begünstigen, teils (relativ) unabhängig von in der Person des Versicherten liegenden Umständen den Unterhaltsbedürfnissen der abgeleitet Gesicherten unmittelbar entsprechen wollen.

(aa) Leistungen z.Zt. des Bestehens der Ehe

Für die Zeit des Bestehens der Ehe gilt:

(aaa) Sozialhilfe

Solange die Ehefrau und die Kinder mit dem Gatten bzw. dem Vater in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden ihre Bedürfnisse in der Sozialhilfe denen des Ehemannes bzw. Vaters zugeschlagen und erscheinen als dessen fremdverursachte Mehrbedürfnisse.[1] Insoweit ist auf die Ausführungen über den durch Dritte verursachten Mehrbedarf zu verweisen.[2]

---

1) Schedule 2, para. (3) (1), (2) MSSA, 66.
2) Vgl. u. § 7, Text zu Anm. 28 ff.

(bbb) Sozialversicherungen

Die Sozialversicherungen knüpfen an die oben in § 4 (3) geschilderte Modifizierung der Vorsorgepflicht für Ehefrauen an.

(aaaa) Die abgeleitet-mittelbare Sicherung

Wählt eine Ehefrau die abgeleitete (beitragslose) Sicherungsform, dann ist sie gegen den Wegfall der Unterhaltsleistungen des Ehemannes in bestimmtem Maße geschützt. Denn das Risiko der Leistungsunfähigkeit,[3] d.h. der Unfähigkeit des Ehemannes, aus seinem Erwerbseinkommen (ausreichend) Unterhalt an die Ehefrau zu gewähren, wird bei den von den Einheits-Sozialversicherungen gedeckten Fällen Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Alter, Arbeitsunfall usw. berücksichtigt: Der in der Sozialversicherung leistungsberechtigte und Unterhalt leistende Ehemann erhält einen Zuschlag zum Ersatzeinkommen, mit dem der Bedarf des Ehemannes an mehr Mitteln (für Unterhaltsleistungen an die Ehefrau) berücksichtigt wird.

Es handelt sich also um eine "nur" mittelbare Sicherung der Ehefrau aufgrund des Versicherungsverhältnisses des Mannes, da nur der Ehemann an-

3) Leistungsunfähigkeit hat nicht zur Folge, daß der Unterhaltsanspruch der Ehefrau entfällt. Der Anspruch ist jedoch nur bei Vorhandensein eines Ersatzeinkommens zu realisieren. Ist der Ehemann noch vermindert leistungsfähig, dann muß er den Mehrbedarf mit dem verminderten Einkommen bestreiten (z.B. Berufsunfähigkeitsrente in der gesetzlichen Unfallversicherung).

spruchsberechtigt ist, und da die Zuschlagsleistung nie unabhängig von der Berechtigung des Ehemannes auf die Grundleistung gewährt wird. Zudem knüpft sie an tatsächliche Unterhaltsleistungen des Ehemannes, nicht aber an den Bedarf der Ehefrau an. Die familienrechtliche Frage, ob bei Trennung der Ehegatten ohne Auflösung der Ehe ein Unterhaltsanspruch besteht, interessiert im Sozialversicherungsrecht deshalb nicht: Leistet der Ehemann Unterhalt, so ist die Ehefrau auch dann mittelbar geschützt, wenn sie ihm gegenüber keinen Rechtsanspruch auf Unterhalt hat. Allgemein ist auf die Ausführungen zum Mehrbedarf zu verweisen.[4)]

(bbbb) Die abgeleitet-unmittelbare Sicherung: Die Altersrente kraft Versicherungsverhältnis des Ehemannes

Eine Ehefrau kann eine Einheitsaltersrente aufgrund des Versicherungsverhältnisses ihres Ehemannes erhalten ("by virtue of her husband's insurance").[5)] Diese abgeleitete Altersrente ersetzt den allgemeinen Zuschlag für die Ehefrau, den der versicherte Ehemann erhält, solange er altersrentenberechtigt, seine Frau aber noch nicht 60 Jahre alt ist und nicht im Ruhestand lebt.[6)] Insofern setzt die Altersrente der Ehefrau, die sie kraft der Versicherung ihres Mannes erhält, die Mehrbedarfsleistung bei einer altersbedingten Einkommenslosigkeit fort.[7)] Im Gegensatz zu den Zuschlägen wird der Ehefrau aber - bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen - ein unmittelbarer An-

4) Vgl. u. § 7, Text zu Anm. 66 ff.

5) s. 32 NIA, 65.

6) s. 43 (1), (4) (c) NIA, 65.

7) Im einzelnen vgl. u. § 7, Text zu Anm. 49 und Anm. 9 zu § 6.

spruch auf die Altersrente gewährt, der[8] ihr über das Leben des versicherten Ehemannes oder den Bestand der Ehe hinaus zusteht.[9]

Zu Lebzeiten des Ehemannes beträgt die Höhe der abgeleiteten Altersrente ca. 62 % der Einzelpauschale in der unabgeleiteten Sicherung der allgemeinen Sozialversicherung, nämlich £ 4.75,[10] so daß beide Ehegatten zusammen über ca. 162 % der Einzelpauschale verfügen können.

Folgende Leistungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein: Beide Ehegatten müssen die Altersgrenze erreicht haben und im Ruhestand leben[11] bzw. die absolute Altersgrenze überschritten haben;[12] die Ehe muß geschlossen worden sein, bevor die Ehefrau 60 Jahre alt wurde,[13] oder sie muß mindestens ein Jahr bestanden haben, wenn ein Altersrentner geheiratet worden ist;[14] und drittens müssen die

---

8) Vgl. Färber, Finanzielle Sicherung, ZSR 1971, S. 475.

9) s. 32 (4) NIA, 65: "... and shall be payable for life." Da diese Rente letztlich auf den Beitragszahlungen beruht, führt sie dessen Unterhaltsleistungen fort, C.P. 96/50.

10) Schedule 1, Part. I, para. (10) (a) NISBA, 73; der Ehemann erhält £ 7.75, para. (10) (b) ebda.

11) Will der Ehemann nach Eintritt in den Ruhestand und vor Erreichen des 70. Lebensjahres - absolute Altersrente! - wieder arbeiten, ginge der Anspruch der Ehefrau unter; deshalb ist ihre Zustimmung zur Wiederaufnahme der Arbeit grds. vom Gesetz vorgeschrieben, s. 35 (1) proviso NIA, 65.

12) s. 32 (3) (a) (i) NIA, 65. Eigenes Erwerbseinkommen der Ehefrau ist auf ihre abgeleitete Rente anzurechnen, bis sie 65 Jahre alt geworden ist: ss. 32 (5), 30 (7) NIA, 65.

13) Vgl. reg. 4 (1) (a) Widow's Benefit and Retirement Pensions Regs., 48.

14) s. 3 NI (Old Persons') Act, 70; die Ehe muß zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs noch bestehen: R (P) 14/56.

sonstigen Leistungsbedingungen für unabgeleitete Altersrenten in der Person des Ehemannes vorliegen.[15]

Hieraus ergibt sich vordergründig eine Lücke in der Sicherung: Tritt die Ehefrau früher als der Ehemann in den Ruhestand ein und wird die Ehe beendet oder aufgelöst - z.B. geschieden - bevor der Ehemann seinerseits rentenberechtigt wurde, so kann die Leistungsvoraussetzung: "beide Ehegatten rentenberechtigt"[16] nicht mehr eintreten, ein Anspruch auf abgeleitete Altersrente nicht mehr entstehen. Es wird im nächsten Abschnitt u.a. zu untersuchen sein, ob und wie die Sozialversicherung auf diese Lücke reagiert.

(bb) Die Sicherung der früheren Ehefrau nach Eheende

Die Normen des britischen Sozialrechts erfassen über das bereits klassische[17] Risiko der Witwenschaft, d.h. des Todes des Ehemannes, hinaus folgende Fälle des Ausscheidens des Ehemannes aus dem Unterhaltsverband: das Ausscheiden wegen Scheidung der Ehe, wegen Annullierung der Ehe und wegen Trennung der Ehegatten. Dabei sind wegen Vernichtbarkeit annullierte Ehen den geschiedenen Ehen im wesentlichen gleichgestellt,[18] während annullierte nichtige Ehen von der Sozialversicherung nicht erfaßt werden.[19]

---

15) Insbesondere die Beitragsbedingungen: s. 32 (3) (b) i.V.m. Schedule 2, para. (4) (1.) NIA, 65; vgl. Text zu Anm. 165 von § 5.

16) s. 32 NIA, 65.

17) Vgl. Jacob, Risiko der Witwenschaft, a.a.O., S. 7 m.w.N.

18) reg. 2 National Insurance (Anulled Marriages) Regulations, 1957, S.I. 1957 No. 1392.

19) Vgl. Aikin, Social Insurance, a.a.O., S. 170

(aaa) Zeitpunkt des Eheendes

Der Zeitpunkt des Eheendes wird je nach Eigenart der Systeme verschieden bestimmt:

In der Sozialhilfe bedeutet bereits die Auflösung des gemeinsamen Haushalts eine "Beendigung" der Ehe.[20] Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Ausscheiden eines Ehegatten aus dem Unterhaltsverband durch Trennung auf Gerichtsbeschluß oder auf Entscheid eines oder beider Ehegatten beruht. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Ehemann vor Eintritt der Bedürftigkeit noch tatsächliche Unterhaltsleistungen erbracht hat.

Die Sozialversicherung ignoriert demgegenüber die Trennung der Ehegatten, solange Unterhalt geleistet wird; sie hält sich also an das rechtliche Kriterium des Bestehens der Ehe. Sobald jedoch die Ehe rechtlich aufgelöst worden ist (Scheidung, Annullierung), entfallen alle vom Versicherungsverhältnis des früheren Ehemannes vermittelten Leistungen, selbst wenn Unterhalt geleistet wird.[21] Denn die abgeleitete Teilhabe an der Sicherung durch die Sozialversicherung ist mit dem Status als Ehefrau unlösbar verknüpft.

Interessant in diesem Zusammenhang ist, daß das Familienrecht (Unterhaltsrecht) den Zeitpunkt der Beendigung der Ehe bereits vor die formale Auflösung der Ehe zieht: Mit Ausspruch der Trennung durch das Gericht treten dieselben unterhaltsrechtlichen Wirkungen ein, als ob die Ehe aufgelöst worden wäre.[22]

---

20) Schedule 2, para. (3) (1) MSSA, 66: "Where husband and wife are members of the same household ...".

21) Vgl. Aikin, Social Insurance, a.a.O., S. 170; R (S) 9/61.

22) s. 2 MPPA, 70; vgl. o. Text zu Anm. 15 ff. von § 3.

(bbb) Die Verweisung in die unabgeleitete Sicherung nach Beendigung der Ehe

(aaaa) Sozialhilfe

Soweit die Ehe im Sinne des Sozialhilfesystems als "aufgelöst" gilt, dürfen die Bedürfnisse einer Ehefrau nicht mehr dem Ehemann zugeordnet werden.[23] Ein die Auflösung begründendes Ausscheiden aus dem gemeinsamen Haushalt liegt z.B. bereits dann vor, wenn der Leistungsempfänger mit Ehefrau und Kindern in einem kommunalen oder caritativen Sozialheim wohnt und verpflegt wird, und insofern eine getrennte Berechnung ohne weiteres möglich ist.[24]

Dagegen führt die Auflösung der Ehe - anders als in der Sozialversicherung - nicht unbedingt zur Beendigung der Mehrleistungen, d.h. zur Beendigung der abgeleiteten Sicherung. Es kommt vielmehr allein auf die Auflösung des gemeinsamen Haushalts an. Leben die früheren Ehegatten z.B. weiterhin in einer eheähnlichen Gemeinschaft (Cohabitation), so werden ihre Bedürfnisse auch weiterhin kumuliert.[25]

(bbbb) Sozialversicherung

In der Sozialversicherung ist die Verweisung in die unabgeleitete Sicherung folgendermaßen geregelt:

---

23) Schedule 2, para. (3) (1) MSSA, 66; Handbook, a.a.O., S. 37, Nr. 123.

24) Schedule 2, para. (3) MSSA, 66; Handbook, a.a.O., S. 48, Nr. 170.

25) Färber, Britische Sozialhilfe, a.a.O., S. 50.

(1) Die Sicherung und ihre Formen nach Tod oder Verschollenheit des Ehemannes

Dem Risiko der Ehefrau, daß der Ehemann stirbt oder verschollen ist und damit seine Unterhaltsleistungen enden, begegnet die Sozialversicherung mit der Gewährung eines Unterhaltssurrogates, das die früheren Unterhaltsleistungen je nach Risikolage fortführen soll. Je nach Risikolage bedeutet dabei, daß Ehefrauen "umsoweniger des Schutzes bedürfen, je mehr sie den Wegfall des Unterhalts durch eigenes Erwerbseinkommen ausgleichen können."[26]

(11) Ehe als Voraussetzung

Der Tod des Ehemannes wird im britischen Sozialrecht grundsätzlich nur dann als Risiko der Ehefrau anerkannt, wenn bei Eintritt des Todes die Ehe zwischen dem verstorbenen Versicherten und der Ehefrau" noch bestand (Witwenschaft).[27] Eine Ge-

---

26) Krause-Ruland, Unvollständige Familie, ZSR 1969, S. 134; so auch Beveridge-Plan, a.a.O., S. 124, No. 133 "Marriage needs", Ziffer (4). George, Social Security, a.a.O., S. 135, spricht von "the varying needs of widowhood at different ages and in different circumstances." - Allgemein zur Witwenschaft und ihren Risiken: Planken, Soziale Sicherung, a.a.O., S. 28 f. Zur Geschichte ihrer Sicherung vgl. für Großbritannien: Potter-Stansfeld, National Insurance, a.a.O., S. 20 f., und für das Deutsche Reich: Jacob, Risiko der Witwenschaft, a.a.O., S. 6 ff. (passim). - Zum Bereich der lohngebundenen Betriebsrenten für Witwen von Betriebsangehörigen vgl. Rhodes, Public Sector Pensions, a.a.O., S. 78 f.

27) Vgl. R (S) 9/68. Eine Ehefrau, deren letzte Ehe geschieden wurde, wird beim Tode des bzw. eines früheren Ehemannes nicht dessen Witwe, Colgan v. Department of Health for Scotland, (1937), S.C. 16; R (G) 19/52.

schiedenen-Witwenrente[28] gibt es daher nicht. Wiederheirat beendet die Witwenschaft und die Leistungen.[29]

Bei Verschollenheit tritt an die Stelle des Todeszeitpunktes der Zeitpunkt des fiktiven Todeseintritts. Keine Antwort gibt die Sozialversicherung auf die Frage, wie die Ehefrau den Zeitraum zwischen dem Verschwinden des Ehemannes bis zu einer offiziellen Todeserklärung finanziell überbrücken soll.

(12) Leistungen im Todesfall

(121) Überblick

Die britischen Einheitssozialversicherungen differenzieren bei Witwenschaft nach drei Risikogruppen und kennen daher dreierlei Leistungsarten im Falle des Todes des Ehemannes zugunsten der Witwe: Witwengeld,[30] Witwenmuttergeld,[31] und - für Witwen zwischen 40 und 50 Jahren: reduzierte[32] - Witwenrenten.[33]

---

28) Anders §§ 1265 RVO, 42 AnVG; vgl. Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 130 ff., 327 ff. zum deutschen Recht.

29) s. 26 (2) NIA, 65; s. 19 (2) (a) NI (II) A, 65. Die Arbeitsunfallversicherung gewährt bei Wiederheirat eine Abfindung in Höhe einer Jahresrente, s. 19 (2) (b) NI (II) A, 65; vgl. a. DHSS, Industrial Death Benefit, N.I.10, S. 7 (1972).

30) s. 26 NIA, 65; s. 19 (1) (3) NI (II) A, 65.

31) s. 27 NIA, 65; ss. 19 (1), (3) und 21 NI (II) A, 65.

32) s. 28 (3A) NIA, 65 i.d.F. von s. 2 (b) NI (Old persons') A, 70.

33) s. 28 NIA, 65; s. 19 (1) (b), (c) NI (II) A, 65.

War der verstorbene Ehemann in der lohnbezogenen Zusatzversicherung versichert, dann erhält die Witwe zusätzlich zum Witwengeld in den ersten 6 Monaten einen lohnbezogenen Zuschlag.[34]

In der Unfallversicherung erhält die Witwe zeitlebens mindestens eine Grundrente von £ 1[35] und bei Wiederheirat eine Abfindung in Höhe einer Jahresrente.[36]

(122) Übergangshilfen (Witwengeld und lohnbezogener Zuschlag)

Witwengeld wird während der ersten 26 Wochen[37] nach dem Todesfall als eine Art Übergangsbeihilfe gewährt.[38] Geleistet werden im ersten halben Jahr nach dem Todesfall £ 10.85,[39] d.h. mehr als bei den normalen Grundleistungen.[40] Die Leistungen sind in der allgemeinen Sozialversicherung und in der Unfallversicherung gleich hoch.

---

34) s. 4 (1) NIA, 66.

35) s. 19 (3) nach (e) NI (II) A, 65.

36) s. 19 (2) (b) NI (II) A, 65; dies auch, wenn sie wegen "cohabitation" disqualifiziert gewesen ist, s. 19 (1) proviso NI (II) A, 65 i.V.m. reg. 19 Benefit Regs., 64.

37) s. 26 (2) NIA, 65; s. 19 (3) (a) NI (II) A, 65. Zum Leistungsbeginn vgl. R (G) 3/52. Vgl. a. §§ 1268 Abs. 5 RVO, 45 Abs. 5 AnVG.

38) Vgl. Beveridge-Plan, a.a.O., S. 124, No. 311 "Marriage needs", Ziffer (4); George, Social Security, a.a.O., S. 136.

39) Schedule 1, Part. I, para. (6) und Schedule 3, para. (9) (a) NISBA, 73.

40) £ 7.75 in der allgemeinen Sozialversicherung, Schedule 1, Part. I, paras. (7), (8) NISBA, 73 und £ 8.30 in der Unfallversicherung, Schedule 4, para. (9) (b) NISBA, 73.

Während der ersten 6 Monate nach dem Tode des Ehemannes erhält die Witwe auch eine Leistung der Zusatzversicherung ("widow's supplementary allowance").[41] Die Höhe der Leistungen entspricht der bei kurzfristigen unabgeleiteten Leistungen im Falle von Krankheit und Arbeitslosigkeit.[42]

Ist die Übergangszeit beendet, so erhält die noch nicht 40 Jahre alte Witwe in der allgemeinen Sozialversicherung keine, in der Unfallversicherung nur noch geringfügige Leistungen (£ 1 pro Woche), wenn ihr der (Wieder-)Eintritt ins Erwerbsleben zugemutet werden kann.

(13) Leistungen bei Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit nach Eheende

In zwei Fällen wird der Witwe der Eintritt ins Erwerbsleben nicht mehr zugemutet:

(131) Witwenmuttergeld

Anerkanntermaßen unzumutbar ist für die Witwe ein (Wieder-)Eintritt ins Erwerbsleben, wenn sie mindestens ein Kind unter 19 Jahren[43] vom versicherten Ehemann empfangen[44] oder/und ein Kind aus der Familie des Verstorbenen[45] aufzuziehen hat. War die Witwe bereits vor dem Todesfall erwerbstätig, so wird ihr eine Fortsetzung der Erwerbs-

41) Vgl. Anm. 34 zu § 6.

42) Vgl. o. Text zu Anm. 64 f. von § 5.

43) Zum Begriff vgl. s. 27 (2) NIA, 65; s. 21 (3) NI (II) A, 65.

44) ss. 19 (3) (e), 21 (3) (a) (ii) NI (II) A, 65; s. 21 (1) (c) NIA, 65.

45) Vgl. s. 3 FAA, 65; ss. 19 (3) (a) + (d), 21 NI (II) A, 65; s. 21 (1) NIA, 65.

tätigkeit nicht länger zugemutet. Setzt sie die Erwerbstätigkeit fort, oder nimmt sie eine ihr an sich nicht zugemutete Erwerbstätigkeit auf, so berührt dies die Leistungen der Sozialversicherung nicht.[46] Die Höhe dieses Witwenmuttergeldes beträgt in der allgemeinen Sozialversicherung £ 7.75, in der Unfallversicherung £ 8.30.[47]

(132) Witwenrente

Es wird der Witwe außer im Falle der Kinderaufzucht auch dann nicht mehr zugemutet, (voll) erwerbstätig zu sein, wenn sie ein Alter erreicht hat, das ihre Wettbewerbsposition auf dem Arbeitsmarkt erheblich beeinträchtigt. Fälle der (teilweisen) Unzumutbarkeit altershalber sind gegeben, wenn

(1.) die Witwe bei Beendigung des Empfangs von Witwenmuttergeld bereits 40 Jahre alt war.[48];

(2.) die Witwe zur Zeit des Todes des Ehemannes bereits 40 Jahre alt war;[49] oder wenn

(3.) sie zur Zeit des Todes bzw. bei Ende der anderen Witwenleistungen nicht in der Lage war, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen.[50]

---

46) Die Anrechnungsvorschrift für Erwerbseinkommen von Witwen: s. 17 (3) NIA, 46, wurde vom NIA, 65 nicht übernommen; vgl. George, Social Security, a.a.O., S. 139 f.

47) Vgl. die Nachweise in Anm. 40 von § 6.

48) s. 28 (1), (3) NIA, 65 i.d.F. v. s. 2 (a) NI (Old Pensons') A, 70; s. 19 (3) (a), (d) NI (II) A, 65.

49) s. 28 (2) (b) NIA, 65 i.d.F. v. s. 2 (a) NI (Old Persons') Act, 70; s. 19 (3) (b) NI (II) A, 65; vgl. zur praktischen Bedeutung: George, Social Security, a.a.O., S. 140 f. und Tafel 36.

50) s. 19 (3) (c) NI (II) A, 65; reg. 2 Widows' Benefit and Retirement Pensions Regs., 48.

In der Unfallversicherung erhält die Witwe Leistungen wie beim Witwenmuttergeld.[51] Dies gilt in der allgemeinen Sozialversicherung nur für Witwen über 50 Jahre: Zwischen dem 40. und 50. Lebensjahr erhalten sie hier stufenweise reduzierte Leistungen; pro angefangenem Lebensjahr, das am 50. fehlt, werden 7 % der normalen Witwenrente abgezogen - maximal also 63 %.[52]

(14) Leistungsvoraussetzungen

Auch bei den abgeleiteten Leistungen ist zwischen positiven Leistungsvoraussetzungen und Ausschlußgründen zu unterscheiden.

(141) Positive Leistungsvoraussetzungen

Die positiven Leistungsbedingungen müssen teils in der Person des verstorbenen Ehemannes vorliegen. Insbesondere die Erfüllung der Beitragsbedingungen ist wichtige Voraussetzung in der allgemeinen Sozialversicherung: Der Ehemann muß mindestens 156 Wochenbeiträge bezahlt haben, und er muß eine Mindestdichte von 50 Wochenbeiträgen seit seinem Versicherungseintritt nachweisen können.[53]

Darüber hinaus muß die Anspruchstellerin Witwe im Sinne des Gesetzes sein. Eine geschiedene Ehefrau wird mit dem Tode des früheren Mannes nicht dessen Witwe.[54]

---

51) Vgl. o. Anm. 40 von § 6.

52) s. 28 (3A) NIA, 65, eingefügt durch NI (Old Persons') Act, 70.

53) Schedule 2, para. (4) (1.) (a), (b) NIA, 65 i.V.m. ss. 26 (1) (a), 28 (1) NIA, 65.

54) ss. 26 (2), 27 (3), 28 (4), jeweils: proviso, NIA, 65; s. 19 (2) (b) und proviso NI (II) A, 65 und Colgan v. Department of Health for Scotland, 1937 S.C. 16.

Die Ehe muß im Falle der allgemeinen Sozialversicherung mindestens 1 Jahr bestanden haben, wenn die Frau einen Altersrentner geheiratet hatte und nach dessen Tod eine Witwenrente erhalten will. Ist der (letzte) Ehemann vor Ablauf dieser Mindestzeit gestorben, so kann die Ehefrau zwar Witwengeld und Witwenmuttergeld auch über das 50. Lebensjahr hinaus beziehen. Es wird ihr aber nach Ende dieser Leistungen eine Rückkehr ins Erwerbsleben grds. zugemutet.[55] Anders, wenn der Mann aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit starb: Hier wird verlangt, daß die Witwe vom Verstorbenen in einem Mindestmaß[56] unterhalten wurde oder zur Zeit des Todes die rechtliche Verfolgung eines Unterhaltsanspruchs in sinnvoller Weise aufgenommen hatte (Einreichung der Klage, Vollstrekkung).[57]

Eine weitere Voraussetzung für die Leistung in der allgemeinen Sozialversicherung ist es, daß die Witwe noch nicht die absolute Altersgrenze von 65 Jahren erreicht hat.[58] Denn wäre sie altersrentenberechtigt und gleichzeitig witwenrentenberechtigt, ginge die Altersrente vor. Zu beachten ist allerdings, daß der Altersrente wiederum die Witwenrente der Unfallversicherung vorgeht, weil sie höher ist.

---

55) s. 3 NI (Old persons') Act, 70; sie erhält nur gekürzte Leistungen, reg. 7 (3) Widow's Benefit and Retirement Pensions Regs., 48 i.d.F. von reg. 4 (6) National Insurance (Widows' Pensions and Miscellaneous Provisions) Regulations 1970, S.I. 1970, No. 1580.

56) s. 19 (1), (5) (a) NI (II) A, 65 i.V.m. reg. 18 Benefit Regs., 64.

57) s. 19 (1), (5), (b) NI (II) A, 65.

58) s. 28 (2) (b),(3) (a), (4) NIA, 65.

(142) Ausschlußgründe in der Person der Witwe

Die freie stationäre Behandlung in einem aus öffentlichen Mitteln finanzierten Krankenhaus berührt den Anspruch auf periodische Witwenleistungen nicht, führt jedoch bei längerer Dauer als 8 Wochen zu einer Kürzung der Leistungen.[59] Der Aufenthalt im Gefängnis und in gesetzlicher Verwahrung ist Disqualifikationsgrund.[60] Dagegen schadet ein Auslandsaufenthalt grundsätzlich nicht.[61]

Wiederheirat beendet die Leistungsberechtigung endgültig.[62] Durch den Tod des neuen Ehemannes wird die Frau dessen Witwe und erlangt nicht wieder den Status als Witwe des erstverstorbenen früheren Ehemannes zurück.[63]

Die Leistungsberechtigung ruht[64] dann und solange, wie die Witwe mit einem Mann wie Mann und Frau zusammenlebt, d.h.: "kohabitiert".[65] Die Witwe ver-

---

59) Vgl. regs. 3 ff. Hospital In-Patients Regs., 49.

60) s. 49 (1) (b) NIA, 65; s. 31 (1) (b) NI (II) A, 65; DHSS, Widow's Benefit, a.a.O., S. 12, No. 20.

61) reg. 7 (2) Persons Abroad Regs., 48; DHSS, Widow's Benefit, a.a.O., S. 12 No. 18; dort auch zum Problem von Leistungserhöhungen während eines längeren Auslandsaufenthalts.

62) Nachweise in Anm. 54 zu § 6. Etwas anderes gilt, wenn die zweite Ehe ex tunc nichtig gewesen ist, R (G) 1/53.

63) R (G) 19/52.

64) Nicht: erlischt, vgl. R (G) 2/63. Sie lebt wieder auf, sobald der Disqualifikationsgrund entfällt, vgl. Halsbury's Laws, a.a.O., Vol. 39, S. 165, No. 160.

65) Nachweise in Anm.54 zu § 6. Zum Begriffsinhalt vgl. R (G) 11/55, 1/63 Nrn. 14, 15 (Untermieter), 2/64 (in einem Wohnwagen mit sexuellen Beziehungen), C.G. 214/50, R (G) 5/68 (Gemeinsame Wohnung und Namensführung ohne sexuelle Beziehungen).

liert hier ihre Ansprüche, weil unterstellt wird, der kohabitierende Mann unterhalte sie - und ihre Kinder - auch ohne Bestehen einer Unterhaltspflicht seinerseits.[66]

(15) Die Sicherung nach dem Ende der Witwenleistungen

Fallen positive Leistungsvoraussetzungen bei Witwenleistungen fort und liegt kein spezieller Grund vor, der der Witwe den (Wieder-)Eintritt ins Erwerbsleben unzumutbar macht , so differenziert die britische allgemeine Sozialversicherung entsprechend dem Alter der Witwe.

(151) Die Verweisung in die unabgeleitete Sicherung bei Leistungsende vor Erreichen der Altersgrenze

Ist die Witwe bei Auslaufen der Witwenleistungen noch nicht 40 Jahre alt, so wird sie auf die unabgeleitete Sicherung verwiesen; denn es gilt für sie mit Ende der Ehe die allgemeine Versicherungspflicht. Die Witwe wird dadurch in der Regel gezwungen - bei Nichtvorliegen eines Unzumutbarkeitsgrundes[67] - eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Sie ist dann in der ihrer Erwerbstätigkeit entsprechenden Versicherungsklasse[68] unabgeleitet gesichert und erhält später z.B. auch keine abgelei-

---

66) Dazu, sowie zu Definitions- und Beweisproblemen vgl. Forder, Anthony, Income and Need, in: Penelope Hall's Social Services of England and Wales, 7. Auflage, London 1969, S. 73 ff.

67) Vgl. o. Text zu Anm. 47 ff. von § 6; reg. 8 A (1) Married Women Regs., 48.

68) Vgl. o. Text zu Anm. 47 ff. von § 4.

tete Altersrente mehr. Wird die Witwe, die vor dem Tod des Ehemannes abgeleitet gesichert war, im Anschluß an ihren Eintritt in ein unabgeleitetes Versicherungsverhältnis erwerbsunfähig und handelt es sich um einen gedeckten Fall von Erwerbsunfähigkeit, so wird sie die für jedermann geltenden Leistungsbedingungen bezüglich Beitragszahlung und Beitragsdichte oft nicht erfüllen können.[69]

Hier sollen Anrechnungsvorschriften helfen.

Diese Anrechnungsvorschriften sind der Kern der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Witwen unter 60 Jahren. Zweck der Vorschriften ist es, der Witwe in Fällen von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und Alter durch Anrechnung von Beiträgen zu den üblichen unabgeleiteten Leistungen der Sozialversicherung zu verhelfen.

Bezüglich der Anrechnung von Wochenbeiträgen zugunsten einer unabgeleiteten Sicherung der Witwe im Falle von Arbeitslosigkeit und Krankheit gilt: Um die Mindestzahl von 26 Wochenbeiträgen zu erreichen,[70] die an sich in der unabgeleiteten Sicherung bezahlt worden sein müßten,[71] und zur Erfüllung der Mindestdichte von 50 Beiträgen im zugehörigen Versicherungsjahr[72], erhält die Witwe für jede Woche des zugehörigen Versicherungsjahres Beiträge cre-

---

69) Vgl. Aikin, Social Insurance, a.a.O., S. 171.

70) Schedule 2, para. (1) (a) NIA, 65.

71) regs., 8 (3) (b), 8 A (1) (a) Married Women Regs., 48 i.V.m. d. Schedule der Contributions Regs., 48.

72) Schedule 2, para. (1) (b) NIA, 65; reg. 8 (3) (a), 8 A (1) (b) Married Women Regs., 48.

ditiert[73] bzw. die Zahlung der Mindestbeiträge wird unterstellt.[74] Letzteres gilt allerdings nicht, wenn die Witwe gleichzeitig Anspruch auf Witwenleistungen der Arbeitsunfallversicherung oder der Kriegsopferversorgung hat, die höher oder gleich hoch sind;[75] bei niedrigeren Leistungen dieser Sicherungssysteme gilt die Anrechnung nur zugunsten eines Differenzbetrages.[76]

Erreicht die in die unabgeleitete Sicherung verwiesene Witwe die Altersgrenze, so wird zugunsten eines Anspruchs auf unabgeleitete Altersrente unterstellt, die Witwe habe die Mindestzahl von 156 Wochenbeiträgen[77] bezahlt.[78] Die Witwe darf allerdings nicht vor Erreichen der Altersgrenze erneut heiraten oder Anspruch auf Unfallwitwenrente oder Kriegerwitwenrente haben.[79] Die (meist wohl jungen) Witwen, deren Ehemänner zur Zeit des Todes die Voraussetzungen für das Witwengeld noch nicht erfüllt hatten (und die deshalb der Witwe keinen Anspruch auf Witwengeld vermitteln konnten), werden bei der Anrechnung der Mindestbeiträge behandelt, als wären sie berechtigt gewesen.[80]

---

73) reg. 8 (3) (b) Married Women Regs., 48.

74) reg. 8 (3) (a) Married Women Regs., 48; gewisse zusätzliche Anforderungen bei Requalifikationen für Arbeitslosengeld, die eine Ehefrau bei Wiedereintritt ins Erwerbsleben grds. erfüllen muß, werden aufgehoben, reg. 8 A (1) (c) ebda.

75) reg. 8 A (4) (a) Married Women Regs., 48.

76) reg. 8 A (4) (b) Married Women Regs., 48.

77) Schedule 2, para. (4) (1) (a) NIA, 65.

78) reg. 8 A (1) (f) Married Women Regs., 48.

79) reg. 8 A (6) Married Women Regs., 48.

80) reg. 8 A (2), (3) Married Women Regs., 48.

Die Beitragsmindestdichte von 50 Wochenbeiträgen seit Eintritt in die unabgeleitete Versicherung[81] wird die Witwe in der Regel nachweisen können, da sie nach dem Tode des Ehemannes wieder unbeschränkt beitragspflichtig wird bzw. ihr für die Zeit des Anspruchs auf Witwenleistungen Beiträge creditiert werden.[82]

(152) Die abgeleitete Altersrente von Witwen, wenn die Witwenleistungen bei oder nach Erreichen der Altersgrenze enden

Enden die Witwenleistungen erst bei oder nach Erreichen der Altersgrenze durch die Witwe, dann entsteht folgendes Problem:

Da die Witwe bei Erreichen der Altersgrenze nicht mehr Ehefrau des Versicherten ist, kann sie keine reguläre Ruhestands- bzw. Altersrente beziehen, nur weil und wenn ihre Witwenleistungen auslaufen. Die Leistungen können auslaufen, weil das "Sterbesemester" vorbei ist (Witwengeld), weil die Kinder erwachsen werden (Witwenmuttergeld), oder weil die Witwe die Altersgrenze erreicht hat (Witwenrente).[83] Andererseits kann die Witwe oft nicht im Anschluß an das Leistungsende altershalber auf die unabgeleitete Sicherung und ihre Anrechnungsvorschriften verwiesen werden, weil sie nur abgeleitet gesichert gewesen ist und die Beitragsbedingungen nicht erfüllt.

---

81) Schedule 2, para. 4 (1) (b) NIA, 65.

82) reg. 8 E (1), (2), (3) Married Women Regs., 48.

83) Vgl. Text zu Anm. 27 ff. 43 ff., 57 ff. von § 6.

Auch in diesem Fall bestehen Anrechnungsvorschriften: Es wird gesetzlich unterstellt, die Witwe habe die Mindestzahl von 156 Wochenbeiträgen bezahlt.[84] Das entspricht der Anrechnung bei Verweisung in die unabgeleitete Sicherung.[85] Diese Unterstellung findet allerdings nicht statt, wenn die Witwe einen Anspruch auf Unfallwitwenrente oder Kriegerwitwenrente hat.[86]

Bezüglich der Mindestdichte wird der Witwe dadurch geholfen, daß ihr für die Dauer des Empfangs von Witwenleistungen Beiträge creditiert werden.[87] Für die vor dem Todesfall liegenden Ehejahre werden hier die Beiträge des verstorbenen Ehemannes angerechnet.

(153) Zu den abgeleitet-unmittelbaren Leistungen im Todesfall (Zusatzversicherung)

In der Zusatzversicherung erhält die Witwe, wenn sie zur Zeit des Todes die Altersgrenze erreicht hatte oder im Anschluß an den Todesfall bis zur Erreichung der Altersgrenze Witwe des Verstorbenen geblieben ist - d.h.: nicht erneut geheiratet hat -, die Hälfte der lohnbezogenen Zusatzrente des Ehemannes.[88] Es handelt sich dabei um abgeleitet-unmittelbare Leistungen.

---

84) reg. 8 F (1) Married Women Regs., 48; zu den Voraussetzungen im einzelnen vgl. reg. 5 (6) NI (Widows' Pensions and Miscellaneous Provisions) Regs., 1970, S.I. 1970, No. 1580.

85) reg. 8 A (1) (f) Married Women Regs., 48.

86) reg. 8 A (2), (3) Married Women Regs., 48.

87) Vgl. o. Anm. 80 zu § 6.

88) s. 37 (1) NIA, 65.

(2) Die Sicherung und ihre Formen nach Ausscheiden des Ehemannes aus dem Unterhaltsverband

Anders als die Witwe wird die (frühere) Ehefrau behandelt, deren Mann zu Lebzeiten den Familienverband verlassen hat. Die möglichen Auflösungstatbestände wurden oben erwähnt.

Wegen der Gleichstellung der vernichtbaren mit den geschiedenen Ehen[89] ist exemplarischer Fall für die Beendigung der Ehe "otherwise than by death"[90] die Scheidung.[91]

(21) Scheidung vor Erreichen der Altersgrenze: Verweisung in die unabgeleitete Sicherung (allgemeine Versicherungspflicht)

Ist die geschiedene Ehefrau zur Zeit der Scheidung noch nicht 60 Jahre alt, so wird sie grundsätzlich auf die unabgeleitete Sicherung verwiesen;[92] es gilt für sie die allgemeine Versicherungspflicht.[93] Die Geschiedene ist in der ihrer Er-

---

89) Vgl. Nachweis in Anm. 18 zu § 6.

90) Das ist die übliche Formulierung, vgl. z.B. reg. 8 C (1), (2), (3) Married Women Regs., 48, i.d.F. v. reg. 2 NI (Married Women) Amendment Regulations, 1971, S.I. 1971, No. 906.

91) Vgl. Färber, Finanzielle Sicherung, ZSR 1971, S. 471 ff.

92) Aikin, Social Insurance, a.a.O., S. 170 f.; Ministry of Social Security, Women whose Marriage is endet by Divorce or Anullment, NI 95, London 1968, S. 3 Nr. 1.

93) Vgl. die Nachweise in Anm. 92 zu § 6; die Versicherungspflicht beginnt am auf die Rechtskraft des Scheidungsurteils folgenden Tage: R (S) 15/53. Die Geschiedene wird dadurch praktisch gezwungen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Diese Verweisung auf eine Erwerbstätig-

werbstätigkeit entsprechenden Versicherungsklasse[94] unabgeleitet zu sichern. Ihre Teilhabe an den Leistungen der Sozialversicherung richtet sich dann wieder nach den für jedermann geltenden Bestimmungen und Bedingungen; die geschiedene Frau erhält z.B. keine abgeleitete Altersrente mehr.[95] Wird die vor der Scheidung abgeleitet gesicherte Ehefrau im Anschluß an ihren Eintritt in ein unabgeleitetes Versicherungsverhältnis erwerbsunfähig, und handelt es sich um einen gedeckten Fall von Erwerbsunfähigkeit, so wird sie die für jedermann geltenden Leistungsbedingungen bezüglich Beitragsmindestzahl und/oder Beitragsmindestdichte nicht erfüllen können.[96] Hier sollen der geschiedenen Ehefrau ebenfalls Anrechnungsvorschriften helfen. Der Zweck der Anrechnungsvorschriften ist der gleiche wie im Falle der Witwenschaft.

Bezüglich der Anrechnung von Wochenbeiträgen zugunsten einer unabgeleiteten Sicherung der geschiedenen Ehefrau im Falle von Krankheit und Arbeitslosigkeit gilt:[97] Die geschiedene Ehefrau erhält hinreichend

---

Forts.d.Fußn. 93:
keit erfolgt - solange die geschiedene Ehefrau noch nicht 60 Jahre alt ist - unabhängig von dem Vorhandensein von Kindern und ihrer Wettbewerbssituation auf dem Arbeitsmarkt; diese für Witwen anerkannten Unzumutbarkeitsgründe gelten hier nicht. In der britischen Sozialhilfe ist die Existenz von Kindern grundsätzlich als ein die Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit begründender Umstand anerkannt: Handbook, a.a.O., S. 6 Nr. 7 (2).

94) Hierzu vgl. o. Text zu Anm. 47 ff. von § 4.

95) Anders für den Fall, daß sie z.Zt. der Scheidung bereits über 60 Jahre alt war: reg. 8 C (2) Married Women Regs., 48.

96) Vgl. Aikin, Social Insurance, a.a.O., S. 171.

97) reg. 8 (3) Married Women Regs., 48 und reg. 8 C ebda. i.d.F. von reg. 2 der Amendment Regs., 1971, S.I. 1971 No. 906.

Beiträge angerechnet,[98] wenn sie in den letzten 26 Wochen vor der Scheidung oder/und in den Wochen nach der Scheidung mindestens 26 Beiträge tatsächlich bezahlt hat;[99] dies gilt für Leistungen wegen Arbeitslosigkeit allerdings nur, wenn die bezahlten Beiträge in Klasse I bezahlt wurden, für Leistungen wegen Krankheit können es 26 bezahlte Beiträge der Klasse I und/oder II sein.[100]

Die geschiedene Ehefrau, die während der Dauer der Ehe abgeleitet gesichert war, ist daher im ersten halben Jahr nach der Scheidung der Ehe nicht gegen Fälle von Arbeitslosigkeit und Krankheit gesichert. "Während dieser Zeit muß sie im Falle von Bedürftigkeit Sozialhilfe beantragen";[101] sie steht sich also schlechter als eine Witwe, die in jedem Falle für die ersten 26 Wochen nach dem Tode des Ehemannes Witwengeld erhält und Beiträge creditiert bekommt. Der englische Scheidungsrichter wird diese Lücke zu beachten haben.[102]

---

98) Diese Kreditierungen erfolgen zweckgerichtet nur für Leistungen im Falle von Krankheit und Arbeitslosigkeit: reg. 8 (3), (2) proviso Married Women Regs., 48; DHSS, Excusals and Credits, a.a.O., S. 13.

99) reg. 8 (1) Married Women Regs., 48.

100) reg. 8 (2) Married Women Regs., 48.

101) Aikin, Social Insurance, a.a.O., S. 171; vgl. a. Wynn, Fatherless Families, a.a.O., S. 43 ff.; diese Sicherungslücke wird kritisiert im Beveridge-Plan, a.a.O., S. 49 f. Nr. 108, der für den Fall der Scheidung eine "Trennungsunterstützung" vorschlug (Nr. 311 "Ehebedürfnisse" Ziff. 6).

102) Vgl. o. Text zu Anm. 105 ff., 166 f. von § 3.

Bezüglich der Anrechnung von Wochenbeiträgen zugunsten einer unabgeleiteten Alterssicherung der geschiedenen Ehefrau gilt für die Fälle, in denen die Ehe vor Erreichen der Altersgrenze - grundsätzlich 60 Jahre - geschieden wurde:[103] Damit die geschiedene Ehefrau die Beitragsmindestzahl von 156 Wochenbeiträgen und die Beitragsmindestdichte von 50 Wochenbeiträgen seit Eintritt in die Versicherung[104] erreichen kann, erhält sie für jedes Beitragsjahr, das ganz oder teilweise in die Zeit der Ehe fällt, Wochenbeiträge in Höhe der vom Ehemann gezahlten bzw. ihm creditierten Beiträge auf die Mindestdichte angerechnet;[105] hat z.B. der Ehemann zur Zeit der Scheidung die Mindestzahl an Beiträgen bezahlt, so gilt die entsprechende Bedingung auch als von der geschiedenen Ehefrau erfüllt. Diese Anrechnungsvorschriften zugunsten einer eigenen Altersrente gelten allerdings nicht, wenn die eigenen Beiträge der Frau für die gleiche Zeit günstiger sind.[106]

Die gleiche Anrechnung erfolgt - ebenfalls unter der Meistbegünstigungsklausel - auch für Beitragszeiten des früheren Ehemannes vor dem Beginn der Ehe![107]

---

103) reg. 8 C (1) Married Women Regs., 48 i.d.F. von reg. 2 der Amendment Regs., 1971, S.I. 1971 No. 906.

104) Schedule 2, para. (4) (1.) NIA, 65.

105) reg. 8 C (1) (b) (i) Married Women Regs., 48 i.d.F. von reg. 2 der Amendment Regs., 1971, S.I. 1971 No. 906.

106) reg. 8 C (1) (i), (ii) Married Women Regs., 48 i.d.F. von reg. 2 der Amendment Regs., 1971, S.I. 1971 No. 906.

107) reg. 8 C (1) (a) (i) Married Women Regs., 48 i.d.F. von reg. 2 der Amendment Regs., 1971, S.I. 1971 No. 906.

Hierdurch wird eine Gleichstellung mit Witwen bezweckt.[108)]

Hat die geschiedene Ehefrau während der Ehe ihr eigenes Versicherungsverhältnis nicht oder nur zeitweise fortgesetzt, dann wird sie auch nach der Scheidung aufgrund der Anrechnungsvorschriften bei Geltendmachung ihrer Altersrente stets in der Lage sein, die allgemeinen Beitragsbedingungen zu erfüllen.[109)]

An den Leistungen der Zusatzversicherung, die der frühere Ehemann nach Erreichen der Altersgrenze erhalten kann, hat die geschiedene Frau keinen Anteil. Die hierdurch entstehenden Ungerechtigkeiten hat der englische Scheidungsrichter bei seinen vermögensrechtlichen Überlegungen zu berücksichtigen.[110)]

(22) Abgeleitete Altersrente bei Scheidung nach Erreichen der Altersgrenze

Geschiedene Ehefrauen werden grundsätzlich wie Witwen behandelt, wenn die Frau zur Zeit der Scheidung das 60. Lebensjahr vollendet hatte. In

---

108) reg. 8 C (2) Married Women Regs., 48 entspricht reg. 2 der Amendment Regs., 1971, S.I. 1971 No. 906, vgl. a. "Explanatory Note" dazu; National Insurance Advisory Committee, H.C. Paper No. 337 (Session 1970-71).

109) Aikin, Social Insurance, a.a.O., S. 171.

110) Vgl. o. Anm. 102 zu § 6.

diesen Fällen kann die geschiedene Ehefrau aufgrund der Beitragszahlungen des früheren Ehemannes eine Altersrente in Höhe der vollen Einzelpauschale erhalten.[111] Hier wird die frühere Ehefrau so gestellt, als sei die Ehe nicht durch Scheidung, sondern durch den Tod des Ehemannes aufgelöst worden.[112]

Diese abgeleitete "Geschiedenen-Altersrente" wird selbst dann gezahlt, wenn der frühere Ehemann weiterhin erwerbstätig ist und deshalb bei Fortdauer der Ehe kein Anspruch auf eine abgeleitete Altersrente der Ehefrau bestünde.[113]

Für den Fall, daß die inzwischen geschiedene Ehe erst nach Erreichen des 60. Lebensjahres durch die Ehefrau geschlossen wurde, gilt diese Regel jedoch nur, wenn die Ehe zur Zeit der Scheidung bereits mindestens 1 Jahr bestanden hatte.[114] Auch in diesen Fällen erfolgt eine Gleichstellung mit Witwen. Im Falle einer erneuten Heirat bleiben (wie bei Witwen über 60 Jahren) alle auf der Versicherung des früheren Ehemannes beruhenden Altersrentenansprüche bestehen.

---

111) Vgl. Nachweise in Anm. 108 von § 6.

112) "... as if he had died on the date of that termination", reg. 8 C (2) Married Women Regs., 48.

113) Vgl. Anm. 11 zu § 6.

114) reg. 8 C (2) Married Women Regs., 48 verweist auf s. 32 NIA, 65 und s. 3 NI (Old Persons') A, 70; vgl. o. Text zu Anm. 55 von § 6.

§ 7 (c) Die Leistungen bei Mehrbedarf

Das britische System sozialer Sicherung muß als vornehmlich bedarfsdeckendes System darauf achten, daß auch bei Eintritt besonderer Lasten ein Absinken des Sozialeinkommens unter das konventionelle Existenzminimum nicht eintritt. Die anerkannten Fälle von Einkommensmehrbedarf können nach dem Anknüpfungssubjekt, bei dem der Bedarf entsteht, sowie nach der zeitlichen Dauer der Leistung unterschieden werden.

Anknüpfungssubjekt ist für die Grundleistungen der allgemeinen Sozialversicherung bzw. bei der Feststellung der Grundbedürfnisse in der Sozialhilfe der Versicherte bzw. der Sozialhilfebedürftige. In bestimmten Fällen wird ein in seiner Person entstehender Mehrbedarf an Sozialeinkommen anerkannt. In anderen Fällen werden die Verpflichtungen des Versicherten bzw. des Bedürftigen gegenüber Mitgliedern seines Unterhalts- und Solidarverbandes berücksichtigt. Es kann sich um Dauergründe oder um Fälle einmaliger Mehrbelastungen handeln. Die Kriterien "Anknüpfungssubjekt" und "Dauer der Leistung" ergänzen einander: z.B. sind Unterhaltsleistungen an Kinder und abhängige Erwachsene, z.B. Ehegatten, Fälle dauernden Mehrbedarfs, die nicht an den persönlichen Bedarf des Versicherten anknüpfen.

(aa) Mehrbedarf in der Person des Gesicherten

Auch bei Mehrbedarf, der in der Person des unabgeleitet Gesicherten entsteht, unterscheidet das britische Sozialrecht zwischen dauerndem und einmaligem Mehrbedarf.

(aaa) Dauernder Mehrbedarf in der Person des Gesicherten

(aaaa) Sozialhilfe

Die Sozialhilfe erkennt als dauernden Mehrbedarf zum ersten Aufwendungen für Wohnungsmieten an;[1] die Höhe des Mietzuschlages richtet sich nach den vernünftigerweise entstehenden Kosten.

Der/die Bedürftige kann einen Alterszuschlag erhalten, und zwar normalerweise in Höhe von £ 1.00 pro Woche,[2] wenn er/sie das 65. bzw. das 60. Lebensjahr erreicht hat. Ist der Bedürftige selbst 80 Jahre alt oder älter, so erhält er einen Zuschlag zu den Grundleistungen in Höhe von £ 1.25, wenn er allein lebt.[3]

Der Bedürftige wird wie ein normaler Altersrentner behandelt und erhält entsprechende Leistungen,[4] wenn er ununterbrochen zwei Jahre lang Sozialhilfe erhalten[5] hat und sich in dieser Zeit nicht beim Arbeitsamt melden mußte (Dauerzuschlag).[6] Bezüg-

---

1) Schedule 2, para. (13) MSSA, 66; Handbook, a.a.O., S. 17, Nrn. 39 ff.; George, Social Security, a.a.O., S. 214 ff.; Halsbury's Laws, a.a.O., Cumulative Supplement 1971, Vol. 27, S. 52, Ziffer 947 A (6). Zur Höhe vgl.: Schedule 2, para. (13) (1) (a) MSSA, 66; Handbook, a.a.O., S. 17, Nrn. 39 ff. (44, 2); vgl. a. Schellhorn-Jirasek-Seipp, BSHG, a.a.O., Anm. III 1 (e) zu § 12 BSHG.

2) Schedule 4, para. (5) (b) i.V.m. para. (4) (1) (b), (c) NISBA, 73.

3) D.h., wenn er einen eigenen Haushalt hat.

4) Schedule 4, para. (4) (1) (b) (ii) i.V.m. para. (5) NISBA, 73.

5) Schedule 2, para. (12) (a) MSSA, 66; zur zahlenmäßigen Bedeutung vgl. Annual Report 1970, S. 94.

6) Schedule 2, para. (12) (b) i.V.m. s. 11 MSSA, 66; Handbook, a.a.O., S. 52, Nr. 188 (1); alleinstehende Mütter mit Kindern unter 16 Jahren werden nicht zum Arbeitsamt geschickt, vgl. Handbook, a.a.O., S. 6, Nr. 7 (2).

lich der "ununterbrochenen 2-Jahres-Periode" hat der Sozialhilfeträger bei der Berechnung Ausnahmen anerkannt. Einmal werden Unterbrechungen bis zu 13 Wochen Dauer nicht als hinderlich für eine Summierung der davor und danach liegenden Zeiträume erachtet; zum zweiten gilt dasselbe für Hospitalaufenthalte.[7] Eine dritte Ausnahme wird bei Witwen gemacht, die vor Antragstellung mit einem Sozialhilfeempfänger verheirtat waren, der für sie abgeleitete Sozialhilfeleistungen mitbezog.[7] Insoweit ist der todesbedingte Wechsel einer Ehefrau von der abgeleiteten in die unabgeleitete Sozialhilfesicherung nicht schädlich.

Ein weiterer Schritt in Richtung auf eine Schematisierung an sich nur individuell faßbarer Bedürfnisse[8] im Rahmen der Sozialhilfe ist der 1971 eingeführte Zuschlag für Invalidität,[9] der die Kosten für Pflege und Überwachung bei schwerer Invalidität decken soll und max. £ 6.20 pro Woche beträgt.[10]

Im Ermessen[11] des Sozialhilfeträgers liegt es,

---

7) Handbook, a.a.O., S. 21, Nr. 59.

8) Vgl. Färber, Britische Sozialhilfe, a.a.O., S. 52 f; Muthesius, Hans, Fürsorgerecht, Berlin 1928, S. 8.

9) Schedule 2, para. (12A) (1) MSSA, 66 i.d.F. v. Determination of Requirements Regs., 71.

10) Schedule 2, para. (12A) (2) (b) MSSA, 66 i.d.F. v. Schedule 4, para. (7) (a) NISBA, 73.

11) Rechtsgrundlagen sind s. 7 und Schedule 2, para. (4) (a) MSSA, 66. Über die Ausübung des Ermessens hat der Sozialhilfeträger erstmals 1970 gegenüber der Öffentlichkeit in der ersten Auflage des Handbook, a.a.O., Aufklärung gegeben, vgl. Brooke, Rosalind, Undefined Rights, in: New Society 1970, S. 719; dadurch ist eine Art "Ermessensbindung" erfolgt, ein weiterer Schritt zur Schematisierung. Vgl. Schedule 2, para. (4) (1) (a) MSSA, 66; bei den Ermessensentscheidungen darf der Sozialhilfeträger von den Bestandsschutzvorschriften für Kapitalvermögen absehen, die bei Regelbedürfnissen normiert sind.

Zuschläge z.B. bei folgenden Fällen zu gewähren: Ratenzahlungen für essentielle Haushaltsgegenstände,[12] Beiträge zur allgemeinen Sozialversicherung in der Klasse der nicht Erwerbstätigen für Frauen, die ihre Arbeit aufgegeben haben, um kranke oder alte Verwandte zu pflegen,[13] u.ä.m.[14]

Die Höhe der Ermessensmehrleistungen richtet sich nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

Der "wage-stop" begrenzt alle Zuschlagsleistungen der Sozialhilfe auf die Höhe des normalen Lohnes des Bedürftigen. Im übrigen entsprechen die Leistungsvoraussetzungen und die Disqualifikationsgründe denen beim Grundbetrag.[15]

(bbbb) Sozialversicherungen

Die lohnbezogene Zusatzversicherung gewährt keine Leistungen bei Auftreten eines Mehrbedarfs, gleich ob dieser Bedarf in der Person des Versicherten selbst oder in der Person abhängiger Dritter entsteht.

In der allgemeinen Sozialversicherung und der Unfallversicherung gilt der persönliche Bedarf des Versicherten grds. ebenfalls als durch die (Einheits-)Grundleistung abgedeckt. Es bestehen jedoch einige Ausnahmen.

---

12) Handbook, a.a.O., S. 24, Nr. 73 (4).

13) Handbook, a.a.O., S. 24, Nr. 73 (6).

14) Vgl. Handbook, a.a.O., S. 21 ff., Nrn. 61 ff.

15) Vgl. Text zu Anm. 128 ff. von § 5. Zum "wage-stop" vgl. o. Text zu Anm. 61 ff. von § 5.

Das am meisten gegliederte Zuschlagssystem kennt die Unfallversicherung: Sie gewährt Zuschläge z.B. bei schwerer Berufs-[16] und bei Erwerbsunfähigkeit,[17] bei dauernder Pflegebedürftigkeit[18] usf. Die Regelungen enthalten keine spezifisch Ehefrauen berührenden Probleme. Das gilt ebenfalls für den Pflegezuschlag[19] und für den Alterszuschlag[20] für über 80-jährige Rentenempfänger in der allgemeinen Sozialversicherung.

(bbb) Einmaliger Mehrbedarf in der Person des Gesicherten

Erscheint es dem Sozialhilfeträger sinnvoll, so kann er beim Leistungsempfänger neben dauernden Bedürfnissen oder ausschließlich[21] ein bestimmtes einmaliges Bedürfnis anerkennen.[22] Aufgrund des Individualprinzips, das auch hier anzuwenden ist,[23] ergeben sich eine ganze Reihe geläufiger Sonderbedürfnisse einmaliger Art, die im einzelnen nicht

---

16) s. 14 (1), (2) NI (II) A, 65 i.V.m. Schedule 4, para. (5) NIA, 71.

17) s. 13 (1), (3) NI (II) A, 65 i.V.m. Schedule 4, para. (4) NIA, 71.

18) s. 15 NI (II) A, 65 i.V.m. Schedule 4, para. (6) NIA, 71. Vgl. die weiteren Fälle in s. 6 (1) NIA, 66 i.V.m. Schedule 4, para. 6 A NIA, 71, und in s. 16 (1) NI (II) A, 65 i.V.m. Schedule 4, para. (3) NIA, 71.

19) s. 4 (2) NI (Old Persons') Act, 70.

20) s. 5 (1) NIA, 71; NI (Age Addition) Regs., 1971, S.I. 1971 No. 1219. Vgl. a. die NI (Attendance Allowance) Regs., 1971, S.I. 1971 No. 621.

21) Handbook, a.a.O., S. 27, No. 85.

22) s. 7 MSSA, 66; Handbook, a.a.O., S. 27, No. 85.

23) Handbook, a.a.O., S. 28, No. 90.

aufgeführt werden sollen,[24] da sie nicht spezifisch auf Ehefrauen zugeschnitten sind.

In den Sozialversicherungen gilt der einmalige Mehrbedarf, der durch den Eintritt eines gedeckten Falles in der Person des Versicherten entstehen kann, als durch die Grundleistungen aufgefangen.

Jedoch wird anläßlich des Todes des Versicherten ein Zuschuß[25] zu dem mit diesem Tod, insbesondere der Beerdigung,[26] verbundenen Kosten gezahlt.[27]

(bb) Mehrbedarf in der Person Dritter

Wohl die bedeutendsten Mehrbedarfsleistungen in den britischen Systemen sozialer Sicherung sind die Mehrleistungen zugunsten von Mitgliedern des Solidarverbandes und hier vor allem die zeitlich dauernden Zuschläge bzw. Zusatzleistungen. Zuschläge gewährt die Sozialhilfe ebenso wie die allgemeine Sozial- und die Unfallversicherung zu den dem oder der Gesicherten gewährten Leistungen.[28] Darüber hinaus wird ein durch Kinder des/der Gesicherten verursachter Mehrbedarf durch Kindergeld und die Gewährleistung eines Familienmindesteinkommens bei niedrigen Einkommen (teilweise) aufgefangen.

---

24) Vgl. Handbook, a.a.O., S. 8 ff., Nrn. 91-113.

25) s. 39 (1), 1. Alternative, NIA, 65.

26) Potter-Stansfeld, National Insurance, a.a.O., S. 136; über die Geschichte des Sterbegeldes und das Bedürfnis der Bevölkerung, sich auch insoweit zu sichern vgl. Beveridge-Plan, a.a.O., S. 65 f. Nr. 157 ff.

27) Vgl. zu den Voraussetzungen Schedule 2, para. (5) NIA, 65 und Death Grant Regs., 49; DHSS, Death Grant, a.a.O., S. 6 ff.

28) Vgl. z.B. den Kinderzuschuß in §§ 1262 RVO, 39 AnVG.

(aaa) Dauernder Mehrbedarf

(aaaa) Sozialhilfe

(1) Anerkannte Fälle

Anerkannte Fälle dauernden Mehrbedarfs liegen in der Sozialhilfe grds. vor, wenn der Bedürftige einen gemeinsamen Haushalt mit seiner Ehefrau oder in einem eheähnlichen Verhältnis führt, oder wenn er Kindern Unterhalt leistet.[29] Dabei ist zu unterscheiden:
Bedürfnisse, die in der Person Dritter entstehen, können den Bedürfnissen des Leistungsempfängers generell zugerechnet werden, wenn die dritte Person im selben Haushalt wohnt und Unterhalt vom Leistungsempfänger bezieht; soweit es sich dabei um Kinder unter 16 Jahren handelt, müssen deren Bedürfnisse hinzugerechnet werden - hier besteht kein Ermessen.[30]

Bei Eheleuten gilt: Lebt der Ehemann mit seiner Ehefrau im selben Haushalt, so werden die Bedürfnisse beider kumuliert und dem Ehemann zugerechnet, erscheinen also als dessen Mehrbedürfnisse.[31] Unterhaltsleistungen der Ehefrau an ihren mittellosen Ehemann führen demgegenüber nicht dazu, daß der Ehemann als Mehrbedürfnis der Ehefrau auftaucht, wenn sie Not leidet.

---

29) Schedule 2, para. (3) MSSA, 66: "aggregation of requirements and resources".

30) Schedule 2, para. (3) (2) MSSA, 66.

31) Er ist Berechtigter: s. 4 (2) MSSA, 66.

(2) Leistungen

Für die Ehefrau bzw. eine in seinem Haushalt lebende Kohabitandin erhält der Mann gewöhnlich £ 4.50 zusätzlich. Ist der Mann selbst über 65 Jahre alt, erhält er £ 4.70 zusätzlich. Ist er oder die Frau 80 Jahre alt oder älter, so erhält er ebensoviel.[32] Für unterhaltene Kinder bis zum Alter von 5 Jahren wurden £ 2.05 angerechnet, zwischen 5 und 10 Jahren £ 2.45, zwischen 11 und 12 Jahren £ 3.00, zwischen 13 und 15 Jahren £ 3.70, für 16- und 17-jährige £ 4.40 pro Woche.[32]

Auf die Höhe von Leistungen für Mehrbedürfnisse, die in der Person Dritter entstehen, hat der "wage-stop"[33] ebenfalls Auswirkungen: Zum ersten erfaßt die Leistungsminderung auch diese Leistungen; die Gesamthöhe der Sozialhilfeleistungen, die der Haushaltsvorstand erhält, hat dessen Normallohn nicht zu überschreiten.[34]

Zum zweiten gilt der "wage-stop"[33] auch dann, wenn für die Eigenbedürfnisse (Regel- und Mehrbedürfnisse) des Leistungsempfängers ein Disqualifikationsgrund besteht, ohne daß dies von Gesetzes wegen mit einer Verweisung der Dritten, in deren Person das Mehrbedürfnis begründet ist, in die unabgeleitete Sicherung und damit eine Freistellung von der Aggregationsregel verbunden ist;[35] die gesamten

---

32) Schedule 2, para. (9) MSSA, 66, i.d.F. von Schedule 4, para. (5) NISBA, 73.

33) Vgl. grds. o. Text zu Anm. 61 ff. von § 5.

34) "any supplementary allowance payable to that person", Schedule 2, para. (5) (2) i.V.m. para. (3) MSSA, 66.

35) Schedule 2, para. (3) MSSA, 66.

Mehrbedürfnisse von Frau und Kindern können dann zwar die Normaleinkünfte des Ehemannes übersteigen, werden aber dennoch nicht anerkannt - dies geschieht allerdings nur bei einem Gefängnisaufenthalt des Mannes und Vaters bis zu drei Monaten.[36]

(3) Leistungsvoraussetzungen

Bezüglich der Leistungsvoraussetzungen ist zu sagen, daß auch der Dritte, in dessen Person der Mehrbedarf entsteht, bedürftig sein muß.

Ist der leistungsberechtigte Bedürftige disqualifiziert, so erfaßt dies nicht unbedingt auch die Mehrleistungen, die der Leistungsempfänger und Disqualifizierte für Dritte erhält.[36] Für die bedürftigen Ehefrauen und Kinder der am Arbeitskampf beteiligten und damit selbst disqualifizierten Sozialhilfeempfänger werden nur die Zuschläge für Dritte ausgezahlt. Dies gilt bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit des Leistungsempfängers jedoch nur für die Kinder: der Ehefrauenzuschlag wird um 40 % gekürzt.[37] Bei richterlich angeordnetem Aufenthalt des Leistungsempfängers in einer öffentlichen Anstalt[38] gilt die letzte Einschränkung nicht. Sieht man vom "wage-stop" ab,[39] so werden trotz Disqualifikation des Leistungsberechtigten die Mehrbedarfsleistungen für abhängige

---

36) Schedule 2, para. (18) i.V.m. paras. (3) u. (5) MSSA, 66; Handbook, a.a.O., S. 26, Nr. 82.

37) Schedule 2, para. (14) (2) MSSA, 66 i.V.m. s. 1 (2) Social Security Act, 71.

38) Schedule 2, para. (18) i.V.m. para. (3) (1) MSSA, 66.

39) Vgl. o. Text zu Anm. 61 ff. von § 5.

Kinder unverändert ausgezahlt, bei Ehefrauen wird mit einer Ausnahme[40] der Satz für Alleinstehende gezahlt;[41] nichtsdestoweniger bleibt die Sicherung eine Mehrsicherung des Mannes: Die Geltung des "wage-stop" erfaßt auch die Mehrleistungen.[42]

Die Drittzuschläge werden gestrichen, wenn Ausschlußgründe in der Person der Dritten vorliegen, wenn z.B. Ehefrauen oder Kinder ihrerseits aufgrund einer Teilnahme am Arbeitskampf bedürftig und "disqualifiziert" sind.[43] Das gilt auch, wenn die Ehefrau bzw. das Kind selbst schuldhaft arbeitslos geworden ist.[44]

Halten sich die Dritten in Krankenhäusern auf, so erfolgt nach 8 Wochen eine Kürzung des Mehrbedürfnisses um £ 1.[45]

Das Mehrbedürfnis wird nicht mehr anerkannt, wenn sich Ehefrau oder Kinder im Gefängnis befinden.[46]

(bbbb) Sozialversicherungen

(1) Anerkannte Fälle

Hat der Versicherte Kindern oder Erwachsenen Unterhalt geleistet, so wird in den Sozialversicherungen

---

40) Vgl. u. Anm. 37 von § 11.

41) Handbook, a.a.O., S. 42, Nr. 146.

42) Vgl. Handbook, a.a.O., S. 42, Nr. 146 u. S. 26, Nrn. 82-84 zur Ermessensermächtigung durch Schedule 2, para. (4) MSSA, 66.

43) s. 10 (1) und Schedule 2, para. (10) (1) MSSA, 66.

44) Vgl. Handbook, a.a.O., S. 51 ff., Nrn. 186 ff. i.V.m. Schedule 2, para. (4) (1) (b) MSSA, 66.

45) Vgl. a. Handbook, a.a.O., S. 39 f., Nr. 137 i.V.m. Schedule 2, para. (16) MSSA, 66.

46) Schedule 2, para. (18) i.V.m. para. (3) (1) MSSA, 66.

des Basissystems - vorbehaltlich besonderer Voraussetzungen - grundsätzlich ein Fall von Mehrbedarf anerkannt.[47]

Kinder im Sinne dieser Vorschriften sind grds. nur solche, für die der Versicherte Kindergeld erhalten kann.[48]

Bei den Erwachsenen, die von den Unterhaltsleistungen des Versicherten abhängig sind (adult dependants), erkennen die allgemeine Sozialversicherung und die Unfallversicherung die folgenden drei Personengruppen als Fälle von Mehrbedarf des Versicherten an:

Erstens erhält der Versicherte Zuschläge für seinen Ehegatten, in der Regel also für seine Ehefrau,[49] wenn dieser nichterwerbstätig ist,[50] für den Ehemann allerdings nur, wenn er nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.[51]

Zweitens kann der bzw. die Versicherte Zuschläge für einen gesetzlich vorgeschriebenen Kreis von Verwandten (prescribed relatives),[52] worunter

---

47) ss. 40-42 NIA, 65; s. 17 (NI (II) A, 65 für Kinder; s. 43 NIA, 65; s. 18 NI (II) A, 65 für Erwachsene. Dem Versicherten soll die Fortsetzung der Unterhaltsleistungen ermöglicht, nicht seine Leistung heraufgesetzt werden, R (U) 11/62, 14/62. Die Formulierung lautet stets: "... the weekly rate of benefit (pensions) shall be increased ...".

48) s. 86 (2) (a) NI (II) A, 65 und s. 114 (2) (a) NIA, 65 i.V.m. ss. 2, 3 FAA, 65. Dazu vgl. u. Text zu Anm. 91 ff. von § 7.

49) s. 43 (1) (a) NIA, 65; s. 18 (1) (a) NI (II) A, 65.

50) s. 43 (1) (b) NIA, 65; s. 18 (3) NI (II) A, 65 i.V.m. reg. 27 (1) (b) Benefit Regs., 64.

51) s. 43 (2) (a) NIA, 65; s. 18 (1) (c) NI (II) A, 65.

52) s. 43 (2) (b) NIA, 65; s. 18 (1) (c) NI (II) A, 65.

keine Kinder fallen, erhalten.[53] Verwandte in diesem Sinne sind Verwandte in gerader Linie, Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, Halbgeschwister, Eltern eines jetzigen oder früheren Ehegatten.[54]

Drittens kann der bzw. die Versicherte Zuschläge für eine Frau erhalten, die für ein Kind der Familie sorgt,[55] wenn er/sie für das Kind Zuschläge erhält,[56] und wenn die Frau entweder beim Versicherten wohnt (residence),[57] oder von ihm Unterhaltsleistungen mindestens in Zuschlagshöhe erhält,[58] oder wenn sie in einem Dienstverhältnis bei ihm steht.[59]

(2) Leistungen

Für Kinder werden unterschiedliche Zuschläge gewährt. In der allgemeinen Sozialversicherung hängt

---

53) s. 43 (9) NIA, 65; s. 18 (5) NI (II) A, 65.

54) reg. 12 (1) i.V.m. Schedule 1 Unemployed and Sickness Benefit Regs., 67; Schedule 5 Benefit Regs., 64; nicht aber Schwager oder Schwägerin, vgl. C.S. 33/48.

55) s. 43 (2) (c) NIA, 65; s. 18 (1) (d) NI (II) A, 65. Zur "female person having care of a child of the beneficiary's family" vgl. die Entscheidungen Index and Digest, a.a.O., Band I, S. 240 ff.: die Frau braucht nicht ausschließlich oder primär, nicht einmal überwiegend für das Kind zu sorgen; z.B. Halbtagshilfe.

56) reg. 4 B (3) General Benefit Regs., 48; reg. 11 (3) Benefit Regs., 64.

57) reg. 4 B (1) (a) General Benefit Regs., 48; reg. 11 (1) (a) Benefit Regs., 64.

58) reg. 4 B (1) (c) General Benefit Regs., 48; reg. 11 (1) (c) Benefit Regs., 64; vgl. a. C.S. 11/48; R (S) 20/54.

59) reg. 4 B (1) (b) General Benefit Regs., 48; reg. 11 (1) (b) Benefit Regs., 64.

die Höhe des Zuschlags davon ab, ob es sich um kurzfristige (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft) oder um langfristige (Invalidität, Witwenschaft, Altersrenten) Tatbestände handelt. Bei kurzfristigen Tatbeständen erhält der Versicherte für sein erstes bzw. ältestes Kind £ 2.30, für das zweite £ 1.40, für das dritte und jedes weitere £ 1.30.[60] Bei andauernden Tatbeständen werden für das erste oder älteste Kind £ 3,80, für das zweite £ 2.90 und für jedes weitere £ 2.80 gewährt.[61]

Die Unfallversicherung kennt die gleichen unterschiedlichen Leistungssätze. Die höheren Leistungen werden bei Erwerbsunfähigkeit gezahlt.[62]

Der Mehrbedarf zugunsten von erwachsenen Mitgliedern des Solidarverbandes wird in Form von Zuschlägen zu den Grundleistungen berücksichtigt. Bei kurzfristigem Verlust des Erwerbseinkommens beträgt der Zuschlag in der allgemeinen Sozialversicherung und in der Unfallversicherung für Erwachsene £ 4.55, in längerfristigen Fällen £ 4.75 pro Woche.[63]

(3) Leistungsvoraussetzungen

Der Empfang von Zuschlägen ist daran geknüpft, daß der Versicherte die Grundleistung erhält.[64] Damit

---

60) ss. 40, 43 NIA, 65; ss. 17, 18 NI (II) A, 65. Vgl. zur Höhe Schedule 1, Part. II, paras (1) (a) und (3) NISBA, 73.

61) Vgl. Schedule 1, Part. II, paras. (1) (b), (2), (4), (5), (6), (7) NISBA, 73.

62) Vgl. Schedule 3, paras. (7), (7A) NISBA, 73.

63) Vgl. Schedule 2, Part. II, paras. (1), (2), (3), (6) - jeweils col. (5), NISBA, 73; Schedule 3, paras. (8), (8A) ebda.

64) Vgl. Anm. 47 von § 7.

entfällt jede Leistung zugunsten von Mitgliedern des Unterhaltsverbandes, sobald der Versicherte "disqualifiziert" ist. Das gilt nur bei vollständigem Leistungsausschluß, nicht aber, wenn die Grundleistung wegen längerer stationärer Behandlung in einem Krankenhaus nur reduziert wird.[65]

Eine weitere Voraussetzung sind Unterhaltsleistungen des Grundleistungsberechtigten bzw. unabgeleitet Gesicherten an das anerkannte Mitglied der Solidargemeinschaft. Unterhaltsleistungen an die Ehefrau muß der Versicherte dann nicht nachweisen, wenn er mit ihr zusammenlebt (residing with).[66] Leben die Ehegatten dauernd getrennt (not temporarily absent), so ist ein Zusammenleben auch dann nicht mehr gegeben,[67] wenn sie sich gegenseitig ab und zu besuchen.[68]

Lebt der Leistungsberechtigte von seinem Ehegatten getrennt, so muß er Unterhaltsleistungen in Höhe von mindestens dem Betrag, den die Sozialversicherung als Zuschlag zahlt, pro Woche nachweisen.[69] Das hängt mit dem finalen Gedanken der Zuschläge zusammen: Die zusätzliche Leistung soll dem Dritten

---

65) Vgl. reg. 4 (a) Hospital In-Patients Regs., 49.

66) s. 43 (1) (a) NIA, 65; s. 18 (1) (a) NI (II) A, 65; zum Begriff vgl. R (U) 11/63 u. § 16 BSHG.

67) Vgl. s. 86 (3) NI (II) A, 65; reg. 4 A General Benefit Regs., 48; C.S. 185/50 (Gefängnis), R (S) 8/60 (Irrenhaus), R (U) 6/54 (Militärzeit: nein).

68) Vgl. R (S) 7/55 (sporadische Wochenendbesuche).

69) s. 43 (1) (a) (ii) NIA, 65; s. 18 (1) (a) (ii) NI (II) A, 65. Vgl. R (U) 25/58 i.V.m. reg. 5 A (a) General Benefit Regs., 48.

"zugutekommen".[70] Bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistungen seitens des leistungsberechtigten Ehemannes sind nicht nur dessen Geldzahlungen, sondern auch andere letztlich von ihm stammende Leistungen mitzuberücksichtigen.[71] Darunter fallen auch Sachleistungen von Dauer, z.B. die Übertragung des gemeinsamen Hauses.[72]

Unterhaltsleistungen der Ehefrau an den Ehemann berechtigen sie zu Zuschlägen in Fällen, in denen der Mann unfähig ist, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen, und wenn sie ihn ganz oder überwiegend unterhält (wholly or mainly maintaining).[73] Es kommt demnach darauf an, daß die Ehefrau mindestens die Hälfte zum Unterhalt des Mannes beiträgt,[74] und zwar auf Dauer.[75] Die Leistungsberechtigte muß deshalb die finanziellen Verhältnisse des Ehemannes darlegen, wenn dessen gesamter Unterhaltsbedarf festgestellt werden soll.[74]

---

70) R (U) 11/62: "... nicht dazu bestimmt, seine persönliche Leistungsrate einfach zu erhöhen"; erhält der Leistungsberechtigte nur Bruchteile des Zuschlags, so muß er auch weniger Unterhaltsleistungen nachweisen, reg. 5 A (b) General Benefit Regs., 48.

71) Teile der Kriegsopferrente: R (U) 3/54. Es kommt darauf an, daß Unterhaltszahlungen erfolgen, nicht darauf, wie sie verwendet werden, C.S. 638/49.

72) R (U) 3/66.

73) s. 43 (2) (a) NIA, 65; s. 18 (1) (b) NI (II) A, 65. Zu der Voraussetzung "incapable of self-support" vgl. s. 114 (6) NIA, 65; Index and Digest, a.a.O., Band I, S. 599 bis 612.

74) Vgl. R (U) 37/52.

75) Vgl. R (S) 26/52.

Auch bei den übrigen Erwachsenen gilt: Die Verwandten und diejenigen weiblichen Personen, die für ein Kind aus der Familie des Leistungsberechtigten sorgen, müssen vom Leistungsempfänger überwiegend Unterhalt beziehen.[76] Da der Nachweis hierfür manchmal kompliziert sein dürfte, ist für Zeiten anerkannter Fälle von Erwerbslosigkeit bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Ruhestand usw. bestimmt worden, daß die Zahlung von Unterhalt in Höhe des Zuschlages (wie generell bei der Ehefrau) als überwiegender Unterhalt angesehen wird.[77] In Zeiten nicht anerkannter Fälle von Erwerbslosigkeit, also in der Regel in Zeiten der Erwerbstätigkeit, muß der Leistungsberechtigte jedoch überwiegend Unterhalt geleistet haben und dies nachweisen.[78]

Die Zugehörigkeit eines Kindes zum Solidarverband Familie setzt ebenfalls voraus, daß das Kind vom Leistungsberechtigten Unterhalt empfängt.[79] Dabei werden Unterhaltsleistungen unter £ 0.40 pro Woche nicht berücksichtigt.[80] Ansonsten müssen die Un-

---

76) s. 43 (2) (b), (c) NIA, 65; s. 18 (1) (c), (d) NI (II) A, 65; R (U) 11/62, Nr. 9. Zur weiblichen Obhutsperson für Kinder und ihren Unterhalt vgl. reg. 4 B General Benefit Regs., 48; wohnt sie beim Berechtigten, wird sie wie die Ehefrau behandelt, d.h. Unterhalt wird vermutet, reg. 4 B (1) (a) ebda. u. reg. 11 (1) (a) Benefit Regs., 64.

77) reg. 5 (1) (a) General Benefit Regs., 48; reg. 11 (1) (c) Benefit Regs., 64.

78) reg. 5 (1) (b) General Benefit Regs., 48; bei zwei Leistenden ist der mehr Unterhalt Leistende zuschlagsberechtigt, reg. 5 (1) proviso, ebda. Vgl. a. C.U. 80/48; R (S) 1/51.

79) s. 3 und Schedule (1.) FAA, 65.

80) s. 3 (2) und Schedule (1.) proviso FAA, 65.

terhaltsleistungen die Höhe des Zuschlags erreichen,[81] oder das Kind muß beim Leistungsempfänger leben.[82] Eine wesentlich schlechtere Situation besteht für die nichtehelichen Kinder im Solidarverband: Für sie können Leistungen erst verlangt werden, wenn sie in den letzten 6 Monaten vor Anspruchstellung bereits überwiegend vom Leistungsberechtigten Unterhalt bezogen haben.[83]

Während der Leistungsberechtigte grundsätzlich für jedes Kind[84] Leistungszuschläge erhält, kann er diese - wie gesagt - nur für einen Erwachsenen beanspruchen.[85] Eine versicherte Ehefrau kann jedoch für Kinder Zuschläge nur dann beanspruchen, wenn und solange ihr Ehemann mit ihr wohnt und unfähig ist, für seinen eigenen Unterhalt zu sorgen, also nicht, solange der Ehemann ein normales Berufsleben verfolgt.[86] Denn dann geht in der intakten Familie sein Anspruch auf Kinderzuschlag vor.

---

81) s. 42 (1) (b) NIA, 65; s. 17 (4) (b), (3) NI (II) A, 65; regs. 5 B, 5 C General Benefit Regs., 48. Vgl. R (S) 9/61, 14/62 (Nachzahlungen sind nicht einzurechnen).

82) s. 42 (1) (a) NIA, 65; s. 17 (4) (a) NI (II) A, 65. Vgl. R (U) 25/59.

83) s. 41 (2) (b) NIA, 65; s. 17 (2) (b) NI (II) A, 65. Zur Allokation der Unterhaltsleistungen bei der Ehefrau bzw. beim Kind vgl. reg. 5 D General Benefit Regs., 48 und reg. 15 Benefit Regs., 64.

84) Doppelungsverbot für Kinder: s. 41 (4) (b) NIA, 65; s. 17 (6) NI (II) A, 65 - für Erwachsene: s. 40 (5) NIA, 65; s. 18 (4) NI (II) A, 65.

85) s. 43 (2) proviso NIA, 65; s. 18 (4) NI (II) A, 65.

86) s. 40 (5) NIA, 65; s. 17 (6) NI (II) A, 65; reg. 6 (1) Widows' Benefit and Retirement Pensions, Regs., 48.

Etwas anderes gilt bei Altersrenten, wenn die Eheleute getrennt leben: Dann spricht die Sozialversicherungsbehörde nach ihrem Ermessen den Anspruch einem der Ehegatten zu.[87]

Disqualifikationsgründe in der Person des Dritten sind Auslandsaufenthalt,[88] Gefängnisaufenthalt oder gesetzliche Verwahrung,[89] ausreichende eigene Erwerbstätigkeit des Dritten.[90]

(cccc) Kindergeld

Laut Gesetz[91] wird als Familienleistung jeder Familie mit 2 und mehr Kindern Kindergeld gezahlt (Barleistungen).[92] Kindergeld wird unabhängig von der Höhe des jeweiligen (Familien-)Einkommens gewährt; es ist steuerpflichtiges Einkommen.[93]

(1) Grundbegriffe

Da Kindergeld nur für ein einer Familie angehöriges Kind gewährt wird, ist darzustellen, was das Gesetz unter diesen Begriffen inhaltlich versteht. Für die

87) s. 41 (4) (b) NIA, 65 und reg. (6) (1) (b) Widows' Benefit and Retirement Pensions Regs., 48; Potter-Stansfeld, National Insurance, a.a.O., S. 140 f., Anm. (q).

88) Z.B. s. 49 (1) (a) NIA, 65; reg. 4 B (2) (c) General Benefit Regs., 48; vgl. a. C.I. 43/49.

89) Z.B. s. 49 (1) (b) NIA, 65; reg. 4 B (2) (a) General Benefits Regs., 48.

90) s. 43 (1) (b) NIA, 65; s. 18 (1) (b) NI (II) A, 65; regs., 4 (2), 4 B (2) (b) General Benefit Regs., 48; regs. 9, 10 (2) (a) Benefit Regs.,64.

91) s. 1 FAA, 65.

92) So bereits s. 1 FAA, 45; vgl. a. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 470 ff.

93) Vgl. Spicer and Pegler's, Income Tax, a.a.O., S. 17; Family Allowances, a.a.O., S. 4, Nr. 2; DHSS, Family Benefits, London 1971, S. 1.

Zwecke des Kindergeldgesetzes gilt als Kind, wer noch schulpflichtig[94] ist, oder wer zwar nicht mehr schulpflichtig, aber noch nicht 19 Jahre alt ist und "full-time" Unterricht in einer Schule erhält bzw. Lehrling ist,[95] oder wer nicht schulpflichtig und unter 18 Jahre alt ist, aber aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht zu einer Berufsausübung fähig ist.[96]

Eine Familie besteht laut Gesetz entweder aus zwei nicht getrenntlebenden Ehegatten,[97] oder aus einem Elternteil (unvollständige Familie), sei es Mann oder Frau,[98] zuzüglich der jeweils zugehörigen 2 oder mehr Kinder.

(2) Leistungshöhe

Die Familie bekommt für das zweite Kind wöchentlich £ 0.90 und für jedes weitere Kind £ 1.00 gezahlt.[99]

---

94) s. 2 (1) (a) FAA, 64. Schulpflicht grds. bis 15 Jahre: s. 35 Education Act, 1944 (7 & 8 Geo. 6, c. 31). Vgl. a. R. (F) 7/60 i.V.m. s. 2 (2) (a) FAA, 65.

95) s. 2 (1) (b) FAA, 65. Zu Schulferien u.ä. vgl. reg. 15 (2) Qualification Regs., 69 u. Halsbury's Laws, a.a.O., Vol. 27, S. 884, Anm. (f) zu Nr. 1542.

96) Zu Lehrlingen vgl. s. 19 (1) FAA, 65 und regs. 16, 17 Qualifications Regs., 69, wonach der wöchentliche Verdienst £ 2 nicht überschreiten darf; dazu auch R (F) 1/61, 2/61, 4/63. "Lehrlingsvertrag": Fraser v. Minister of National Insurance, 1947 S.C. 594.

97) s. 3 (1) (a) FAA, 65. Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen für Trennungen, vgl. o. Text zu Anm. 8 ff. von § 3 und s. 17 (1) FAA, 65; auch hier muß die Ehe monogam sein oder geblieben sein, s. 17 (9) FAA, 65.

98) s. 3 (1) (b), (c) FAA, 65.

99) s. 1 FAA, 65 i.d.F. von s. 1 (1) (a) Family Allowances and National Insurance Act, 1968 (c. 40). Mit diesen Beträgen soll nur ein Teil der notwendigen Aufwendungen gedeckt werden, George, Social Security, a.a.O., S. 189 f.

(3) Leistungsvoraussetzungen

Kindergeld wird nur für die Kinder gewährt, die im Sinne des Gesetzes zur Familie gehören. Erste Voraussetzung für die Zugehörigkeit ist, daß es sich um ein eheliches oder ein gleichgestelltes Kind wenigstens eines Ehegatten handelt.[100] Je nachdem gilt das eheliche Kind als zur vollständigen oder unvollständigen Familie gehörig.

In einigen Fällen wird die Ehelichkeit fingiert: Stiefkinder zählen zur Familie des Stiefelternteils nur dann, wenn dieses mit dem leiblichen Elternteil in gültiger Ehe zusammenlebt oder wenn die Ehe durch den Tod - nicht durch Scheidung[101] - beendet wurde.[102] Unter britischem Recht adoptierte Kinder werden ehelichen gleichgestellt;[103] sie gelten als eheliche Kinder des Adoptierenden bzw. beider Adoptiveltern.[104]

Ein uneheliches Kind ist im Sinne des Gesetzes nur Kind der Mutter.[105]

Die zweite Bedingung für die Zuordnung eines Kindes zur Familie eines Leistungsempfängers ist, daß das

---

100) s. 3 (2) FAA, 65. Zur Ehelichkeit eines Kindes vgl. Halsbury's Laws, a.a.O., Vol. 27, S. 885, Anm. (o) zur Nr. 1543. Legitimation durch nachträgliche Eheschließung genügt, s. 17 (3) FAA, 65.

101) Vgl. Family Allowances, a.a.O., S. 7, Nr.10.

102) s. 17 (2) proviso FAA, 65.

103) s. 17 (4) FAA, 65.

104) Vgl. Halsbury's Laws, a.a.O., Vol. 27, S. 885, Anm. (o) zu Nr. 1543.

105) s. 17 (5), (6) FAA, 65.

Kind im gleichen Haushalt wohnt oder daß der Elternteil bzw. die Eltern[106] zu seinem Unterhalt[107] mindestens in Höhe von £ 0.90 pro Woche beitragen.[108]

Aufgrund dieser Zuordnungskriterien können jedoch Doppel-Zugehörigkeiten eines Kindes entstehen. Da für jedes Kind nur einmal Kindergeld gezahlt werden soll, bietet das Gesetz für Konfliktsfälle folgende Lösungen:[109] Grundsätzlich wird das Kind zuerst den Eltern zugeordnet; gilt es z.B. aufgrund seiner ehelichen Abstammung als deren Kind, und wird es gleichzeitig von Dritten unterhalten, so besteht ein Vorrang der Eltern.[110] Besteht eine Zurechnungskonkurrenz zwischen den Eltern selbst - z.B. wenn diese getrennt leben und beide zum Unterhalt beisteuern -, so müssen diese sich über die Zuordnung einigen; kommt keine Einigung zustande, so hat die Sozialbehörde zu entscheiden.[111]

Weitere Leistungsvoraussetzung ist das Geburtsland: Kindergeld wird grundsätzlich nur den britischen

---

106) Gemäß Schedule, para. (1) (2) FAA, 65 sind Leistungen beider Elternteile zu addieren, wenn die Eltern verheiratet sind und zusammenleben. Zu Leistungen von mehreren sonstigen Personen vgl. para. (1) (1) ebda.

107) Unterhalt ("to provide for") heißt, dem Kind Essen, Kleidung, Wohnung, Erziehung u.ä.m. zu gewähren, s. 18 (1) FAA, 65. Vgl. a. Children Absent from Their Families, a.a.O., S. 3 f., Nrn. 3 ff. (Internat, Krankenhaus).

108) s. 3 (2) und Schedule, para. (1) (1) FAA, 65 i.d.F. von s. 1 (1) (b) Family Allowances and National Insurance Act, 1968 (c. 40).

109) Schedule, paras. (2), (3) FAA, 65.

110) Schedule, para. (2) FAA, 65.

111) Schedule, para. (3) FAA, 65.

Staatsangehörigen gezahlt, die im Vereinigten Königreich geboren sind.[112] Diese Voraussetzung bezieht sich nicht auf das Kind, sondern auf die Leistungsberechtigung des Erwachsenen. Handelt es sich um eine vollständige Familie, die zusammenlebt, so genügt es, wenn einer von den Ehegatten in Vereinigten Königreich geboren ist;[113] erfüllen beide diese Bedingung nicht, so gelten alternativ Mindestaufenthaltsvorschriften,[114] die zu einer zeitweiligen Nichtleistung führen können.

Diese alternativen Bedingungen gelten auch, wenn in einer unvollständigen Familie der an sich Anspruchsberechtigte nicht im Vereinigten Königreich geboren ist.[115]

Auf das Kindergeld besteht ein Rechtsanspruch. Anspruchsberechtigt ist bei unvollständigen Familien stets der Mann bzw. die Frau, zu deren Familie das Kind gehört.[116] Bei nicht getrenntlebenden Ehegatten ist die Ehefrau anspruchsberechtigt:[117] Sie muß also auch den entsprechenden Antrag stellen, der ebenfalls Leistungsvoraussetzung ist.[118] Berechtigt, die Leistungen zu empfangen, sind jedoch beide Ehegatten.[119]

---

112) s. 20 (1) (a) FAA, 65.

113) s. 20 (1) (b) FAA, 65 i.V.m. reg. 2 (1) Qualifications Regs., 69, S.I. 1969 No. 212.

114) s. 20 (1) (b) FAA, 65 i.V.m. reg. 2 (2), (3) Qualifications Regs., 69.

115) s. 20 (1) (b) FAA, 65 i.V.m. regs. 4, 5 Qualifications Regs., 69. Einen Überblick über die Mindestaufenthaltsbedingungen gibt Halsbury's Laws, a.a.O., Vol. 27, S. 888 f., Nr. 1549.

116) s. 4 (1) (b), (c) FAA, 65.

117) s. 4 (1) (a) FAA, 65. Zur Gesetzesgeschichte vgl. George, Social Security, a.a.O., S. 189.

118) Zum Verfahren vgl. s. 5 FAA, 65 i.V.m. Family Allowances (Claims and Payments) Regs., 1970, S.I. 1970 No. 1524, insbes. reg. 2 ebda.

119) s. 4 (2) FAA, 65. Die Empfangsberechtigung kann durch Beschluß eines Magistrates' Court einem Ehegatten abgesprochen werden, s. 4 (3) FAA, 65; Bromley, Family Law, a.a.O., S. 472.

Hauptausschlußgrund in der Person des Kindes[120] ist: An sich müssen Kinder dauernd zu Hause leben.[121] Die Lage von Kindern, die zeitweilig nicht zu Hause leben, ist hinsichtlich der Gewährung von Kindergeld je nach den Gründen, die zur Abwesenheit führten, unterschiedlich. Der Aufenthalt in einer Internatsschule bzw. einem Krankenhaus[122] schadet überhaupt nicht, Reisen und ähnliches nur bei Überschreitung zeitlicher Grenzen.[123] Dagegen können diejenigen Kinder keiner Familie zugeordnet werden, die sich aufgrund von behördlichen oder richterlichen Anordnungen in Fürsorgeheimen, Jugendstrafanstalten und ähnlichem mehr aufhalten.[124]

Ein Ausschlußgrund in der Person des (der) Berechtigten liegt vor, wenn nicht mindestens ein Ehegatte - bei zusammenlebenden Ehegatten - oder der Anspruchsberechtigte - bei unvollständigen Familien - in Großbritannien seinen Wohnsitz hat und dort effektiv wohnt.[125] Das ist bei längeren Auslandsaufenthalten oder bei einem vorherigen Verlassen des Landes mit der Absicht, länger bzw.

---

120) Vgl. Halsbury's Laws, a.a.O., Vol. 27, S. 891, Nr. 1551; Children Absent from Their Families, a.a.O., passim.

121) Vgl. s. 20 (3) FAA, 65.

122) reg. 10 Qualifications Regs., 69; Children Absent from Their Families, a.a.O., S. 3 f., Nrn. 3 ff.

123) Im einzelnen vgl. reg. 10 (1), (2) Qualifications Regs., 69; Children Absent from Their Families, a.a.O., S. 4 f., Nrn. 7 ff.

124) s. 11 FAA, 65; Children Absent from their Families, a.a.O., S. 5 f., Nrn. 10, 13 ff.

125) s. 20 (2) FAA, 65.

endgültig fortzubleiben, nicht mehr der Fall (z.B. Auswanderung und schneller Rückkehr).[126]

(dddd) Selektive Einkommensaufstockung (family income supplements)

Neben dem Kindergeldsystem steht als zweites spezielles System des Familienlastenausgleichs die "selektive Einkommensaufstockung" (family income supplements). Während Kindergeld nicht für das erste Kind und unabhängig von der Höhe der in der Familie vorhandenen Einkommen gewährt wird,[127] erfaßt die selektive Einkommensaufstockung alle Kinder einer Familie, deren wöchentliches Einkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt.[128]

(1) Grundbegriffe und "gedecktes Risiko"

Unter Kindern werden dabei - im Gegensatz zum Kindergeldgesetz - grundsätzlich nur und a l l e Kinder unter 16 Jahren verstanden.[129] Eine Ausnahme wird für über 16-jährige gemacht, die weiterführende Schulen besuchen, hier allerdings ohne Altersbeschränkung.[130] Die Hauptverbesserung des Aufstockungssystems liegt demnach vor allem darin,

---

126) s. 20 (4) FAA, 65 i.V.m. regs., 8, 9 Qualifications Regs., 69; dort auch zu Fristen.

127) Vgl. o. Anm. 93 zu § 7.

128) Eine Differenzierung erfolgt jedoch über die Besteuerung des Kindergeldes als Einkommen. Nachweise in Anm. 93 von § 7 sowie Anm. 1 von § 9.

129) s. 17 (1) FISA, 70.

130) ss. 10 (2) (d), 17 (1) FISA, 70 i.V.m. reg. 9 General Regs., 71.

daß auch das älteste Kind mit in den Familienlastenausgleich einbezogen wird, und daß es als Mehrbedarf anerkannt wird, soweit es um die Gewährung positiver Leistungen geht.[131]

Auch der Familienbegriff unterscheidet sich inhaltlich etwas von dem des Kindergeldgesetzes. Zur Familie zählen nicht nur Ehegatten, sondern auch an eheähnlichen Verhältnissen beteiligte Personen.[132]

Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß auch Einkommen der im Haushalt lebenden Kohabitandin erfaßt werden sollen, bevor eine Aufstockungsbedürftigkeit anerkannt wird.[133]

Sicherungsziel ist es, niedrige Familieneinkommen auf eine bestimmte Mindesthöhe aufzustocken. Ähnlich wie im Sozialhilferecht die Anerkennung einer Bedürftigkeit hängt der Rechtsanspruch auf Einkommensaufstockung von der Relation zwischen anerkanntem Bedarf und der Höhe des Einkommens ab.

Laut Gesetz wird davon ausgegangen, daß eine Familie mit einem Kind £ 21.50 pro Woche an Einkommen hat.[134] Die Höhe dieses Einkommensbetrages steigt mit jedem weiteren Kind um £ 2.50,[134] so daß z.B. eine Familie mit 4 Kindern im Sinne des Gesetzes wenigstens £ 29.00 pro Woche verdienen müßte.

---

131) Vgl. Barker, in: Family Poverty, a.a.O., S. 73 f.; dens., New Society 1971, 240-241.

132) s. 1 (1) (b) FISA, 70.

133) s. 4 (1) FISA, 70.

134) s. 2 (1) FISA, 70 i.d.F. von reg. 2 FIS (Computation) (No. 2) Regs., 1973, S.I. 1973 No. 1362.

Bei der Frage, ob die Familie ausreichende Mittel in dieser Höhe hat, werden die normalen Bruttoeinkommen der Familienmitglieder addiert.[135] Allerdings bleibt das Einkommen eines der Familie angehörigen Kindes außer Betracht.[136] Weiter werden z.B. folgende Sozialeinkommen nicht angerechnet: Aus der Unfallversicherung der Pflegezuschlag,[137] bis zu £ 2 von Kriegsversehrtenrenten,[138] vor allem aber Sozialhilfeleistungen.[139] Sozialhilfeleistungen werden dagegen angerechnet, wenn die Bedürftigkeit auf der Entziehung von Unterhalt im Sinne des Sozialhilferechts beruht.[140]

(2) Leistungen

Gezahlt wird die Hälfte der Differenz zwischen anerkanntem Bedarf und vorhandenen, angerechneten Mitteln, wenn letztere niedriger als die Bedürfnisse sind.[141] Obere Leistungsgrenze sind jedoch £ 5, bei Familien mit mindestens drei Kindern £ 6

---

135) Zur Berechnungsweise bei Arbeitseinkommen aus selbständiger und unselbständiger Arbeit sowie bei Kapitaleinkommen vgl. s. 4 (2) (a), (c) FISA, 70 i.V.m. reg. 2 (2), (3), (4) General Regs., 71.

136) s. 4 (1) FISA, 70.

137) s. 4 (2) (b) FISA, 70, i.V.m. reg. 2 (5) (a) General Regs., 71.

138) reg. 2 (5) (e) General Regs., 71.

139) reg. 2 (5) (d) General Regs., 71.

140) reg. 4 General Regs., 71. Allerdings dürfen Bedürfnisse nur einmal anerkannt werden; die Einkommensaufstockung ist also gegenüber der Sozialhilfe subsidiär, vgl. s. 8 (2) FISA, 70.

141) s. 3 (1) FISA, 70.

pro Woche, was insbesondere Familien mit vielen Kindern und geringem Einkommen benachteiligt.[142] Die Mindestleistung ist £ 0.10, die Leistungen werden auf £ 0.10 usw. aufgerundet.[143]

(3) Leistungsvoraussetzungen

Liegt der Sicherungstatbestand vor, so müssen vor Leistung noch folgende Voraussetzungen vorliegen: Eine Leistungsvoraussetzung ist, daß für das Kind ganz oder teilweise Unterhalt erbracht wird,[144] und zwar von den erwachsenen Familienmitgliedern. Nähere Umstände zum Unterhalt nennt das Gesetz nicht.[145]

Versorgen mehrere Familien ein Kind jeweils zum Teil, so müssen sie sich einigen, zu welcher das Kind gehören soll; kommt keine Einigung zustande, so entscheiden die Sozialbehörden nach ihrem Ermessen.[146]

Eine der den persönlichen Geltungsbereich am stärksten einschränkenden Voraussetzungen ist, daß der Ehemann bzw. der Kohabitand oder die alleinstehende Frau, die jeweils als Erwachsene zur Familie gehören, normalerweise voll erwerbstätig sein müssen.[147] "Full-time" bedeutet, daß die Arbeitszeit mindestens 30 Wochenstunden betragen muß.[148] Diese

---

142) s. 3 (1), (4) FISA, 70 i.d.F. von reg. 3 FIS (Computation) (No. 2) Regs., 1973, S.I, 1973 No. 1362.

143) s. 3 (2), (3) FISA, 70.

144) s. 1 (1) (c) FISA, 70.

145) Vgl. s. 10 (2) (b) FISA, 70 i.V.m. reg. 6 General Regs., 71, die nur eine Einzelregelung treffen.

146) s. 10 (2) FISA, 70 i.V.m. reg. 7 General Regs., 71.

147) s. 1 (1) (a) FISA, 70.

148) reg. 5 General Regs., 71.

Regelung ist insbesondere für alleinstehende Frauen mit Kindern interessant: Eine Frau, die bei Eintritt von Einkommenslosigkeit sich und ihre Kinder ernähren muß, kann entweder arbeiten und Kindergeld sowie evtl. eine Einkommensaufstockung erhalten, oder sie kann zu Hause bleiben und für sich und ihre Kinder Sozialhilfe beziehen. Ist ihr Lohn sehr niedrig, so unterliegt er der £ 5-Maximalgrenze bei der Einkommensaufstockung; sie steht sich dann evtl. ohne Arbeit bei Empfang von Sozialhilfeleistungen besser.[149]

Einkommensaufstockung wird nur auf Antrag gewährt.[150] Den Antrag haben die Ehegatten bzw. Kohabitanden gemeinsam oder die alleinstehende Frau zu stellen.[151] Für Ehefrauen in unvollständigen Familien ist eine Ausnahme vom Erfordernis der gemeinsamen Antragstellung wichtig: Die Sozialbehörde kann auch den Antrag eines Ehegatten für gültig erachten, wenn es unvernünftig wäre, einen gemeinsamen Antrag zu verlangen; dies dürfte bei Verschollenheit, unbekanntem Aufenthaltsort, Verweigerung der Unterschrift seitens des Ehemannes und ähnlichem mehr der Fall sein.[152]

---

149) Vgl. Barker, in: Family Poverty, a.a.O., S. 74 unter Hinweis auf die niedrigen Frauenlöhne.

150) s. 1 (2) FISA, 70. Zum Antragsverfahren vgl. ss. 5 ff. ebda. und regs., 2, 3 FIS (Claims and Payments) Regs., 1971, S.I. 1971 No. 227.

151) s. 5 (2) FISA, 70; bei Handlungsunfähigkeit eines Berechtigten greift reg. 6 FIS (Claims and Payments) Regs., 1971, S.I. 1971 No. 227, ein.

152) ss. 10 (2) (e), 5 (2) (1. Halbsatz) FISA, 70 i.V.m. reg. 2 (6) FIS (Claims and Payments) Regs., 1971, S.I. 1971 No. 227.

Empfangsberechtigt für die Leistungen ist bei Ehegatten bzw. Kohabitanden jedoch jedes Teil.[153]

Die Berechtigung auf Einkommensaufstockung entfällt, wenn nicht mindestens ein der Familie zugehöriger Erwachsener im Vereinigten Königreich seinen Wohnsitz hat.[154]

Ansprüche verfallen spätestens 12 Monate nach dem Zeitpunkt, an dem Zahlungen gemacht bzw. zugestanden, die Beträge aber nicht abgeholt worden sind.[155]

(bbb) Einmaliger Mehrbedarf in der Person Dritter

Sozialhilfe und die allgemeine Sozialversicherung leisten in einigen Fällen drittverursachten Mehrbedarfs einmaliger Art.

(aaaa) Sozialhilfe

In der Sozialhilfe ist hier bezüglich der anerkannten Fälle und der Höhe der Leistungen auf den Mehrbedarf des Bedürftigen selbst zu verweisen.[156] Bezüglich der Leistungsvoraussetzungen gelten die Disqualifikationsgründe wie bei dauerndem Mehrbedarf.

---

153) s. 5 (2) (1. Halbsatz) FISA, 70.

154) ss. 1 (2), 10 (2) (c) FISA,70, i.V.m. reg. 8 General Regs., 71.

155) Im einzelnen vgl. reg. 5 FIS (Claims and Payments) Regs., 1971, S.I. 1971 No. 227.

156) Vgl. o. Text zu Anm. 21 ff. von § 7.

(bbbb) Allgemeine Sozialversicherung

(1) Gedeckte Fälle: Mutterschaftsbeihilfe und Sterbegeld

In der allgemeinen Sozialversicherung wird ein einmaliger pauschalierter Mehrbedarf des versicherten Ehemannes im Falle einer Mutterschaft seiner Ehefrau für die bei der Geburt durch das Kind entstehenden Kosten (Neuanschaffungen und ähnliches mehr) anerkannt (Mutterschaftsbeihilfe bzw. "maternity grant").[157]

Im Falle des Todes einer abgeleitet gesicherten Ehefrau vermittelt darüber hinaus das Versicherungsverhältnis des Ehemannes demjenigen, der vernünftigerweise Aufwendungen für ihr Begräbnis macht (Ehemann, Testamentsvollstrecker und ähnliche), eine pauschales Sterbegeld.[158]

(2) Leistungen

Der Mutterschaftszuschuß der allgemeinen Sozialversicherung beträgt einheitlich £ 25 je geborenes Kind.[159] Das Sterbegeld ist nach dem Alter des Verstorbenen gestaffelt; es beträgt zwischen £ 9 bei bis zu 3 Jahre alten Kindern und in der Regel £ 30 bei Erwachsenen.[160]

(3) Leistungsvoraussetzungen

Diese Mehrbedarfsleistungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

---

157) s. 23 NIA, 65.

158) s. 39 (1) NIA, 65; vgl. § 53 BVG.

159) Schedule 4, para. (1) i.V.m. s. 23 (3), (5) NIA, 65.

160) Schedule 4, para. (2) NIA, 65.

Beim Mutterschaftszuschuß muß der Versicherte seit Versicherungsbeginn mindestens 26 Beiträge bezahlt und im letzten Versicherungsjahr vor der Geburt eine Mindestdichte von 26 bezahlten und creditierten Beiträgen erreicht haben.[161] Im übrigen ist jede versicherte Frau, die Mutterschaftsgeld erhält, leistungsberechtigt.[162]

Die Mindestzahl beim Sterbegeld ist ebenso hoch. Hier wird jedoch eine Mindestdichte von 45 bezahlten oder creditierten Beiträgen im letzten Versicherungsjahr vor dem Sterbefall verlangt.[163]

Die Mutter muß mindestens 28 Wochen lang schwanger gewesen sein, um für eine Totgeburt einen Mutterschaftszuschuß zu erhalten. Bringt sie gleichzeitig mehr als ein Kind zur Welt, so erhält sie nur für diejenigen Mehrlinge jeweils einen Mutterschaftszuschuß, die die ersten 12 Stunden nach der Geburt überleben.[164] Der Anspruch muß zwischen der 9. Woche vor und dem Ende des 3. Monats nach der (voraussichtlichen) Entbindung geltend gemacht werden.[165]

Soweit Versicherter der Ehemann ist, muß die Ehe vor der Niederkunft geschlossen worden sein;[166] der Mann braucht allerdings nicht mehr zu leben.

---

161) s. 23 (1) (a) i.V.m. Schedule 2, para. (2) NIA, 65.

162) s. 23 (1) (b) NIA, 65.

163) Schedule 2, para. (5) NIA, 65; vgl. a. regs. 2, 3 Death Grant Regs., 49.

164) s. 23 (3) NIA, 65 i.V.m. reg. 2 Maternity Benefit Regs., 54. Vgl. a. R (G) 14/52.

165) s. 23 (4) NIA, 65 i.V.m. reg. 3 Maternity Benefit Regs., 54; R (G) 1/65, 1/67.

166) R (G) 1/52.

Grund und Voraussetzung für die Gewährung von Sterbegeld an den Versicherten ist, daß der Versicherte für das Begräbnis des gestorbenen Familienmitglieds vernünftige Aufwendungen gemacht hat. Das gilt entsprechend für Dritte.[167]

Es dürfen daneben keine Ausschlußgründe vorliegen. - Beim Mutterschaftszuschuß tritt trotz Auslandgeburt keine "Disqualifikation" ein, wenn die versicherte Mutter, auf deren Versicherungsverhältnis der Anspruch gestützt wird, entweder im letzten Versicherungsjahr vor der Niederkunft eine Mindestdichte von 45 bezahlten oder kreditierten Wochenbeiträgen erreicht,[168] oder wenn sie 156 Beiträge bezahlt oder einmal mindestens 3 aufeinanderfolgende Jahre in Großbritannien gewohnt hat.[169]

Beim Sterbegeld können Ausschlußgründe in der Person des Versicherten sowie in der Person des Verstorbenen, der den Mehrbedarf verursacht, vorliegen. Beim Verstorbenen kommt der Eintritt des Todes im Ausland als Disqualifikationsgrund in Betracht,[170] falls keine gesetzlich anerkannte Ausnahme vorliegt.[171]

(cc) Die Berücksichtigung von Mehrbedarf nach Eheende

Auch nach Beendigung der Ehe durch Tod oder Auflösung[172] kann der einmalige oder dauernde Mehrbedarf der Frau an Mitteln zur Lebensführung seinen

---

167) Vgl. o. Text zu Anm. 25 f. von § 7.

168) reg. 8 (b) (i) Persons Abroad Regs., 48.

169) regs., 8 (b) (ii), 5 (2) (b) (ii) Persons Abroad Regs., 48.

170) s. 49 (1) (a) NIA, 65.

171) Aufgezählt in reg. 5 Death Grant Regs., 49.

172) Nicht bei Trennung der Ehegatten oder ex tunc nichtigen Ehen.

Grund in der Person der Frau selbst oder in den Bedürfnissen Dritter, denen gegenüber die Frau leistungsverpflichtet ist, haben. Im einzelnen ist hier ebenfalls darauf zu achten, in welchen Fällen der Mehrbedarf im Rahmen der unabgeleiteten oder der abgeleiteten Sicherung berücksichtigt wird. - Die Sozialhilfe wird hier nicht behandelt, da sie nur auf die faktische Trennung der Ehegatten abstellt.

(aaa) Mehrbedarf in der Person der ehemaligen Ehefrau

(aaaa) Dauernder Mehrbedarf

Dauernder Mehrbedarf, der in der Person der geschiedenen Ehefrau entsteht, wird für sie grundsätzlich nur im Rahmen ihrer eigenen unabgeleiteten Sicherung anerkannt. Etwas anderes gilt, wenn sie nach Erreichen der Altersgrenze geschieden worden ist und Anspruch auf abgeleitete Altersrente hat.[173]

(bbbb) Einmaliger Mehrbedarf

Ein einmaliger Mehrbedarf in der Person der ehemaligen Ehefrau und der Witwe wird in der abgeleiteten Sicherung in der Form des Sterbegeldes anerkannt.[174] Für die geschiedene Frau kann über das Versicherungsverhältnis des früheren Ehemannes im Falle ihres Todes ein Sterbegeld jedoch nur ausgezahlt werden,[175] wenn sie nicht erneut geheiratet hatte, und/oder wenn sie ihrerseits durch ihre

---

173) Dazu vgl. o. Text zu Anm. 92 ff. von § 6.

174) Vgl. für Witwen s. 39 (1) NIA, 65.

175) reg. 8 D Married Women Regs., 48 i.V.m. s. 39 (1) und Schedule 2, para. (5), 4, para. (2) (d) (ii) NIA, 65.

(neue) unabgeleitete Sicherung die Bedingungen für ein Sterbegeld nicht erfüllt. Das wird in aller Regel aber durch Anrechnungen auf die Mindestzahl und die Mindestdichte der Beitragsbedingungen erreicht worden sein;[176] dann ist das abgeleitet-unmittelbare Sterbegeld gegenüber dem der unabgeleiteten Sicherung subsidiär.

(bbb) Mehrbedarf in der Person Dritter

Entsteht nach Eheende in der Person Dritter eine finanzielle Belastung für die "Ehefrau", dann gilt folgendes:

(aaaa) Dauernder Mehrbedarf

Hat die Witwe Anspruch auf Witwengeld oder Witwenmuttergeld, so erhält sie gegebenenfalls Kinderzuschläge im Rahmen der Hinterbliebenenversicherung.[177]

Die geschiedene Frau erhält Kinderzuschläge grundsätzlich nur im Rahmen der unabgeleiteten Sicherung. Eine Ausnahme gilt, wenn sie nach dem Tode des früheren Ehemannes Anspruch auf "child's special allowance" hat.[178] Rechtsgrund hierfür ist das Versicherungsverhältnis des früheren Ehemannes.

Die Leistungen entsprechen den Kinderzuschlägen.[179]

---

176) reg. 8 D Married Women Regs., 48.

177) ss. 40 (1) i.V.m. 26, 27 NIA, 65; s. 21 NI (II) A, 65.

178) s. 38 NIA, 65.

179) Schedule 2 Part. I, para. (14), und Part. II, para. (8) NISBA, 73. Vgl. u. Text zu Anm. 13 ff. von § 8.

Kind in diesem Sinne ist jedes eheliche Kind des Verstorbenen, das vor dem Tode zu seiner oder zur Familie der Ehefrau gehörte, und für das der Ehemann vor dem Tode Unterhalt (in minimaler Höhe) leistete,[180] wenn die Frau dieses Kind weiterhin unterhält.[181] Es genügt auch, wenn der Ehemann zu Unterhaltsleistungen verpflichtet gewesen wäre und die Vollstreckung bereits eingeleitet wurde.[182] Die Rente ist danach in der Regel für Fälle bestimmt, in denen Kinder nach dem Tode ihres Vaters in den Sorgebereich der Mutter wechseln. Fälle, in denen diese Rente gewährt wird, sind selten.[183]

Beitragsvoraussetzungen sind, daß der frühere Ehemann 156 Beiträge bezahlt und eine Mindestdichte von 50 Beiträgen erreicht hat.[184]

Mit der erneuten Eingehung einer Ehe durch die Frau oder für die Dauer eines eheähnlichen Verhältnisses der geschiedenen Frau mit einem anderen Mann, wird diese Rente nicht gezahlt.[185]

(bbbb) Einmaliger Mehrbedarf

Für Kinder des verstorbenen Ehemannes wird ebenso wie für Kinder des verstorbenen früheren Ehemannes (Scheidung usw.) für einmaligen, beim Tode entstehenden Mehrbedarf Sterbegeld bezahlt.[186]

---

180) s. 38 (c) (i) NIA, 65 i.V.m. reg. 2 Child's Special Allowance Regs., 57.

181) s. 38 i.V.m. s. 42 (1) (a), (b) NIA, 65; zur Einführung der Leistung vgl. George, Social Security, a.a.O., S. 145.

182) s. 38 (c) (ii) NIA, 65.

183) George, Social Security, a.a.O., S. 146, gibt für 1958 bzw.1965: 169 bzw. 289 Fälle an.

184) s. 38 (a) i.V.m. Schedule 4, para. (1) (a), (b) NIA, 65.

185) s. 38 proviso NIA, 65.

186) s. 39 (1) NIA, 65; vgl. o. Anm. 25 ff. zu § 7.

§ 8 (d) Leistungen gegen den Mangel an persönlichem Unterhalt

Trotz der eindeutigen Bevorzugung der Geldleistungen in allen Einzelsystemen der britischen sozialen Sicherung[1] sind in der Sozialhilfe und in der Sozialversicherung Ansätze zur unmittelbaren oder mittelbaren Gewährung persönlichen Unterhalts vorhanden.

(aa) Begriff

Unter "persönlichem Unterhalt" sind persönliche Dienstleistungen zu verstehen, deren Alte, Kranke, Gefährdete, Behinderte, Kinder usw. bedürfen.[2] Diese Dienste können außer Hauses z.B. in besonderen Anstalten, Heimen u.ä. e r s a t z w e i s e angeboten werden; sie können aber auch in der Fortführung des Haushaltes z.B. durch eine Haushaltshilfe bestehen.

(bb) Sozialhilfe

Der britische Sozialhilfeträger entledigt sich üblicherweise seiner Hilfsverpflichtung durch Gewährung von Geldzuweisungen. Liegen jedoch besondere Umstände vor, die für eine Deckung der Bedürfnisse mit Leistungen personalen Unterhalts sprechen, so kann der Sozialhilfeträger diese anstelle des vollen Geldbetrages oder von Teilen des Geldbetrages anbieten.[3]

---

1) Vgl. Text zu Anm. 49 ff. von § 1.

2) Vgl. zur Haushaltsrolle speziell der Ehefrauen Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 19 ff., 293 ff. m.w.N. Vgl. a. § 185 RVO.

3) s. 14 (1) MSSA, 66; Halsbury's Laws, a.a.O., Cumulative Supplement 1971, Vol. 27, Ziffer 930 A, S. 48 zu Fußnote 5; s. 12 (2) MSSA, 66: Umschulungskurse für Arbeitslose.

Zu erwähnen sind hier zuerst die von den Kommunalbehörden zu errichtenden und zu unterhaltenden Sozialheime,[4] die - teils mit finanzieller Beteiligung des Sozialhilfeträgers - von caritativen Vereinigungen getragenen Heime, die "Mutter- und Kind-Heime" der Kommunen,[5] sowie die "re-establishment centres" und die "reception centres" des Sozialhilfeträgers.[6] Plätze in "re-establishment centres" werden vom Sozialhilfeträger anstelle von Geldleistungen vor allem in den Fällen angeboten, in denen (potentielle) Leistungsempfänger, die keine Arbeitslosenunterstützung der Sozialversicherung erhalten, es versäumen, sich selbst oder Dritte, denen sie im Sinne der Sozialhilfe Unterhalt schulden, Unterhalt zu gewähren; die Zuweisung kann allerdings nur mit Zustimmung des zuständigen Verwaltungstribunals erfolgen.[7]

---

4) Zur gesetzlichen Pflicht vgl. National Assistance Act, 1948 (11 & 12 Geo. 6, c. 29) Part. III, ss. 21 ff. und Social Work (Scotland) Act, 1968 (c. 27); vgl. a. Handbook, a.a.O., S. 36 f., Nrn. 121 ff.

5) ss. 22 National Health Service Act, 1946 (C. 81); und National Health (Scotland) Act, 1947 (c. 27); vgl. Überblick in Handbook, a.a.O., S. 38 f., Nrn. 132 f.

6) s. 34 MSSA, 66, a.a.O. i.V.m. Supplementary Benefits (Re-Establishment Centres) Regulations, 1970, S.I. 1970 Nr. 1765, und Supplementary Benefits (Reception Centres) Regulations, 1970, S.I. 1970 Nr. 1766; vgl. Handbook, a.a.O., S. 55, Nrn. 200-203 u. S. 66, Nrn. 241-244.

7) s. 12 (1) i.V.m. s. 12 (3), (4) MSSA, 66; vgl. Halsbury's Laws, a.a.O., Cumulative Supplement 1971, Vol. 27, Ziffer 930 A, S. 48 und Ziffer 934, S. 49; zum Verfahren vgl. Supplementary Benefits (Appeal Tribunals) Rules 1966, S.I. 1966 Nr. 1066, rule 3 (2); Handbook, a.a.O., S. 55, Nrn. 200 ff.

Nicht nur in Heimen, auch in privaten Haushaltungen kann persönlicher Unterhalt von der Sozialhilfe geleistet werden. Kann ein Haushalt nicht länger in normaler Weise fortgeführt werden, weil ein (erhöhter) Bedarf an persönlichem Unterhalt entstanden ist, sind zwei Lebenslagen zu unterscheiden: Einmal gilt es, auf den Ausfall jeglichen personalen Unterhalts von seiten der Familie zugunsten eines Mitglieds zu reagieren; zum anderen ist an die Fälle zu denken, in denen ein an sich dazu fähiges und entschlossenes Familienmitglied nur deshalb nicht persönlichen Unterhalt in der nunmehr erforderlichen Höhe erbringen kann, weil es zur Erzielung von Erwerbseinkommen für die Familie und/oder sich tätig sein muß.

Im ersten Fall kann die Hilfe nur von außerhalb der Familie und nur in der Form personaler Dienste erbracht werden. Dies ist z.B. immer dann der Fall, wenn in unvollständigen Familien die Mütter arbeitsunfähig werden und es untunlich ist, den Haushalt aufzulösen, weil z.B. die Arbeitsunfähigkeit nur von kurzer Dauer ist, oder weil die Kinder zu klein für ein Heimleben sind. Das gleiche gilt auch für die vollständige Familie, wenn beide Ehegatten arbeitsunfähig sind. U.a.[8] für derartige Fälle bieten die Kommunalverwaltungen Haushaltshilfen an. Anfang 1967 gab es insgesamt in Großbritannien un-

---

8) Hauptsächlich (fast 90 %) galt der Dienst der lokalen "Home Help Services" der Altenpflege, weiter (7,1 %) der Pflege chronisch Kranker; unter den verbliebenen (3,3 %) Fällen wurde u.a. wegen Mutterschaft (21,8%), Kinderpflege 10,9 %) und Familienproblemen (4,0 %) geholfen: Hunt, Home Help Service, a.a.O., S. 6 f.; Annual Report 1970, S. 203, Table 42, Part 2.

gefähr 30.000 derartige Haushaltshilfen;[9] sie waren in sehr unterschiedlicher Dichte über das Land verteilt:
Teils kamen auf eine Haushaltshilfe unter 1.000, teils über 12.500 Einwohner.[10] Das Leistungsangebot war regional sehr verschieden. Der nachzuweisende Bedarf in einer Familie muß daher teilweise extrem hoch gewesen sein.

Mittelbar ermöglicht die Sozialhilfe die Gewährung persönlichen Unterhalts durch an sich erwerbstätige Familienmitglieder: Sie erachtet die Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Notfällen für zulässig und gewährt Leistungen, ohne daß eine Registrierung beim Arbeitsamt erfolgen müßte. Die Voraussetzungen sind je nach Fall und Geschlecht des Leistungswilligen verschieden. Eine erwerbstätige Frau, die nicht arbeitet, erhält dennoch Sozialhilfe, wenn entweder Kinder unter 16 Jahren mit ihr zusammenleben oder, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aufgeben mußte, um kranke oder alte Verwandte, die sich eine sonstige Hilfe nicht leisten können, ganztägig zu pflegen.[11]

---

9) Willmott, Consumer's Guide, a.a.O., S. 172; Annual Report 1970, S. 203, Table 42, Part (1) zeigt, daß diese Zahl 1968-1970 konstant blieb. Zu beachten ist, daß hierbei die Teilzeitbeschäftigung zu Vollzeitbeschäftigungen umgerechnet worden sind.

10) Willmott, Consumer's Guide, a.a.O., S.171.

11) Handbook, a.a.O., S. 44, Nrn. 156 ff.

Gibt der Ehemann oder Vater seine Arbeit auf, weil er sich um seine kranke Ehefrau kümmern oder seine jungen Kinder während einer Krankheit oder unvermeidbaren Abwesenheit der Mutter versorgen will, so leistet der Sozialhilfeträger kurzfristig bedingungslos Sozialhilfe. Bei längerfristigen Krankheiten oder Abwesenheiten der personalen Unterhalt leistenden Mutter wird jedoch nach Haushaltshilfen oder Tagesheimplätzen für die Kinder gesucht.[12)]

(cc) Sozialversicherungen

Die Sozialversicherungen beschränken sich auf Geldleistungen. Sie gewähren also keinen persönlichen Unterhalt. In bestimmten Fällen zielen jedoch die allgemeine Sozialversicherung und die Unfallversicherung durch die Gewährung von Leistungszuschlägen an den unmittelbar Gesicherten darauf ab, persönlichen Unterhalt zu ermöglichen.

(aaa) Allgemeine Sozialversicherung

Die allgemeine Sozialversicherung gewährt beim Empfang von Grundleistungen Zuschläge für eine weibliche Person, die ein Kind oder Kinder des unabgeleitet Gesicherten unter ihrer Obhut hat.[13)]

Dafür, daß es sich hier nicht um eine normale Mehrbedarfsdeckung handelt, spricht einmal, daß dieser Zuschlag nicht gewährt wird, wenn der Leistungsempfänger bereits einen Ehefrauenzuschlag erhält, oder wenn seine Ehefrau eine Altersrente aufgrund

12) Handbook, a.a.O., S. 44, Nr. 158.

13) Vgl. Text zu Anm. 55 ff., 73 ff., von § 7 zu den Voraussetzungen.

seiner Versicherung bekommt, oder wenn eine im Ruhestand lebende Frau Altersrente aufgrund des Versicherungsverhältnisses ihres Ehemannes bezieht.[14] In all diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, daß entweder die Ehefrau des Leistungsempfängers oder die im Ruhestand befindliche Leistungsempfängerin selbst personalen Unterhalt leistet. Zum zweiten spricht für die Absicht, mittelbar personalen Unterhalt zu ersetzen, daß die Zuschlagsleistung nicht nur dann verweigert wird, wenn die weibliche Obhutsperson im Ausland, im Gefängnis oder sonstwie in gesetzlicher Verwahrung ist, sondern auch wenn sie erwerbstätig ist und einen Lohn bezieht, der die Zuschlagssumme übersteigt.[15]

Darüber hinaus gewährt die allgemeine Sozialversicherung Personen, die Vollwaisen von Versicherten in ihrer Obhut haben und finanziell unterhalten, eine "guardians' allowance".[16] Es handelt sich dabei grds. um Vollwaisenrente[17] für Pflegeeltern.[18] Sie wird nicht gewährt, wenn sich das Kind in der Obhut öffentlich-rechtlicher Institutionen, z.B. der Kommunalverwaltungen, befindet.[19]

---

14) Vgl. z.B. s. 43 (2) und (2) proviso NIA, 65.

15) Zu den Disqualifikationsgründen vgl. Anm. 88 bis 90 von § 7.

16) s. 29 NIA, 65.

17) s. 29 (1) (a) NIA, 65; vgl. a. reg. 3 (b) Guardian's Allowances Regs., 48.

18) Die Waise muß zur Familie des "guardian" zählen, s. 29 (1) NIA, 65. Leistungsberechtigt ist grds. die Pflegemutter, s. 29 (5) NIA, 65 i.V.m. s. 4 (2) - (6) FAA, 65.

19) Denn dann gehört es keiner Familie an.

Die Leistung kann unter bestimmten Umständen auch dann gewährt werden, wenn nur ein Elternteil gestorben ist;[20] Hauptfälle sind, daß zum einen die Mutter eines unehelichen Kindes stirbt,[21] bei dem der Vater unbekannt ist, zum zweiten, wenn bei geschiedenen Ehen der Elternteil stirbt, dem allein Unterhalt und Ausübung der elterlichen Gewalt übertragen wurde,[22] und zum dritten, wenn der überlebende Elternteil verschollen[23] oder in gesetzlicher Verwahrung[24] ist.

Beitragsbedingungen müssen nicht nachgewiesen werden. Es reicht der Nachweis, daß einer der Elternteile versichert war.[25]

Die Mehrzahl der 5.000 (1962) Leistungsempfänger waren Verwandte des Verstorbenen oder der Waise.[26]

Die Zuschlagssumme für die weibliche Obhutsperson zur Grundleistung in der allgemeinen Sozialversicherung betrug £ 3.80,[27] die "guardians' allowance" betrug £ 2.95 (1971/72).[28]

---

20) s. 19 (2), (3) NIA, 65.

21) s. 19 (2) (a) NIA, 65 i.V.m. reg. 3 (b) Guardian's Allowances Regs., 48.

22) s. 19 (2) (b) NIA, 65 i.V.m. reg. 4 (1) Guardian's Allowances Regs., 48. Dies gilt auch bei annullierten vernichtbaren Ehen, reg. 4 (3) ebda.

23) s. 19 (2) (c) NIA, 65 i.V.m. reg. 5 (1) Guardian's Allowances Regs., 48.

24) s. 19 (3) NIA, 65 i.V.m. reg. 5 A Guardian's Allowances Regs., 48.

25) s. 19 (1) (b) NIA, 65; vgl. a. reg. 6 Guardian's Allowances Regs., 48.

26) George, Social Security, a.a.O., S. 144 ff.

27) Vgl. Anm. 63 von § 7.

28) Schedule 2 Part I, para. (9) NIA, 71.

bbb) Unfallversicherung

Auch die Unfallversicherung kennt einen Zuschlag zu ihren Grundleistungen für eine weibliche Obhutsperson.[29] Stirbt der Versicherte und lebte die Obhutsperson zur Zeit seines Unfalltodes mit ihm zusammen, und wurde sie von ihm ganz oder überwiegend unterhalten, so wird sie - allerdings nicht neben einer Ehefrau - wie seine Witwe behandelt.[30]

Der Unfallversicherte erhält für eine weibliche Obhutsperson zu seinen Lebzeiten einen Zuschlag in Höhe von £ 3.80;[31] wegen der Witwenleistungen und der Leistungen, die die Witwe für Kinder des Verstorbenen erhält, ist auf die Ausführungen zu Unterhaltsersatzleistungen und Leistungen bei Mehrbedarf zu verweisen.[32]

---

29) s. 18 (1) (d) NI (II) A, 65.

30) ss. 24, 19 NI (II) A, 65.

31) Schedule 4, para. (8) NIA, 71 i.V.m. s. 18 (1) (d) NI (II) A, 65.

32) Vgl. o. Text zu Anm. 30 ff. von § 6; 29 ff. von § 7.

§ 9 Exkurs: Die soziale Ausgestaltung des Steuerrechts

Für das Ausmaß der verfügbaren Mittel einer Familie spielen Steuerverschonungen nicht nur in bezug auf Erwerbseinkommen und Kapitaleinkommen eine Rolle, sondern auch im Zusammenhang mit dem Sozialeinkommen; denn soweit diese langfristig gewährt werden - z.B. Altersrenten, Witwenrenten, Kindergeld - sind sie zu versteuern.[1] Der Einfachheit halber soll im Rahmen dieser Arbeit nicht näher auf die Besteuerung von Kapitalerträgen eingegangen werden. Vielmehr beschränken wir uns auf eine Skizze der Steuern aus dem "earned income" und die in diesem engeren Zusammenhang gegebenen Steuerverschonungen.

1. Überblick über die Besteuerung des Erwerbseinkommens in Großbritannien

Unter "earned income" ist grundsätzlich jedes unmittelbare oder mittelbare Erwerbseinkommen zu verstehen; dazu kommen noch einige im Gesetz enumerierte Einkommen wie Kindergeld, langfristige Sozialeinkommen einschließlich der Mehrbedarfszuschläge und ähnliches mehr. Für Erwerbseinkommen gibt es unversteuerbare Freibeträge in Höhe von 2/9 der Summe bis maximal £ 4.005, sowie von 15 % des darüber hinausgehenden Betrages.[2]

---

1) Z.B. ss. 219, 53o und Schedule E ICTA, 7o. Vgl. den Überblick in Halsbury's Laws, a.a.O., Vol. 2o, S. 439, Nr. 819; dort auch zum Begriff des versteuerbaren "Erwerbseinkommens" (earned income), sowie die Nachweise aus dem Steuerrecht. Zur Einführung: Pinson, Revenue Law, a.a.O., S. 3 ff., S. 168 f.

2) Vgl. Spicer and Pegler's Income Tax, a.a.O., S. 17 ff. und Halsbury's Laws, a.a.O., Vol. 2o, S. 439, Nr. 819 zum Begriff "Erwerbseinkommen", sowie ss. 9 (1), 219, 53o ICTA, 7o zu den Freibeträgen.

Die britische Einkommen$steuer wird auf das gesamte Einkommen mit einem proportionalen Steuersatz (standard-rate) in Höhe von 38,75 % erhoben.[3] Dazu kommt auf Einkommensteile über £ 2.000 (mit normalen Freigrenzen effektiv £ 2.500) eine progressiv gestaffelte "surtax" in Höhe von 1o % (auf Einkommensteile von £ 2.001 bis zu £ 2.500) bis zu maximal 5o % (auf Einkommensteile über £ 15.000).[4]

2. Die Besteuerung der Ehegatten

(a) Zusammenveranlagung

Leben die Ehegatten zusammen, so wird unterstellt, daß das Einkommen der Ehefrau Einkommen des Ehemannes ist, und er wird entsprechend veranlagt.[5] Zum Zwecke dieser "Zusammenveranlagung" gelten die Ehegatten als zusammenlebend, bis sie aufgrund eines Gerichtsurteils oder einer schriftlichen Trennungsvereinbarung getrennt leben. Gleichgestellt ist eine tatsächliche Trennung, bei der aufgrund der Umstände vermutet werden kann, daß sie von Dauer ist.[6]

---

3) s. 1 Income and Corporation Taxes (No. 2) Act, 1970 (c. 54).

4) Vgl. s. 3 (1) (b) ICTA, 7o; Pinson, Revenue Law, a.a.O., S. 12; das geltende Recht wird ab dem Steuerjahr 1973-74 erheblich geändert: ss. 32-39 Finance Act, 1971 (c. 68); Pinson, Revenue Law, a.a.O., S. 328 ff.

5) s. 37 ICTA, 70, Ausnahmen in ss. 226 (8), 414 (1) ebda.

6) s. 42 (1) ICTA, 70 bei Auslandsaufenthalt eines Ehegatten gelten sie als getrennt, s. 42 (2) ebda. Vgl. a. Pinson, Revenue Law, a.a.O., S. 165.

Der persönliche Freibetrag eines verheirateten Mannes ist größer als der einer alleinstehenden Person, jedoch nicht doppelt so groß.[7] Hat die Ehefrau ein eigenes Erwerbseinkommen, so wird für sie jedoch noch zusätzlich ein Grundfreibetrag gewährt.[8] Als Folge dieser Freibeträge ist die Zusammenveranlagung für die Ehegatten steuerlich günstiger, wenn die Ehefrau kein Erwerbseinkommen oder nur ein sehr geringes Erwerbseinkommen hat. Ein höheres Erwerbseinkommen der Ehefrau kann aufgrund der Zusammenveranlagung jedoch dazu führen, daß der Ehemann in den Bereich der "surtax" gerät, obwohl die Einkommen der Ehegatten für sich genommen keineswegs der progressiven Besteuerung unterliegen würden.[9]

Die Ehegatten konnten bisher unter bestimmten Umständen den Einkommen entsprechende Zahlungsaufteilung beantragen.[10] Solange dies jedoch noch nicht geschehen war, war der Ehemann alleiniger Steuerschuldner für Einkommen auch der Ehefrau. Letztere haftete nur subsidiär oder bei Getrenntleben. Beziehen Mann und Frau höhere Einkommen, so ist eine Heirat für sie aufgrund der dargestellten Regelungen steuerlich von Nachteil.

Dieser Nachteil wurde nicht dadurch ausgeglichen, daß jeder Ehegatte Zahlungsaufteilung beantragen konnte. Dies bedeutete nur, daß die - wie bei der

---

7) Z.Zt. betragen die Freibeträge £ 325 bzw. £ 475 pro Jahr, s. 8 (1) ICTA, 70 i.d.F. von s. 14 (1) (a) Finance Act 1970 (c. 24).

8) s. 8 ICTA, 70.

9) Bromley, Family Law, a.a.O., S. 373 a.E.

10) ss. 38, 39 ICTA, 70; Pinson, Revenue Law, a.a.O., S. 165 f.

Zusammenveranlagung berechnete - Steuerschuld entsprechend den Einkommen der Ehegatten auf sie aufgeteilt wurde. "Aufgeteilt" hieß, daß jeder Ehegatte für seinen Anteil alleiniger Steuerschuldner war. [10)]

Eine "echte" getrennte Veranlagung ist - auf Wunsch - erst seit dem Steuerjahr 1972-73 möglich.[11)]

(b) Die Auswirkungen von Trennung der Ehegatten und Beendigung der Ehe

Leben die Ehegatten zusammen und stirbt die Ehefrau, so bleibt der Ehemann Steuerschuldner bezüglich ihres Einkommens bis zum Todestag. Er kann für das laufende Jahr alle Freibeträge als verheirateter Mann beantragen. Stirbt der Ehemann, so gehen seine Rechte und Pflichten in der Regel auf die Testamentsvollstrecker über; die Witwe ist Steuerschuldnerin bezüglich des Steueranteils, der auf nach dem Tode des Ehemannes erzieltes Einkommen entfällt. Die Witwe kann jedoch die vollen Freibeträge für eine alleinstehende Person geltend machen.[12)]

Trennen sich die Ehegatten im steuerrechtlichen Sinne - dazu gehört auch die Trennung aufgrund Scheidung oder Annullierung der Ehe -, so werden sie zu Steuerzwecken anschließend wie alleinstehende Personen behandelt. Die Übergangsregelungen sind die gleichen wie bei Auflösung der Ehe durch Tod.[13)]

---

11) s. 23 Finance Act, 1971 (c. 68), sowie Schedule 4, para. (1) ebda.

12) Vgl. s. 41 ICTA, 70; Palmer v. Cattermole (1937) 2 All E.R. 667 = (1937) 2 K.B. 581; vgl. a. Pinson, Revenue Law, a.a.O., S. 593 f.

13) Vgl. Bromley, Family Law, S. 374 f.

Ein Sonderfall ist die von Beginn an nichtige Ehe. Hier werden die "Ehegatten" ohne Übergangsregelungen wie alleinstehende Personen behandelt.[14)]

(c) Die steuerliche Behandlung von Unterhaltszahlungen

Trennen sich die Ehegatten im Sinne des Steuerrechts und bezahlt der Ehemann seiner Frau oder seiner früheren Frau aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt, so kann er vom Unterhaltsgesamtbetrag einen Teilbetrag in Höhe des proportionalen Steuersatzes abziehen und ihr die Differenz auszahlen.[15)] Ist die Ehefrau nicht steuerpflichtig oder hat sie ihre Freibeträge noch nicht voll ausgeschöpft, kann sie von den Finanzbehörden den vom Ehemann einbehaltenen steuerlichen Anteil am Unterhaltsbetrag ganz oder teilweise zurückverlangen. Hiervon zu unterscheiden sind Unterhaltszahlungen des Ehemannes an die Frau zugunsten der Kinder, die Einkommen der Ehefrau sind und entsprechend besteuert werden, außer die Ehefrau wird vertraglich zum Treuhänder für ihre Kinder eingesetzt.[16)]

3. Steuerverschonungen im Zusammenhang mit familiärem Mehrbedarf

Die in unserem Zusammenhang wichtigsten Regelungen des britischen Einkommens-Steuerrechts betreffen Freibeträge, die bei familiären Sonderbelastungen der steuerlichen Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners gerecht werden sollen.

---

14) Bromley, Family Law, a.a.O., S. 375.

15) ss. 52, 53 ICTA, 70; vgl. die Kritik zu dieser Unterhaltsminderung bei Wynn, Fatherless Families, a.a.O., S. 73 ff.

16) ss. 43, 44, 437 ICTA, 70; vgl. a. Bromley, Familiy Law, a.a.O., S. 375, Anm. 15.

(a) Ehefrauen-Freibetrag

Bei der Erörterung der Zusammenveranlagung sind bereits die Freibeträge für Ehefrauen erwähnt worden. Im einzelnen gilt:

Weist der Ehemann nach, daß seine Ehefrau im Steuerjahr bei ihm wohnt und von ihm unterhalten wird, so kann er einen Freibetrag für sich und seine Frau in Höhe von zusammen £ 475, d.h. für sich allein in Höhe von £ 325 und für sie in Höhe von £ 15o geltend machen.[17)]

(b) Freibeträge für Kinder

Weist der Steuerschuldner nach, daß er entweder ein Kind unter 16 Jahren oder ein älteres Kind, das eine volle Schul- oder Hochschulausbildung erhält bzw. eine mehr als 2-jährige Lehre durchmacht, unterhalten hat,[17)] so hat er Anspruch auf einen Freibetrag, dessen Höhe vom Alter des Kindes abhängt. Derzeit gelten folgende Freibeträge:

£ 155 für jedes Kind bis zu 11 Jahren,
£ 18o für jedes Kind über 11 bis zu 16 Jahren,
£ 2o5 für jedes Kind über 16 Jahren.[18)]

(c) Sonderfreibetrag in bezug auf Kinder

Unverheiratete, die Anspruch auf Kinderfreibeträge haben, können zusätzlich weitere £ 75 geltend machen, wenn sie im ganzen Jahr erwerbstätig bzw. voll erwerbsunfähig waren.[19)] Hierdurch sind auch Geschiedene begünstigt, wenn sie mindestens ein Kind haben.

---

17) ss. 10 (2) (b) + (4), 11 ICTA, 70. Es muß sich um bereits geborene Kinder handeln, Jackson v. Voss, (1923) 2 K.B. 357.

18) ss. 10, 11 ICTA, 70 i.d.F. von s. 15 (4) Finance Act, 1971 (c. 68).

19) s. 16 ICTA, 70 i.d.F. von s. 14 (1) Finance Act, 1970 (c. 24).

(d) Freibetrag bei Verwitweten für deren Haushälterin o.ä.

Eine Witwe bzw. ein Witwer mit mindestens einem Kind kann einen Freibetrag in Höhe von £ 75[20] geltend machen, wenn sie bzw. er eine weibliche Person als Haushälterin oder zur Versorgung des Kindes anstellt.[21] Eine geschiedene Person hat keinen Anspruch auf diesen Freibetrag.[22] - Der Freibetrag begünstigt die Gewährung persönlichen Unterhalts bei der Restfamilie.

---

20) s. 12 ICTA, 70 i.d.F. von s. 15 (5) Finance Act, 1971 (c. 68).

21) Zu den Anforderungen an die weibliche Person vgl. Halsbury's Laws, a.a.O., Vol. 20, S. 444, No. 829. Zum Begriff "charge and care" beim Kind vgl. Barentz (Inspector of Taxes) v. Whiting, (1964) 3 All E.R. 242. Die weibliche Person darf nicht bereits von einem Dritten für einen Freibetrag angegeben worden sein, s. 13 ICTA, 70.

22) Vgl. Kliman v. Winckworth (1933), 17 T.I. 569.

3. Abschnitt: Rechtstatsächliche Ergänzungen zu den Sicherungen des Zivil-, Sozial- und Steuerrechts

Bereits bei den Vorfragen zu dieser Arbeit ist auf die Bedeutung rechtstatsächlicher Ergänzungen zu den geschilderten Normenkomplexen hingewiesen worden (§ 1, 3 d): Die tatsächlich vermittelte finanzielle Sicherung wird über die Übertragbarkeit einzelner Lösungsmodelle des Zivil- oder Sozialrechts mit entscheiden.

§ 1o Die tatsächliche Lage im Zivilrecht

Güter- und Unterhaltsrecht weisen im innerfamiliären Bereich Mittel und damit Freiheitsräume zu. In der intakten Familie bedarf es derartiger Zuweisungs- oder - wenn man so will - "Kollisions"-Normen nicht, da sich in aller Regel ein Konsens über die Verteilung der vorhandenen Mittel erzielen lassen wird.[1] Zuteilungsnormen werden erst dann notwendig, wenn die Wirtschaftseinheit "Familie" zerbricht und ihre Mittel verteilt werden sollen. Dann entstehen vor allem folgende Fragen:

- Werden die bisherigen Familienmitglieder durch die Zuteilung von Teil-Werten hinreichend für die Zukunft gesichert; und
- wird die Ehefrau benachteiligt, weil sie die Haushaltsführung und damit eine bestimmte Arbeitsrolle übernommen hatte?

1. Die vermittelte Sicherung

Das tatsächliche Problem, das auftaucht, ist: Die meisten Männer haben weder genügend Vermögen noch genügend Einkommen, um angemessen für die frühere Ehefrau (bzw. die Ehefrauen), die sie verlassen haben, genausogut wie für sich und ihre neuen Verpflichtungen zu sorgen. In diesem Zusammenhang hat die Law Commission gesagt: "Reiche Männer sind für das Recht kein Problem; arme Männer stellen ein Problem dar, das nur innerhalb des Rahmens der Sozialversicherung und der Sozialhilfe gelöst werden kann; Männer, die weder reich noch arm sind, verfügen im allgemeinen über ein Erwerbseinkommen, eine Anwartschaft auf eine Altersrente und Vermögen

---

1) Vgl. Bromley, Family Law, aa.O., S. 343.

in Form eines Hauses, das evtl. belastet ist."[2] Wenn hier Ehegüter- und eheliches Unterhaltsrecht getrennt behandelt werden, so beruht dies nicht auf einer Verkennung der Beziehungen zwischen diesen beiden Teilrechtsgebieten.[3] Der Anspruch einer Ehefrau auf Vermögenswerte und/oder auf Unterhalt bedingen sich gegenseitig. Z.B. ist die geschiedene Ehefrau, der die eheliche Wohnung zu Eigentum zugewiesen wird, unterhaltsrechtlich in einer besseren Position als die aus der ehelichen Wohnung vertriebene. Einkommen aus eigenen Vermögensgegenständen der Ehefrau können hinreichend für ihren angemessenen Unterhalt sein.

(a) Eheliches Güterrecht (einschließlich Erbrecht)

Das System der Güterrechtstrennung paßt wohl primär für Männer und Frauen aus begüterten Familien.[4] Heute muß aber davon ausgegangen werden, daß die Mehrheit der Ehegatten nicht begütert ist.[4] Das geht z.B. daraus hervor, daß Ersparnisse als Einkommensquellen im Alter sehr gering sind.[5]

Das System der Güterrechtstrennung ist nicht allzu ungerecht, wenn beide Ehegatten z.Zt. der Heirat berufstätig waren und dies für die Dauer der Ehe blieben, obwohl auch hier wegen der geringeren Berufs- und Entgeltchancen die Ehefrauen bei einer

---

2) Law Commission's Working Paper No. 9, Law Commission No. 25, App II, S. 154.

3) Hierzu Bromley, Family Law, a.a.O., S. 345.

4) Stone, Moral Judgements, a.a.O., S. 382.

5) Nach Circumstances of Retirement Pensioners, a.a.O, Nrn. 44 f.,S.15, Nr. 156, S. 77, hatten nach eigenen Angaben von allen an der Umfrage beteiligten Ehepaaren im Rentenalter die Hälfte Ersparnisse zwischen £ 250 und £ 500;über ein Drittel hatten mehr als £ 500; ein Viertel gab £ 100 an. Das durchschnittlich aus diesen Ersparnissen gezogene Einkommen war gering, Atkinson, Poverty,a.a.O.,S.47 u.48 Tafel 3.3.

Störung der Ehe, insbesondere bei ihrer Beendigung, in aller Regel schlechter als der Ehemann dastehen.[6)]

Aber auch die Lage der erwerbstätigen Ehefrauen wird dann schlecht, wenn sie von ihrem Erwerbseinkommen kein eigenes Eigentum erwerben, sondern dies ihren Ehemännern überlassen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Ehefrauen ihr Geld für die Familie ausgeben, während der Ehemann sein Geld spart und davon auf seinen Namen Anschaffungen macht. Denn die Ehefrau hat grundsätzlich keinen Eigentumsanspruch auf Gegenstände, die der Ehemann kaufen konnte, weil sie die Familienausgaben getragen hat.[7)]

Ist die Ehefrau nicht erwerbstätig, so besteht die Gefahr, daß sie an aus dem Erwerbseinkommen des Ehemannes gemachten Anschaffungen für dieFamilie rechtlich nur wenig partizipiert. Denn Eigentum erwirbt sie nur, wenn die Anschaffungen auf ihren Namen gemacht wurden - was selten sein wird -, oder wenn sie aus erspartem Haushaltsgeld gemacht wurden - was bei größeren Wertgegenständen ebenfalls selten sein wird -.[8)]

Im Ergebnis kann gesagt werden, daß das Güterrecht "der Existenz des Haushalts als einer ökonomischen Einheit, sowie den natürlichen Ungleichheiten in den ökonomischen Funktionen zwischen Ehemann und Ehefrau" nicht hinreichend Rechnung trägt.[9)] Zwar ist dem Gericht die Möglichkeit gegeben, beim Ausspruch einer Trennungsentscheidung oder bei der

---

6) Vgl. Stone, Moral Judgements, a.a.O., S. 382 f. m.w.N.

7) Stone, Moral Judgements, a.a.O., S. 383 und Text zu Anm. 56 ff. von § 3.

8) Stone, Moral Judgements, aa.O., S. 384.

9) Kahn-Freund, Otto, Matrimonial Property Law, London 1955, S. 314.

Auflösung der Ehe die vermögensrechtlichen Ergebnisse der Gütertrennung aufzuheben.[10] Für die Ausübung dieses Ermessens bestehen auch einige Richtlinien, z.B. die Erwerbsfähigkeit der Ehefrau, deren Versorgungsaussichten usw.[11] Insgesamt gesehen ist die gesetzgeberische Ausgestaltung des Ermessens jedoch so unpräzis, so sehr am Billigkeitsideal orientiert, daß eine sichere Erwartung über ihren Anteil am bisherigen "Familienvermögen" bei einer Ehefrau nicht entstehen kann. Die Sicherung ist insoweit nicht verläßlich.[12]

Vor dem Hintergrund dieser in England und Schottland im wesentlichen gleichen güterrechtlichen Regelungen muß es als Sicherungslücke empfunden werden, daß der Ehemann die Ehefrau aufgrund letztwilliger Verfügung in England ganz und in Schottland von der Nachfolge in Immobilien ausschließen kann.[13] Das wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß der unversorgten Witwe in England eine Art Nutznießung am Nachlaß des Ehemannes zugesprochen werden kann;[14] denn die dazu notwendige Voraussetzung, daß ihr der verstorbene Ehemann vernünftigerweise eine Versorgung hätte gewähren müssen, ist eine sehr unpräzise Formulierung, auf die sich die Witwe nicht verlassen kann.[15]

Mißt man diese Vorschriften des Güterrechts und des Erbrechtes am Gleichheitsgebot, so ist die formelle Gleichbehandlung der Ehegatten "vor dem Gesetz" im klassischen liberalen Sinne gegeben. Die materielle

---

10) s. 4 MPPA, 7o. Vgl. Text zu Anm. 1o6 ff. von §3.

11) Vgl. o. Text zu Anm. 15, 25 ff. von § 3.

12) Vgl. Stone, Moral Judgements, a.a.O., S. 389 f.

13) Vgl. o. Text zu Anm. 136 ff. von § 3.

14) Vgl. o. Text zu Anm. 156 ff. von § 3.

15) Kritisch auch Kahn-Freund, Matrimonial Property, a.a.O., S. 31.

"Trennung der Güter", die die Familie entweder aus einem oder aus zwei Erwerbseinkommen erworben haben, wird vom Gesetz für die Mehrzahl der Fälle jedoch zuungunsten der Ehefrau geregelt. Dies trifft insbesondere auf verheiratete Nur-Hausfrauen zu.[16)]

Hierdurch entstehen wirtschaftliche Abhängigkeiten, die das persönliche Verhalten der Ehegatten untereinander bei Kenntnis der Rechtslage beeinflussen können. Da eine interessengerechte, an Erwerbsfähigkeit, Kinderzahl usw. orientierte gerichtliche Verteilung des Einzelvermögens der Ehegatten nur bei Trennung oder Auflösung der Ehe möglich ist, nicht aber nach dem Tode des Ehemannes, wird man einer Ehefrau raten müssen, entweder von vornherein einen Güterrechtsvertrag mit ihrem Ehemann abzuschließen, oder "nicht bis zum Tode zu warten". Beide Verhaltensweisen fördern die Einheit der Familie und das friedliche Zusammenleben der Ehegatten nicht.

(b) Unterhaltsrecht

Das britische Unterhaltsrecht bietet aufgrund seiner elastischen Formulierungen[17)] kaum Sicherungslücken. Der Preis, der hierfür gezahlt wird, ist mangelnde Voraussehbarkeit bezüglich Grund und Höhe des zukünftigen Unterhalts und damit ein Mangel an Verläßlichkeit. Die bisherige Praxis des Unterhaltsrechts ist für Ehefrauen im Ergebnis nicht ermutigend. Dieses Urteil beruht einmal auf der geringen Höhe der gerichtlich zugesprochenen Unterhaltsleistungen[18)] - oft Ausdruck des mangeln-

16) So auch Kahn-Freund, Matrimonial Property, a.a.O., S. 32.

17) Vgl. o. Text zu Anm. 65 ff., 101 ff., 128 ff., 156 ff., 171 ff. von § 3.

18) Stone, Moral Judgements, a.a.O., S. 385: "The Report of the Committee on Statutory Maintenance Limits finally demolishes the common law fiction that men maintain their wives when they are living apart ...".

den Leistungsvermögens des Unterhaltspflichtigen -, zum anderen auf der geringen Chance der Frau, in ihren Unterhaltsanspruch vollstrecken zu können.[19] Beide Mängel zwingen die Frauen in vielen Fällen, in den Bereich der sozialen Sicherung und seiner Leistungen auszuweichen und dort (ergänzend) Sozialeinkommen in Anspruch zu nehmen.

(aa) Die geringe Höhe der zugesprochenen Unterhaltsleistungen

Die weitaus überwiegende Zahl der Unterhaltsverpflichtungen, die der High Court bzw. die Magistrates' Courts aussprachen, überstieg 1966 für Ehefrauen £ 5 pro Woche nicht.[20] Sie waren damit nur wenig höher als die am konventionellen Existenzminimum orientierten Leistungen der Sozialversicherung, die 1966 £ 4[21] im Normalfall betrugen und bei Witwen in den ersten 6 Monaten nach dem Tode des Ehemannes £ 5 sogar überstiegen.[22] Im gleichen Jahr wurde als Grundbetrag in der Sozialhilfe £ 3.8o gewährt, zu denen in der Regel noch ein Betrag für besondere Bedürfnisse (z.B. Miete) hinzukam,[23] so daß im Vergleich volle Sozialhilfeleistungen einen guten Teil der Unterhaltsleistungen geschiedener Ehemänner übertrafen und die ge-

---

19) Dazu bereits Färber, Finanzielle Sicherung, ZSR 1971, S. 263 ff.

20) Vgl. Maintenance Limits, a.a.O., S. 121, Tafel No. 31: "High Court Orders: September and October 1966", dazu s. 119, Tafel No. 29, sowie S. 49, Tafel No. 16 "Average Amounts payable ..." - dasselbe für die Magistrates' Courts auf S. 1o7 ff., Tafeln 24 (a), (b), (c) und vor allem S. 112 ff., Tafeln 26 (a), (b); vgl. a. Stone, Moral Judgements, a.a.O.,S.385.

21) Annual Report 1966, a.a.O., S. 17 f., 21, 23.

22) Annual Report 1966, a.a.O., S. 21.

23) Annual Report 1966, a.a.O., S. 54 f. und Tafel 6.2.

schiedenen Ehefrauen Zusatzleistungen der Sozialhilfe erhalten mußten.[24] Somit verweist die gerichtliche Praxis in Großbritannien die geschiedene Ehefrau auf andere Einkommen, d.h. im Falle mangelnder Erwerbsfähigkeit oder Erwerbslosigkeit oder Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit: auf Sozialeinkommen.

(bb) Mangelnde Vollstreckbarkeit

Das Versorgungsproblem wird für die frühere Ehefrau durch einen Mangel an Vollstreckbarkeit noch gesteigert.[25] 1965 erhielten von ca. 55.000 geschiedenen Ehefrauen mit Kindern[26] - um eine Gruppe herauszugreifen - 14.000 Sozialhilfeleistungen. Die Lage dieser ca. 14.000 geschiedenen Ehefrauen wird folgendermaßen geschildert:

10.000 (71 %) besaßen Unterhaltsurteile (orders), 2.000 (14,5 %) besaßen außergerichtliche, vollstreckbare Unterhaltsvereinbarungen und weitere 2.000 (14,5 %) besaßen weder ein Unterhaltsurteil noch eine Unterhaltsvereinbarung mit dem früheren Ehemann. Aufgrund der Unterhaltsurteile der ersten Gruppe wurde in 40 % der Fälle regelmäßig, in 20 % der Fälle unregelmäßig und in 40 % der Fälle gar kein Unterhalt geleistet. In den Fällen der zweiten Gruppe - Unterhaltsvereinbarungen - wurde fast immer und in den Fällen der dritten Gruppe überhaupt kein Unterhalt geleistet.[27] Insgesamt beka-

---

24) Vgl. Wynn, Fatherless Families, a.a.O., S. 61 f., 167 f.; Maintenance Limits, a.a.O., S. 93, Tafel 17 (b) (1).

25) Dazu Wynn, Fatherless Families, a.a.O., S. 59 ff.; Maintenance Limits, a.a.O., S. 16 ff.

26) Die Gesamtzahl der geschiedenen Ehefrauen, die Kinder haben, wurde von Wynn, Fatherless Families, a.a.O., S. 18, Tafel I, S. 167 ff., auf 55.000 im Jahre 1963 geschätzt.

27) Maintenance Limits, a.a.O., S. 94, Tafel 17 (b), Nrn. 8-lo.

men von den 14.000 geschiedenen Ehefrauen mit ehelichen Kindern, die Sozialhilfe erhielten, 8.000 der Gruppen eins und drei keine oder nur unregelmäßige Unterhaltsleistungen (ca. 57 %).

Von der Gesamtzahl der ca. 55.000 geschiedenen Ehefrauen mit Kindern sind dies knapp 15 %; in diesen Zahlen sind nicht die Fälle berücksichtigt, in denen die geschiedene Mutter trotz Unterhaltsentzug keine Sozialhilfe beantragte.[28)]

Der Grund dafür, daß selbst bei Vorliegen eines Unterhaltsurteils eine Wahrscheinlichkeit für die Annahme besteht, der frühere Ehemann werde doch keinen Unterhalt leisten, ist zu einem guten Teil im Vollstreckungsrecht begründet.[29)]

Gebräuchlichste Vollstreckungsmethode bei Unterhaltspflichten ist die Lohnpfändung.[30)] Wenn der aufgrund einer Order unterhaltspflichtige (frühere) Ehemann mit seinen Leistungen mindestens einmal im Rückstand ist, kann die Frau bei Gericht zum Zwecke des Abzugs des geschuldeten Unterhalts vom Lohn des Ehemannes eine "attachment of earnings order" beantragen.[31)] Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schuldner ohne sein Verschulden in Rückstand gekommen

---

28) Noch schlimmer die Zahlen bei Wynn, Fatherless Families, a.a.O., S. 62 f., die auf 35 % nicht erfüllte Unterhaltsurteile kommt.

29) So Wynn, a.a.O., S. 58 ff.; Maintenance Limits, a.a.O., S. 16 ff.; vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 422 ff. Das Verfahren ist für Orders aller Gerichte mutatis mutandis gleich, Bromley, ebda., S. 453.

3o) Rechtsgrundlage ist seit 1971 der Attachment of Earnings Act, 1971 (c. 32). Zur früheren Rechtslage vgl. Färber, Finanzielle Sicherung, ZSR 1971, S. 264 f. Vgl. a. §§ 829, 835 ZPO.

31) s. 3 (3), (5) A of EA, 71.

ist.[32] Die Order richtet sich an den Arbeitgeber und verlangt von ihm, daß er vom Lohn des Unterhaltsschuldners Geldbeträge abzieht[33] und diese dem "collecting officer" des Gerichts überweist.[34] In der Unterhalts-Order hat das Gericht zweierlei festzustellen: Zum ersten die Lohnabzugsrate, d.h. den Betrag, der nötig und angemessen wäre, um in Zukunft laufende Unterhaltsleistungen und Nachzahlungen sicherzustellen;[35] zum zweiten die untere Lohnabzugsgrenze,[36] d.h. den Betrag, unter den das wöchentliche Einkommen[37] des Unterhaltsschuldners auch bei Lohnabzug nicht sinken darf. Bei der Festsetzung der Lohnabzugsgrenze muß das Gericht tatsächlich vorhandene Mittel und die Bedürfnisse weiterer Unterhaltsberechtigter berücksichtigen.[38]

Die attachment of earnings order verpflichtet den darin bestimmten Arbeitgeber - aber auch nur diesen -, die Lohnabzugsrate bis zur Lohnabzugsgrenze vom Arbeitseinkommen des Unterhaltsschuldners abzuziehen und den Betrag an das ausstellende Gericht zu überweisen.[39]

---

32) s. + (5) A of EA, 71.

33) s. 7 (1) A of EA, 71: der Arbeitgeber haftet, sobald das Dienstverhältnis länger als sieben Tage andauert. Er erhält Verwaltungskosten, s. 7 (4) (a) ebda.

34) s. 6 (7) E of EA, 71.

35) "Normal deduction rate", s. 6 (5) (a) A of EA, 71.

36) "Protected earnings rate", s. 6 (5) (b) A of EA, 71.

37) Vgl. ss. 22, 24 und Schedule 4 A of EA, 71. Zum Inhalt des Begriffs vgl. Bromley, Family Law, a.a.O., S. 423 in Anm. 11, 13; "Einkommen": abzüglich Lohnsteuer, Sozialabgaben und Beiträgen zur Zusatzversicherung, Schedule 3, para. (3) A of EA, 71.

38) s. 25 (3) A of EA, 71.

39) Vgl. o. Anm. 33, 34 von § 10 und Bromley, Family Law, a.a.O., S. 423 f.; s. 9 (4) A of EA, 71.

Dieses Vollstreckungsverfahren in Unterhaltssachen ist lückenhaft.[40] Da die attachment of earnings oder nur bezüglich des augenblicklichen Arbeitgebers gilt, muß die unterhaltsberechtigte (frühere) Ehefrau bei jedem Wechsel des Arbeitsplatzes durch den (früheren) Ehemann eine neue Order, lautend auf den neuen Arbeitgeber beantragen. In diesem Verfahren liegen drei mögliche Gründe für einen Fehlschlag der Vollstreckung: Einmal muß die Ehefrau den neuen Arbeitgeber benennen, was ihr in vielen Fällen mangels Kenntnis[41] nicht gelingen wird; zum anderen kann der frühere Ehemann die Arbeitsplätze so schnell wechseln, daß selbst bei ständiger Kenntnis seines jeweils neuen Aufenthalts- und Arbeitsplatzes die Gerichtsmaschinerie nicht nachkommen könnte mit der Ausstellung neuer Orders; zum dritten muß der benannte Arbeitgeber zwar bekanntgeben, daß der Arbeitnehmer (Unterhaltsschuldner) in keinem Arbeitsverhältnis mehr bei ihm steht bzw. nie in einem Arbeitsverhältnis bei ihm stand, muß dies jedoch erst innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Erhalt der Unterhaltsorder tun.[42]

2. Die Verknüpfung von familienrechtlicher und sozialrechtlicher Modifikation der Risikolagen

(a) Verweisung auf die soziale Sicherung

Wir haben gesehen, daß die Auflösung der Ehe durch Gerichtsspruch von der anschließenden finanziellen Sicherung, und damit in gewissem Maße von der so-

---

40) Vgl. Brown, Neville, Attachment of Earnings Orders in Practice, 24 M.L.R. 486; Bromley, Family Law, a.a.O., S. 425.

41) Z.B.bei Ortswechsel, Bromley, Family Law, a.a.O., S. 425.

42) s. 7 (2) A of EA, 71.

zialen Sicherung der Frau abhängt. Es hat sich weiterhin gezeigt, daß Grund und Höhe der Unterhaltspflichten während des Bestehens und nach Auflösung der Ehe sowie eventuelle Güterverschiebungen im Anschluß an die Auflösung der Ehe nicht nur von den Aussichten der Ehefrau auf eine ausreichende zukünftige soziale Sicherung, insbesondere Altersicherung, sondern auch von sonstigen Gesichtspunkten abhängen, die im Rahmen der sozialen Sicherung eine Rolle spielen: z.B. Bedürftigkeit, Erwerbsfähigkeit, Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit und ähnliches mehr.[43)]

In etwas verstecktere, aber ebenfalls ähnliche Abhängigkeiten begibt sich das eheliche Erbrecht, wenn es bei der gewillkürten Erbfolge der Witwe oder gar der früheren Ehefrau des Verstorbenen die Möglichkeit eines Unterhaltsanspruchs zugesteht, falls der Verstorbene sinnvollerweise für Unterhalt gesorgt hätte.[44)] Dies wird dann nicht der Fall sein, wenn die Witwe bzw. frühere Ehefrau sozial hinreichend gesichert ist.

Da Unterhalts-Orders in der Regel auf sehr niedrige Beträge lauten, und da sie oft nicht oder nur unter andauernden Mühen von unterhaltsberechtigten Frauen zwangsweise durchgesetzt werden können, wird die (frühere) Ehefrau in vielen Fällen darauf verwiesen, sich während der Ehe, nach der Trennung der Ehegatten oder nach der Auflösung der Ehe bzw. dem Tode des Ehemannes selbst um Einkommen zu bemühen, sei es Erwerbs- oder Sozialeinkommen.

---

43) Vgl. o. Text zu Anm. 109 ff. von § 3.
44) Vgl. o. Text zu Anm. 156 ff. von § 3.

(b) Zwischenergebnis

Die Frage nach der finanziellen Sicherheit der Ehefrauen in Großbritannien wird sich daher letztlich danach beurteilen lassen, welchen Schutz ihr die britischen Systeme sozialer Sicherheit in ihren besonderen Risikolagen vermitteln. Umfang und Qualität dieses Schutzes hängen zum einen im wesentlichen davon ab, inwieweit der persönliche Geltungsbereich des Gesamtsystems sozialer Sicherung die Ehefrauen erfaßt - das wurde bereits gezeigt[45]; zum anderen kommt es auf die Effizienz der Systeme an, die wiederum Ausdruck der grundsätzlichen Ziele und Strukturen, aber auch der Abweichungen von den Systemen ist.

45) Vgl. o. Text zu Anm. 75 ff. von § 4.

§ 11 Die tatsächliche Lage im Sozialrecht

Die rechtstatsächliche Ergänzung der Darstellung der Systeme sozialer Sicherung Großbritanniens wird den Fragen nachgehen, ob alle Risiken von Ehefrauen gedeckt sind, oder ob Sicherungslücken bestehen (1), wie wirksam die gewährte Sicherung insbesondere hinsichtlich der Höhe der Leistungen ist (2), ob Ehefrauen ungleich behandelt werden (3) und inwieweit das Sozialrecht auf an sich erlaubte Handlungen von Ehefrauen durch Entzug von Leistungen repressiv einwirkt (4).

1. Sicherungslücken

Hinsichtlich der Sicherungslücken gilt:

(a) In der Sozialhilfe

(aa) Gedeckter Kreis

Sozialhilfeleistungen werden grundsätzlich jedem Bedürftigen unabhängig von Geschlecht oder Familienstand gewährt. Eine Ausnahme besteht für Kinder und für Ehefrauen, die mit ihrem Ehemann zusammenleben: In diesen Fällen ist nur der Vater bzw. Ehemann sozialhilfeberechtigt.[1] Sieht man von einigen Fällen ab, in denen das persönliche Verhalten der Bedürftigen beeinflußt werden soll,[2] ist die Sozialhilfe eine umfassende Grundsicherung für jedermann - also auch für jede Ehefrau.

---

1) Zur Aggregationsregel vgl. o. Text zu Anm. 94 ff. von § 4.

2) Vgl. o. Text zu Anm. 37 ff. von § 5.

(bb) Gedeckte Fälle

Problematischer als die Frage nach dem gedeckten Personenkreis erscheint in der britischen Sozialhilfe die Frage nach den gedeckten Risiken. Von der Zielsetzung her müßten alle Fälle von Einkommensverlusten und Einkommensminderungen sowie des Bedarfs an persönlichem Unterhalt erfaßt werden.

(aaa) Die Gewährung von Einkommensersatz

In bezug auf die anerkannten Regelbedürfnisse hat der Sozialhilfeträger bei und in Höhe der Bedürftigkeit Ersatz-Einkommen für den laufenden Lebensunterhalt zu gewähren. Diese Einkommenshilfen zum laufenden Lebensunterhalt müssen ohne Gegenleistung des Bedürftigen bei Vorliegen gesetzlich ausführlich geregelter Voraussetzungen qua Rechtsanspruch und ohne Ermessensausübung bezahlt werden. Eine individuelle Bedürftigkeitsprüfung im Sinne früherer Generalklauseln findet nicht mehr statt (Egalisierung); die Individualisierung, die der Fürsorge eigen ist, wird normativ aufgelöst.[3] Das

3) Daß sich die Schematisierung der Einkommenshilfen und der von ihnen erfaßten Bedürfnisse fortsetzen und die Abhängigkeit des Hilfsbedürftigen von der Ermessensausübung der Sozialhilfe-Verwaltung weiter mindern wird, ist vor allem aus zwei Gründen zu vermuten: Einmal spricht die Einführung des Invaliditätszuschlages im Jahre 1971 dafür - dieser umfaßt Bedürfnisse, denen an sich über die Generalklausel ausschließlich im Wege der Individualisierung begegnet werden könnte. Und zum zweiten könnten viele bisher im Ermessen des Sozialhilfeträgers stehende Leistungen ohne große Mühe normativ geregelt werden, soweit der Sozialhilfeträger durch Veröffentlichung seiner Ermessensrichtlinien bereits eine Art Bindung eingegangen ist. Vgl. im Zusammenhang Färber, Britische Sozialhilfe, a.a.O., S. 52 f. m.w.N.; Muthesius, Hans, Fürsorgerecht, Berlin 1928, S. 9.

Sozialhilfesystem bildet hier eine eigenartige Mischung zwischen Fürsorge und Versorgung.[4)]

Diese normative Auflösung bedeutet grds. nicht, daß weniger geleistet wird. Denn daneben bleibt die "echte", individualisierende Fürsorge ergänzend bestehen. Sicherungslücken bestehen jedoch dort, wo - mit der Normierung notwendig verbundene - Leistungsvoraussetzungen die ergänzende Ermessensbetätigung zu Lasten des Bedürftigen ausschalten. Das ist stets bei Ausschlußgründen der Fall.[5)] Die "Ausfallbürgschaft" ist bedingt.

In der britischen Sozialhilfe sind vor allem zwei Ausschlußgründe umstritten:
Zum ersten die Cohabitationsklausel. Hier handelt es sich jedoch weniger um eine Sicherungslücke, als um die Neutralität des Sozialhilferechts hinsichtlich bestimmter Verhaltensformen einerseits und um eine Gleichstellung mit Ehepaaren andererseits.[6)]

Die wohl problematischste Leistungsausschaltung oder -verringerung erfahren Familien aufgrund des "wage-stop".[7)] Er trifft vor allem männliche Sozialhilfeempfänger,[8)] und damit indirekt deren abgeleitet gesicherte Familien. Die Folge des wage-stop ist, daß die Betroffenen kein Sozialeinkommen in Höhe des konventionellen Existenzminimums erhalten.

---

4) Vgl. Schäfer, Rolle der Fürsorge, a.a.O., S. 207 f.

5) Vgl. o. Text zu Anm. 128ff., § 5.

6) Vgl. DHSS, Cohabitation. Report by the Supplementary Benefits Commission to the Secretary of State for Social Services, London 1971.

7) Vgl. o. Text zu Anm. 61 ff. von § 5.

8) Annual Report 1971, a.a.O., S. 354, Tafel 126: danach sind i.d.R. um 20.000 männliche Sozialhilfeempfänger vom "wage-stop" betroffen.

(bbb) Die Gewährung von Dienstleistungen, insbesondere von persönlichem Unterhalt

Grundsätze über die Ermessensausübung sowie die Generalklausel für Hilfen in besonderen Lebenslagen zeigen, daß das zweite Betätigungsgebiet der britischen Sozialhilfe im Bereich der Fürsorge (im strengen Sinne) angesiedelt ist. Zwar dominieren heute auch in diesem Bereich die Geldleistungen - oft als "Sachleistungen in Geldform"; aber die ursprünglichen Aufgaben der Fürsorge wie Beratung, Erziehung, Pflege, insbesondere also auch die Gewährung persönlicher Unterhaltsleistungen usw. ("case work") haben hier ihren eigenen Raum und Rahmen, der teils vom Sozialhilfeträger allein, teils im Verbund mit der Freien Wohlfahrtspflege, den Kommunen oder dem Nationalen Gesundheitsdienst angeboten wird.

Im allgemeinen wird hier jedoch über einen Mangel an Mitarbeitern geklagt. Soweit die örtlichen Wohlfahrtsbehörden für Notfälle Haushaltshilfen anbieten, ist die Gesamtzahl von 30.000 sowie die Verteilung über das Land viel zu gering und unausgeglichen.[9)]

(b) In den Vorsorgesystemen

(aa) Die persönliche Begrenzung der Vorsorgepflicht

Auf der Suche nach Lücken in der Sicherung durch die Sozialversicherungen ist zuerst auf die Lücken in der Vorsorgepflicht einzugehen. Die Volkszählung von 1966 ergab eine Zahl von ungefähr 13 Millionen Ehefrauen in Großbritannien; davon waren ungefähr 5 Millionen erwerbstätig und ca. 8 Millionen nicht-erwerbstätig (Nur-Hausfrauen, Studenten, Rentnerinnen usw.). Man kann davon ausgehen, daß sich diese Zahlen seither nicht erheb-

---

9) Vgl. o. Text zu Anm. 8 ff. von § 8.

lich geändert haben. Für nur knapp 5 Millionen wurden von diesen über 13 Millionen Ehefrauen 1969 Sozialversicherungsbeiträge bezahlt. Die Mehrheit der versicherten Ehefrauen, nämlich knapp 4,9 Millionen, war unselbständig erwerbstätig. Jeweils 20.000 waren selbständig erwerbstätig oder nicht-erwerbstätig. In einem unabgeleiteten Versicherungsverhältnis standen jedoch nur 1,14 Millionen dieser Ehefrauen. Dies waren nicht-erwerbstätige, selbständig-erwerbstätige und 1,1 Millionen unselbständig erwerbstätige Frauen. Die Mehrheit der unselbständig erwerbstätigen und damit die Mehrheit der versicherten Ehefrauen überhaupt hatte aufgrund der Wahlmöglichkeiten eine Beitragsbefreiung und damit einen Wechsel in die unabgeleitete Sicherung des Ehemannes bevorzugt; statistisch erscheinen sie nur, weil die Arbeitgeberbeiträge für sie nicht entfallen. Grob gesagt haben von 13 Millionen an sich vorsorgepflichtiger Ehefrauen aufgrund der gewährten Ausnahmeregelungen 12 Millionen auf eine eigenständige Vorsorgesicherung verzichtet. Besonders groß war der Anteil bei den Nur-Hausfrauen: Von ungefähr 8 Millionen haben nur 20.000 die Möglichkeit ergriffen, sich in der Grundsozialversicherung unabgeleitet zu sichern.[10] Etwas anderes gilt im Rahmen der Unfallversicherung, die zwangsweise alle unselbständig Erwerbstätigen einschließlich der Ehefrauen erfaßt.

Die Vorsorgepflicht in den lohnbezogenen Zweigen der Zusatzversicherung erfaßt nur die unselbständig Erwerbstätigen. Nur-Hausfrauen und selbständig erwerbstätige Frauen sind von vornherein aus-

---

10) Die Angaben beruhen auf Auskünften des DHSS vom November 1971, für die der Verfasser Dank schuldet.

geschlossen. Aber auch der Anteil der unselbständig erwerbstätigen Frauen an der Zusatzversicherung ist geringer als der der Männer; das liegt vor allem daran, daß ihr Lohn niedriger als der Lohn der Männer ist.[11] Darüber hinaus läuft die Vorsorgepflicht in den Zweigen Krankheit und Arbeitslosigkeit der Zusatzversicherung fehl, wenn die Ehefrau aufgrund ihrer Optionsmöglichkeiten in der Grundversicherung keine selbständige Sicherung mehr genießt.[12]

(bb) Begrenzung des Kreises der abgeleitet Gesicherten

Die weitaus überwiegende Mehrheit der Ehefrauen ist daher auf das Versicherungsverhältnis des Ehemannes angewiesen. Dieser erhält Mehrbedarfsleistungen, um seinen Unterhaltspflichten der Ehefrau gegenüber genügen zu können.[13] Voraussetzung für die Gewährung von Mehrbedarfsleistungen ist i.d.R. allerdings, daß der Ehemann tatsächlichen Unterhalt leistet; die Gewährung des tatsächlichen Unterhalts in ausreichender Höhe muß der Ehemann - wie wir gesehen haben[14] - durch Zusammenleben mit der Ehefrau oder durch Zahlungsnachweis belegen. Das heißt einmal, daß die Ehefrau auch in der intakten Ehe nicht vor einem Mißbrauch der Verteilungshoheit des Ehemannes, nämlich einer Kürzung des an sich für sie gedachten Leistungsanteils geschützt ist, solange sie mit dem Ehemann zusammenlebt. Leben die Ehegatten getrennt und leistet der Ehemann keinen tatsächlichen Unterhalt in der vorgeschriebenen Mindesthöhe, so erhält er auch bei Ausfall seines Er-

---

11) Stone, Moral Judgements, a.a.O., S. 382 f.; vgl. a. Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 113: April 1968 verdienten 3o % aller erwachsenen erwerbstätigen Frauen weniger als £ 10.25 pro Woche.
12) George, Social Security, a.a.O., S. 1o7 f.
13) Vgl. o. § 7.
14) Vgl. o. Text zu Anm. 66 ff. von § 7.

werbseinkommens keinen Mehrbedarfszuschlag für die Ehefrau. Dies gilt solange die Ehefrau nicht in der Lage ist, ihren Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehemann zu vollstrecken. Da der Ehemann ohne Druck auch nicht daran interessiert sein wird, für seine getrenntlebende Ehefrau Mehrbedarfsleistungen der Sozialversicherung zu beantragen, findet die Ehefrau insoweit nichts in der Vollstreckung Verwertbares vor. Sie wird vielmehr auf Eigenverdienst oder Sozialhilfe verwiesen. Die Mängel des Rechts der Vollstreckung in Unterhaltsansprüche[15] steigern hier die Labilität der abgeleiteten Sicherung.

Die Vorsorgesysteme der allgemeinen Sozialversicherung begrenzen ihre Leistungen nicht nur auf tatsächlich unterhaltene Ehefrauen; sie binden die Leistungen zudem an den Status der Frau: Witwen oder geschiedene Frauen sind keine Ehefrauen und damit nicht gesichert. Bei der Witwe gilt dies jedoch nur bedingt, wenn sie entweder über 40 Jahre alt ist, oder gar nicht, wenn sie Kinder hat;[16] dagegen wird die geschiedene Ehefrau bis zur Erreichung der Altersgrenze auf eine Erwerbstätigkeit verwiesen. Diese Erwerbstätigkeit wird ihr zugemutet, auch wenn sie Kinder hat. Trotz weitgehender Anrechnung von Beiträgen für die Dauer der Ehe entsteht bei der geschiedenen Ehefrau bezüglich der Risiken Arbeitslosigkeit und Krankheit im Anschluß an die Scheidung eine "Sicherungslücke" bis zur Dauer von 6 Monaten.[17]

Eine weitere Beschränkung wird dadurch getroffen, daß jeweils nur ein erwachsenes Familienmitglied

---

15) Vgl. o. Text zu Anm. 25 ff. von § 10.
16) Vgl. o. Text zu Anm. 30 ff. von § 6.
17) Vgl. o. Text zu Anm. 101 f. von § 6.

als Mehrbedürfnis für den unabgeleitet Gesicherten anerkannt wird.[18] Die Beschränkung der Mehrleistungen auf die faktische Kernfamilie kann die ausgeschiedene Ehefrau dann treffen, wenn der Ehemann von seinem Erwerbseinkommen bisher Unterhalt an sie leistete, nunmehr Leistungen aber nur für die zweite Frau oder die Kohabitandin erhält.

(cc) Die Beschränkung der Vorsorgepflicht auf bestimmte Risiken

Neben die Modifikation der allgemeinen Vorsorgepflicht für Ehefrauen und die Begrenzung des Kreises der in die abgeleitete Sicherung verwiesenen Ehefrauen kennen die britischen Sozialversicherungen eine Beschränkung der Vorsorgepflicht auf bestimmte Risiken. Das kann Ehefrauen in ihrer eigenen Sicherung treffen; es wird aber i.d.R. über die des Ehemannes "vermittelt".

Eine Beschränkung der Risiken kann auf zweierlei Art erfolgen: Einmal können bestimmte, tatsächlich auftretende Risiken aus der Sicherung herausfallen, zum anderen kann trotz Bestehens einer Vorsorgepflicht die Deckung spezieller Risiken auf spezielle Personenkreise beschränkt werden. Unter dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit der Absicherung gegen typische soziale Risiken durch die Sozialversicherung sowie der thematischen Begrenzung der Arbeit, kann der vorstehende Satz in eine Frage zusammengefaßt werden: Deckt die Sozialversicherung alle typischen, mit den Arbeitsrollen von Ehefrauen verbundenen Risiken?

---

18) s. 43 (2) proviso NIA, 65; s. 18 (4) NI (II) A, 65.

(aaa) Der Ausfall personalen Unterhalts

Die britischen Vorsorgesysteme sind ausschließlich einkommensorientiert.[19] Das gilt gleichermaßen für die Seite der Leistungen wie für die Seite der "Beiträge": Die persönlichen Dienste einer Ehefrau im Rahmen ihres Haushalts zugunsten ihrer Kinder oder ihres - last not least - Ehemannes werden bei der Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen in keiner Weise unmittelbar berücksichtigt. Soweit Hausfrauen in der Versicherungsklasse III versichert sind, beruht die Sicherung auf Beiträgen - nicht auf einer bedingungslosen Anerkennung der Hausfrauenrolle im Sozialversicherungsrecht.

(aaaa) Die Beschaffung von Hilfen

Andererseits ist es aber so, daß eine - erwerbstätige oder nicht-erwerbstätige - Ehefrau selbst dann nicht gegen den Fortfall des persönlichen Unterhalts gesichert ist, wenn sie Beiträge bezahlt. Insoweit weicht das geltende Recht vom Beveridge-Plan ab, der als spezielles Eherisiko einer Frau die "Unfähigkeit (incapacity: Krankheit und Invalidität) zur Erfüllung der häuslichen Pflichten (sc. vorsah); ihr wird begegnet durch Beschaffung bezahlter Hilfe bei Krankheit als Teil der Behandlung"; das sollte im Rahmen einer Hausfrauenversicherung geschehen.[20] Da Beveridge Ehefrauen mit geringen oder gar keinen Einkünften die Möglichkeit geben wollte, gegen die beitragsgebundene Vorsorgepflicht zu optieren, wollte er diesen im Falle von Krankheit zur Ermöglichung eines Krankenhausaufenthaltes Haushaltshilfen seitens des Gesundheitsdienstes gewähren. Auch dieser Vorschlag wurde nicht

---

19) Eine Vorschrift entsprechend § 185 RVO fehlt.

20) Beveridge-Plan, a.a.O., S. 124, No. 311 "Marriage needs" (6).

ausgeführt. Eine Ausnahme bilden die Dienstleistungen des Nationalen Gesundheitsdienstes im Falle einer Schwangerschaft.

(bbbb) Die mittelbare Berücksichtigung

Zu beachten ist jedoch, daß in einigen Fällen Leistungen gewährt werden, die an den Fortfall personalen Unterhalts anknüpfen und diesen somit mittelbar berücksichtigen.[21] Vor allem ist hier an die "bedingte" Witwenrente, das Witwenmuttergeld zu erinnern. Im Gegensatz zum Witwenübergangsgeld oder zur Witwenrente ist das Witwenmuttergeld keine "Unterhaltsersatz"-Leistung zugunsten der Witwe. Vielmehr soll es der Witwe hierdurch ermöglicht werden, auch ohne Erwerbstätigkeit ihren Kindern die nötige Pflege und Erziehung zukommen zu lassen. Dies geht aus drei Gründen hervor: Zum ersten bestand und besteht ziemlich Einmütigkeit darüber, daß es keinen Grund gibt, warum eine kinderlose Witwe eine lebenslange Rente erhalten sollte; ist sie arbeitsfähig, so soll sie arbeiten gehen; zum zweiten wurde das Witwenmuttergeld 1956 auch auf die Fälle ausgedehnt, in denen sich die Kinder monetär selbst unterhalten konnten, in denen sie aber noch personalen Unterhalts bedurften; drittens wurde das Witwenmuttergeld jedenfalls bis 1964 gekürzt, wenn die Witwe ein eigenes Erwerbseinkommen hatte und damit die Gefahr bestand, daß sie ihre personalen Leistungen nicht (hinreichend) erbringen konnte .

Gleichartige Vorschriften für weitere Ehestörungstatbestände - insbesondere die Auflösung der Ehe durch Scheidung und Annullierung - kennt das briti-

---

21) Vgl. o. Text zu Anm. 13 ff. von § 7

sche Sozialrecht nicht. Insoweit weicht das geltende Recht ebenfalls vom Beveridge-Plan ab. Dort heißt es:[22] "Scheidung, gerichtliche Trennung, böswilliges Verlassen und Trennungsvereinbarung können Bedürfnisse begründen, die denen bei Witwenschaft ähnlich sind." Hier hielt Beveridge allerdings nur das Risiko der Ehefrau, nicht das des Mannes für versicherbar, und dies auch nur dann, wenn sie den Störungstatbestand unfreiwillig oder mit gutem Grund hervorgerufen hatte. Traf die Ehefrau kein Verschulden an der Scheidung, so sollte sie die gleichen Leistungen wie eine Witwe erhalten, also auch ein "Trennungs-Muttergeld". Aufgrund wahrscheinlicher Beweisschwierigkeiten wollte Beveridge Trennungsleistungen jedoch nur bei formeller Auflösung der Ehe oder bei gerichtlicher Trennung gewähren. Das Sozialrecht wurde nur als "Folgerecht" begriffen, das Statusänderungen aufzufangen hat.

Beweisschwierigkeiten können jedoch auch entstehen, wenn es nach der zivilrechtlichen Statusänderung im Sozialrecht zu entscheiden gilt, ob die Ehefrau den Versicherungsfall "Trennung der Ehegatten" selbst herbeigeführt hat. Die Verschuldensfrage ist bereits im Rahmen der Arbeitsunfallversicherung recht schwierig zu lösen; wird sie vom Sozialrecht in den wesentlich weiter greifenden Bereich der Ehe hineingetragen, so wäre dies - gemessen an den Intentionen des Ehescheidungsrechtes von 1969 - ein Rückschritt.

Hinter der Frage "Verschulden, Mitverschulden, kein Verschulden der Ehefrau" steckt das viel grundsätzlichere Problem, ob Trennung und Auflösung der

---

22) Beveridge-Plan, a.a.O., Nr. 347, S. 137.

Ehe überhaupt versicherbare Risiken im Sinne der Sozialversicherung sind; diese von Beveridge implizit positiv beantwortete Frage wird noch zu untersuchen sein (vgl. § 13.2.c).

Es ist festzuhalten, daß in der bestehenden Ehe beim Ausfall der Hausfrau - sei sie erwerbstätig oder nicht - für den Fortfall des persönlichen Unterhalts kein Ersatz geleistet wird. Mittelbar wird beim Tode des Ehemannes - nicht aber bei anderen Ehebeendigungsgründen - der personale Unterhalt der Halbwaisen sichergestellt, indem der verwitweten Mutter ein Ersatzeinkommen wegen Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit gewährt wird. Der Ausfall personalen Unterhalts ist daher bei Bestehen der Ehe gar nicht, bei Eheende nur im Falle des Todes des Ehemannes gesichert.

(bbb) Die Begrenzung der gedeckten Risiken entsprechend der Arbeitsrolle

Neben der grundsätzlichen Beschränkung der Vorsorgepflicht auf einkommensersetzende Risiken gibt es noch eine Mischung zwischen Begrenzung der allgemeinen Vorsorgepflicht und Begrenzung der Risiken: die "classification"; gemeint ist damit die Einteilung der Versicherungspflichtigen in verschiedene Klassen (I-III) und die damit verbundene gekürzte Zahl gedeckter Risiken in den Klassen der selbständig Erwerbstätigen und der nicht Erwerbstätigen. Es mag noch einsichtig sein, daß der selbständig Erwerbstätige sein Betriebsrisiko nicht durch Arbeitslosigkeitsleistungen der Sozialversicherung auf die Versichertengemeinschaft (teilweise) überwälzen soll; ob dies in gleichem Maße für vom selbständig erwerbstätigen Unternehmer angestellte engere Familienangehörige gilt, die sich aufgrund dieser Bindungen nur in Klasse II und nicht - wie an sich als unselbständig Erwerbstätige - in Klas-

se I versichern können, ist zu bezweifeln. Darüber hinaus ist zu beachten, daß die selbständig Erwerbstätigen nicht in der Unfallversicherung gesichert sind. In diesen Fällen tritt eine Gefährdung der finanziellen Lage der Ehefrau dadurch ein, daß dem Ehemann kein Ersatzeinkommen von seiten der Sozialversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles gewährt wird.

Sicherungslücken entstehen durch die Klassifizierung für nicht erwerbstätige Hausfrauen selbst in den Fällen, in denen sie unabgeleitet in Klasse III gesichert sind. Sie genießen keine Deckung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, in der Arbeitsunfallversicherung und nur eine Pauschale als Deckung für Mutterschaftskosten.[23] Dies ist bezüglich der Arbeitslosigkeit vom Begriffsinhalt her richtig: Arbeitslos ist nur, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht;[24] Nur-Hausfrauen wollen aber subjektiv nicht dem allgemeinen Arbeitsmarkt angehören. Daß eine Ehefrau andererseits bei Krankheit, Arbeitsunfällen oder im Laufe der Schwangerschaft ihren familiären Verpflichtungen, personalen Unterhalt zu leisten, nicht nachkommen kann, ist bereits gesagt worden. Die Einteilung in Klassen sowie die Beschränkung der gedeckten Risiken in den einzelnen Klassen der Sozialversicherung ist deshalb nur eine ergänzende Bestätigung der zuvor gefundenen Ergebnisse: daß die Gewährung personalen Unterhalts in der Sozialversicherung als Risiko nicht abgedeckt wird, daß also die Aktivrolle der Ehefrauen als Hausfrauen nicht anerkannt wird. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Kinder der Ehe

---

23) Färber, Finanzielle Sicherung, ZSR 1971, S. 463 und oben Text zu Anm. 47 ff. von § 4.

24) Vgl. o. Text zu Anm. 52 f. von § 5.

gatten - und damit die Gesellschaft - Schaden nehmen könnten. Eine wertmäßige Mitberücksichtigung der Leistungen personalen Unterhalts durch die Hausfrau bei der Berechnung von Sozialleistungen erfolgt nicht.

(c) Familienlastenausgleich

Auch der britische Familienlastenausgleich gewährt wie die Sozialhilfe und die Vorsorgesysteme bei Fortfall des personalen Unterhalts, den die Ehefrau und Mutter erbringt, keinen Ersatz. Ausnahmen bilden die Einbeziehung weiblicher Obhutspersonen in den Unterhaltsverband im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherung und der Unfallversicherung - Voraussetzung hierfür ist allerdings der Tod eines Ehegatten - und die Leistungen an Dritte oder die Geschiedene nach dem Tode des Ehegatten.[25] Der wohl viel häufigere Fall, daß die Mutter krank oder invalid ist, und deshalb Pflege und Erziehung der Kinder vernachlässigen muß, ist nicht gedeckt.

Muß die Mutter zu Hause bleiben, um ein sehr junges Kind oder mehrere Kinder zu pflegen und zu erziehen, so kann sie nichts mehr zum Familienbudget beitragen. Sie muß auf eine Erwerbstätigkeit verzichten und belastet darüber hinaus noch als ökonomisch Inaktive den Familienhaushalt. Dieses Risiko der Ehefrau berücksichtigt das britische Sozialrecht nicht. Dagegen spricht nicht, daß der Ehemann nur dann Zuschläge für seine Ehefrau erhält, wenn sie nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist: Die entsprechenden Regelungen gelten auch dann, wenn die Ehegatten überhaupt keine Kinder haben und die Ehefrau nur beabsichtigt,

---

25) Vgl. o. Text zu Anm.55ff.,17ff. von § 7 und Anm. 16 ff. von § 8.

sich auf die Haushaltsführung zu beschränken. Der Zuschlag ist daher kein spezifisches Mittel des Familienlastenausgleichs.

Das gleiche gilt im Steuerrecht: Der Ehefrauen-Freibetrag wird unabhängig vom Vorhandensein von Kindern gewährt.

Soweit für die mit Kindern verbundenen Belastungen eines Familienhaushalts von den Systemen sozialer Sicherheit in Großbritannien Leistungen gewährt oder im Steuerrecht Freibeträge eingeräumt werden, werden gemeinhin alle Kinder erfaßt. Eine Ausnahme bildet das Kindergeld, das nur ab dem zweiten Kind gewährt wird. Ob diese finanziellen Hilfen ausreichen, soll anschließend unter der Überschrift "Wirksamkeit der Sicherung" erörtert werden.

2. Die Wirksamkeit der gewährten Sicherung

Wirksam ist soziale Sicherung aus der Sicht des Gesicherten oder zu Sichernden nur, wenn sie in ausreichender Höhe und mit hinreichender Zuverlässigkeit schützt. Aus der Sicht der finanziellen Träger sozialer Sicherung - der Öffentlichkeit bzw. der Versichertengemeinschaft - kommt ein weiteres Wirksamkeitserfordernis hinzu: Es gilt zu vermeiden, daß durch Übersicherungen individuelle Bereicherungen auf Kosten der Allgemeinheit gefördert werden.[26)]

(a) Die Höhe der Leistungen

(aa) Die Rolle des Bedarfsdeckungsprinzips

Insbesondere in einem System sozialer Sicherung, das - wie das britische - primär auf die Gewährung

---

26) Vgl. Sozialenquête, a.a.O., S. 87 ff., Nrn 226 ff. und Anlagenband, S. 94 mit Falttafel, sowie Färber, Sozialgesetzbuch, ZSR 1972, S. 148.

sekundärer Einkommen in Höhe des konventionellen Existenzminimums zielt, ist die Anhäufung mehrerer Leistungsansprüche zur gleichen Zeit in einer Person eine Übersicherung. Es gilt daher der Grundsatz, (zumindest: volle) Doppelleistungen zu vermeiden ("non-duplication"), und zwar grundsätzlich unabhängig davon, ob es sich um kausale oder finale Leistungssysteme handelt. Eine Ausnahmestellung in diesem Zusammenhang nimmt nur die lohnbezogene Zusatzversicherung ein.

Um Doppelleistungen (overlapping benefits) zu vermeiden, wurden Konkurrenzregelungen geschaffen.[27] Diese enthalten Praeferenzen teils zwischen den einzelnen Systemen sozialer Sicherung, teils zwischen Leistungen innerhalb eines Systems.

Eine Negativbestimmung ist bezüglich der öffentlichen Fürsorge auch im Hinblick auf die lohnbezogene Zusatzversicherung getroffen: Sie leistet grundsätzlich nur bei Ausfall sämtlicher anderer Sicherungssysteme. Kompensationsleistungen genießen allerdings einen - wenn auch begrenzten - Bestandsschutz.

Sind die Leistungen der Unfallversicherung im Einzelfall niedriger als die der allgemeinen Sozialversicherung, so erhält der doppelt Gesicherte die vollen Leistungen der Unfallversicherung sowie den Unterschiedsbetrag zur vollen Höhe der Sozialversicherungsleistungen von der allgemeinen Sozialversicherung.

Häufen sich Einzelleistungen innerhalb der allgemeinen Sozialversicherung, so ist nach einem "Günstigkeitsprinzip" die jeweils höchste Leistung zu zahlen, die niedrigere entfällt. Bei gleich hohen Leistungen besteht ein Wahlrecht.

---

27) Zum folgenden vgl. vor allem reg. 2 NI (Overlapping benefits) Regs., 1948, S.I. 1948 No. 2711 und 1967, S.I. 1967, No. 2711.

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß einer Übersicherung dadurch vorgebeugt wird, daß der Leistungsempfänger nur eine, jedoch die günstigste Leistung erhalten soll, wobei die öffentliche Fürsorge (mit geringen Ausnahmen)[28] das subsidiärste System ist; die allgemeine Sozialversicherung ist mit ihren Leistungen das nächste "Netz", das allerdings trotz Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen diejenigen Gesicherten nicht auffangen muß, die finale Leistungen sonstiger öffentlicher Fonds erhalten. Das wurde hier für die Unfallversicherung gezeigt, gilt aber auch für Fortbildungsleistungen und insbesondere die Kriegsopferversorgung.

Nicht betroffen sind von diesen Konkurrenzverhältnissen Kindergeld-Leistungen; sie werden grundsätzlich stets neben anderen Leistungen gewährt. Jedoch sind auch ihnen gegenüber Sozialhilfeleistungen subsidiär, sieht man von einem - auf der Finalität des Kindergeldes beruhenden - geringen Bestandsschutz ab.[29]

Das Bedarfsdeckungsprinzip, das letzter Grund für diese Konkurrenzregelungen ist, ist per se eine Begrenzung der Höhe der Sicherung. Wo nur Leistungen in Höhe des konventionellen Existenzminimums gewährt werden, ist dies im Sinne der oben erwähnten internationalen Vorschriften immer noch eine ausreichende Deckung;[30] eine zweite Frage ist, ob dies von den betroffenen Briten auch so empfunden wird. Das ist eine psychologische Frage, die in dieser Arbeit nicht beantwortet werden kann. Statistisch kann nur die Distanz zwischen Durchschnitts-

---

28) Nämlich der Einkommensaufstockung nach FISA, 7o.
29) Vgl. o. Text zu Anm. 8 von § 5.
30) Vgl. o. Text zu Anm. 54 von § 2.

lohn, Einzelhandelspreisen und "Armutsgrenze" - d.h. Leistungen der Sozialhilfe - festgestellt werden. Hier zeigen die zwei Jahrzehnte zwischen 1948 und 1968, daß die Sozialhilfeleistungen für ein Ehepaar mit 3 Kindern im Alter von 2, 4 und 6 Jahren im allgemeinen zwischen 50 % und 60 % des Durchschnittslohnes eines erwachsenen männlichen Industriearbeiters lagen; für ein Ehepaar, das die Altersgrenze überschritten hatte, lagen die Leistungen der Sozialhilfe zwischen 1958 und 1968 regelmäßig zwischen 35 und 40 % eines solchen Durchschnittslohnes.[31)]

Dabei besteht die allgemeine Tendenz, Sozialleistungen schneller als den Durchschnittslohn und die Einzelhandelspreise steigen zu lassen. Setzt man für 1948 Leistungen der Sozialgrundversicherung, der Sozialhilfe, Einzelhandelspreise und den Durchschnittslohn eines männlichen erwachsenen Arbeiters mit 100 Punkten an, so ergibt sich im Verlauf der nächsten 20 Jahre eine Steigerung bei den Versicherungsleistungen auf 346 Punkte (Ehepaar 348 Punkte), bei der Sozialhilfe auf 358 Punkte (Ehepaar 353 Punkte), beim Durchschnittslohn auf 304 Punkte und bei den Einzelhandelspreisen auf 192 Punkte.[32)]

(bb) Die Höhe der tatsächlich gewährten Leistungen

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich nur auf den nominellen Wert der vollen Sozialleistungen. Wir wollen nunmehr versuchen, anhand einiger statistischer Unterlagen herauszufinden, welche Leistungen in den Einzelsystemen tatsächlich gewährt wurden. Dabei ist zwischen unabgeleiteten Lohnersatzleistungen und Unterhaltsersatzleistungen zu unterscheiden.

---

31) Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 2o, Tafel 1,1.

32) George, Social Security, a.a.O., S. 211, Tafel 57.

(aaa) Lohnersatzleistungen

(aaaa) In der Sozialhilfe

Aufgrund des "wage-stop" werden in der Sozialhilfe Lohnersatzleistungen nur in Höhe des früheren Lohnes gewährt. Lag der frühere Lohn unter der "Armutslinie", so werden die Sozialhilfeleistungen bei Eintritt der Bedürftigkeit entsprechend gekürzt. Der Jahresbericht 1966 des Ministeriums für soziale Sicherheit zeigte, daß Ende 1966 25.000 Haushalte dem Lohn-Stopp unterlagen; 1967 stieg diese Zahl auf 32.000 Haushalte. Die Höhe desAbschlags von den Sozialhilfeleistungen betrug 1965 im Durchschnitt £ 1.85 und für fast 20 % aller Sozialhilfeempfänger mindestens £ 3. 1967 wurde der Lohn-Stopp etwas gemildert; dennoch unterfielen ihm im Mai 1969 fast 25.000 Haushalte. Alle diese Haushalte mußten bei Arbeitslosigkeit des Ernährers von Einkommen unter der "Armutslinie" leben; das Sozialhilferecht ist hier jedoch nur "eine rauhe Widerspiegelung der Tatsache, daß es viele erwerbstätige Menschen gibt, deren Einkommen die Höhe der Sozialhilfeleistungen nicht erreichen".[33] Mit Einkommen ist hier Erwerbseinkommen gemeint; soweit das Erwerbseinkommen an sich genügend, aber aufgrund der Größe der Familie des Erwerbstätigen nicht ausreichend ist, ist auf den Familienlastenausgleich zu verweisen.

(bbbb) In der Sozialversicherung

Für die tatsächlich in den Sozialversicherungen gewährten Leistungen wollen wir hier beispielhaft die Zahlung von Altersrenten in allen Versicherungszweigen an Männer und Frauen darstellen. Für die übrigen Lohnersatzleistungen ist kein hinreichendes Material veröffentlicht worden.

---

33) Zahlen und Zitat, Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 93 ff.; vgl. a. Anm. 8 zu § 11.

Zuerst sollen die Einheitsleistungen in der allgemeinen Sozialversicherung untersucht werden: 1968 gab es insgesamt fast 7 Millionen Altersrentner und -rentnerinnen. Davon waren 2,38 Millionen Männer und 4,6 Millionen Frauen. Lohnersatzrenten - d.h. Renten aufgrund ihres eigenen Versicherungsverhältnisses - erhielten 1,9 Millionen Frauen.[34] 94,3 % aller Rentner und Rentnerinnen erhielten die volle Einheitsleistung; bei den Männern betrug der Prozentsatz 96,4 %, bei den unabgeleitet gesicherten Frauen ca. 88,5 % (1,7 Millionen).[35] Soweit geringere Leistungen gewährt wurden, beruhte dieses vor allem auf zu geringen Beitragsdichten.[35] Von den über 200000 unabgeleitet gesicherten Ehefrauen mit Renten, die weniger als 50 Beiträge im Jahresdurchschnitt für die Dauer ihrer Versicherungszeit aufweisen konnten, erzielten knapp 115.000 einen Schnitt von 40 bis 50 Wochenbeiträgen, 76.000 einen Schnitt von über 25 bis 40 Wochenbeiträgen.[36] Die Einheitsleistung wird entsprechend diesen Beitragsdurchschnitten gekürzt; für einen Beitragsdurchschnitt von 2o bis 29 Wochenbeiträgen beträgt die Kürzung 50 % der Grundleistung, für 40 bis 42 Wochenbeiträge wurden 1972 anstelle von £ 6 nur £ 4.84 gewährt.[37] - Die Zahl der unabgeleitet gesicherten Männer mit zu niedrigen Beitragsdurchschnitten betrug zur selben Zeit nur 82.000 oder 3,5 % gegenüber etwa 11 % bei den unabgeleitet gesicherten Frauen.[36]

Weiter ist zu prüfen, inwieweit von Frauen die Möglichkeit genutzt wurde, durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit über die Altersmindestgrenze hinaus

---

34) Abstract 68, Tafel 1.

35) Abstract 68, Tafel 7.

36) Abstract 68, Tafel 8; zur geforderten Beitragsdichte von 5o Jahresbeiträgen vgl. Text zu Anm. 15 von § 6, 117 von § 5.

37) Schedule D, col. (3) NI (Increase of Benefit and Miscellaneous Provisions)Regs.1971,S.I.1971 No. 1220.

den Ruhestand zu verzögern und die Grundrente zu erhöhen. In den Jahren 1963 bis 1968 traten von den unabgeleitet gesicherten Frauen nur 50 % bei oder spätestens vier Wochen nach Erreichen der Mindestaltersgrenze in den Ruhestand. 16,6 % verzögerten den Eintritt in den Ruhestand bis maximal 2 1/2 Jahre. 5,3 % der Frauen übten eine Erwerbstätigkeit für die Dauer von 2 1/2 bis 4 1/2 Jahren nach Erreichung der Mindestaltersgrenze aus. 28,1 % arbeiteten bis zur absoluten Altersgrenze von 65 Jahren. Bei den Männern traten demgegenüber 65,5 % sofort in den Ruhestand ein und nur 6,6 % arbeiteten bis zur Erreichung der absoluten Altersgrenze.[38)]

Dadurch, daß sie den Eintritt in den Ruhestand verzögerten, erarbeiteten sich rund 1/4 aller Männer und rund 1/5 aller Frauen, die unabgeleitet gesichert waren, eine erhöhte Altersrente.[39)] Ende 1970 betrugen diese Erhöhungen durchschnittlich £ 0,72 pro Woche bei den unabgeleitet gesicherten Frauen und £ 0,61 bei den Männern.[40)]

Eine lohnbezogene Alterszusatzrente erhielten 1968 1,2 Millionen Leistungsempfänger; davon waren nur 76.000 unabgeleitet gesicherte Ehefrauen, weitere 80.000 waren alleinstehende oder geschiedene Frauen. Die Leistungen lagen 1968 - nach siebenjähriger Laufzeit dieses Zweiges der Zusatzversicherung - für 98 % aller Leistungsempfänger unabhängig von ihrem Geschlecht unter £ 0.25 pro Woche.[41)]

Die Gesamthöhe aller Renten mit Zuschlägen betrug Ende 1968 für Männer und unabgeleitet gesicherte

---

38) Abstract 68, Tafel 3; vgl. a. Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 45.

39) Abstract 68, Tafel 5.

40) Im einzelnen vgl. Annual Report 197o, S. 319, Tafel 95; vgl. a. George, Social Security, a.a.O., S. 159 ff.

41) Abstract 68, Tafeln 11, 12, 13.

Frauen durchschnittlich ungefähr £ 4.90, wobei der Zuschlagsanteil bei den Frauen etwas höher lag.

Zur gleichen Zeit betrug die Einheitsgrundleistung der Altersrente £ 4.50.[42] Die Leistungen der Sozialhilfe für einen Alleinstehenden mit eigenem Haushalt beliefen sich auf £ 4.30 ohne Mietzuschläge;[43] die dazu kommenden durchschnittlichen Mietzahlungen für einen alleinstehenden Haushaltsinhaber in der Sozialhilfe werden für 1967 mit £ 1.55 angegeben.[44] Die Altersrenten lagen damit bereits nominell unter dem Fürsorgesatz. Die Rentner und Rentnerinnen waren in ganz erheblichem Maße auf zusätzliche Einkommen angewiesen.[45]

Soweit zusätzliche Einkommen statt aus der Zusatzversicherung aus betrieblichen Alterssicherungen gewährt wurden (occupational pensions), ist zu betonen, daß nur 1/4 aller erwerbstätigen Frauen in Systemen betrieblicher Alterssicherung gesichert sind, während der Anteil bei den Männern 2/3 beträgt.[46]

Soweit kein (hinreichendes) zusätzliches Einkommen aus betrieblichen Alterssicherungen, Erwerbstätigkeit oder von sonstigen Trägern sozialer Sicherheit - insbesondere den Kompensationssystemen - vorhanden war, waren die Altersrentner und -rentnerinnen sozialhilfeberechtigt. Von allen Haushalten, die 1968 Altersrenten empfingen, erhielten 28,6 % zusätzlich Sozialhilfeleistungen (supplementary pen-

---

42) Abstract 68, Tafel 15.

43) Annual Report 1968, S. 273.

44) Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 2o3.

45) Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 46 ff.; vgl. a. Circumstances of Retirement Pensioners,a.a.O., S. 76; vgl. im einzelnen Text zu Anm. 47 von § 11.

46) Atkinson, Poverty,a.a.O.,S.47,51f.;Circumstances of Retirement Pensioners, Appendix V,S.154, nennt für Männer: 48 %; für unabgeleitete gesicherte,also erwerbstätige Frauen:24%1 ;

sions); das bezieht sich allerdings auch auf abgeleitete Altersrenten, die als Unterhaltsersatz gewährt werden.[47]

Bei den übrigen Lohnersatzleistungen ist bekannt, daß 20,2 % der Empfänger von Arbeitslosengeld und 14,5 % der Empfänger von Krankengeld Ende 1968 gleichzeitig Sozialhilfeleistungen erhielten.[47] Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, daß die Höhe der Lohnersatzleistungen nicht dem fundamentalen Prinzip des Beveridge-Plans, Versicherungsleistungen sollten ausreichen, um das konventionelle Existenzminimum zu garantieren, entspricht. Vielmehr erhält ein erheblicher Prozentsatz der Lohnersatzempfänger Zusatzleistungen der Sozialhilfe, um die "Armutslinie" zu erreichen.

(bbb) Unterhaltsersatzleistungen

Nach den tatsächlich gewährten Lohnersatzleistungen sollen im folgenden nur Unterhaltsersatzleistungen an die (frühere) Ehefrau des Versicherten untersucht werden; wegen Leistungen an Kinder wird auf der Abschnitt über den Familienlastenausgleich verwiesen.

Leistungen der Sozialversicherung, die den Unterhalt des Ehemannes fortführen sollen, sind die abgeleitet-unmittelbare Altersrente kraft Versicherungsverhältnisses des Ehemannes sowie die Witwenleistungen. Bei den Witwenleistungen ist zu unterscheiden zwischen einerseits Witwenaltersrenten, die die Witwen von verstorbenen Altersrentenempfängern erhalten, und andererseits Leistungen, die

---

für Witwen: 11 %.

47) Annual Report 1968, S. 33o, Tafel 44. Die Zahlen für 1970: 27,5 % der Altersrentner, 19,5 % der Empfänger von Arbeitslosengeld, 15 % der Krankengeldempfänger, Annual Report 1970, S.352, Tafel 127. Die Zahlen für 1971: 27, 7 % ;23,4%; 12,6 %,Annual Report 1971,a.a.O.,S. 353.

Witwen von verstorbenen Erwerbstätigen erhalten. In die zweite Gruppe fallen das "Sterbehalbjahr", Witsenmuttergeld und die (bedingten) Witwenrenten.

Von den knapp 7 Millionen Rentnern und Rentnerinnen des Jahres 1968 bezogen 1,3 Millionen Ehefrauen Altersrente aufgrund des Versicherungsverhältnisses ihres Ehemannes, und fast 1,4 Millionen waren Witwen von Altersrentnern.[48] 97,4 bzw. 95,7 % von ihnen erhielten die volle Altersrente der Einheitsversicherung.[49] Diese Prozentsätze liegen um 9 % bzw. 7 % höher als die bei unabgeleitet gesicherten Frauen. Die Ehe vermittelt insoweit einen vollständigeren Schutz. Nur knapp 2,2 % aller Rentnerinnen dieser beiden Gruppen erhielten herabgesetzte Leistungssätze in der allgemeinen Sozialversicherung aufgrund zu geringer Beitragsdichte ihrer (früheren) Ehemänner. Diese Dichte betrug in nur sehr wenigen Fällen unter 40 Wochenbeiträgen im Jahresdurchschnitt.[5o]

Nur 22 % der Bezieherinnen von abgeleitet-unmittelbaren Altersrenten hatten (1971) den Eintritt in den Ruhestand hinausgezögert und dadurch Erhöhungen ihrer Altersrente um durchschnittlich £ 0.28 verdient. Bei Witwen von Altersrentnern war der Prozentsatz noch geringer: Nr. 8 % von ihnen verschoben den Eintritt in den Ruhestand; sie verdienten sich eine Erhöhung der Altersrente um £ 0.49 im Durchschnitt hinzu.[51] Auch hier zeigt sich, daß die Ehe mehr Rückhalt als eigene Tätigkeit und damit verbundene unabgeleitete Sicherung vermittelt.

48) Vgl. o. Text zu Anm. 34 von § 11.
49) Vgl. o. Text zu Anm. 35 von § 11.
5o) Vgl. o. Text zu Anm. 36 von § 11.
51) Annual Report 197o, S. 319, Tafel 93.

Von den knapp 2,7 Millionen (ehemaligen) Ehefrauen dieser beiden Gruppen erhielten Ende 1968 269.000 oder weniger als 10 % Leistungen der lohnbezogenen Zusatzversicherung. Auch hier gilt, daß die Höhe dieser Zusatzleistungen in 98 % der Fälle £ 0.25 nicht überschritt.[52] Einschließlich aller Zusatzleistungen betrug die abgeleitet-unmittelbare Gesamtaltersrente für Ehefrauen 1968 £ 3.o5 und die Rente für Witwen von Altersrentnern £ 4.81.[42]

Die Witwen von Altersrentnern erhalten also etwas niedrigere Leistungen als männliche oder weibliche unabgeleitet gesicherte Altersrentner. Die abgeleitet-unmittelbaren Altersrenten von Ehefrauen überstiegen die übliche am Bedarfsdeckungsprinzip orientierte Aufstockung von Lohnersatzleistungen in der Sozialversicherung um £ 2.8o (Ende 1968) nicht sehr.[53]

Über der "Armutslinie" lagen 1968 die Höchst-Leistungen im "Sterbehalbjahr" mit £ 6.35.[54] Der Umfang eventueller Kürzungen dieser Grundleistung ist uns nicht bekannt. - Längerfristige Witwenleistungen erhielten 1968 ca. 560.000 Witwen. 17,7 % davon erhielten Witwenmuttergeld, weil sie abhängige Kinder betreuen mußten, 6,8 % erhielten Witwenmuttergeld ohne Kinderzuschläge, die große Mehrheit, nämlich 62,2 %, erhielten Witwenrenten, da ihnen eine Fortsetzung der Erwerbstätigkeit altershalber nicht mehr zugemutet werden konnte.[55]

Beim folgenden sollen die 1971 eingeführten gestaffelten und unbedingten Witwenrenten für Witwen im

---

52) Abstract 68, Tafeln 12, 13.
53) Vgl. o. Anm. 43 zu § 11.
54) Vgl. o. Anm. 43 zu § 11.
55) Abstract 68, Tafel 17.

Alter zwischen 40 und 50 Jahren außer acht gelassen werden, weil über deren Höhe noch nicht hinreichendes Material vorliegt. Ende 1968 bezogen von 99.000 Empfängerinnen von Witwenmuttergeld (mit Kinderzuschlag) ungefähr 85 % die volle, auf mehr als 49 Wochenbeiträge im Durchschnitt gestützte Einheitsrente. Von ungefähr 30.000 Empfängerinnen von Witwenmuttergeld (ohne Kinderzuschläge) erhielten knapp 93 % die volle Leistung, und von den 348.000 Empfängerinnen von Witwenrenten, die über 50 Jahre alt waren, bezogen ungefähr 95 % den vollen Leistungssatz. Mehr als die Hälfte der jeweils verbliebenen 5 % bis 15 %, die nicht den vollen Einheitssatz erhielten, konnten wenigstens nachweisen, daß ihr Ehemann zwischen 40 und 50 Beiträge pro Versicherungsjahr geleistet hatte.[56] Das volle Witwenmuttergeld und die volle Witwenrente beliefen sich Ende 1968 auf £ 4.50.[57] Ebenso wie die Empfänger von Lohnersatzeinkommen waren die Witwen, denen wegen des Vorhandenseins von Kindern oder aufgrund ihres Alters eine Fortsetzung oder eine Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wurde, auf zusätzliche Einkommen angewiesen. Soweit diese nicht vorhanden waren, mußte die Lücke von der Sozialhilfe aufgefüllt werden. 1968 erhielten 21,9 % aller Witwenleistungsempfängerinnen zusätzlich Leistungen der Sozialhilfe.[58] Auch hier wurde das Ziel des Beveridge-Plans nicht erreicht.

(ccc) Monetärer Familienlastenausgleich

Neben den Lohn- und Unterhaltsersatzleistungen steht der monetäre Familienlastenausgleich. Der Ausgleich

---

56) Abstract 68, Tafel 21.

57) Vgl. o. Anm. 43 von § 11.

58) 197o; 16,3 %; 1971: 15,0 %; vgl. die Nachweise in Anm. 47 von § 11.

der mit der Pflege und Erziehung von Kindern verbundenen Belastungen der Erwerbs- oder Sozialeinkommen ist in den britischen Systemen sozialer Sicherung sowie im Steuerrecht abwechslungsreich ausgestaltet. Im folgenden sollen zuerst die Leistungssysteme, ihr Verhältnis zu den Sozialhilfeleistungen und ihr Zusammenspiel, daran anschließend die Auswirkungen des Steuerrechts auf das verfügbare Bruttofamilieneinkommen dargestellt werden.

(aaaa) Sozialhilfe und Ergänzung des Familieneinkommens

Die Sozialhilfeleistungen für Kinder richten sich einmal nach den vorhandenen Mitteln der Familie, sind also von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängig, und sie sind zum anderen nach dem Alter der Kinder gestaffelt. Beides gilt auch für Leistungen der Familieneinkommensergänzung. Die Frage ist, ob und in welchen Fällen niedrige Familieneinkommen trotz Aufstockung nach dem Familieneinkommensergänzungsgesetz noch unter der "Armutslinie" liegen. Erster Fall ist, daß das Erwerbseinkommen - insbesondere der Frauen - sehr niedrig ist, und daß der Differenzbetrag zum anerkannten Mindestfamilieneinkommen die maximale Leistungsgrenze von £ 5 bzw. £ 6 bei Familien mit mindestens drei Kindern überschreitet. In solchen Fällen kann es besser sein, nichts zu arbeiten und Sozialhilfeleistungen zu beantragen.

Zweitens liegen zwar die Einkommensergänzungsleistungen auf den ersten Blick höher als die Ausgleichsleistungen in der Sozialhilfe für Kinder, doch verändert sich das Bild, wenn man die Mietzuschläge der Sozialhilfe berücksichtigt. Nur bei sehr niedrigen Wochenmieten liegen dann die So-

zialhilfeleistungen unter den Leistungen der Familieneinkommensergänzung (vgl. Tafel II).

Zwei Tabellen[59] sollen dies sowie das Verhältnis zum Kindergeld deutlich machen:

59) Tabellen in Anlehnung an Barker, in: Family Poverty, a.a.O., S. 78; ders., New Society 1971, S. 24o Tafel 1.

Tafel I [59]

Zahl der Kinder in der Familie	Anerkannte Bedürfnisse nach FISA, 70 i.d.F.v. 73 £	Kindergeld nach FAA, 65 i.d.F. v. 68 £	vorhandene Eigenmittel z.B. £ 16 addiert mit Kindergeld	z.B. £ 18 addiert mit Kindergeld	FIS-Leistung bei £ 16 in £ (aufgerundet)	bei £ 18	Summa Bruttoeinkommen für £ 16 / 18
1	21.5o	-	16	18	2.75	1.75	18.75 / 19.75
2	24.oo	0.90	16.90	18.90	3.55	2.55	2o.45 / 21.45
3	26.5o	1.9o	17.90	19.90	4.30	3.30	22.20 / 23.20
4	29.00	2.90	18.90	20.90	5.05	4.05	23.95 / 24.95
5	31.50	3.90	19.90	21.90	5.80	4.80	25.70 / 26.70
6	34.00	4.90	20.90	22.90	6.00+	5.55	26.90 / 28.45

+ Maximale Leistungssumme bei mindestens drei Kindern

Tafel II [59]

Kinder	Bruttofamilieneinkommen mit Kindergeld und Aufstockung abzüglich £ 1.5o Kosten für Fahrt zum Arbeitsplatz, Arbeitskleidung u.ä.m. entsprechend obiger Tabelle bei Einkommen von £ 16	£ 18	Sozialhilfeleistungen einschließlich Mietzuschlag bei einer wöchentl. Miete von £ 3	4	5	6 und Kinderzuschlag von durchschnittlich £ 3.1o der Sozialhilfe für ein Ehepaar unter der Altersgrenze
1	17.25	18.25	17.75	18.75	19.75	2o.75
2	18.95	19.95	2o.85	21.85	22.85	23.85
3	20.70	21.70	23.95	24.95	25.95	26.95
4	22.45	23.45	27.05	28.05	29.05	30.05
5	24.20	25.20	30.15	31.15	32.15	33.15
6	25.40	26.95	33.25	34.25	35.25	36.25

Im einzelnen wird man abwarten müssen, inwieweit diese neue Maßnahme der Familieneinkommenspolitik die für Familien mit niedrigen Löhnen verbundenen Nachteile ausgleichen und die Zahl der sozialhilfeberechtigten Familien mindern kann.

(bbbb) Sozialhilfe und Kindergeld

Die Gewährung ausreichender Kindergeldleistungen war eine der Prämissen, auf die sich die Vorschläge von Beveridge stützten.[6o] Beveridge wollte durch die Kindergeldleistungen die Nachteile des nicht familienbezogenen Leistungslohnsystems ausgleichen

6o) Beveridge-Plan, a.a.O., S. 153 ff., Nrn. 409, 410 ff.

und darüber hinaus negative Effekte auf den Arbeitsmarkt durch zu hohe Sozialversicherungsleistungen ausschalten. Im übrigen ging Beveridge davon aus, daß die britischen Erwerbseinkommen ausreichend hoch sein würden, um die Ehegatten und ein Kind zu ernähren.

Das nach der Zahl der Kinder gestaffelte Kindergeld lag jedoch von Anfang an unter dem von Beveridge für notwendig erachteten Betrag.[61] Mehrbedarfsleistungen für Kinder sind auch heute noch in der Sozialhilfe höher als das Kindergeld. Die Leistungen der Sozialhilfe waren 1971/72 für ein fünfjähriges Kind fast doppelt so hoch und für ein dreizehn- bis fünfzehnjähriges Kind dreimal so hoch wie die Kindergeldleistungen.[62] Hinzu kommt, daß die Sozialhilfe auch Leistungen für das erste und älteste Kind gewährt, dessen Ernährung und Erziehung aufgrund niedriger Löhne in vielen Fällen - entgegen der Annahme von Beveridge - nicht durch das Erwerbseinkommen des Familienvaters sichergestellt ist. Im Sommer 1966 gab es ungefähr 7 Millionen Familien mit Kindern. Man schätzte, daß ungefähr eine halbe Million dieser Familien mit insgesamt ungefähr 1 1/4 Millionen Kindern Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Sozialversicherungsleistungen, Kindergeld usw. hatte, die geringer als die damaligen Sozialhilfeleistungen waren.[63] Das Kindergeld wurde seit seiner Einführung im Jahre 1945 erst dreimal erhöht.[64]

Im Verhältnis zu den übrigen Leistungssystemen des Familienlastenausgleichs gehen Kindergeldleistun-

---

61) Vgl. Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 84 f.
62) Vgl. o. Text zu Anm. 65, 99 von § 7.
63) Circumstances of Families, a.a.O., S. IV.
64) Vgl. George, Social Security, a.a.O., S. 192.

gen stets vor. Auf Sozialhilfeleistungen werden sie mit Ausnahme von £ 1.00 angerechnet; Versicherungsleistungen berühren Kindergeldzahlungen nicht,und letztere haben wiederum keinen Einfluß auf die Mehrbedarfsleistungen in den Sozialversicherungen.[65]

(cccc) Versicherungsleistungen

Empfänger von Leistungen der allgemeinen Sozialversicherung und der Unfallversicherung erhalten für von ihnen abhängige Kinder Mehrbedarfsleistungen. Diese Leistungen erfassen alle Kinder. Sie sind nach der Zahl der Kinder gestaffelt.[66] Die Staffelung beruht auf den Vorschlägen von Beveridge und wird von ihm damit begründet, jede Mutter von 6 Kindern wisse, "daß die Ernährung, Kleidung und Unterbringung von 6 Kindern nicht sechsmal soviel wie bei einem Kinde kostet".[67] Diese Argumentation ist unseres Erachtens grundsätzlich richtig; es ist jedoch zu vermuten, daß die Aufwendungen pro Kind bei steigender Kinderzahl ab evtl. dem fünften Kind wieder zunehmen, weil ganze Häuser gemietet und Hilfspersonen eingestellt werden müssen.

Wir haben gesehen, daß die Versicherungsleistungen für Kinder nicht einheitlich gestaffelt sind. Vielmehr sind sie bei längerfristigen Versicherungsfällen (ab 6 Monaten) höher als bei kurzfristigen; im "Sterbehalbjahr" werden der Witwe allerdings ebenfalls Mehrbedarfsleistungen wie bei längerfristigen Versicherungsfällen gewährt.[68] Die kürzerfristigen Leistungen betragen für das erste Kind weniger als 2/3, für die folgenden Kinder weniger als die Hälfte der Leistungen bei längerfristigen

---

65) Vgl. o. Text zu Anm. 27 ff. von § 11.
66) Vgl. o. Anm. 64 von § 11.
67) Beveridge-Plan, a.a.O., S. 156, No. 418 f.
68) Vgl. o. Text zu Anm. 60 f. von § 7.

Versicherungsfällen. Es wird anscheinend erwartet, daß der Arbeitslose, der Kranke, die Empfängerin von Mutterschaftsgeld eigene Überbrückungsleistungen für die Dauer des Versicherungsfalles erbringen kann.

Im Zusammenspiel mit den Kindergeldleistungen wird die Staffelung, die Beveridge mit dem common sense begründete,[69] allerdings wieder aufgehoben. 1973/74 erhielt jeder Sozialversicherte insgesamt an Mehrbedarfsleistungen und Kindergeld für jedes Kind bei kurzfristigen Versicherungsfällen £ 2.30, bei langfristigen Versicherungsfällen £ 3.80. Diese Leistungen liegen je nach Alter der Kinder unter oder über den Sozialhilfesätzen (Mietzuschläge nicht berechnet). Bei längerfristigen Versicherungsfällen liegt die Grenze bei 16 Jahren: Kinder, die dieses Alter überschritten haben, erhalten in der Sozialhilfe mehr als £ 3.80, nämlich £ 4.40 Bei den kurzfristigen Versicherungsfällen liegen die Leistungen der Sozialversicherungen bereits bei Kindern ab 5 Jahren unter den Sozialhilfesätzen; für Sechzehn- bis Siebzehnjährige erhält der Bedürftige in der Sozialhilfe fast doppelt so viel an Leistung. Diese Überlegenheit der Sozialhilfeleistungen macht insbesondere Familien mit vielen Kindern fast zwangsläufig zu Sozialhilfeberechtigten;[70] dies gilt vor allem bei kurzfristigen Versicherungsfällen und wird durch zunehmendes Alter der Kinder gesteigert. Darüber hinaus erscheint gerade bei großen Familien die Differenzierung zwischen langfristigen und kurzfristigen Sozialleistungen nicht angebracht, da gerade hier mit "Überbrückungs"-Ersparnissen nicht gerechnet werden kann.

---

69) Vgl. o. Anm. 67 zu § 11.

70) Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 80 f.

(dddd) Die steuerlichen Kinderfreibeträge

Die im Steuerrecht gewährten Kinderfreibeträge knüpfen, wie im Steuerrecht üblich, an die Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners an. Ziel der Freibeträge ist es, dem Einkommensbezieher mit abhängigen Kindern mehr von seinem Einkommen zu bewahren als dem kinderlosen Steuerzahler.

Die Höhe der "Leistungen", die ein Steuerpflichtiger erhält, hängt von seinem Einkommen ab. Je höher diese ist, um so größer ist der Betrag der Steuer-"Leistungen", die er erhält; denn die Steuersätze steigen mit höherem Einkommen wegen Ausschöpfung der Freibeträge relativ an.[71] Die Besteuerung ist bis zur vollen Ausschöpfung der Freibeträge regressiv. Es handelt sich demnach um einen "schichtenspezifischen" familiären Steuerlastenausgleich.

Der schichtenspezifische Ausgleich wird jedoch dadurch gemindert, daß die Kindergeldleistungen versteuerbares Einkommen bilden.[72] Der Wert der Kindergeldleistungen nimmt mit steigendem Einkommen ab, läßt man die Steuerfreibeträge außer acht. Folgende Tabelle soll den kombinierten Wert von Kindergeld und Steuerfreibeträgen in den Jahren 1969/70 zeigen:[73]

---

71) Vgl. o. § 9.

72) Vgl. Anm. 2 von § 9.

73) Übernommen von Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 132.

Einkommen (des Vaters) £ je Jahr	Wert des Kindergeldes und der Steuerfreibeträge für Kinder 1969/70 nach Einkommen und Familiengröße: bei 1 Kind (4 Jahre alt)	2 Kindern (9 & 13 J.)	4 Kindern (4,8,12 & 14 J.)	6 Kindern (4,6,9,11, 13,15 J.)
450	0	47	151	255
500	4	51	155	259
600	28	74	178	282
700	35	98	202	306
800	35	100	225	329
900	42	107	238	360
1.000	47	116	247	378
1.200	47	120	261	387
1.500	47	120	261	395
2.000	47	120	261	402

Die Tabelle zeigt den Gesamtwert der beiden Familienlastenausgleichsleistungen für verschiedene Familiengrößen und verschiedene Einkommenshöhen. Die oberste Zeile (Einkommen von £ 450 pro Jahr) zeigt nur den Wert des Kindergeldes, da bei diesen Einkommensbeträgen keine steuerliche Belastung entsteht. Mit steigenden Einkommen beginnen die Steuerpflichtigen von den Kinderfreibeträgen zu profitieren und die durch die Besteuerung des Kindergeldes erfolgenden Verluste mehr als wett zu machen. Insgesamt steigt der kombinierte Wert beider Leistungen mit wachsendem Einkommen; eine Familie mit 2 Kindern und einem jährlichen Einkommen von £ 1.500 erhält z.B. mehr als zweimal soviel kin-

derspezifische Leistungen wie eine Familie derselben Größe mit einem Einkommen von £ 450 pro Jahr.

Für den Durchschnittsverdiener erfüllen die mit Kindergeld und Steuerfreibeträgen gewährten Leistungen die Forderung von Beveridge, das konventionelle Existenzminimum für alle Kinder, mit Ausnahme des ersten, zu gewähren. Im Fall einer vierköpfigen Familie hätten die Sozialhilfeleistungen für die drei jüngeren Kinder (Alter: 4, 8, 12 Jahre) im Juni 1969 £ 255 - gerechnet aufs Jahr - betragen,[74] verglichen mit einer Gesamtbegünstigung in Höhe von £ 261 durch Kindergeld und Steuerfreibeträge für einen Vater mit einem Erwerbseinkommen in Höhe von £ 1.200 oder mehr. Dasselbe gilt jedoch nicht für Familien, die nur geringe Einkommen haben und daher die Steuerfreibeträge nicht (voll) ausschöpfen können. Zusammengenommen geben Kindergeld und Steuerfreibeträge dem Reichen mehr zusätzliches Einkommen als dem Armen.

Um diesen Effekt nicht noch zu steigern, wurden bei der letzten Erhöhung des Kindergeldes im Jahre 1968 die durch die Erhöhung gewonnenen Beträge bei mittleren und höheren Einkommen durch einen steuerlichen "claw-back" wieder abgeschöpft.[75]

Auch Mehrbedarfsleistungen der Sozialversicherungen sind steuerpflichtiges Einkommen. Sie genießen keinen besonderen steuerlichen Schutz. Empfänger von Lohnersatz- oder Unterhaltsersatzleistungen werden jedoch in der Regel nicht steuerpflichtig sein, soweit sie keine sonstigen Einkünfte haben.

---

74) Vgl. Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 13.

75) Lynes, Tony, Claw Back, in: Family Poverty, a.a.O., S. 118 ff.; Barker, David, Negative Income Tax, ebda., S. 44.

Dafür sorgen die Steuerfreibeträge für den Steuerpflichtigen sowie für seine Ehefrau. Um ein Beispiel hierfür zu geben: Ein verheirateter Mann, dessen Ehefrau nicht erwerbstätig ist und der vier Kinder im Alter von 4, 8, 12 und 14 Jahren hat, kann einen Ehegattenfreibetrag für sich und seine Frau in Höhe von £ 475 und Kinderfreibeträge in Höhe von insgesamt £ 670, zusammen also £ 1.145 geltend machen.[76] Einkommen bis zu dieser Höhe braucht er nicht zu versteuern. In der allgemeinen Sozialversicherung erhielt er für sich und seine Ehefrau 1971/72 [redacted] £ 9.70, umgerechnet aufs Jahr also £ 504.40; bei langfristigen Versicherungsfällen erhielt der Ehemann an Zuschlägen und Kindergeld £ 2.95 pro Kind, für 4 Kinder aufs Jahr umgerechnet also £ 613.60, und bei kurzfristigen Versicherungsfällen £ 384.80 (£ 1.85 pro Kind)[77] - insgesamt also £ 1.118 bzw. £ 889.20. Er blieb damit in jedem Falle unter der Gesamtsumme der Freibeträge in Höhe von £ 1.135. Dies beruhte vor allen Dingen auf der Höhe der Mehrbedarfsleistungen und des Kindergeldes; denn die Höhe des persönlichen Freibetrages des Ehemannes (£ 475) allein verhinderte die Besteuerung von Teilen des Lohnersatzeinkommens für die Ehegatten in Höhe von £ 504.40 nicht. Insgesamt gesehen ist daher die Beurteilung, die zum Verhältnis Kindergeld/Steuerfreibeträge für Kinder abgegeben wurde,[78] auf die Kinderzuschläge der Sozialversicherungsleistungen auszudehnen.

(b) Die Zuverlässigkeit der Sicherung

Neben der Höhe der Leistungen wird die Wirksamkeit eines Systems sozialer Sicherheit weitgehend von

---

76) Vgl. o. § 9.
77) Vgl. o. Text zu Anm. 74 von § 11.
78) Vgl. Text zu Tafel III.

der Zuverlässigkeit bestimmt, mit der das System Sicherheit vermittelt. Maßnahmen sozialer Sicherung müssen so "verläßlich als möglich" sein, "denn nur so werden (die auf sie angewiesenen) ... nicht abhängig und unsicher",[79] nur so kann soziale Sicherung die "Existenzangst"[80] der Gesicherten vor Not und sozialem Abstieg begrenzen. Der Bürger muß sicher sein, die jeweiligen Sozialleistungen dann, wenn er sie braucht, auf jeden Fall zu erhalten.[81]

Wie "sicher" oder "zuverlässig" die britischen Einzelsysteme sozialer Sicherung in diesem Sinne für Ehefrauen sind, beantwortet sich verschieden. Entscheidend ist, ob es sich um ein Vorsorgesystem oder ein sonstiges System, welches seinerseits "selektiv" oder "universell" sein kann, handelt.

(aa) Die Zuverlässigkeit der beitragslosen Systeme

Die Systeme, die Leistungen unabhängig von Beitragszahlungen gewähren, knüpfen teils an das Vorliegen einer Bedürftigkeit an. Insoweit sind sie "selektiv", denn sie geben nur den Armen. In diese Sparte fallen die einkommensgewährenden Leistungen der Sozialhilfe und Leistungen, die die Familieneinkommen ergänzen. Trennung der Ehegatten und Beendigung der Ehe durch Tod oder Auflösung begründen oder beenden den Anspruch auf Sicherung innerhalb dieser Systeme für eine Ehefrau nicht. Entscheidend sind stets die tatsächlichen Verhältnisse: ob tatsächlich Einkommenslosigkeit entstanden ist, ob tatsächlich Unterhalt bezahlt worden ist.

---

79) Zacher, Umverteilung, DÖV 1971, S. 1-7.

80) Schreiber, Zum System, a.a.O., S. 13; vgl. a. Text und Anm. 40 f. von § 1.

81) Vgl. a. Kaufmann, Sicherheit, 2. Aufl., S. 54, 148, 226, 296.

Das gleiche gilt für das "universell" zu gewährende Kindergeld: Es wird demjenigen gewährt, der dem Kinde tatsächlich Unterhalt gibt. Schwierigkeiten entstehen nur, wenn mehrere Unterhaltsträger vorhanden sind; hier kann es sein, daß die Ehefrau "leer ausgeht", obwohl sie teilweise Unterhalt leistet.

(bb) Die beitragsgebundenen Systeme

In den beitragsbedingten Sicherungssystemen der Sozialversicherungen werden Ehefrauen und Kinder als Mehrbedarf des "Ernährers" mitgesichert, soweit sie nicht selbst erwerbstätig und/oder beitragspflichtig sind. Sie sind abgeleitet gesichert; Grund und Höhe der an sie unmittelbar oder zu ihren Gunsten dem "Ernährer" gewährten Leistungen wurzeln im Versicherungsverhältnis des Ehemannes und Vaters. An seine Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbslosigkeit knüpfen Leistungen, die seinen Unterhaltsmehrbedarf decken sollen; an seinen Tod knüpfen Leistungen, die seinen Unterhalt, den er seiner Familie gewährt hat, fortführen sollen.

Aus dieser Mittlerfunktion des versicherten Vaters und Ehemannes ergeben sich Gefahren für die Zuverlässigkeit der Ehefrauen und Kindern gewährten Leistungen in den Sozialversicherungen.

Sieht man von den Hinterbliebenenleistungen zugunsten von Ehefrauen und von der vom Versicherungsverhältnis des Ehemannes abgeleiteten Altersrente[82] ab, steht der Anspruch auf die Sozialversicherungsleistungen ausschließlich dem Ehemann zu. Er muß sie beim Sozialversicherungsträger beantragen und in Empfang nehmen. Eine Ausnahme bezüglich des Antragsrechtes und der Empfangsberechtigung be-

82) Vgl. o. § 6.

steht nur bei Geschäftsunfähigen. Der Sozialversicherungsträger kann in solchen Fällen der Ehefrau oder anderen Dritten die Antrags- und Empfangsberechtigung übertragen.

Die alleinige Berechtigung des Ehemannes führt in intakten Familien dazu, daß die Ehefrau der "Verteilerhoheit"[83] des Ehemannes ausgesetzt ist. Darüber hinaus kann es der Ehemann versäumen, Mehrbedarfsleistungen für seine Frau und seine Kinder (gesondert) zu beantragen. Die Unterlassung kann auf Unwissenheit oder aber auf Böswilligkeit beruhen: In jedem Falle führt sie zu einer erheblichen Minderung des gesamten Lohnersatzeinkommens der Familie.

Das Unterlassungsproblem gilt gesteigert, wenn sich die Ehegatten getrennt haben. Ist der Ehemann spurlos verschwunden, so besteht überhaupt keine Chance mehr dafür, daß er für die mittelbare Sicherung seiner Ehefrau und der auf deren Unterhaltsleisungen angewiesenen Kinder sorgt. Beruht die Trennung der Ehegatten auf einer Vereinbarung, auf Gerichtsbeschluß oder auf der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Annullierung, so hängt das Ausmaß der sozialversicherungsrechtlichen Sicherung der Ehefrau von den tatsächlichen Unterhaltsleistungen des Ehemannes an sie ab. Die Labilität der Unterhaltsleistungen des Ehemannes an seine berechtigte Ehefrau findet im Sozialrecht ihre Fortsetzung.[84]

Die Labilität der abgeleitet-mittelbaren Sicherung von Ehefrauen wird noch dadurch gesteigert, daß der Ehemann Mehrbedarfsleistungen nur für jeweils einen Erwachsenen, der von ihm Unterhaltsleistungen

---

83) Vgl. Zacher, Referat, a.a.O., S. O 10; ders. Sicherung der Hausfrau, NO 1971, S. 1-3.

84) Vgl. o. Text zu Anm. 18 von § 11.

empfängt, beantragen kann. Die Gefahr, daß der Ehemann die Leistung nicht für seine Ehefrau, sondern für einen anderen Erwachsenen beantragt oder verbraucht, besteht insbesondere bei Trennung der Ehegatten oder Auflösung der Ehe: Der Ehemann wird immer zuerst seine neue Ehefrau oder seine Konkubine versorgen wollen. Die gleichen Konflikte können grundsätzlich auch in einer intakten Familie, die über die Ehegatten und ihre Kinder hinaus noch Verwandte enthält, entstehen.[84)]

Diese mit der alleinigen Anspruchsberechtigung des Ehemannes verbundenen Gefährdungen der Sicherung der Ehefrau bestehen bei den abgeleitet-unmittelbaren Leistungen nicht. Hierzu zählen, wie in der Bundesrepublik, die Hinterbliebenenleistungen und zusätzlich die vom Versicherungsverhältnis des Ehemannes abgeleitete Altersrente. Bei der abgeleitet-unmittelbaren Altersrente der Ehefrau, die nur gewährt wird, wenn beide Ehegatten im Ruhestand leben, kann die Rente jedoch durch den Wiedereintritt des Ehemannes ins Erwerbsleben gefährdet werden. Hat der Ehemann und Altersrentner beim Wiedereintritt noch nicht die absolute Altersgrenze überschritten, so entfällt mit Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nicht nur seine, sondern auch die Altersrente der Ehefrau. Die Ehefrau kann daher dem versicherungsrechtlich erlaubten Wiedereintritt in das Arbeitsleben des Ehemannes widersprechen; sie muß allerdings gute Gründe hierfür haben.[85)]

Eine Ehefrau kann auch nicht mit letzter Sicherheit erwarten, daß sie Witwenleistungen erhält, solange sie noch nicht die Altersgrenze erreicht hat. Hierfür gibt es zwei Gründe:

---

85) Vgl. o. Text zu Anm. 5 ff. von § 6.

Erstens kennt das britische Sozialrecht keine "Geschiedenen-Witwenrente". Mit Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Annullierung verliert die Ehefrau auf jeden Fall die Möglichkeit, Hinterbliebenenleistungen zu erlangen. Daß ihr im Falle der Scheidung bei der Verweisung in ein unabgeleitetes Sicherungsverhältnis Anrechnungsvorschriften helfen, ist kein vollständiger Ersatz: Zum einen wird die geschiedene Ehefrau spätestens mit dem Tode des früheren Ehemannes gezwungen sein, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, weil sie keine Unterhaltsleistungen mehr von ihm erhält; zum anderen muß sie dies selbst dann tun, wenn Gründe vorliegen, die einer Witwe die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unzumutbar machen würden.

Bezieht eine Witwe Witwenleistungen der Sozialversicherungen und heiratet sei erneut, bevor sie Altersrentnerin geworden ist, so enden die Hinterbliebenenleistungen. Hiervon gibt es keine Ausnahme.

Zweitens bringen die Vorschriften, die abgeleitet-unmittelbare Leistungen erst nach Ablauf von einem Ehejahr gewähren, eine Gefährdung für die Zuverlässigkeit der Sicherung mit sich. Um an die Frage der Wiederheirat anzuknüpfen: Endet die 2. Ehe ebenfalls durch Tod und vor Ablauf von einem Ehejahr, so besteht an sich weder aus der ersten noch aus der zweiten Ehe ein Anspruch auf Hinterbliebenensicherung für die Witwe. Zwar besteht die Möglichkeit, die einzelnen Ehezeiträume zu addieren und sich so zu helfen; doch trifft dies nur auf kurzfristig aufeinander folgende Ehen zu.

Unabhängig von der Frage, ob die abgeleitete Sicherung mittelbar oder unmittelbar ist, besteht insgesamt eine Gefährdung dadurch, daß die Leistungsvoraussetzungen in der Person des versicherten Ehe-

mannes gegeben sein müssen. Erreicht der Ehemann nicht die nötigen Beitragsdichten oder Beitragsmindestzahlen, so werden nicht nur die für ihn bestimmten Grundleistungen, sondern auch die Mehrleistungen anteilig gekürzt. Wir haben bei der Untersuchung der Höhe der gezahlten Leistungen der Sozialversicherung festgestellt, daß dies in einigen Fällen zutrifft.[86]

Gefährlicher im Einzelfall für die vermittelte abgeleitete Sicherung sind die "Disqualifikationen" des Leistungsempfängers.[87] Grundsätzlich entfällt jede Mehrleistung mit der Grundleistung. Ist der Ehemann z.B. wegen eines Auslandsaufenthaltes, wegen eines Arbeitskampfes oder wegen Strafhaft nicht mehr leistungsberechtigt, so entfällt auch die Sicherung der Familienmitglieder. Eine Ausnahme bildet der längere stationäre Krankenhausaufenthalt. Im Ergebnis weist die abgeleitete Sicherung "Zuverlässigkeitslücken" auf.

3. Gleichbehandlung der Ehefrauen

Neben Vollständigkeit und Wirksamkeit war die Grundfrage[88] zu untersuchen, ob Ehefrauen gleichbehandelt oder "diskriminiert" werden.

Im folgenden ist allerdings nur zu fragen, ob Ehefrauen gleich oder ungleich im Verhältnis zu sonstigen Bevölkerungsgruppen behandelt werden. Im Rahmen des Themas der Arbeit können keine generellen Gleichheitsuntersuchungen angestellt werden.

Die soziale Sicherung der Ehefrauen ist je nach der Art ihrer Arbeitsrolle der Sicherung unterschiedlicher Bezugsgruppen gegenüberzustellen: Die Nur-

---

86) Vgl. o. Text zu Anm. 36 von § 11.
87) Vgl. o. Text zu Anm. 128 ff. von § 5.
88) Vgl. o. § 2 sub 4.

Hausfrau steht den ökonomisch aktiven Bevölkerungsteilen gegenüber; die erwerbstätigen Ehefrauen bilden eine "Schnittmenge" aus den Kreisen der Hausfrauen einerseits und der erwerbstätigen Bevölkerung andererseits.

Unterschiedliche Behandlungen der Ehefrauen kön sich einmal daraus ergeben, daß innerhalb der sozialrechtlichen Systeme zwischen Ehefrauen und ihren Bezugsgruppen unterschieden wird. Zum zweiten können unterschiedliche Behandlungen auch im gesamtenSystem sozialer Sicherung erfolgen; das ist insbesondere dann der Fall, wenn Familienrecht und Sozialrecht verschiedene Sicherungsmöglichkeiten bei gleichen Tatbeständen anbieten.

(a) Gleichheitssatz und Sozialleistungssysteme

(aa) Vorsorgepflicht und Arbeitsrolle

Die Darstellung des Sozialversicherungsrechts hat ergeben, daß eine grundsätzliche Vorsorgepflicht für alle erwachsenen Briten besteht.[89] Die Einführung von Potionsmöglichkeiten und Optionsfiktionen hebt für die Nur-Hausfrau die grundsätzliche Versicherungspflicht jedoch auf und macht daraus faktisch eine freiwillige Versicherung.[90] Für die erwerbstätigen Ehefrauen besteht demgegenüber die Möglichkeit der "freiwilligen Nicht-Versicherung". Dies führt dazu, daß weit über 90 % aller Ehefrauen unabhängig von ihren Arbeitsrollen im Gegensatz zur allgemeinen Bevölkerung nicht pflichtversichert sind.[91] Anknüpfungspunkt für die Ungleichbehandlung ist jedoch nicht die Arbeitsrolle, sondern der Status als Ehefrau.

---

89) Vgl. o. Text zu Anm. 75 ff. von § 4.
90) Vgl. o. Text zu Anm. 85 ff. von § 4.
91) Vgl. o. Anm. 1o von § 11.

Dies gilt allerdings nur in der allgemeinen Sozialversicherung. Unfallversicherung und Zusatzversicherungszweige knüpfen an die Arbeitsrolle an, soweit es sich um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, lohnbezogene Leistungen im Falle von Krankheit und Arbeitslosigkeit handelt. Bei den letzten beiden Fällen lohnbezogener Leistungen läuft die Vorsorgepflicht jedoch dann fehl, wenn die erwerbstätigen Ehefrauen im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherung für eine "Nicht-Versicherung" optiert haben und keine Grundleistungen erhalten. Da dies die Mehrzahl der Ehefrauen getan hat, bleibt eine effektive Vorsorge praktisch nur im Rahmen der Unfallversicherung bestehen.[92)]

Gerade die Unfallversicherung ist aber der Nur-Hausfrau verschlossen, selbst wenn sie sich freiwillig versichert. Ebenso verschlossen ist der Nur-Hausfrau der Zugang zu Krankengeld und Mutterschaftsgeld. In diesen drei Fällen knüpft die Sozialversicherung ihr Sicherungsangebot nicht an den Status der Ehefrau, sondern an ihre Arbeitsrolle als Hausfrau oder auch-erwerbstätige Ehefrau. Die Folge ist, daß die verheiratete Nur-Hausfrau im Falle von Arbeitsunfällen, Krankheit, Invalidität und Mutterschaft der mit ihrer Rolle verbundenen Aufgabe, personalen Unterhalt zu erbringen, nicht mehr nachkommen und auch keinen Ersatz besorgen kann.

Die Vorsorgesysteme knüpfen somit an die Verschiedenartigkeit der Arbeitsrollen Hausfrau/Erwerbstätigkeit unterschiedliche "Sicherungen": Die erwerbstätige Ehefrau kann sich, wie jeder Erwerbstätige, sichern, die Hausfrau ist in dieser Eigenschaft (anders z.B. als Unterhaltsempfängerin) nicht gesichert.

---

92) Vgl. George, Social Security, a.a.O., S. 107.

Die Last, bei Ausfall der Hausfrau mit personalen Diensten aushelfen zu müssen, ruht in diesem Zusammenhang auf der Sozialhilfe.[93]

(bb) Leistungen und Leistungsvoraussetzungen

Eine auffallende Ungleichbehandlung zuungunsten von erwerbstätigen Ehefrauen gegenüber den übrigen pflichtversicherten Erwerbstätigen erfolgt hinsichtlich der Höhe von Leistungen bei Krankheit und Arbeitslosigkeit: Solange sie mit ihrem Ehemann zusammenlebt, erhält die Ehefrau eine um mehr als 30 % gekürzte Leistung aus der unabgeleiteten Sicherung. Diese Beschränkung besteht allerdings nicht bei Mutterschaftsgeld und bei langfristigen Leistungen (Invalidität, Altersrenten).[94]

Eine ungleiche Behandlung der Ehefrauen erfolgt in der allgemeinen Sozialversicherung im Verhältnis zur Unfallversicherung. Während im allgemeinen die Leistung tatsächlichen Unterhalts vom Ehemann an die Ehefrau Voraussetzung für Hinterbliebenenleistungen an die Witwe ist, genügt es in der Unfallversicherung, wenn die Witwe bereits vor dem Todesfall versucht hat, einen formell gesicherten Unterhaltsanspruch durchzusetzen.

Die unterschiedliche Wertung von Beiträgen für die Zusatzversicherungen[95] ist versicherungsmathematisch begründet, weil Ehefrauen früher in den Ruhestand eintreten können und im allgemeinen eine längere Lebenserwartung haben.

(cc) Speziell: Eheende

Wir haben gesehen, daß das Sozialrecht an die Beendigung einer Ehe durch Tod oder Auflösung ver-

---

93) Dazu vgl. o. § 8.

94) Vgl. Schedule 2 Part I, para. (1) NIA, 71.

95) Vgl. o. Text zu Anm. 93 von § 5.

schiedene Folgerungen knüpft.[96] Diese Ungleichbehandlung überzeugt jedoch dann nicht, wenn Gründe vorliegen, die den Wiedereintritt der früheren Ehefrau in ein Erwerbsleben unzumutbar machen; dies gilt insbesondere dann, wenn die geschiedene Frau Kindern personalen Unterhalt erbringen muß. Die Gleichartigkeit der Interessenlage ist für Witwen und geschiedene Ehefrauen, die bereits die Altersgrenze überschritten haben, anerkannt.

Hinzuweisen ist noch auf eine u.E. auch vom Kompensationsdenken her nicht mehr zu erklärende Bevorzugung der "Arbeitsunfallwitwen" gegenüber den "gemeinen" Witwen: Sind erstere z.Zt. des Todes ihres Ehemannes invalid, so erhalten sie eine unbedingte Witwenrente; letztere erhalten bei dem gleichen Grunde keine Hinterbliebenenleistung.

(b) Ungleichbehandlungen im Gesamtsystem

Untersucht man die Reaktion des Familienrechts und des Sozialrechts auf Ehestörungstatbestände, so fällt auf, daß das neue Familienrecht wirtschaftliche Konsequenzen erst, aber dann auch immer an die formelle Beendigung des Zusammenlebens der Ehegatten knüpft. Unter formeller Beendigung wird dabei die (bevorstehende) Beendigung durch Richterspruch verstanden.[97] Das Sozialrecht reagiert hier unterschiedlich. Familiärer Mehrbedarf des unabgeleitet Versicherten wird in der Grundsicherung solange anerkannt, wie er tatsächlich besteht. Dies gilt unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe. Während jedoch im Rahmen der Sozialhilfeleistungen das Zusammenleben der Ehegatten Voraussetzung für die Anerkennung eines Mehrbedarfs ist, lassen die allgemeine Sozialversicherung und

96) Vgl. o. § 6.

97) Vgl. o. Text zu Anm. 16 ff. von § 3.

die Unfallversicherung die tatsächliche Leistung von Unterhalt an die Frau genügen. Das Zusammenleben ist hier nur eine Beweiserleichterung.

Anderes gilt bei den Unterhaltsersatzleistungen der Grundversicherungen: Voraussetzung für die Fortführung von Unterhaltsleistungen an die "Ehefrau" auch über den Tod hinaus ist das Bestehen einer Ehe zum Zeitpunkt des Todesfalles.

Im übrigen ist eine Tendenz zur Homogenität im Rahmen des Unterhalts- und Güterrechtes einerseits und des Sozialrechtes andererseits festzustellen. Das Ausmaß der familienrechtlichen Versorgung einer Frau richtet sich aufgrund des neuen Scheidungs-, Unterhalts- und Güterrechts nicht zuletzt nach dem Ausmaß ihrer sozialrechtlichen Versorgung.

4. Spezielle Einwirkungen des Sozialrechts auf die Handlungsfreiheit

Indem die Systeme sozialer Sicherung Güter zuweisen oder Finanzmittel vom Gesicherten einfordern, gewähren und begrenzen sie Freiheitsräume.[98] Dieser Wirkungsmechanismus hat im britischen Sozialrecht in bezug auf Ehefrauen bestimmte Ausformungen erfahren. Wir denken hier zum einen daran, daß die niedrigen Löhne der erwerbstätigen Frauen durch Versicherungsbeiträge belastet werden. Vor allem aber wirkt das Sozialrecht durch Vorenthalten oder durch Gewähren von Sozialleistungen auf Verhaltensweisen von Ehefrauen ein. Bestimmte Handlungsweisen werden für erwünscht, andere für unerwünscht gehalten und die Leistungsgewährung hieran geknüpft. Im Einzelfall ist zu fragen, ob die Einflußnahme des Sozialrechts auf

98) Zacher, Freiheitliche Demokratie, a.a.O, S. 140 f.

systematischen Gesichtspunkten oder auf der Absicht beruht, familiären Zusammenhalt zu fördern.

(a) Der Entzug von Sozialleistungen

Der Witwe werden Unterhaltsleistungen endgültig entzogen, wenn sie erneut heiratet. Es ist konsequent, Unterhaltsfortführungsleistungen dann enden zu lassen, wenn der verstorbene Ehemann auch familienrechtlich nicht mehr unterhaltspflichtig gewesen wäre. Spätestens mit der Wiederheirat enden auch Unterhaltsansprüche der Ehefrau gegen den Nachlaß des Gestorbenen.[99] Zudem ist der neue Ehemann nach der Wiederheirat verpflichtet, die Ehefrau zu unterhalten.

Sie wird jedoch dann problematischer, wenn dem neuen Ehemann zugemutet wird, die frühere Witwe zu unterhalten, um ihr die Leistung personalen Unterhalts an Kinder aus der Ehe mit dem Verstorbenen zu ermöglichen. Das Witwenmuttergeld sollte hier eher als Hinterbliebenenleistung zugunsten der Kinder betrachtet werden und bei Wiederheirat der Witwe nicht entfallen.

Es ist dafür gesorgt, daß wilde Ehen nicht ausschließlich zu dem Zweck geführt werden, der Witwe die Witwenleistungen zu erhalten. Lebt die Witwe mit einem Mann wie Mann und Frau zusammen, so ist sie wegen "cohabitation" für die Dauer des Zusammenlebens vom Empfang der Witwenleistungen disqualifiziert.[100] Ob sich dahinter nur die Vorstellung verbirgt, der neue Ehemann werde nunmehr für die "Witwe" sorgen, oder ob hier noch alte "dum casta"-Vorstellungen herrschen, sei dahingestellt. Die Be-

---

99) Vgl. o. Text zu Anm. 163 von § 3.
100) Vgl. o. Text zu Anm. 64 ff. von § 6.

urteilung dieser Regelung ist auch verschieden, je nachdem, ob man der Betrachtung nur die Verhältnisse der drei beteiligten Erwachsenen untereinander, oder den Bedarf von aus der früheren Ehe vorhandenen Kindern nach personalem Unterhalt zugrunde legt. Die Wegfallklauseln bei Kohabitation und Wiederheirat sind jedenfalls dann nicht familienfördernd, wenn noch Kinder aus der früheren Ehe vorhanden sind, die personalen Unterhalts bedürfen.

Geradezu familienfeindlich erscheint es, daß es der geschiedenen Mutter nicht ebenso wie der Witwe gestattet wird, sich auf die Leistung personalen Unterhalts für ihre Kinder zu beschränken, sondern daß sie gezwungen wird, ins Erwerbsleben einzutreten. Eine seltene Ausnahme von dieser Regel gilt nur in dem Fall, daß der Ehemann zu Unterhaltsleistungen in einer Höhe verurteilt wird, die es der Ehefrau erlaubt, Beiträge in Versicherungsklasse III zwecks Alterssicherung abzuführen, und daß ein solches Urteil auch tatsächlich erfüllt wird. Aber auch diese Sicherung versagt, wenn der frühere Ehemann nach der Scheidung stirbt. Man wird einer Mutter daher eher zu einer Trennungs-, als zu einer Scheidungsklage raten und ihr damit die Gründung einer neuen vollständigen Familie versagen müssen - ein Ergebnis, das u.E. nicht mehr vom Regelungsbereich des Sozialrechts gedeckt ist.

(b) Sozialleistungen als Anreiz

Familienfördernd wirkt es demgegenüber, wenn in der Sozialhilfe eine Frau, die mit einem Mann "wie Mann und Frau" zusammenlebt, einschließlich ihrer Kinder in die abgeleitete Sicherung verwiesen wird. Dem neuen "Ehemann" wird hier nicht nur zugemutet, den personalen Unterhalt der Frau an ihre Kinder

zu ermöglichen, sondern ihm werden hierfür auch Leistungen gewährt. Flexible Regelungen verhindern, daß er diese Leistungen nicht weitergibt.[101]

Familienfördernd wirkt der Familienlastenausgleich zugunsten der Kinder und der Ehefrau. Es ist hier nicht der Ort, über die Berechtigung einer Einkommensumverteilung im Wege des Kinderlastenausgleichs zu sprechen.[102] Zum Thema gehört jedoch die Frage, ob die Versichertengemeinschaft der allgemeinen Sozialversicherung und der Unfallversicherung den Rückzug der Ehefrau auf den Haushalt durch Mehrbedarfsleistungen in jedem Falle honorieren soll. Die Frage ist positiv zu beantworten, solange die Ehefrau als Mutter personalen Unterhalt zu leisten hat; der Gemeinschaft der augenblicklich Beiträge bezahlenden Versicherten muß daran gelegen sein, die Aufzucht einer späteren Beitragszahler-Generation zu unterstützen. Denn die Renten der jetzt aktiven Bevölkerungsteile werden in Großbritannien - sieht man von der Zusatzversicherung ab - im Wege des Umlageverfahrens finanziert. Die späteren Renten werden damit dem laufenden Volkseinkommen, das die jetzige Kindergeneration in Zukunft erwirtschaften muß, entnommen werden.[103] In diesem Zusammenhang erscheinen die Mehrbedarfsleistungen zugunsten von Ehefrau und Kindern des Versicherten als familienfördernd und systemsichernd.

Ob die Mehrbedarfsleistungen zugunsten der Ehefrau auch dann systemgerecht sind, wenn keine Kinder vorhanden sind, ist zweifelhaft. Es geht dabei nicht

---

101) Vgl. o. Text zu Anm. 29 ff. von § 7.

102) Hierzu Ruland, Unterhalt, aa.O., S. 431 ff.

103) Vgl. Mackenroth, Reform der Sozialpolitik, in: Sozialpolitik und Sozialreform, a.a.O., S. 47; Liefmann-Keil, Ökonomische Theorie, a.a.O., S. 60 ff., 213 f.

um die Frage, ob der Rückzug einer Nur-Ehefrau in den Haushalt legitim ist. Vielmehr ist zu fragen, ob die Versichertengemeinschaft für den Fall der Einkommenslosigkeit beim Ehemann den Rückzug finanzieren soll. Das Problem stellt sich aus einem anderen Gesichtswinkel ebenso für die erwerbstätigen Ehefrauen, die sich dafür entschieden haben, keine Beiträge in den Sozialversicherungen zu bezahlen; sind beide Ehegatten gleichzeitig einkommenslos, so erhält der Ehemann auch für diese Ehefrau Mehrbedarfsleistungen. Im Gegensatz zur britischen Sozialhilfe hat sich die britische Sozialversicherung generell dafür entschieden, den Rückzug der Ehefrau in den Haushalt auch dann für legitim zu halten, wenn keine Kinder vorhanden sind. Dies ist ehefördernd.

4. Abschnitt: Sozialpolitische Leitbilder und sozialrechtliche Gestaltungsprobleme bei der Sicherung von Ehefrauen

Es bleibt die Frage, wie die tatsächlich vorhandene Stellung der Ehefrauen im britischen Gesamtsystem sozialer Sicherung verbessert werden kann. In diesem Zusammenhang gilt es, im folgenden Schlußabschnitt die britischen Erfahrungen für die deutsche[1] Reformdiskussion fruchtbar zu machen.

Allerdings sollen eheliches Güter- und Erbrecht aus diesem Abschnitt herausgelassen werden. Dies aus folgenden Gründen: Zum einen sichern diese Rechtssysteme in Wirklichkeit die meisten Ehefrauen nicht zuverlässig; das ist vor allem aus dem für längerfristige Sicherungen unzureichenden Vermögen und Einkommen der meisten Familien abzuleiten. Zum anderen entziehen sich die finanziellen Verhältnisse und insbesondere die Bedürfnisse nicht intakter Familien dem Versuch, zu typisieren und allzu sehr zu systematisieren.

Die Darstellung der Reformdiskussion in Großbritannien sowie der Lehren, die für die westdeutschen Überlegungen zur Reform der sozialen Sicherung von (nicht berufstätigen) Ehefrauen aus dem britischen System und den Reformvorschlägen gezogen werden können, wird sich daher auf das Sozial- und Steuerrecht beschränken.

Innerhalb dieser Rechtsgebiete gilt es, die nicht spezifisch E h e f r a u e n betreffenden Sicherungen im Rahmen unseres Themas auszuscheiden.

---

1) Vgl. die Nachweise in Anm. 4 ff. von § 1.

Das gilt insbesondere für den Familienlastenausgleich. Dieser spielt zwar für die tatsächlich vorhandene soziale Sicherung der Ehefrauen - insbesondere bei unvollständigen Familien - eine wesentliche Rolle. Er ist aber vom Ansatz her für Ehefrauen wie für unverheiratete Frauen oder Väter in vollständigen und unvollständigen Familien gleichgelagert. Insoweit wird hier auf eine genaue Darstellung der Reformideen verzichtet. Inhaltlich gehen die Vorschläge - um eine Skizze zu geben - alternativ in drei Richtungen:

- auf eine einfache Erhöhung des Kindergeldes einschließlich seiner Wegsteuerung (claw back) bei Empfängern hoher Einkommen; oder
- zweitens auf die Abschaffung der Steuerfreibeträge bei gleichzeitiger Einführung eines einheitlichen, erhöhten Kindergeldes; oder
- drittens auf die Einführung von Negativsteuern (negative income tax).[2] [3]

Neben den Reformvorschlägen zum Familienlastenausgleich ist auch das ab 1975 für die Sozialversiche-

---

2) Vgl. Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 131 ff., 157 ff.; Haller, Heinz, Die Berücksichtigung des Lebensunterhalts der Kinder und der Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Steuerreform - Zielsetzungen und Implikationen, ZgesStW Bd. 129 (1973), S. 504 ff.

3) Auf eine Darstellung der deutschen Reformvorschläge wird unter Hinweis auf Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 396 ff., und Bogs, Neues Eherecht, a.a.O., S. 96-112 ff., verzichtet. Vgl. a. Lange, Hermann, Zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1.EheRG) v. 1.6.73, FamRZ 1973, S. 580 ff.

rungen in Großbritannien gültige Recht[4] von der Darstellung auszuschließen. Denn die Hauptänderungen[5] des Social Security Act, 73 sind nicht für unser Thema spezifisch. Sie beziehen sich vor allem auf das Beitragswesen: Während bisher feste Beiträge für die Grundversicherungen und lohnbezogene Beiträge für die Zusatzversicherung gezahlt wurden, sollen in Zukunft alle Beitragsvoraussetzungen am Einkommen ausgerichtet werden. Die Leistungsarten werden sich allenfalls in der Normenklatur ändern. Die sonstigen Leistungsvoraussetzungen werden mit wenigen Abstrichen unverändert erhalten bleiben. - Darüber hinaus ist vorgesehen, die Sicherung beim Arbeitgeber über die Betriebsrenten zu verbessern: Die Mindestanforderungen beim Ausweichen von der staatlichen Zusatzversicherung auf die Betriebskassen sollen verschärft werden.[6]

---

4) Vgl. s. 101 Social Security Act, 73 i.V.m. Schedule der Social Security Act 1973 (Commencement) Order 1973, S.I. 1973 No. 1249 (C 3o), wonach die Regelungen überwiegend am 6. April 1975 in Kraft treten sollen. Zur Gesetzesgeschichte vgl. DHSS. Strategy for Pensions, The Future Development of State and Occupational Pensions, Cmnd. 4755, London 1971.

5) Vgl. DHSS, Explanatory Memorandum on the Social Security Bill 1972, Cmnd. 5142, S. 1 f.; dass., The second pension, N.P. 2, London 1973.

6) Vgl. Part II Social Security Act, 73; DHSS, The Reserve Pension Scheme, N.P. 4, London 1973.

§ 12 Die Reformvorschläge in Großbritannien

Von den in den letzten Jahren gemachten, für uns einschlägigen Reformvorschlägen befaßt sich insbesondere der von der Regierung Wilson 1969/1970 vorgetragene[7] und bereits im Parlament eingebrachte[8] Gesamtreformentwurf mit einer Verbesserung der Situation der Ehefrauen. Im Schrifttum hat Gibson als Sicherungsmodell eine Pflichtversicherung für Hausfrauen vorgeschlagen.[9] Diese beiden Vorschläge sollen hier dargelegt werden.

1. Der Gesetzentwurf der Regierung Wilson von 1969/70

Die letzte Labour-Regierung beurteilte 1969 das vorliegend geschilderte System sozialer Sicherung, das "Beveridge-System", unter besonderem Hinweis

---

7) Vgl. DHSS, National Superannuation, a.a.O., dass., Social Insurance, Proposals for earnings-related short-term and invalidity benefits, Cmnd. 4124, London 1969; dass., Explanatory memorandum on the National Superannuation and Social Insurance Bill 1969, Cmnd. 4222, London 1969; dass., National Superannuation and Social Insurance Bill 1969, Report by the Government Actuary on the financial provisions of the Bill, Cmnd. 4223, London 1969; dass., The new pensions scheme, London 1969.

8) National Superannuation and Social Insurance Bill 1969 - Ordered by the House of Commons, to be printed, 16 December, 1969; Hansard, H.C. Debates, Standing Committee F, National Superannuation and Social Insurance Bill, Second Sitting, 2nd February, 1970; dass., Third Sitting, 5th Febr., 1970; Hansard, H.C. Debates, Vol. 794, No. 40, Col. 52 ff., Second Reading, 19th Jan., 1970.

9) Gibson, State Insurance, a.a.O., S. 25 ff.

auf die Lage der Alters- und Witwenrentner folgendermaßen:[10]

"Weder das Einheitssystem (flat-rate-scheme) für sich allein, noch die heute vorhandene Kombination von Einheits- und lohnbezogenen Systemen haben es erreicht, für angemessene, per Rechtsanspruch aus Beitragszahlungen ableitbare Renten zu sorgen. Für Menschen ohne Betriebsrenten oder private Einkünfte gewährt nicht das Sozialversicherungssystem die Sicherheit fürs Alter, sondern die Ergänzungshilfe des Sozialhilfesystems. Letzteres ist nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, nur ein Sicherheitsnetz ("safety net") für den Sonderfall. Im Gegenteil ist es eine breite Plattform, die heute dazu beiträgt, ungefähr 2 Millionen Menschen im Rentenalter zu versorgen." Deshalb sollte das gesamte System sozialer Sicherung reformiert werden.

Der Reformplan sah folgende 8 Grundsätze vor:[11]

(1) Leistungsansprüche müssen durch Beitragszahlungen erworben werden.

(2) Leistungen und Beiträge müssen sich auf das Einkommen des Beitragszahlers beziehen.

(3) Leistungen müssen normalerweise ausreichen, um davon ohne weitere Einkünfte leben zu können.

(4) Leistungen müssen sowohl Wechsel im Preisniveau als auch im allgemeinen Lebensstandard berücksichtigen.

(5) Frauen sollen auf derselben Basis wie Männer Beiträge zahlen und gleiche Leistungen erhalten.

---

10) DHSS, National Superannuation, a.a.O., S. 11, No. 22.

11) DHSS, National Superannuation, a.a.O., S. 12 ff., No. 24 ff.

(6) Das System soll auf der Grundlage des "pay-as-you-go"-Prinzips arbeiten (Umlageverfahren).

(7) (8) Die restlichen zwei Voraussetzungen betreffen das Verhältnis des Staatssystems zu den Betriebskassen und das Verhältnis der Ansprüche auf Betriebsrenten zur Mobilität der Arbeitnehmerschaft.

Der Vorschlag sieht also eine stärkere Hinwendung zum (Sozial-)Versicherungsprinzip vor. Im Zusammenhang mit dem Umlageverfahren sollte die Rente "dynamisch" werden.[12] Die einmal gezahlten Beiträge sollten jedes Jahr anhand des allgemeinen Durchschnittslohnes "aufgewertet" werden; diese Aufwertung sollte nach Einführung des Systems auch die Altbestände an Renten erfassen.[13]

(a) Die Behandlung der Frauen

Das neue System sollte wie das alte auf die Familienbedürfnisse Rücksicht nehmen. Dies einmal, weil Ehefrauen über lange Zeiträume ihren Familien personalen Unterhalt gewährt haben und auf eine Erwerbstätigkeit verzichteten.[14] Zum anderen war zu beachten, daß im geltenden System erwerbstätige Ehefrauen durch Ausübung ihres Wahlrechts aus der Vorsorgepflicht entlassen worden waren. Es schien daher nötig, abgeleitete Altersrenten und abgeleitete andere Leistungen auch im Rahmen eines neuen Systems sozialer Sicherheit weiterhin zu gewähren, und zwar gleichermaßen für Ehefrauen wie für Witwen.[15]

---

12) DHSS, National Superannuation, a.a.O., S. 14, No. 34.

13) DHSS, National Superannuation, a.a.O., S. 14, Nrn. 32 f.

14) DHSS, National Superannuation, a.a.O., S. 15, No. 35.

15) DHSS, National Superannuation, a.a.O., S. 15, No. 36.

In Zukunft sollte allerdings das Wahlrecht entfallen. Damit verbunden sein sollte eine Gleichbehandlung der Ehefrauen als Beitragszahler. Die niedrigeren Leistungen für Ehefrauen, die während einer Erwerbstätigkeit mit dem Ehemann zusammenwohnten, sollten entfallen. Darüber hinaus sollte es möglich sein, daß die Witwe zwei Altersrenten, nämlich aufgrund ihres eigenen und aufgrund des Versicherungsverhältnisses des Ehemannes erhalten kann. Dies ist bis heute aufgrund des Bedarfsdekkungsprinzips und der daraus entwickelten Konkurrenzregelungen nicht möglich; auch aufgrund der Meistbegünstigungsklauseln fallen Beiträge, die Ehefrauen zu Zeiten einer Erwerbstätigkeit geleistet hatten, entgegen einer strengen Anwendung des Versicherungsprinzips "unter den Tisch". [16]

Witwen, die älter als 60 Jahre alt waren, sollten den vollen Betrag der lohnbezogenen Altersrente des verstorbenen Ehemannes ausgezahlt bekommen.[17] Für Witwen, die die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten, sollte wie bisher keine unbedingte volle Witwenrente gezahlt werden. Es war jedoch eine gestaffelte Übergangszeit für Witwen zwischen 40 und 49 Jahren vorgesehen.[18]

Eine Deckung aller unvollkommenen Familien im Rahmen der Sozialversicherung, d.h. Versicherungsleistungen für geschiedene, getrenntlebende und unverheiratete Mütter wurde ausdrücklich mit dem Hinweis abgelehnt, die individuellen Umstände solcher Fälle seien von der Sozialhilfe und vom Familienrecht zu erfassen.[19]

---

16) DHSS, National Superannuation, a.a.O., S. 15, Nrn. 37 f.

17) DHSS, National Superannuation, a.a.O., S. 15 f., No. 39.

18) DHSS, National Superannuation, a.a.O., S. 16, Nrn. 39, 40.

19) DHSS, National Superannuation, a.a.O., S. 16, Nrn. 41 f.; vgl. Zacher, Sicherung der Haus-

(b) Die Hauptvorteile für Frauen

Die in diesem Reformvorschlag enthaltenen Vorteile für Frauen können wie folgt zusammengefaßt werden:[20]

(1) Die Abschaffung der Einheitsbeiträge, die niedrige Einkommen besonders belasteten, macht die Fortsetzung der Beitragszahlungen bei Teilzeitarbeit oder bei niedrigen (Frauen-)Löhnen und damit eine Einführung einer einheitlichen Vorsorgepflicht für erwerbstätige Frauen möglich.

(2) Die Mindestaltersgrenze für Frauen beträgt weiterhin 60 Jahre. Sie ist damit 5 Jahre niedriger als bei Männern. Dennoch und trotz ihrer größeren Lebenserwartung werden Frauen ab 60 eine volle Altersrente auf der gleichen Grundlage wie Männer im Alter von 65 erhalten. Dies wäre gegenüber der bisherigen, versicherungsmathematisch orientierten Zusatzaltersversicherung für Frauen günstiger.

(3) Ehefrauen wären bei Einführung des neuen Systems sicher gewesen, für von ihnen irgendwann einmal bezahlte Beiträge auch zusätzliche Leistungen zu erhalten. Sie hätten mindestens die bisherige Alters-Einheitsrente für Ehefrauen erhalten zuzüglich einer Rente in Höhe von 25 % ihres wöchentlichen Durchschnittsverdienstes. Dies wäre jedoch ein Minimum gewesen. Wären die von Ehefrauen bezahlten Versicherungsbeiträge entsprechend der gewöhnlichen Rentenberechnungsformel - 60 % der Einkommensanteile bis zur Hälfte des allgemeinen Jahresdurchschnittsverdienstes + 25 % der über den Jahres-

---

frau, NO 1971, S. 1-14 f.; ders., Entschädigungsrecht, DÖV 1972, S. 461-471 in Anm. 83.

20) Zum folgenden vgl. DHSS, National Superannuation, a.a.O., S. 25 ff., Nrn. 72 ff.; Lynes, Labour's pensions plan, a.a.O., S. 7 f.; Atkinson, Poverty, a.a.O. S. 113.

durchschnittsverdienst hinausgehenden Einkommensanteile - höher gewesen, so hätten sie eine normal berechnete Rente erhalten.[21)]

(4) Für Witwen war folgende Regelung vorgesehen: Sie sollten die vollen Rentenansprüche des Ehemannes erhalten, d.h., entweder die Rente, die er bereits bezog, oder die Rentenansprüche, die er bei Erreichen des 65. Lebensjahres erhalten hätte. In letzterem Falle sollten die Jahre zwischen dem Tode des Ehemannes und seinem (hypothetischen) Pensionierungszeitpunkt durch Anrechnung von Beiträgen in Höhe von 50 % des allgemeinen Durchschnittseinkommens zugunsten der Witwe gefüllt werden. Diese Berechnungsweise sollte für das Witwenmuttergeld und die altersbedingte Witwenrente gelten. Mit Erreichen der Altersgrenze sollte eine Witwe in der Lage sein, nach dem Meistbegünstigungsprinzip zwischen der Hinterbliebenensicherung und der Sicherung aufgrund eigener Beitragszahlungen zu wählen.[22)]

(5) Die rechtliche Gleichbehandlung von Ehen, die durch Tod bzw. durch Auflösung beendet wurden, sollte aufrechterhalten oder sogar noch erweitert werden.

Eine Frau, deren Ehe geschieden wird, nachdem sie das 60. Lebensjahr erreicht, kann gegenwärtig aufgrund des Versicherungsverhältnisses des früheren Ehemannes eine volle Einheits-Altersrente erhalten. Diese Regelung sollte auch für die lohnbezogene neue Versicherung aufrechterhalten werden.

---

21) Zur Rentenformel der sogenannten "60/25-formula", vgl. DHSS, National Superannuation,a.a.O., S. 23 f., Nrn. 64 ff.; Atkinson, Poverty, a.a.O.,S. 109.

22) DHSS, National Superannuation, a.a.O., S. 26 f., Nrn. 75 ff.; Lynes, Labour's pension plan, a.a.O., S. 8.

Eine Frau, deren Ehe vor Erreichen der Altersgrenze geschieden wurde, kann in der gegenwärtigen allgemeinen Sozialversicherung den Beitragsbestand des früheren Ehemannes übernehmen, um die für Altersrenten erforderliche Mindestdichte zu erreichen. Übernommen werden kann jedoch nur der während der Dauer der Ehe erworbene Beitragsbestand des früheren Ehemannes. Gemäß den Reformvorschlägen sollte die Ehefrau auch den vor der Ehe vom Ehemann erworbenen Beitragsbestand angerechnet bekommen können.[23)]

(c) Keine Anrechnung von Beiträgen für Nur-Hausfrauen

Der Reformvorschlag der Labour-Regierung weist die völlige Abschaffung der akzessorischen Sicherung von Ehefrauen zurück. Die technische Möglichkeit hierfür wäre die Anrechnung von Beiträgen für Hausfrauen in derselben Weise wie für Kranke oder Arbeitslose gewesen. Für die Ablehnung werden zwei Gründe angeführt:[24)]

(1) Die Kreditierung von Beiträgen zugunsten einer Nur-Hausfrau sei von vornherein nur dann gerechtfertigt, wenn ihre familiären Verpflichtungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als unzumutbar erscheinen ließen - z.B. wegen des Vorhandenseins von Kindern oder eines kranken und pflegebedürftigen Ehemannes. Die Anrechnung von Beiträgen auf derart begrenzte Fälle würde jedoch oft geringere Rentenansprüche als in der abgeleiteten Sicherung entstehen lassen. Im übrigen meint der Reformvorschlag, sei es schwierig zu beurteilen, in welchen in-

---

23) DHSS, National Superannuation, a.a.O., S. 27, Nrn. 83 ff.

24) DHSS, National Superannuation, a.a.O., S. 56, Appendix I, Nrn. 27 f.; Lynes, Labour's pension plan, a.a.O., S. 8 a.E.

dividuellen Fällen einer Ehefrau die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unzumutbar sei. Die Reformer fürchteten eine immense neue Bürde von Ansprüchen, Bescheiden, Rechtsmitteln und Beitragslisten.[24)]

(2) Würde man Ehefrauen Beiträge anrechnen, die für eine unabgeleitete Sicherung z.B. im Falle des Todes des Ehemannes ausreichten, so würde das Ausmaß der Kreditierung im normalen Fall einer Ehefrau, die mit ihrem Ehemann zusammenlebt, eine Übersicherung bedeuten. Deshalb könnte keine einheitliche Sicherung erfolgen, sondern es müßten verschiedene Beitragswerte entsprechend den häuslichen Umständen der Ehefrau bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Eintritt anderer Versicherungsfälle angerechnet werden. Dies sei eine Komplikation, die von dem Betroffenen kaum verstanden werden würde, weil eine solche rechtliche Ausgestaltung der Sicherung vorgeben würde, Ehefrauen unabgeleitet zu sichern.[24)]

Der Reformvorschlag der Labour-Regierung meint daher, es gäbe keinen befriedigenden Weg, Nur-Hausfrauen für die Dauer der Ehe Beiträge anzurechnen, die sie tatsächlich nicht bezahlt haben, nur um ihnen zu einer vom Versicherungsverhältnis des Ehemannes unabhängigen Sicherung zu verhelfen. Insbesondere Altersrenten sollten deshalb weiterhin aufgrund des Versicherungsverhältnisses des Ehemannes abgeleitet vermittelt werden.[24)]

2. Pflichtversicherung für Hausfrauen?

1970 wurde im Schrifttum von Gibson der Vorschlag gemacht, eine Pflichtversicherung für Nur-Haus-

frauen einzuführen.[6)] Diese Idee griff die Absicht des Beveridge-Plans auf, eine eigene Versicherungsklasse für Hausfrauen einzuführen.[25)] Gibson ging einerseits davon aus, daß getrenntlebende, geschiedene und unverheiratete Mütter zahlenmäßig die Sozialhilfe mehr beanspruchten als Witwen.[26)] Darüber hinaus meinte er, Hausfrauen sollten als Berufstätige anerkannt und wie jedermann gesichert werden.

(a) Die Ausgestaltung einer Hausfrauen-Pflichtversicherung

Die Einführung einer Versicherungsklasse für Hausfrauen würde voraussetzen, daß die Hausfrauen Beiträge an die Sozialversicherung leisten. Ein solcher Vorschlag würde Probleme für Ehefrauen aufwerfen, die weder die finanziellen Mittel zur Leistung eigener Beiträge haben noch einen zahlungswilligen Ehemann. Die Lösung dieses Problems soll darin bestehen, daß die Beiträge für Ehefrauen direkt vom Ehemann erhoben werden sollen.[27)] Die Pflichtversicherung würde daher zu einer Pflicht jedes Ehemannes werden, sich gegen Unterhaltspflichten gegenüber seiner Ehefrau und seiner Familie im Falle eines Auseinanderbrechens der Ehe zu versichern. Die vom Ehemann zu zahlenden Versicherungsbeiträge sollten einerseits mit seinem Einkommen und andererseits mit der Zahl der in der Familie befindlichen Kinder verknüpft werden.[27)] Wert und Zahl der Beiträge würden dafür sorgen, daß Leistungen an die Ehefrau mit dem während der Dauer der

---

25) Beveridge-Plan, a.a.O., S. 131 ff., Nrn. 339 ff.; vgl. a. ebd., S. 122, No. 309; S. 124, No. 311.

26) Die Annahme ist richtig, vgl. Wynn, Fatherless Families, a.a.O., S. 24, und beruht auf den Witwenleistungen der Sozialversicherungen, die "zuverlässiger" als Unterhaltsleistungen sind, vgl. o. Text zu Anm. 52, 38 ff. von § 11.

; a.a.O., S. 27.

Ehe erworbenen Lebensstandard verbunden wären. Ältere Ehefrauen würden im Falle einer Scheidung oder einer Trennung höhere Leistungen als jüngere Ehefrauen erhalten, deren Ehe nur für einen kürzeren Zeitraum dauerte.

(b) Keine Frage von "Unschuld" oder "Schuld"?

Die Problematik einer derartigen "Unterhaltsfortführungsversicherung" wurde bereits von Beveridge gesehen: Daß nämlich die Ehegatten durch eigenes Verhalten den Eintritt des Versicherungsfalles "provozieren" können.[28)]

Nach Gibson[29)] ist der Eintritt des Versicherungsfalles bei einer "Unterhaltsfortführungsversicherung" jedoch nicht an die Schuld oder Unschuld der Ehegatten geknüpft. Vielmehr müßte die Ehefrau bei einem Leistungsantrag nachweisen, daß die Ehe zeitweilig oder andauernd zerrüttet ist. Zur Verdeutlichung bringt er das Beispiel des Unfallopfers, das von der Haftpflichtversicherung unabhängig vom Verschulden des Fahrers entschädigt werden muß. In derselben Weise würde die Ehefrau Deckung gegen die Beendigung eines Zusammenlebens der Ehegatten unabhängig vom Verschulden des Ehemannes haben.

3. Kritik

Betrachtet man beide Vorschläge, so fällt auf, daß die Idee einer Pflichtversicherung für Hausfrauen im wesentlichen nicht über die von Beveridge bereits 1942 gemachten Vorschläge[25)] hinaus gediehen

---

28) Beveridge-Plan, a.a.O., S. 134, No. 347.
29) Gibson, State Insurance, a.a.O., S. 27 f.

sind. Vor allem die Frage, ob es sich noch um ein versicherbares Risiko handelt, wenn der Versicherte durch sein eigenes Verhalten den Versicherungsfall herbeiführen kann, ist von Beveridge eher befriedigender[28] als von seinem Epigonen gelöst worden. Nicht beantwortet ist auch die Frage, wie Hausfrauen gesichert werden sollen, deren Ehemänner zu niedrige Einkommen haben, als daß sie - schon gar doppelte - Sozialversicherungsbeiträge bezahlen könnten. Im übrigen enthält der Vorschlag keine Hinweise auf eine Arbeitsunfallversicherung oder eine monetäre Krankenversicherung der Nur-Hausfrau.

Entsprechend der britischen sozialrechtlichen Tradition würde die Pflichtversicherung auch nicht bei jedem Zusammenbrechen einer Ehe die Unterhaltsleistungen des Ehemannes fortführen, sondern nur in den Fällen, in denen der Hausfrau der Wiedereintritt ins Erwerbsleben nicht zugemutet wird: Wenn sie älter als 40 Jahre ist, wenn sie invalid ist oder wenn sie Kinder hat.

Insofern läuft die Einführung einer Pflichtversicherung dieser Art für Hausfrauen - unabhängig von der Frage der Versicherbarkeit - auf eine Gleichstellung der getrenntlebenden mit den verwitweten Ehefrauen hinaus.

Die Einwände gegen den Labour-Plan von 1969/70 sind vor allen Dingen prinzipieller Art und sollen hier nicht erörtert werden.[30] Die Verbesserungen, die dieses Projekt gegenüber der vorhandenen Rechtslage für Ehefrauen gebracht hätte, wurden allgemein anerkannt.[31] Das darf jedoch nicht davon ablenken,

---

30) Vgl. dazu Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 108 ff.

31) Z.B.: Lynes, Labour's pension plan, a.a.O., S. 7 f. m.w.N.

daß die Argumente, mit denen seine eigenständige Hausfrauenversicherung abgelehnt wurde,[32] nicht zwingend erscheinen. Darüber hinaus hat auch dieser Reformplan das Problem der Unfallversicherung für Hausfrauen und des Ausfalls personalen Unterhalts bei Krankheit und Invalidität der Hausfrau nicht aufgegriffen.

32) Vgl. o. Anm. 24 von § 12.

§ 13 Elemente eines Sicherungsmodells für Ehefrauen

In den Reformdiskussionen beider Länder ist die Stellung der Ehefrauen im Gesamtsystem sozialer Sicherung als Problem zwar nicht ursprünglich entdeckt, aber neu aufgeworfen und insbesondere in bezug auf den Wert der Arbeitskraft der Hausfrau vertieft worden. Grundlegende Forderungen nach Gerechtigkeit und Gleichheit, Verläßlichkeit und hinreichender Höhe der Sicherung sowie nach "Neutralität" des Sozialrechts haben geholfen, die Diskussion zu entwickeln. Der "Kreislauf zwischen Problementdeckung, Prinzipienbildung und Systemverfestigung"[1] ist in Gang gekommen. Aufgabe dieser vergleichenden Arbeit ist es nicht, den vielen Versuchen, die soziale Sicherung der Ehefrau systematisch zu erfassen und zu "verfestigen", ein weiteres geschlossenes Modell anzufügen. Vielmehr wollen wir nur im vorgelagerten Bereich sozialpolitischer Grundsätze versuchen, die britischen Erfahrungen und Ideen exemplarisch verfügbar zu machen. Dies aus zwei Gründen: Zum ersten ist das britische, "verfestigte" System von heute vom westdeutschen doch sehr verschieden[2] und daher nur beschränkt vergleichbar; hierzu tragen vor allem die Eigenart der Sockelrente und die Rolle der Betriebskassen bei.

Zum zweiten haben Gesetz und Reform in beiden Ländern unseres Erachtens das Stadium der Prinzipienbildung bzw. der Formulierung der Prämissen noch nicht hinreichend überwunden. Der Hang, ein neues Modell zu präsentieren, hat die Untersuchung der oft nur versteckt implizierten Prämissen zurückgedrängt; ein Beispiel ist die Frage nach dem Ver-

---

1) Esser, Josef, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, 2. Aufl., 1964, S. 7.

2) Vgl. Dupeyroux, Entwicklung und Tendenzen, a.a.O., S. 179 ff.

hältnis von Versicherungsprinzip und familienbezogenen Leistungen in den Vorsorgesystemen. Ein zweites Beispiel ist der Streit um unbedingte oder bedingte Witwenrenten - um Fälle also, die ein "Archetypus" der Ehefrauensicherung sind.

Es gilt daher, die Grundsätze darzustellen, die in beiden Ländern bei der Sicherung speziell von Ehefrauen im Sozialrecht entwickelt wurden, sowie die - im einzelnen teils unterschiedliche - Ausgestaltung dieser Grundsätze. Dabei wird die Notwendigkeit einer begrenzten Systematisierung unterstellt.[3]

1. Die Anerkennung der Rollen der Ehefrau

Einigkeit besteht in beiden Ländern, daß Ehefrauen grundsätzlich differenzierend zu sichern sind; das Verlangen nach Sondersicherungen wird dabei einerseits aus der Gegenüberstellung von Mann und Frau,[4] andererseits aus der statusbedingten Einordnung der Ehefrauen und Mütter in einen Familienverband gewonnen.[5]

(a) Die Anerkennung eines besonderen Sicherungsbedürfnisses bei der erwerbstätigen Ehefrau

Bei der Beurteilung des Sicherungsbedürfnisses der erwerbstätigen Ehefrau herrscht allerdings schon keine Übereinstimmung mehr zwischen deutschem und britischem Recht; denn die Sicherung des Erwerbseinkommens der Ehefrauen in den jeweiligen Vorsorgesystemen geht von verschiedenen Grundentscheidungen aus:

---

3) Vgl. Larenz, Methodenlehre, a.a.O., S. 425; zum "offenen" System ders., S. 126 ff., 156 ff.

4) Vgl. Art. 3 Abs. 2 GG; dazu BVerfGE 3, 241; 5,9-12; 17, 1-62; Sozialenquête, a.a.O. S. 54 f., Nrn. 118 ff.

5) Vgl. George, Social Security, a.a.O., S. 20; Beveridge-Plan, a.a.O., S. 49 ff., Nrn. 108 ff.; BVerfGE 17, 1-12 f., 36.

Während die deutschen Sozialversicherungen mit einer abhängigen Erwerbstätigkeit einer Frau - unabhängig von ihrem zivilrechtlichen Status als Ehefrau - eine Vorsorgepflicht verbinden,[6] läßt die britische allgemeine Sozialversicherung statusbedingte Unterschiede zu: Über die Wahlrechte werden Ehefrauen mehrheitlich von der Vorsorgepflicht ausgenommen;[7] ihr Mindestbedarf wird bereits über das Versicherungsverhältnis des Ehemannes gedeckt.

Es fällt auf, daß diese "Privilegierung" in den Zweigen Krankheit und Arbeitslosigkeit der abgestuft-lohnbezogenen britischen Zusatzversicherung sowie im lohnorientierten Reformplan der Labour-Regierung ebenso fehlt, wie in den deutschen Sozialversicherungen.

Soweit die Ehefrauen aufgrund einer Erwerbstätigkeit gehobenen Vorsorgesystemen angehören, begünstigt oder benachteiligt sie ihr Status hinsichtlich der Einbeziehung in die Sicherung jedoch nicht. Etwas anderes gilt nur in der britischen allgemeinen Sozialversicherung hinsichtlich des Ausmaßes eigener Sicherung: Die Leistungen bei kurzfristigen Versicherungsfällen an erwerbstätige Ehefrauen werden dann reduziert, wenn die Ehe intakt, der Bedarf also geringer ist.

(b) Die Anerkennung eines besonderen Sicherungsbedürfnisses bei der nicht-erwerbstätigen Ehefrau

(aa) Grundsätze der Gleichberechtigung und der Ungleichbehandlung

Das Bundesverfassungsgericht hat aus dem Gleichheitssatz die Auffassung hergeleitet, daß die Ar-

---

6) Vgl. §§ 12-27 RVO, 2 AnVG.

7) Vgl. o. Text zu Anm. 85 ff. von § 4.

beit der Frau als Mutter und Hausfrau mit ihrem wirtschaftlichen Wert als Beitrag zum Unterhalt der Familie zu betrachten und so die rechtliche Unterbewertung der Tätigkeit in Haushalt und Familie zu überwinden sei.[8] Diese Auffassung des Gerichts ist für die nachfolgende Sicherungs-Diskussion in der Bundesrepublik von grundlegender Bedeutung geworden.[9] Die Hausfrauenrolle wurde in "Parallele zur Arbeitsrolle des Verdieners" gesetzt;[10] eine Berücksichtigung der "produktiven Arbeit der Nur-Hausfrau" in gleicher Weise wie der "Produktionserfolge" des Mannes wurde verlangt.[11]

Dies geschah allerdings in der Erkenntnis, daß die Sicherungsbedürfnisse, die sich aus der Übernahme der Hausfrauenrolle ergeben, zwar grundsätzlich anzuerkennen sind, aber nicht in gleicher Weise wie bei Erwerbstätigen zu beantworten sind. Planken formuliert dies so: "Gerade der Grundsatz der Gleichberechtigung verlangt eine gesonderte Behandlung."[12]

Als Beveridge in Großbritannien vorschlug, den Hausfrauen in der allgemeinen Sozialversicherung eine besondere Versicherungsklasse zu schaffen, betrachtete er es als Faktum, daß "die große Mehrheit der Ehefrauen als in einem unbezahlten, aber lebenswichtigen Beruf beschäftigt anzusehen ist, ohne den ihre Ehemänner nicht erwerbstätig sein könnten, und ohne den die Nation nicht weiter be-

---

8) Vgl. BVerfGE 17, 1-12 f., 36.

9) Vgl. Sozialenquête, a.a.O., S. 55, Nr. 119; §§ 1356, 1360 ff. BGB.

10) Zacher, Sicherung der Hausfrau, NO 1971, S. 1-4.

11) Planken, Soziale Sicherung, a.a.O. S. 66; vgl. a. Zacher in Anm. 10 von § 13.

12) Planken, Soziale Sicherung, a.a.O., S. 89.

stehen könnte."[13] Die "Hausfrauenversicherung" sollte dementsprechend Leistungen an Ehefrauen "unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Implikationen der Ehe", also vor allem der zivilrechtlichen (unterhaltsrechtlichen) Absicherung der Ehefrauen und im Rahmen des Familienlastenausgleichs erbringen.[13]

Diese differenzierende Konzeption wurde 1948 in etwa in die Grundversicherung eingeführt. Sie lag in modifizierter Form auch dem Reform-Plan der Labour-Regierung zugrunde.[14] In beiden Normenkomplexen erhalten Familien oder Ehefrauen mehr als beitragsgerechte Leistungen.

(bb) Legitimität und Förderung des Rückzugs auf den Haushalt

Die allgemeine Anerkennung der Hausfrauenrolle führt dazu, den Rückzug einer Ehefrau auf ihren ehelichen Haushalt als "legitim" anzuerkennen und sie in dieser Rolle sozial zu sichern.[15] Darüber hinaus soll der Rückzug der Mutter auf den Familienhaushalt gefördert werden. Die Frage ist, was unter "legitim" verstanden werden soll, und wann die Förderung (aus Mitteln der Gemeinschaft?) zu beginnen bzw. zu enden hat.

(aaa) Legitimität

Als legitim wird es weitgehend in beiden Ländern erachtet, den Ehemann bei Leistungsunfähigkeit oder

---

13) Beveridge-Plan, a.a.O., S. 49, No. 107. Beveridge meint nicht das Individuum Ehemann, sondern die Gesamtheit aller in der Nation, die von den Leistungen der Ehefrauen abhängig sei; es ist zweifelhaft, ob und inwieweit diese Prämisse stimmt; auch der Junggeselle arbeitet - andererseits ist ein Einkommensausgleich zwischen Generationen ohne Kinderaufzucht nicht möglich.

14) Vgl. o. Text zu Anm. 10 ff. von § 12.

15) Vgl. Zacher, Sicherung der Hausfrau, NO 1971, S. 1-4.

Erwerbslosigkeit mit einem Sozialeinkommen zu versehen, das auch zur Fortführung des Unterhalts an die erwerbsfähige, aber nicht-erwerbstätige Ehefrau ausreicht.[16] Der entsprechende Mehrbedarfszuschlag in der bedarfsorientierten britischen allgemeinen Sozialversicherung ist hierfür nur eine Bestätigung; er wird unabhängig von der Erwerbsfähigkeit der Ehefrau oder davon gewährt, ob ihr eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist. Soweit in der deutschen Diskussion "Ehefrauenzuschläge" zu lohnbezogenen Sozialleistungen gefordert werden,[17] sind sie hier einzuordnen. Damit soll nicht entschieden werden, ob die lohnbezogene Vorsorge differenzierenden Leistungen bei gleichen Beiträgen - auch im Umlageverfahren - feindlich gegenübersteht.

Die Legitimität des Ausgleichs beruht damit zum einen auf der Erwerbslosigkeit, zum anderen auf dem familiären Status der Ehefrau. Bei Veränderungen dieser beiden Faktoren sollten die von der Vorsorgesicherung gebotenen Vorteile konsequenterweise entfallen. Entsprechend enden die Mehrbedarfszuschläge für Ehefrauen in der britischen Grundsicherung, sobald die Frauen erwerbstätig werden und/oder sobald die Ehe beendet wird.[18] Das Sterbehalbjahr soll einen zwangsweisen doppelten Wechsel nur erleichtern.

Die in der Sozialversicherung gewährte unbedingte Witwenrente ist so gesehen inkonsequent. Denn hier

---

16) Vgl. o. § 7.

17) Von Bethusy-Huc, Viola, Sozialpolitische Alternativen, Bd. 9 der Reihe Sozialpolitik in unserer Zeit, Pfullingen 1968, S. 35 f. Allgemein zum Bedarf als Bezugsstandard: Liefmann-Keil, Ökonomische Theorie, a.a.O., S. 16 ff.

18) Vgl. o. Text zu Anm. 66,90 ff. von § 7.

wird der Rückzug auf den Haushalt im Prinzip auch dann legitimiert, wenn weder Ehe noch ehelicher Haushalt zu führen sind.[19] Vielmehr handelt es sich um eine, unter Gesichtspunkten der Gleichberechtigung anachronistische, bedingungslose Alimentierung der (evtl. längst erwerbstätigen) Frau. Die Unterschiede lassen sich auch nicht aus der Differenz herleiten, die zwischen Lebensstandard- und Bedarfsdeckungssicherung besteht. Denn der ebenfalls lohnbezogene Labour-Reformplan kennt im Gegensatz dazu keine unbedingte Witwenrente.

Eine Folge des aufgezeigten Sicherungsmodells ist es auch, daß es der "in Ehren ergrauten Hausfrau" trotz Auflösung des ehelichen Haushalts durch Beendigung derEhe nicht zugemutet wird, auf einem Arbeitsmarkt erwerbstätig werden zu [redacted], auf dem sie aufgrund ihres Alters keine Chancen mehr hat. Hierbei entsteht ein unterschiedlich gelöstes Grenzproblem: In der britischen allgemeinen Sozialversicherung lag die Altersgrenze für Witwen bei 50 Jahren;[20] in der deutschen Rentenversicherung liegt sie bei 45 Jahren.[21] Das geltende britische Recht[22] und der Labour-Reformplan[23] schieben vor das 50. Lebensjahr noch 10 Leistungsjahre, in denen zu erwartende typische Minderverdienste auf dem Arbeitsmarkt durch mit dem Alter ansteigende Teilrenten ausgeglichen werden sollen.

---

19) Kritisch Zacher, Sicherung der Hausfrau, NO 1971, S. 1-13.

20) Färber, Finanziele Sicherung, ZSR 1971, S. 470 in Anm. 176.

21) §§ 1268 RVO, 45 AnVG.

22) Vgl. o. Text zu Anm. 48 ff. von § 6.

23) DHSS, National Superannuation, a.a.O., S. 27, No. 80.

Weiter ist aus der gezeigten Auffassung abzuleiten, daß die produktiv, aber unentgeltlich arbeitende Nur-Hausfrau an Vorsorgeverhältnissen des Ehemannes mitberechtigt und mitbeteiligt wird. Dies wird näher zu untersuchen sein.[24)]

(bbb) Förderung des Rückzugs auf den Haushalt

Der Rückzug auf den Haushalt wird trotz Beendigung der Ehe in bestimmten Fällen - nämlich bei verwitweten Müttern - gefördert. Anknüpfungspunkt für eine Förderung ist die Annahme, daß es den verwitweten Müttern nicht zumutbar ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, weil sie auch über den Tod des Ehemannes hinaus an gemeinsame Kinder personalen Unterhalt erbringen müsse. Deshalb gewähren die allgemeine britische Sozialversicherung, die Unfallversicherung[25)] sowie der Labour-Reformplan[26)] der "Witwenmutter" ein Sozialeinkommen in Höhe der normalen Renten bzw. des normalen Kranken- oder Arbeitslosengeldes. Die Frage, für welche Dauer Kinder personalen Unterhalt seitens der Mutter bedürfen, wurde in Großbritannien großzügig beantwortet: Die Förderungszeit ist nicht von der Zahl der Kinder abhängig und sie endet auch nicht mit der Schulpflicht und dem Eintritt in eine Lehre oder der Aufnahme eines Studiums. "Witwenmuttergeld" kann, wie bereits ausgeführt,[27)] selbst dann gewährt werden, wenn auf seiten der Kinder kein Anspruch auf Waisenrenten mehr besteht.

Eine gleichartige Förderung der geschiedenen Mutter erfolgt nicht. Dies wird ebenfalls näher zu untersuchen sein.

---

24) Vgl. u. Text zu Anm. 41 ff. von § 13.

25) Vgl. o. Text zu Anm. 30 ff. von § 6.

26) DHSS, National Superannuation, a.a.O., S. 26, No. 77.

27) Vgl. o. Text zu Anm. 43 ff. von § 6.

Als Ergebnis der vorausgehenden Überlegungen kann gesagt werden, daß die im Sinne eines Familienlastenausgleichs unspezifische Legitimierung der Hausfrauenrolle in reinen Ehegattenhaushalten die besonderen Voraussetzungen und Bedürfnisse eines Familienhaushalts verdeckt. Demgegenüber stellt eine bedingte Witwenleistung wie das "Witwenmuttergeld" spezifisch auf die Aufgabe der Ehefrau als Mutter ab, ihren Kindern personalen Unterhalt im Rahmen des Familienhaushaltes zu erbringen. Die Sozialversicherung bzw. die Vorsorge des Ehemannes decken für den Fall seines Todes die Fortführung der Haushaltsrolle.

c) Anerkennung der Rollen- und Statusmobilität der Ehefrauen

Im Anschluß an Myrdal/Klein[28] ist es üblich geworden, die Biographie der Ehefrauen in drei typische Lebensphasen zu unterteilen: In die erste Erwerbsphase bis zur Eheschließung bzw. bis zur Mutterschaft, in die "mittlere" Phase der Kinderaufzucht und Haushaltstätigkeit und in die zweite Erwerbsphase im Anschluß an die Entlassung der Kinder aus der (engeren) Obhut der Mutter.[29]

Im Einzelfall kann diese "Mobilität zwischen den Rollen" sehr unterschiedlich gestaltet werden: Der Rückzug auf den Haushalt braucht nicht nur durch Kinder motiviert zu sein; andererseits zwingen Kinder nicht in jedem Fall zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit; das individuell Gewollte wird durch Umstände und Personen zudem manchmal verhindert. Der Eintritt in die zweite Erwerbsphase ist

---

28) Myrdal, Alva - Klein, Viola, Women's two roles, London 1956 (deutsch: Die Doppelrolle der Frau in Familie und Beruf, 1970).

29) Vgl. z.B. Zacher, Referat, a.a.O., S. 0 2o f.; Höfer, Soziale Sicherung, a.a.O., S. 28 ff.

aufgrund der Struktur des Arbeitsmarktes und der individuellen fachlichen Qualität langjähriger Hausfrauen bedroht, wenn die Mutter erst in fortgeschrittenem Alter wieder (voll) für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht. Die Ehefrau kann auch gleichzeitig teilweise im Haus und im Beruf leben.[30]

Diese Mobilität der Ehefrau ist in der Reformdiskussion beider Länder nie in Frage gestellt worden. Planken z.B. geht davon aus, daß es die lebenslange Nur-Hausfrau eigentlich nicht mehr gäbe.[31]

Die grundsätzliche Anerkennung der Mobilität als legitim fordert die Systeme sozialer Sicherung zu Antworten heraus. Diese müssen allerdings noch eine zweite Problemschicht in die "soziale Biographie" der Ehefrauen einbinden: Mögliche Wechsel im familiären Status. Hier ist insbesondere der Eingehung der Ehe, dem Wechsel "zwischen Mutterschaft und bloßer Ehe, zwischen Ehe und Nicht-Ehe, zwischen einer Ehe und einer anderen Ehe", zwischen Ehe und Geschlechtsgemeinschaft Rechnung zu tragen.[30]

Die in den Systemen beider Länder und in den Reformdiskussionen gegebenen Antworten auf Rollen- und Statuswechsel bei Ehefrauen sind wiederum verschieden. Es scheint bei einer ersten Betrachtung, als sei weniger die Absicherung der Hausfrauenrolle etwa durch Einführung von Muttergeld u.ä.m. oder einer Unfallversicherung für Hausfrauen[32] das Re-

---

30) Krause, Risiko, Rechtslage, Reform, a.a.O, S. 32.

31) Soziale Sicherung, a.a.O., S. 77; vgl. a. Langkeit, Gutachten, a.a.O., S. F 87.

32) Zum Muttergeld vgl. Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 442 ff.; Höfer, Soziale Sicherung, a.a.O., S. 57 ff. zur "Alleinverdienerzulage" in Frankreich. Zur Unfallversicherung vgl. Krause-Ruland, Unvollständige Familie, ZSR 1969, S. 261; Zacher, Referat, a.a.O., S. O 16; Antrag der CDU/

formproblem, als vielmehr das Auffangen der doppelten Mobilität von Ehefrauen in einem oder in mehreren aufeinander abgestimmten Systemen sozialer Sicherung. Die Übergänge machen naturgemäß in den bedarfsorientierten beitragslosen Systemen die geringsten Schwierigkeiten. Es besteht daher eine Neigung, wenn nicht die gesamte Sicherung der Ehefrauen in Form einer Staatsbürgerversorgung,[33] so doch die der Hausfrauen allgemein oder zumindest dort, wo Brüche in der Sicherung der bisherigen Systeme und ihrer Vorschriften auftreten,[34] einer formalisierten, Einkommenshilfen gewährenden Sozialhilfe oder zivilrechtlichen Ansprüchen zu überlassen.[35] Diese Ansicht wird nicht nur im Schrifttum vertreten;wir haben gesehen, daß das geltende Recht der Sozialversicherung der gleichen Tendenz lebt;[36] auch das Unterhaltsrecht verweist viele Frauen faktisch auf die Sozialhilfe.[37] Der Bruch in der sozialen Biographie ist - um die Problematik der doppelten Mobilität in Rolle und Status zu verdeutlichen - am härtesten für die nicht-erwerbstätige Ehefrau, die nach Eheende wieder erwerbstätig werden muß, obwohl sie Kinder (personal) zu unterhalten hat und/oder zu alt bzw. unfähig ist, wieder ins Erwerbsleben einzutreten.

Es ist fraglich, ob diese Verweisung in die "ungeliebte Sozialhilfe" mit ihren (evtl. ständigen)

CSU-Fraktion, BT Drucks. VI/3581 zur "Einführung einer eigenständigen Pflichtversicherung für nicht erwerbstätige Frauen bei privater Trägerschaft".

33) Liefmann-Keil, Ökonomische Theorie, a.a.O., S. 138;Beveridge-Plan,a.a.O.,S.11ff.,Nrn. 2o ff.

34) Vgl. Zacher,Sicherung der Hausfrau,NO 1971, S. 1-11 f.

35) Vgl. Zacher, Entschädigungssysteme, DÖV 1972, S. 461-471; Anm. 83; Färber, Britische Sozialhilfe, a.a.O., S. 52 f.

36) Vgl. o. Text zu Anm. 101 ff. von § 6.

37) Vgl. o. Text zu Anm. 45 ff. von § 1o.

Bedürftigkeitsprüfungen und ihrem "Geruch sozialen Abstiegs" geeignet ist, dem Erwartungshorizont zu entsprechen, den eine Ehefrau von der Sozialversicherung ihres Mannes insbesondere dann in bezug auf die eigene abgeleitete Sicherung hat, wenn sie sich auf die Hausfrauenrolle zurückzieht.

Selektive Leistungen sind auch aus anderen Gründen problematisch: Die Berechtigte kann zu unwissend oder zu stolz sein, "auf Kosten der Allgemeinheit" zu leben. Gegen derartige subjektive Momente helfen nach den britischen Erfahrungen mit den Ergänzungsrenten der Sozialhilfe sogar großangelegte Aufklärungskampagnen und die Formalisierung der Einkommenshilfen nur begrenzt - ein Einwand, der sich auch gegen die britische selektive Familieneinkommensaufstockung richtet.[38]

Letztlich nimmt der Hinweis auf die Sozialhilfe als Ausfallbürgen den Reformern auch nicht die Verantwortung ab, Ehefrauen entsprechend ihren typischen Risikolagen, ihren Rollen- und Statuswechseln in die vorhandenen, in einem Lande üblichen Hauptsicherungssysteme gleich den erwerbstätigen Männern einzubauen.[39] Eine adäquate Beteiligung an der Sicherung derEhemänner ist nicht durch den Hinweis auf Sozialhilfeleistungen zu ersetzen.

---

38) Vgl. Atkinson, Poverty, a.a.O., S. 56 ff.; Lynes, Tony, The failure of selectivity, in: Family Poverty, a.a.O., S. 19 ff.; Kay, Sheila, Problems of accepting means-tested benefits, in: Family Poverty, a.a.O., S. 29 ff.; Collard, David, The case for universal benefits, in: Family Poverty, a.a.O., S. 37 ff. Vgl. a. Marsden, Mothers Alone, a.a.O.

39) Im Ergebnis in Einzelfällen anders: Krause-Ruland, Unvollständige Familie, ZSR 1969, S. 270; Zacher, Sicherung der Hausfrau, NO. 1971, S. 1-14 f.; sowie im Gedankenansatz ders., Entschädigungssystem, DÖV 1972, S. 461-471, Anm. 83; grds. allerdings kritisch Krause- Ruland, ebda., S. 138.

Üblich sind in beiden Ländern als Hauptsicherungssysteme die Sozialversicherungen und der Familienlastenausgleich. Letzterer kann[40] innerhalb oder außerhalb der Sozialversicherungen stattfinden. Wir wollen anhand der Kobination von Sozialversicherung und Familienlastenausgleich exemplarisch einige Grundsätze mit ihrer Problematik herausstellen, die sich bei der sozialen Sicherung von Ehefrauen in den Vorsorgesystemen beider Länder ergeben haben.

2. Die Beteiligung an der Vorsorgesicherung des Ehemannes

Die Anerkennung der unentgeltlichen Hausfrauenarbeit und die damit verbundenen Sicherungsforderungen verlangen den (Sozial-)Einkommen der Ehemänner und/oder den größeren Gemeinschaften aller Versicherten oder Steuerzahler Verzichte ab. Denn die Sicherung muß im Wege einer teilweisen Umverteilung des laufenden Volks- oder Individualeinkommens zugunsten der Ehefrauen erfolgen. Soweit die Individualeinkommen angesprochen sind, ist hauptsächlich an eine Einkommensminderung beim Ehemann zugunsten einer (zwangsweisen) Vorsorge für die Ehefrau und an eine Aufteilung seines Erwerbs- bzw. Sozialeinkommens zu denken.

(a) Der Grundsatz der Mitberechtigung an den vom Ehemann erworbenen sozialen Positionen

Es besteht in der Reformliteratur heute die Ansicht, die Gleichberechtigung der Hausfrauenrolle müsse dazu führen, daß die Ehefrau - insbesondere die Nur-Hausfrau - am Vermögenszuwachs der Familie beteiligt wird. Die Ehegatten werden als Arbeits-

---

40) Damit soll nicht gesagt werden, wo die Ansiedlung systematisch richtig zu erfolgen hätte.

einheit (team)[41] betrachtet, in dem die jeweilige Rollenübernahme nicht zu Vor- oder Nachteilen bei Vermögenswerten führen dürfe. Insoweit wird auch von einer "einverständlichen Arbeitsteilung in der Ehe" gesprochen.[42]

Die Umsetzung dieses im deutschen ehelichen Güterrecht sehr ausgeprägten Grundsatzes der "Zugewinngemeinschaft"[43] in die Praxis sozialer Sicherung erfolgt jedoch in beiden Ländern sehr unterschiedlich. Zwar besteht Einigkeit darüber, daß die Ehefrau an den erworbenen Versorgungsrechten zu beteiligen sei. Differenzen bestehen aber bereits bei der Beurteilung der Frage, welche "Akkumulations-Zeiträume" für die Verteilung zwischen den Ehegatten zur Verfügung stehen müssen. Hierfür werden grundsätzlich drei Zeiträume in Anspruch genommen: Einmal die Dauer der Ehe als kürzester Zeitraum, zum zweiten der Zeitraum vom Beginn des Versicherungslebens des Ehemannes bis zum Ende der Ehe durch Tod oder Auflösung und schließlich zusätzlich noch die Zeit vor der Auflösung der Ehe bis zum Tode des früheren Ehemannes.

Einigkeit besteht darüber, daß die Ehezeit verfügbarer Akkumulations-Zeitraum sein muß.

Dagegen sind die Lösungen hinsichtlich des auf eine Auflösung der Ehe folgenden Zeitraums der Vorsorge seitens des Ehemannes verschieden. Die (früheren) Ehefrauen werden nach der Auflösung der Ehe in Großbritannien in unabgeleitete Sicherungsver-

---

41) Beveridge-Plan, a.a.O., S. 49, No. 107.
42) Eherechtskommission, ZSR 1972, S. 553-555.
43) §§ 1363 ff. BGB.

hältnisse verwiesen - so grds. in der Sozialhife,[44] der allgemeinen Sozialversicherung[45] und in dem lohnbezogenen Labour-Plan;[46] hier nehmen die Frauen an der weiteren Entwicklung der Lage des früheren Ehemannes in keinem Fall mehr teil. In der Bundesrepublik wird den Geschiedenen in Verlängerung der ehelichen Solidarität qua "Geschiedenen-Witwenrente" eine Teilnahme an der nachehelichen Entwicklung von Vermögenswerten des früheren Ehemannes gestattet.[47]

Nach Labour's Reformplan sollten bei einem Eheende unabhängig vom Endigungsgrund die Akkumulations-Zeiträume vor Eheschluß der Ehefrau zugerechnet werden. Das ist ein Gedanke, der den sozialrechtlichen Beginn der "Zugewinngemeinschaft" weit vor ihren tatsächlichen Anfang legt - eine Tendenz, die an anderer Stelle in der deutschen Diskussion mit positiver Wertung wieder auftaucht: Es sei "nicht sinnvoll, die Sicherung für die zukünftigen Angehörigen erst mit der Heirat beginnen zu lassen, da dadurch wertvolle Versicherungszeit - etwa zugunsten junger Witwen mit Kindern - verlorengeht".[48]

Soweit mit der Ausdehnung des Verteilungszeitraums auf außereheliche Jahre eine kinderlose, erwerbsfähige Frau begünstigt wird, lassen sich Einwände formulieren:

---

44) Vgl. o. Text zu Anm. 20 von § 6; Färber, Britische Sozialhilfe, a.a.O., S. 50.

45) Vgl. o. Text zu Anm. 92 ff. von § 6; Färber, Finanzielle Sicherung, ZSR 1971, S. 471.

46) Vgl. o. Text zu Anm. 23 ff. von § 12.

47) Vgl. §§ 1265 RVO, 42 AnVG.

48) Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 408; das ist "tendenziell richtig", vom Versicherungsprinzip her theoretisch "unpräzise", Kreßmann, Äquivalenzprinzip, a.a.O., S. 162 f. Zur Zurechnungszeit vgl. Text zu Anm. 105 von § 6.

Zum ersten kann eine derartige Ausdehnung zu Übersicherungen insbesondere dann führen, wenn die Ehezeit kurz, die Erwerbstätigkeit der momentan nichterwerbstätigen Hausfrau lang war, und wenn der Mann bei Auflösung der Ehe nicht erneut geheiratet hat.
Zweitens ist die Ausdehnung in bezug auf die Gleichberechtigung der Ehefrau problematisch. Denn in den außerehelichen Jahren erwirbt sie eine eigene Sicherung. Die Ausdehnung der Zeiträume und die damit verbundenen Sicherungen beruhen nicht auf der eigenen Lebensleistung der Frau. Sie wird durch die Eheschließung oder gar durch die Scheidung "versorgt", obwohl sie dessen nicht bedarf.

Durch die Eheschließung wird - wie in der britischen Grundsicherung - die bisher von der Frau erworbene Sicherung gestrichen und ihr ersatzweise eine auf die voreheliche Zeit ausgedehnte abgeleitete Sicherung geboten; so wird die zuvor von ihr erbrachte Lebensleistung "gelöscht"; sie wird - um mit Beveridge zu sprechen[49] - mit der Heirat eine ganz neue Person. Die eigene "soziale Biographie" wird zugunsten einer vom Manne abgeleiteten Sicherung aufgegeben. Das gilt grundsätzlich auch für Zeiten nach Eheende.

Bestehen Anrechnungsvorschriften wie im britischen Sozialrecht, die eine Kummulierung von abgeleiteten und unabgeleiteten Leistungen ausschalten sollen, so setzt sich die angesprochene Problematik in den "Meistbegünstigungsklauseln" fort. Denn in aller Regel wird aufgrund des Lohngefälles eine lohngebundene Sicherung der Frau niedrigere Leistungen als dem Manne bieten. Wenn eine Ehefrau im Sicherungsfall abgeleitete Leistungen in Höhe der

---

49) Beveridge-Plan, a.a.O., S. 50, Nr. 110.

Leistungen des Mannes erhält, so wird die Ehe auch hier zum Versorgungsinstitut.

Eine Kernfrage ist, inwieweit die Hausfrau am Lebensstandard des Mannes teilhaben soll. Ist die Ehe und damit die Dauer der "Zugewinngemeinschaft" lang, so beantwortet sich die Frage auch dann von selbst, wenn man die Akkumulations-Zeiträume nicht auf außereheliche Zeiten ausdehnt. Bei kurzer Ehe besteht unseres Erachtens jedoch allenfalls ein privater Vorsorge zu überlassendes Solidaritätsstreben des "reichen Ehemannes", seinen Lebensstandard der kinderlosen, erwerbsfähigen "armen Ehefrau" zeitlebens zu vermitteln.[50] Bei mittlerer Ehedauer könnten Übergangsleistungen einen zu abrupten Bruch vermeiden helfen.[51] Das ist in beiden Ländern in Form des Sterbeviertel-[52] oder -halbjahres[53] zugunsten der Witwen geregelt worden. Bei Eheauflösung fehlen derartige "Abwicklungsleistungen". Eine weitere "Bremse" gegen Tendenzen, die Ehe als sozialrechtliches Versorgungsinstitut zu mißbrauchen, bieten die im britischen Recht üblichen Vorschriften über die Mindestdauer einer Ehe vor Rentenleistung.[54]

Als Schlußbemerkung zum Grundsatz der Mitberechtigung am Vermögenszuwachs des Ehemannes sei der Hinweis gestattet, daß sich hinter der Ausdehnung der Mitberechtigung der Ehefrau auf Zeiten des "Doppelverdienstes", die nicht Ehezeiten waren, das Problem

---

50) Vgl. Krause-Ruland, Unvollständige Familie, ZSR 1969, S. 266.

51) Ähnlich der in Großbritannien eingeführten unbedingten, aber abgestuften Witwenrenten für 40 bis 50-jährige Witwen, vgl. o. Text zu Anm. 51 ff. von § 6.

52) Vgl. §§ 1248 RVO, 45 AnVG.

53) Vgl. o. Text zu Anm. 37 ff. von § 6.

54) Neuerdings ein Jahr, früher drei Jahre.

eines Lohngefälles zuungunsten der Frauen verbirgt. Ein Ausgleich mag bei alleinstehenden Frauen wünschbar sein, insbesondere um eine hinreichende Altersversorgung zu schaffen. Zweifel entstehen jedoch, wenn diese Umverteilung zu Lasten des Ehemannes oder zu Lasten der Rentenversicherung vorgenommen wird.

(b) Der Grundsatz der Akzessorietät der Sicherung in der intakten Familie

Soweit keine spezifischen Sondersysteme die Sicherung der Ehefrauen in ihrer Hausfrauenrolle übernehmen - z.B. eine Hausfrauen-Unfallversicherung, Muttergeld oder eine Hausfrauen-Versorgung -, knüpft die Sicherung der Nur-Hausfrau an die des Ehemannes an: Sie wird abgeleitet gesichert. Das bedeutet, daß sie zu Lebzeiten des Mannes als dessen Unterhaltsempfängerin gilt, und daß dessen Unterhalt nach dem Tode des Mannes von der Sozialversicherung fortgeführt wird. Letztlich handelt es sich daher um eine unterhaltsbezogene Statussicherung.

(aa) Die gesetzlichen Leistungen

Diese Konstruktion findet sich selbst in der bedarfsorientierten britischen Allgemeinversicherung und der britischen Unfallversicherung mit ihren Ehefrauenzuschlägen wieder.[55] Soweit beide Ehegatten leben, erfährt der Grundsatz der Akzessorietät in Großbritannien im Alter eine Milderung durch die abgeleitet-unmittelbare Altersrente der Ehefrau, die Störungen der Ehe wie Trennung und Scheidung überdauert.[56]

---

55) Vgl. o. Text zu Anm. 49 ff. von § 7.

56) Vgl. Färber, Finanzielle Sicherung, ZSR 1971, S. 475.

Erwerbstätige Ehefrauen werden in ihrer Erwerbsrolle grundsätzlich nicht der akzessorischen Sicherung durch den Ehemann unterworfen. Sie genießen einen von dessen Sicherung losgelösten, selbst erworbenen Schutz. Eine Ausnahme schafft die britische allgemeine Sozialversicherung durch die Wahlrechte: Faktisch werden hier Ehefrauen qua Status stets und ohne Berücksichtigung ihrer jeweiligen Arbeitsrolle akzessorisch wie eine Nur-Hausfrau gesichert.

(bb) Die Eignung der akzessorischen Sicherung

Ausgehend von der Rollen- und Statusmobilität einer Frau ist zu fragen, ob die akzessorische Sicherung geeignet ist, in ihren gegebenen Formen Ehefrauen eine durchgehende "soziale Biographie" zu ermöglichen und dabei die jeweiligen Arbeitsrollen der Ehefrauen organisch zu verbinden und zu würdigen.

Es ist gegenüber der akzessorischen Sicherung bisher vor allem[57] kritisch bemerkt worden, in ihrer Funktion als Unterhaltssicherung vernachlässige sie prinzipiell die eigene Lebensleistung der Hausfrau. Dennoch wird einer völligen Aufgabe der akzessorischen Sicherung zugunsten einer generellen Überleitung der Ehefrauen auch als Nur-Hausfrau in die Sozialversicherung nicht das Wort geredet. Denn "die sogenannte Hausfrauenrente müßte gegenüber der Rente an den erwerbstätigen Ehegatten so erheblich modifiziert werden, daß sie sich wiederum an die akzessorische Sicherung annähert".[58]

Dies gilt insbesondere für eine Orientierung der Höhe der Lebensstandardsicherung und damit auch der

---

57) Neben mangelnder Unfallversicherung, Höhe der Hinterbliebenensicherung, Verlust bei Scheidung: vgl. Krause, Risiko, Rechtslage, Reform, a.a.O., S. 29.

58) Krause, Risiko, Rechtslage, Reform, a.a.O., S. 34.

Beiträge am Erwerbseinkommen des Ehemannes.[59] Dieser müßte im übrigen die Beiträge für die Nur-Hausfrau abführen, was ihn mindestens in den Bereich der unfallversichernden Arbeitgeber rücken würde - ein nicht ganz erwünschtes Nebenprodukt eines allzu "fortschrittlichen" Umbaus der Sozialversicherung.

Ein Vorsorgesystem, das der doppelten Mobilität einer Ehefrau Rechnung tragen will, muß daher eine Übergänge ermöglichende Mischung aus akzessorischer und selbständiger Sicherung sein.

(c) Scheidung als Sonderfall

Die größten sachlichen Unterschiede in den Vorsorgesicherungen beider Länder sowie den Reformdiskussionen weist die Behandlung der geschiedenen Ehefrauen auf.

(aa) Aufteilung oder Doppelung des Rentenkontos

Bei Auflösung der Ehe wird in der Bundesrepublik weithin ein "reines Rentensplitting" gefordert, bei dem die schließlich vorhandenen oder die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche den Ehegatten zur Hälfte zugewiesen werden sollen, sobald sie geschieden sind, oder sobald der Versorgungsfall eintritt.[60] Stehen sich bei dieser Aufteilung von Versorgungsrechten ein Ehemann und eine

---

59) So aber Gibson, State Insurance, a.a.O.,S.27.

60) Vgl. Planken, Soziale Sicherung, a.a.O. S. 89 ff.; Zacher, Referat, a.a.O., S. O 24 ff.; ders., Sicherung der Hausfrau, NO 1971, S. 1-12 ff.; Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie und Jugend, Vorschläge zur sozialen Sicherung der Frau, ZSR 1970, S. 229 ff.; 1. EheRG, BR-Drucks. 266/71; RRG, BR-Drucks. 566/71.

Nur-Hausfrau gegenüber, so werden die Versorgungsaussichten des Mannes ausschließlich und erheblich gemindert. Dies umso mehr, je länger er "Ernährer" der Ehefrau war. Andererseits erhält gerade die langjährige Ehefrau, die auf kein oder nur ein geringes eigenes Erwerbsleben zurückblicken kann, im Alter nur eine Rente, die selbst bei Aufteilung des "Hinterbliebenenguthabens" nicht wesentlich höher als die momentane Witwenrente in Höhe von 60 % der Mannesrente ist. Will der Mann - wie viele Geschiedene - erneut heiraten, so führt die Aufteilung seines Rentenkontos dazu, daß die Versorgung der neuen Familie nicht mehr gesichert ist, sobald er im Ruhestand lebt und auf Sozialeinkommen angewiesen ist. Gegen die durch das Renten-Splitting hervorgerufenen Kleinrenten werden in der Regel auch keine "Nachversicherungs-" oder "Anwartschafts-Aufstockungsrechte" helfen. Im Schnitt werden die finanziellen Mittel zur Ausschöpfung dieser Rechte fehlen. Die Frage, wie beim Renten-Splitting der Wert der Berechtigungen bemessen werden soll, wenn Hinterbliebenenansprüche in der gehobenen Sicherung entfallen, und wann die Verteilung vorgenommen werden soll, berühren dabei nur Modalitäten, nicht aber den Kern des Verfahrens: die anteilige Aufteilung.

In Großbritannien enthalten weder die geltenden Vorschriften der Sozialversicherungen noch die Reformvorschläge "Aufteilungsvorschriften" im Sinne eines Splitting. Bei Beendigung der Ehe durch Auflösung erhält die britische Ehefrau in der Alterszusatzversicherung nichts; in der allgemeinen Sozialversicherung[45)] und in dem Labour-Plan[46)] erhalten beide Teile der aufgelösten Ehe die volle Leistung bzw. den vollen Bestand der vom Ehemann in der Ehe erworbenen Rentenansprüche gutgeschrieben. Hier wird die alte Vorstellung des Beveridge-

Plans[61] von der "Scheidungsversicherung " durch "Doppelung" der Rentenkonten konkretisiert. Zumindest in bezug auf die Alterssicherung entstehen der geschiedenen Ehefrau auch dann keine Nachteile, wenn sie sich im Anschluß an die Scheidung auf den Haushalt zurückzieht, um Kindern personalen Unterhalt zu leisten. Soweit die Versichertengemeinschaft Kosten zu tragen hat, wird dies offensichtlich akzeptiert, ohne daß direkt von einer "Scheidungsversicherung" gesprochen wird. Einen in der Begründung gleichgerichteten Vorschlag macht Bogs, wenn er beim Splitting eine "gewisse verdeckte Kollektivierung des an und für sich nicht versicherungsfähigen Scheidungsrisikos"[62] in Kauf nehmen will, um Kleinstrenten zu vermeiden.

(bb) Scheidung als versicherbares Risiko?

In den Rentenversicherungen der Bundesrepublik ist die geschiedene Ehefrau allenfalls als Geschiedenen-Witwe an der Vorsorge des Mannes beteiligt.[47] In der deutschen Reformdiskussion wird dies kritisiert und im Zusammenhang damit die Abschaffung der Geschiedenen-Witwenrente gefordert.[63] Eine spezielle, über das Splitting hinausgehende Sicherung der geschiedenen Frau durch die Sozialversicherung wird jedoch strikt abgelehnt: "Ein Phänomen, das so sehr von menschlichem Verhalten und Einfluß abhängt wie die Scheidung, ist kein versicherbares - auch kein sozialversicherbares - Risiko."[64]

---

61) Beveridge-Plan, a.a.O., S. 134, No. 347.

62) Bogs, Neues Eherecht, a.a.O., S. 96-117.

63) Bogs, Neues Eherecht, a.a.O., S. 107; Krause-Ruland, Unvollständige Familie, ZSR 1969, S. 267 f.

64) Zacher, Sicherung der Hausfrau, NO 1971, S. 15.

Hinter dieser Aussage steht letztlich die Befürchtung, eine Art finanzielle Besserstellung der geschiedenen Frau gegenüber der Ehefrau in intakter Familie könne den Scheidungswillen fördern, die Ehe benachteiligen und zu mißbräuchlichen "Versorgungs-Scheidungen" führen.[65]

Die Zurückhaltung gegenüber Scheidungssicherungen in den Vorsorgesystemen ist in Großbritannien wesentlich geringer. Das gilt einmal für das geltende Recht der allgemeinen Sozialversicherung mit seinen Doppelungs-Vorschriften,[45] sowie für die daran anschließenden Reformvorschläge,[46] zum anderen aber auch für die von Gibson vorgeschlagene "Unterhaltsfortführungsversicherung".[66] Durch diese Sicherungen soll letztlich das Risiko der geschiedenen Frau, zwischen der Scheidung und dem Erreichen der Altersgrenze keinen personalen Unterhalt an Kinder mehr leisten zu können, weil sie erwerbstätig sein muß, abgedeckt werden. In der deutschen Diskussion wird insoweit gerne auf die zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche und - soweit diese nicht ausreichen-auf Sozialhilfeleistungen verwiesen.[67]

Diese unterschiedliche Haltung in beiden Ländern fordert zu den Fragen heraus, ob die Scheidung effektiv nicht versicherbar oder sozialversicherbar ist, und ob bei Sozialversicherbarkeit Mißbrauchsbefürchtungen zu Recht bestehen.

Ob die Scheidung und die vermögensmäßig nachteiligen Scheidungsfolgen überhaupt ein versicherungsfä-

---

65) Vgl. a. Zacher, Referat, a.a.O., S. O 28 f.

66) Gibson, State Insurance, a.a.O.,S. 25 ff.

67) Zacher, Referat, a.a.O., S. O 28 f. mit Anm. 44, 45; kritisch: Krause-Ruland, Unvollständige Familie, ZSR 1969, S. 138.

higes Risiko sind, hängt von sozialpolitischen Entscheidungen und von der Risikobewertung ab.

(aaa) Versicherungstechnische Voraussetzungen

Die eigentlichen Schwierigkeiten bei einer Versicherung der Scheidung oder ihrer Folgen liegen im Bereich der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Diese gelten grundsätzlich für die Individual- wie für die (lohnbezogene) Sozialversicherung; die Gemeinsamkeit bezieht sich insbesondere darauf, daß der Schadenseintritt nicht willkürlich herbeigeführt werden darf.[68] Mit dieser Aussage soll weder zum Vorkriegsstreit zwischen Fürsorge- und Versicherungstheorien Stellung genommen werden,[69] noch zur Frage, ob die jeweils in einem Land konkret vorhandenen und ausgestalteten Sozialversicherungen als Unterfälle eines allgemeinen Oberbegriffs "Versicherung" oder als eigenständige Sicherungsformen anzusehen sind.[70] Vielmehr geht

---

68) Vgl. die Definitionen bei Hax, Grundlagen, a.a.O., S. 22, 53 ff. (57), der der wohl herrschenden Bedarfsdeckungstheorie folgt; Möller, Gemeinsame Grundbegriffe der Sozial- und Privatversicherung, in: Festschrift für Erich Roehrbein, Aktuelle Fragen der Individual- und Sozialversicherung, 1962, S. 135 ff. Vgl. a. die Ausführungen von Jahn, Sozialversicherungslehre, a.a.O., S. 41 ff. zum Versicherungswagnis bzw. -fall. Vgl. a. Bogs, Sozialversicherung, a.a.O., S. 407 ff. Zumindest mißverständlich BVerfGE 11, 105-114.

69) Vgl. Kreßmann, Äquivalenzprinzip, a.a.O., S. 33 ff.; Fettweis, Erich, Der Versicherungsgedanke in der Sozialversicherung, Diss. iur. Köln 1925; Bogs, Sozialversicherung, a.a.O., S. 360 f. m.w.N. in Anm. 3; Zacher, Marktwirtschaft, a.a.O. S. 105 (speziell: versicherbare Risiken), mit Nachweisen zur Abgrenzung Sozial-/Privatversicherung auf S. 107 in Anm. 34.

70) Vgl. Bogs, Walter, Grundlagen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reform, Sozialwissenschaftliche Abhandlungen, Heft 3, Berlin 1955, S. 33; Kreßmann, Äquivalenzprinzip, a.a.O., S. 36 f., 39 f.; Sozialenquête, a.a.O., Nrn. 132 ff., 139 ff.

es hier im Rahmen theoretischer Systembildung und ihrer Prämissen nur um das Problem, ob die Scheidung und/oder ihre Folgen überhaupt versicherungsfähige Tatbestände abgeben können.

(aaaa) Deckungsbedürftige Tatbestände

Voraussetzung für eine versicherungstechnische Untersuchung der aufgeworfenen Frage ist die Bestimmung der Tatbestände, die gedeckt werden sollen.

Dazu gehört auch eine Entscheidung über die Frage, wer - Ehemann oder Ehefrau - für den Fall der Scheidung versichert werden soll. Nach der oben aufgezeigten "Doppelungs-Methode" bei der sozialen Sicherung von Ehefrauen im Rahmen des britischen Sozialversicherungssystems wird die Frau auch für den Fall der Scheidung und/oder ihrer Folgen bereits während des Bestehens der Ehe akzessorisch gesichert.[71] Dies entspricht auch deutschen Grundsätzen. Die Sicherung hat daher im Rahmen des Sozialversicherungsverhältnisses des Mannes zu erfolgen.

Weiter gilt, daß die Scheidung ebenso wie der Tod des Ehemannes sozialpolitisch kein in der Sozialversicherung unbedingt zu versicherndes Wagnis darstellt. Vielmehr ist es der erwerbsfähigen, kinderlosen Ehefrau grundsätzlich auch dann zuzumuten, sich im Anschluß an die Scheidung selbst zu unterhalten, wenn sie während der Ehe ausschließlich den Ehegattenhaushalt versorgt hat; denn diese Aufgabe entfällt mit der Scheidung. Die "Leistungsunfähigkeit" des Ehemannes kann weder bei seinem Tode noch nach der Scheidung alleiniger Sicherungsgrund sein. Wie im Todesfall sollte bei der Scheidung nur dann ein sicherungsbedürftiger Tatbestand akzeptiert

---

71) Vgl. o. Text zu Anm. 60 ff. von § 13.

werden, wenn - grob gesagt - Ehemann und Ehefrau gleichzeitig leistungsunfähig sind.

Das bedeutet auf seiten der Frau, daß sie nach der Scheidung (ebenso wie nach dem Tode des Ehemannes) nur dann in ihrer Person eine akzessorische Sicherungsleistung auslösen sollte, wenn sie Kindern personalen Unterhalt zu leisten hat, wenn sie invalide ist, oder wenn sie zu alt ist, um auf dem Arbeitsmarkt Chancen zu haben. Letzterer Fall tritt bei der voll erwerbstätigen Ehefrau nur ein, wenn sie die Altersgrenze erreicht hat; bei der Nur-Hausfrau kann er bereits in jüngeren Lebensjahren vorliegen.[72)]

Die versicherungstechnisch zu beachtenden Unterschiede zwischen den Ehebeendigungstatbeständen Tod und Auflösung ergeben sich im Rahmen einer akzessorischen Sicherung gegen die Folgen dieser Ereignisse erst auf der Seite des Ehemannes. Stirbt er, so wird seine Leistungsunfähigkeit im Rahmen der Hinterbliebenensicherung generell unterstellt.

Wird die Ehe aufgelöst, so gilt der frühere Ehemann jedoch weiterhin als leistungsfähig; nichts anderes besagt die primäre Verweisung der bedürftigen früheren Ehefrau auf die zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche.

Wir haben anhand der britischen Statistiken gezeigt,[73)] daß diese Unterstellung im Falle der Scheidung vielen geschiedenen Frauen nichts nützt. Im Rahmen einer finalen, lebensstandardsichernden Sozialversicherung ist sie generell falsch, denn der Mann muß mit demselben (Sozial-)Einkommen nach

---

72) Hier ist an eine Regelung entsprechend § 1248 Abs. 2 RVO zu denken.

73) Vgl. o. Text zu Anm. 25 ff. von § 11.

der Scheidung zwei Haushalte bzw. Wirtschaftseinheiten finanzieren, was ohne Einbußen am bisherigen gemeinsamen Lebensstandard für beide Seiten in der Regel nicht mehr möglich sein wird. Hierin liegt ein Unterschied zur Hinterbliebenensicherung.

Das Problem steigert sich, wenn der geschiedene Mann eine neue Ehe eingeht - was nicht ungewöhnlich und erlaubt (!) ist - und eine neue Familie gründet, denn dann sinkt das verfügbare Pro-Kopf-Einkommen rasch. Eine Lebensstandardsicherung entfällt, wenn das (Sozial-)Einkommen in Fällen der Leistungsunfähigkeit bzw. -minderung gleich hoch bleibt, wie bei intakter Ehe und Familie. Nicht nur die alte, sondern auch die neue Familie wird hierunter zu leiden haben.[74)]

Neben diesen, objektiv mit einer Scheidung verbundenen Fällen stehen diejenigen, in denen der frühere Ehemann aus subjektiven Gründen ganz oder teilweise (durch mangelnde Verwertung seiner Arbeitskraft) seine Leistungsunfähigkeit provoziert. -

Im folgenden wird zu fragen sein, ob die so skizzierten Scheidungsfolgen abdeckbare Versicherungsrisiken sind, ob die Scheidung die Versicherbarkeit der Scheidungsfolgen beeinflußt, und ob die Ehegatten nach einer Abdeckung der Scheidungsfolgen "beruhigt zur Scheidung schreiten", diese also evtl. schuldhaft, insbesondere absichtlich herbeiführen können.

---

74) Das Argument, die Zweitfrau wisse ja, worauf sie sich einlasse, kann nicht zufriedenstellen: Auch für sie gilt der volle Schutz von Art. 6 Abs. 1 GG. Das Problem des "Versicherungsharems" sollte zumindest nicht auf dem Rücken der übrigen Familienmitglieder (Kinder) ausgetragen werden.

(bbbb) Zufälligkeit der Scheidung bzw. ihrer Folgen?

Definiert man Versicherung als "Deckung eines im einzelnen ungewissen, insgesamt aber schätzbaren Geldbedarfs auf der Grundlage eines zwischenwirtschaftlichen Risikoausgleichs",[75] so gibt in unserem Zusammenhang vor allem das Erfordernis der "Zufälligkeit des Schadenseintritts"[76] zur Überprüfung Anlaß. Es ist eine grundsätzliche Bedingung für die Versicherbarkeit eines Ereignisses, daß es "im Einzelfall rein zufällig eintritt und der Eintritt irgendwie ungewiß sein muß".[76]

Die Ungewißheit des Versicherungswagnisses kann sich beziehen auf die Frage des Zeitpunkts der Scheidung ("wann"), die Höhe der erforderlichen Scheidungsfolgen-Leistungen ("wie hoch") und auf den Scheidungstatbestand an sich ("ob überhaupt").[77] Nach Hax[77] ist "unabdingbar für den Risikobegriff ... die Ungewißheit über den Schadenszeitpunkt", hier das "wann" der Scheidung. Das Ausmaß des Schadens und die Ungewißheit des Schadensanfalles sind nicht ebenso essentiell, da sie bei verschiedenen

---

75) Hax, Grundlagen, a.a.O., S. 22 im Anschluß an Gobbi, Ulysses und Manes, Alfred (Nachweise bei Hax, a.a.O., S. 14, Anm. 1); vgl. a. Tosberg, HdV, Bd. I, Sp. 2139 ff.

76) Vgl. Tosberg, HdV, Bd. I, Sp. 2139 f. Es ist ~~jedoch bereits hier~~ darauf hinzuweisen, daß der Begriff der allein versicherbaren numerischen Wahrscheinlichkeit in einer Kollektivversicherung einen anderen Inhalt erhält als im Einzelfall, vgl. Hax, Grundlagen, a.a.O., S. 15 f., 27 f. ("meßbare Risiken"). Die Meßbarkeit wird hier unterstellt, da die Gesamtheit der Versicherten und mittelbar Gesicherten in beiden Ländern hinreichend groß ist, um die allgemeinen Statistiken über Scheidung und Unterhalt (evtl. prozentual) auf die Versichertengemeinschaft zu beziehen. Zum Risikobegriff vgl. die verschiedenen Umschreibungen bei Großmann, Risiko, a.a.O., S. 81 f.

77) Vgl. Hax, Grundlagen, a.a.O., S. 28 ff.

anderen Risiken nicht charakteristisch sind. Dies gilt insbesondere für eine Sozialversicherung, die rechtlich oder faktisch (fast) "global" ist, also die ganz überwiegende Zahl der Bevölkerung erfaßt. Die numerische Ungewißheit[78] des Eintritts einer Scheidung läßt sich zwanglos aus den statistischen Jahrbüchern der beiden Länder ablesen. Die Schadenshöhe wird typisiert. Daher ist es für die Versicherbarkeit vor allem von Bedeutung, "ob Schäden, die der Versicherte willkürlich oder zum mindesten schuldhaft herbeigeführt hat, als ungewisse Ereignisse angesehen werden können und demgemäß versicherbar sind."[79]

Nicht versicherbar im technischen Sinne sind aus dem Bereich menschlicher Willkür daher Fälle, in denen der Schadenszeitpunkt vorsätzlich bestimmt werden kann, während die Versicherung bereits läuft. "Vorsätzliche Schadensstiftung durch den Versicherten ist ... kein versicherbares Risiko, ..."[79] Dies gilt für den Schadensgrund Scheidung ebenso wie für die Schadensfolgen nach der Scheidung.

(1) Daher sind auf der "Schadens"folgenseite bereits die Fälle der Leistungsverweigerung des früheren Ehemannes nicht versicherbar; sie sind als ein allgemeines Lebensrisiko - auch der verheirateten Frau - mit Hilfe von Sozialhilfe und Strafrecht aufzufangen.[80] Den Fällen der Leistungsverweigerung stehen die mit einer Scheidung objektiv verbundenen materiellen Folgen gegenüber. Diese Folgen liegen teils in der Scheidung an sich begründet; wir erwähnten bereits die Führung zweier Haushalte. Teils

---

78) Hax, Grundlagen, a.a.O., S. 15 ff.

79) Hax, Grundlagen, a.a.O., S. 30.

80) Vgl. § 170 b StGB; s. 22 MSSA, 66 als Strafvorschriften. Für die Trennungsfälle würden entsprechend böswilliges Verlassen bzw. Unterhaltsverzichtsvereinbarungen auszuschließen sein (vgl. o. § 3, Text zu Anm. 8 ff., 82 ff.)

liegt es in der Macht des früheren Ehemannes, das verfügbare Pro-Kopf-Einkommen durch eine erneute Heirat noch weiter zu senken.

Soweit die früheren Eheleute nach der Scheidung zwei Haushalte führen, handelt es sich um eine regelmäßig und zwangsläufig mit der Eheauflösung verbundene und vom Recht gewollte Scheidungsfolge. Als "willkürlich" würde es empfunden werden, wenn die Geschiedenen weiterhin einen einzigen Haushalt führen und die wirtschaftliche Gemeinschaft aufrecht erhalten würden. Diese Schadensfolge ist daher zugunsten der geschiedenen Mutter abdeckbar.

Problematischer sind die Fälle, in denen der geschiedene Mann seine Leistungsfähigkeit aufgrund eigenen Entschlusses dadurch ausschließt oder mindert, daß er erneut heiratet und womöglich eine zweite Familie gründet. Denn das steht in seiner Macht. Hierbei ist zweierlei zu beachten:
Zum einen haben die Sozialversicherungen Eheschließungen - trotz des ihnen innewohnenden, sie sogar bestimmenden Willkürelementes - in ihren Folgen bereits bisher zum Teil abgedeckt. Der Alleinstehende kann heiraten und dadurch Leistungsansprüche, z.B. in der Hinterbliebenensicherung oder der Krankenversicherung, begründen. Die Meinung, dieser Umstand könne vernachlässigt werden, weil doch die größte Zahl der Sozialversicherten heiraten würden, mag zwar statistisch richtig sein, kann aber versicherungstheoretisch nicht befriedigen.[81] Denn sie berücksichtigt weder, daß einige Versicherte zwar gleiche Beiträge zahlen und doch nie heiraten, noch das individuell unterschiedliche Heiratsalter.

---

81) Kreßmann, Äquivalenzprinzip, a.a.O., S. 162 f.; dabei ist vom sozialen Gedanken her weniger die in den Sozialversicherungen beider Länder erzwungene solidarische Haltung der Alleinstehenden zugunsten der Familien zu kritisieren;denn die Alleinstehenden erhalten ihre Renten spä-

Neben der Überlegung, daß die Sozialversicherungen beider Länder mögliche Folgen der Eheschließung herausgegriffen und bereits bisher als Versicherungswagnis behandelt haben, ist darauf hinzuweisen, daß das willkür-ausschließende Erfordernis der "objektiven Zufälligkeit" des Schadensfolgeneintritts letztlich nicht ohne Wertung definiert werden kann. Gerade in einer Massenversicherung wie den Sozialversicherungen wird ein willkürliches Handeln als typisch und nicht zufällig eingeschätzt werden, wenn es nicht ungewöhnlich und erlaubt ist. Das zeigte sich bereits bei der Frage, ob die Haushaltstrennung nach Scheidung "verschuldet" oder eben "normal" ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß die Eingehung einer erneuten Ehe durch den Geschiedenen keine willkürliche Betätigung i.S.d. Sozialversicherungsrechts ist; denn zumindest das deutsche Sozialversicherungsrecht kann nicht als schuldhaft aus seinem Schutzbereich ausschließen, was verfassungsrechtlich gefördert werden soll:[82] Ehe und Familie in ihrem jeweiligen Bestand. Für Großbritannien dürfte sich dieser Grundsatz aus den internationalen Normen ergeben.[83]

(2) Wenn man auch die Tatbestände der objektiven Leistungsminderung oder Leistungsunfähigkeit im Scheidungsfall als an sich versicherbar ansieht, so bleibt doch die Kernfrage, ob nicht der "Schadensgrund Scheidung" selbst als ein willkürlich von

---

ter durch die Erwerbstätigkeit der Kinder eben dieser Familien. Vielmehr ist anzuzweifeln, ob eine Solidargemeinschaft zwischen Alleinstehenden und verheirateten Nur-Hausfrauen ohne Kinder zu rechtfertigen ist.

82) Eine ganz andere Frage ist es, ob die damit verbundene Schadensfolge der Versichertengemeinschaft überbürdet werden kann.

83) Vgl. o. Text zu Anm. 63 ff. von § 2.

einem oder beiden Ehegatten herbeiführbares, schadensverursachendes Element auf die Versicherung der Scheidungsfolgen "durchschlägt". Die Frage ist versicherungstechnisch aufzufassen; sie ist zu trennen von dem sozialpolitischen Problem, daß eine Scheidungsfolgenversicherung möglicherweise "letzter Anstoß" zur Scheidung sein kann.

Die Frage zielt andererseits auch nicht nur auf Mißbrauchsfälle, in denen eine Scheidungsfolgenversicherung "erster Anstoß" zur evtl. gar einvernehmlich bewirkten Scheidungsleistung sein könnte. Der Schadenszeitpunkt wird bei einer Scheidung und damit auch bei einer Scheidungsfolgenversicherung stets vom Willen der Ehegatten oder bei einer "Verstoßungsscheidung"[84] vom Willen eines Ehegatten bestimmt.

Subjektive Momente in der Bewertung machen einen Tatbestand jedoch nicht ohne weiteres unversicherbar. Selbst vom Grundsatz, die absichtliche Schadensherbeiführung sei unversicherbar, gibt es zumindest eine Ausnahme: den Selbstmord, der nicht nur in den Sozialversicherungen über die akzessorischen Hinterbliebenenleistungen "belohnt",[85] sondern auch - nach einer Karenzzeit[86] - in der privaten Lebensversicherung abgedeckt wird. Diese Ausnahme vom Willkürverbot wird jedoch nicht als echter Verstoß gegen das Prinzip der Zufälligkeit des Schadensereignisses gewertet. Denn hier sind mit der willkürlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles objektive "irreparable" Nachteile verbunden, die weit höher als die Versicherungsleistungen zu werten sind.[87] Ähnliche Begründungen ließen

---

84) Nach 5-jähriger oder längerer Trennung s. 2 (1) (e) DRA,69; nach mindestens 3-jähriger Trennung, § 1566 BGB i.d.F. von Art. 1 Nr. 12 1.EheG.

85) Diese können durchaus "letzter Anstoß" für den Freitod eines "verantwortungsbewußten" Selbstmörders sein!

86) Üblicherweise: drei Jahre.

sich bei der Kraftfahrzeug-, Kasko- und Haftpflichtversicherung anführen, weil die Gefahr groß ist, bei einem vorsätzlich verursachten Unfall zu sterben, invalid oder "mindestens" erheblich bestraft zu werden.[88] Derart intensiv greifbare Nachteile für Leib und Leben drohen bei der Scheidung nicht,[89] so daß eine voll Gleichartigkeit der Fälle verneint werden muß. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß Scheidungen in aller Regel für beide Ehegatten derart mit psychischen, sozialen und materiellen Nachteilen verbunden sind, daß die "Vergnügungs-Scheidung" Ausnahmefall bleiben wird.

Die Masse der Scheidungen dürfte letztlich auch nicht auf Vorsatz, sondern auf einer durch "Fahrlässigkeit" verursachten Zerrüttung der Ehe beruhen. Die Scheidung wird von dem subjektiven Verhalten des Versicherten und seiner Ehefrau beeinflußt; von ihrer mehr oder weniger großen Sorgfalt bei der Aufrechterhaltung der Ehe hängt der Beginn des Schadensfalles ab. Versicherungstechnisch gilt: Soweit in der "Übergangszone" zwischen Willkür und einfachem Zufall auch objektive Umstände für den Schadenseintritt und die Schadenshöhe mitspielen, liegt ein versicherbares Risiko vor.[90]

---

87) Vgl. Tosberg, HdV. Bd. I, Sp. 2140; Hax, Grundlagen, a.a.O., S. 30.

88) Gibson, State Insurance, a.a.O., S. 27 f. vergleicht seine vorgeschlagene Scheidungsversicherung mit der Kfz-Haftpflichtversicherung! Zum Problem der subjektiven Risiken vgl. Großmann, Risiko, a.a.O., passim.

89) Allerdings auch nicht bei ungesunder Lebensweise u.ä.m., obwohl die Sozialversicherungen deren Folgen (Krankheit, Invalidität, Frühtod) dekken. Vgl. zum Problem: Hoffmann, S.,Der kostspielige passive Patient,in:Neue Zürcher Zeitung vom 15.10.1972 (Fernausgabe Nr.283), S. 37.

90) Hax, Grundlagen, a.a.O., S. 31 ff. (33); zur Bewertung subjektiver Risiken vgl. v. Denffer-Pfeiffer-Plath-Tosberg, HdV,Bd.I,Sp. 1744 f., und Mohr, Hans-Heinrich, Stichwort (Subjektives Risiko", HdV, Bd. II, Sp. 2008 ff.

Derartige objektive Umstände sind die gesetzlichen Scheidungsvoraussetzungen sowie das jeweilige gerichtliche Scheidungsverfahren. Ob das Verfahren in seiner heutigen Form für die Sozialversicherung ausreicht, um eine vorsätzliche "Versorgungsscheidung" feststellen zu können, mag bezweifelt werden; dieser Aspekt müßte größere materielle und prozessuale Beachtung finden, wenn eine Scheidungsfolgenversicherung eingeführt wird. Hierfür könnten Mißbrauchsklauseln, ähnlich z.B. den Härteklauseln bei der Zerrüttungsscheidung,[91] im Zivilrecht eingeführt werden.

(cccc) Mißbrauchsklauseln im Sozialversicherungsrecht

Daneben könnte das Sozialversicherungsrecht selbst Mißbrauchsvorschriften unter den Leistungsvoraussetzungen aufführen. Zu denken wäre an eine Mindestehedauer als objektives Kriterium,[92] um möglichst nur zukünftige Risiken, die bei Eintritt in die Versicherung noch nicht vorliegen, zur Sicherung zuzulassen.[93] Es ist auch denkbar, darauf abzustellen, ob das Kind vor Eheschluß gezeugt und die Ehe nur formal zwecks Versorgung der "ledigen Mutter" geschlossen worden ist. Daneben könnten eine "Kohabitationsklausel"[94] sowie eine Bestrafung vorsätzlicher Versorgungsscheidungen stehen.

Von einer Art "Selbstbeteiligung" eines oder beider Ehegatten ist jedoch Abstand zu nehmen. Sie würde

---

91) s. 4 (1) DRA, 69; § 1568 BGB i.d.F. v. Art. 1 Nr. 12 1. EheRG. Die Aspekte gelten auch für die gerichtliche Trennung.

92) Vgl. § 594 RVO;BSG, U.v.28.3.1973,MDR 1973, S. 361 = NJW 1973, S.1996. Zum Mißbrauch allgemein die Beispiele bei: Page, Robin, The Benefits Racket, London 1971. Zum Problem der "Anpassung des Verhaltens an die soziale Sicherung" vgl. Zacher, Marktwirtschaft, a.a.O., S. 111.

93) Vgl. Hax, Grundlagen,a.a.O.,S.30,zum zukünftigen Risiko. Zur "Rentenbegehrlichkeit" vgl.a.Großmann, Risiko,a.a.O.,S. 89 f.

94) Als Leistungssuspensionsgrund, der nur für die

den Effekt der Sicherung schmälern, oder/und bei einer Zerrüttungsscheidung evtl. zu einer nachträglichen Wiedereinführung des Schuldspruchs im Rahmen der Sozialversicherung führen.

(dddd) Ergebnis in bezug auf die Versicherbarkeit von Scheidungsfolgen

Im Ergebnis ist zu sagen, daß die Versicherung bestimmter, mit einer gewöhnlichen Zerrüttung der Ehe verbundener Scheidungsfolgen rechtstechnisch möglich erscheint. Die Leistungen können am bisherigen Lebensstandard bzw. am Existenzminimum und dann am mit der Scheidung verbundenen erhöhten Bedarf ausgerichtet werden.

Die reine, vorsätzliche Versorgungsscheidung ist durch Mißbrauchsklauseln und Straftatbestände abzuwehren.

Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Sozialversicherung einem evtl. Deckungsbedürfnis begegnen, ohne die Geschiedenen im Ergebnis besser zu stellen als Verheiratete. Aber auch nur dann,wenn sie so sichert, "bestraft" sie die Scheidung nicht; nur dann zwingt sie nicht-erwerbstätige Ehefrauen oder Mütter von Kindern nicht, zwischen der (evtl. nur relativen) Not der unvollständigen Familie oder ungewollten Abhängigkeiten zu wählen.

(bbb) Soziales Bedürfnis

Sind die versicherungstechnischen Voraussetzungen gegeben, so "sind die versicherungsfähigen Tatbestände (Sachverhalt) theoretisch unbegrenzbar". [95]

Dauer des eheähnlichen Verhältnisses gilt.

95) Stephan, HdV, Bd. I, Sp. 2255.

Dies gilt allerdings nicht in gleichem Maße für die Individualversicherung wie für die Sozialversicherung. Die Individualversicherung "kann theoretisch jedes vermögensrechtliche Geschehen nachteiliger Art, das eine Mehrzahl von Wirtschaftssubjekten bedroht, zum Gegenstand einer Versicherung machen".[96]

Demgegenüber wird der Gesetzgeber, der eine Sozial-Versicherung gründet, oder hinsichtlich des Personenkreises und/oder der gedeckten Risiken erweitert, einem "sozialen Bedürfnis" folgen;[97] dieses ist weitgehend durch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten bedingt.[98] "Die Entscheidung, ob und wie die 'sozialen' Risiken außerhalb der Gestaltungssphäre des Einzelnen gedeckt werden, trifft letztlich die politische Gemeinschaft."[99] Rechtliche Maßstäbe beschränken sich daher einerseits auf Aspekte der Geeignetheit und der mangelnden Willkür etwaiger gesetzgeberischer Initiativen, und andererseits auf gewisse weitere Sachgesetzlichkeiten der Sozialversicherungen.[100]

Ob die Sozialpolitik im Rahmen der rechtlichen Schranken nur die Risiken abdecken kann, "die beim Ausbleiben einer Deckung die Existenzgrundlage der Gemeinschaft gefährden",[101] ist zweifelhaft. Die nationale, insbesondere volkswirtschaft-

---

96) Jahn, Sozialversicherungslehre, a.a.O., S. 43.

97) Vgl. z.B. BVerfGE 11, 105-113.

98) Vgl. Braun, Soziale Sicherheit, a.a.O., S. 9 ff., 21 ff., 73.

99) Jahn, Sozialversicherungslehre, a.a.O., S. 45.

100) Zum Prinzip der Geeignetheit vgl. Lerche, Peter, Zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (AbsichG) vom 29. November 1968 - BGBl. I, S. 1255 - im Hinblick auf die Behandlung der sog. Altkontrak-

liche Bedeutungslosigkeit üblicher Risiken und ihre individuelle Abwehrbarkeit sind nicht stets in gleichem Maße gegeben. Auch "bedeutungslose" Risiken können vom Einzelnen (im Wege freiwilliger Privatversicherung) nicht oder nur mit unverhältnismäßiger Mühe abzuwehren sein. Nachdem die grundlegenden Lebensrisiken von der Sozialversicherung abgedeckt werden, treten weitere "Unsicherheitsfelder" auf, die die subjektive Sicherheitsbefindlichkeit kleinerer Sozialgruppen bestimmen können.[102]

Es ist daher auch politisch nicht ausgeschlossen, im Zusammenhang mit der Zahl der Scheidungen in beiden Ländern ein soziales Bedürfnis nach sozialversicherungsrechtlicher Abdeckung zu bejahen.[103] Dieses Bedürfnis besteht umso mehr, als Scheidung und Tod die Ehe beenden und alle Maßnahmen der sozialen Sicherheit ähnliche Tatbestände ähnlich behandeln sollten.[104]

(ccc) Deckung im Familienlastenausgleich oder im Rahmen der Sozialversicherung?

Richtigerweise wären die aufgeführten Scheidungsfolgen im Rahmen des Familienlastenausgleichs ab-

---

te. Rechtsgutachten, München o.J., maschinenschriftlich, S. 12 ff. Zu den Sachgesetzlichkeiten der Sozialversicherungen vgl. o. Anm. 82 zu § 13 und Isensee, Umverteilung, a.a.O., S. 17 ff.

101) So Jahn, Sozialversicherungslehre, a.a.O., S. 44.

102) Vgl. Braun, Soziale Sicherung, a.a.O., S. 73 ff. (81). Vgl. a. Kaufmann, Sicherheit, a.a.O., passim.

103) Vgl. Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 14 f. zur Zahl in der BRD; Wynn, Fatherless Families, a.a.O., zur Zahl in Großbritannien. Einige Gesichtspunkte zur Frage, ob dies nicht nur möglich, sondern auch wünschbar ist, bringt Zacher, Marktwirtschaft, a.a.O., S. 114 f.

104) Vgl. Boettcher, Vorwort, Sozialpolitik und Sozialreform, a.a.O., S. 15 f.

zusichern. Hier ist insbesondere an ein Muttergeld zu denken.[105]

Ein derartiges System ist weder in der Bundesrepublik noch in Großbritannien gesetzgeberisch in Sicht. Vielmehr besteht die wachsende Tendenz, alle neuen oder neu anerkannten sozialen Bedürfnisse im Rahmen der Sozialversicherungen, insbesondere der Rentenversicherungen, aufzufangen.[106] Ob dies die Rentenversicherungen auf Dauer beeinträchtigen wird,[107] ist eine Frage - ob deshalb auf eine Abdeckung der Scheidungsfolgen-Risiken für Mütter und spät Geschiedene auf längere Sicht in beiden Ländern verzichtet werden soll, eine andere.

Es ist nötig, hier nochmals[108] zu betonen, daß die im vorgehenden Paragraphen aufgezeichneten Sicherungsmodelle exemplarisch sind. Dies gilt insbesondere für die Frage der Versicherbarkeit der Scheidungsfolgen. Selbstverständlich kann die Eigenart des gesamten Verbundsystems sozialer Sicherung im jeweiligen Lande [109] für oder gegen die (volle) Übernahme eines der aufgezeigten Sicherungsmodelle sprechen.

---

105) Vgl. Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 442 ff.

106) Z.B. Mindestrenten, "Babyjahr".

107) Kritisch, Zacher, Entschädigungssystem, DÖV 1972, S. 471, Anm. 83; ders., Marktwirtschaft, a.a.O., S. 12o f.; vgl. a. Bogs, Sozialversicherung, a.a.O., S. 36o ff. Es ist auch zu fragen, ob ein Sozialversicherungssystem, das 90 % der Bevölkerung erfaßt, in stärkerem Maße Versorgungselemente aufnehmen muß, als die Bismarck'sche "Gruppen-Sozialversicherung" für Arbeiter.
Zum Zustand der deutschen Sozial-Versicherung vgl. Schäfer, Rolle der Fürsorge, a.a.O., S. 18o ff.; Hoernigk, Rudolf, Konzeptionen der Gewährung sozialer Leistungen, in: Sozialpolitik und persönliche Existenz,a.a.O.,S.111 ff.

108) Vgl. o. Text zu Anm. 1 ff. von § 13.

109) Vgl. o. Text zu Anm. 75 ff. von § 1.

§ 14 Schlußbemerkung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in ihrem "Sozialen Aktionsprogramm" festgestellt, gleichartige soziale Probleme würden in den Mitgliedsländern verschieden angegangen. Aufgabe der Kommission sei es dennoch nicht, alle Sozialprobleme innerhalb der Gemeinschaften einheitlich zu lösen bzw. eine uniforme Sozialpolitik zu betreiben; vielmehr habe sie es sich zum Ziel gesetzt, zu harmonisieren.[1] Hierzu will die Kommission versuchen, gemeinsame Mindeststandards im Bereich des sozialen Schutzes zu erreichen, die stetig verbessert werden können.[2]

Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß Frauen - darunter insbesondere Ehefrauen im Alter von 30 bis 45 Jahren - ein Drittel der Erwerbspersonen in der Gemeinschaft stellen.[3] Um

---

1) Aktionsprogramm, a.a.O., S. 6 Nr. 8; zum Begriff der Harmonisierung, insbesondere i.S.v. Art. 118 EWG-Vertrag, vgl. Lochner, Norbert, Was bedeuten die Begriffe "Harmonisierung, Koordinierung und gemeinsame Politik in den europäischen Verträgen", Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 118 (1962), S. 35 ff.; Urfer, Harmonisierung, a.a.O., S. 17 ff., 113 ff. Zur Entwicklung der Systeme sozialer Sicherung in den EG vgl. die "Konvergenz"-Analyse von Dupeyroux, Entwicklung und Tendenzen, a.a.O., insbesondere a.E. (S. 169 ff.). Vgl. a. Jantz, Kurt, Soziale Sicherheit innerhalb der EWG, in: Deutsche Versicherungszeitschrift 1960, S. 28; ders., Probleme der Harmonisierung der sozialen Sicherheit in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in: Wirtschaft und Recht der Versicherung, Paul Braess zum 66. Geburtstag, herausgegeben von Dieter Farny, Karlsruhe 1969.

2) Kommission, Aktionsprogramm, a.a.O., S. 7 Nr. 11.

3) Kommission, Aktionsprogramm, a.a.O., S. 8 Nr. 19.

diesen Frauen gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten wie Männern zu ermöglichen, müssen nach Ansicht der Kommission u.a. "geeignete soziale Betreuungsdienste" ausgebaut werden;[4] Verbesserungsvorschläge sollen bis zum 3o. Juni 1974 u.a. zu folgenden Punkten vorgelegt werden: Leistungen der sozialen Sicherheit, Kindertagesstätten, bezahlter Schwangerschaftsurlaub.[5] Diese Vorschläge sollen "Grundlage für die Vorschläge der Kommission an den Rat bilden".[6]

Der Vergleich zwischen den für unser Thema spezifischen, in der Gemeinschaft zu beachtenden internationalen Normen[7] einerseits, sowie den sich aus den Risiken [redacted] von Ehefrauen[8] ergebenden Gestaltungsproblemen[9] im Bereich des Sozialrechts andererseits, zeigt weite [redacted] Regelungslücken auf. Das gilt insbesondere für Risiken, die aus der Hausfrauenrolle von Ehefrauen und Müttern folgen.

Soweit Risiken abgedeckt sind, haben die Bundesrepublik und Großbritannien - entsprechend den unterschiedlichen Eigenarten der Systeme sozialer Sicherung des jeweiligen Landes - Ehefrauen hinsichtlich einer Reihe von Risiken unterschiedlich gesichert;[10] die in den konkreten Normkomplexen

---

4) Aktionsprogramm, a.a.O., S. 9 Nr. 24.

5) Kommission, Aktionsprogramm, a.a.O., S. 1o Nr. 26 (5)

6) Vgl. Nachweis in Anm. 5 von § 14 und Art. 118 EWG-Vertrag.

7) Vgl. o. § 2, sub 3.

8) Vgl. o. § 2, sub 2.

9) Vgl. o. §§ 12, 13.

1o) Dies gilt insbesondere für die mit der Beschränkung der britischen allgemeinen Sozialversicherung auf die Basissicherung verbundenen Eigenarten des britischen Sozialrechts (z.B. Kumulationsverbot).

verkörperten sozialpolitischen Leitbilder zur Sicherung der Ehefrauen in beiden Ländern stimmen andererseits teilweise überein.[11]

Es bleibt zu hoffen, daß die Kommission entgegen den Tendenzen im Aktionsprogramm[12] bei ihren Vorschlägen nicht nur die Risiken von Ehefrauen in ihrer Verdienerrolle, sondern auch die Hausfrauenrolle und die damit verbundenen Gefahren berücksichtigt und so grundlegende Lücken in der sozialen Sicherung von Ehefrauen schließen hilft.

Man wird weiter erwarten dürfen, daß die Kommission nicht nur Lücken schließen hilft und die übereinstimmenden Normenkomplexe zu Programmsätzen verallgemeinert, sondern 1974 konkrete Leitlinien gibt, die einen Weg zur Überwindung der Unterschiede in der finanziellen Sicherung von Ehefrauen in den Mitgliedsländern aufzeigen.

Schließlich bleibt zu hoffen, daß die Mitgliedsländer nicht vor Abschluß der Kommissionsarbeit die Unterschiede der vorhandenen Sicherungen durch neue partikulare Regelungen vertiefen. Betrachtet man die jüngsten Entwicklungen in der Bundesrepublik, so ist diese letztgenannte Hoffnung nur schwach begründet. Denn das mit dem 1. EheG vorgesehene Rentensplitting bei Scheidung[13] nimmt z.B. auf mögliche Alternativen in anderen Ländern - wie in Großbritannien die "Doppelung" -[14] keine

---

11) Vgl. o. § 13 (insbesondere bei der Scheidung).

12) Vgl. den oben im Text zu Anm. 3 bis 6 von § 14 gegebenen Abriß.

13) Vgl. Ruland, Unterhalt, a.a.O., S. 409 ff.

14) Vgl. o. Text zu Anm. 60 ff. von § 13

Rücksicht; auch das neue Sozialgesetzbuch sucht in seinem Allgemeinen Teil[15] "innere Stimmigkeit und Einheit des Sozialrechts"[16] ohne übergreifenden Blick auf das Recht der anderen Gemeinschaftsländer.

Die zuletzt ausgesprochenen Hoffnungen und Erwartungen gehen davon aus, daß Art. 51 EWG-Vertrag "Freizügigkeit" auch für Ehefrauen fordert. Für Ehefrauen und gesteigert für Mütter unter ihnen ist "Freizügigkeit" aber mit der Frage verbunden, ob das Sozialrecht des anderen Mitgliedsstaates zwar nicht rechtlich, aber zumindest finanziell die gleiche Sicherung[17] wie das Sozialrecht des Heimatstaates vermittelt.

---

15) Vgl. Färber, Sozialgesetzbuch, a.a.O.

16) Zacher, Hans F., Das Vorhaben des Sozialgesetzbuches, Percha 1973, S. 25 ff.

17) Zu denken ist an Familienleistungen im Rahmen der Sozialversicherung oder im Rahmen eines eigenen Systems als z.B. Muttergeld, vgl. Höfer, Soziale Sicherung, a.a.O., S. 57 ff.